

Abwägungstabelle: Anhörverfahren zur 2. TFS-Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2018

Gliederung	Gebietskörperschaft / Institution / Privateinwohner	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Kommentierung seitens der Geschäftsstelle / Abwägungsvorschlag
Generelle Anmerkungen				
0	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	17.10.2014	<p>von der Neuaufstellung - vorerst als Entwurfsfassung - des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe sind durch die jeweiligen Gebietsausweisungen unterschiedliche Anlagenteile der wvr betroffen. Alle nachbezeichneten Leitungen und Hochbehälter finden Sie auf dem als Anlage beigefügten Datenträger.</p> <p>In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Gebiete, mit denen eine Einschränkung verbunden ist. Selbstverständlich überlagern sich andere, im Folgenden nicht näher genannte Gebietsausweisungen, mit Anlagen der Wasserversorgung, bspw. weitere Transport- und Versorgungsleitungen mit Steuer- und Stromkabeln, Hochbehälter sowie Druckminder- und Druckerhöhungsanlagen. Auch für diese Gebiete finden Sie auf dem Datenträger weitere Informationen.</p> <p>In Anbetracht des umfangreichen Datenpaketes haben wir Ihnen auf einer Daten CD die zuvor beschriebenen Bereiche als pdf-Dateien hinterlegt und das komplette Transportleitungsnetz als dwg-Dateien gebrannt.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Daten werden in weiteren Verfahren berücksichtigt.
0	Architektenkammer Rheinland-Pfalz	22.08.2018	<p>die Architektenkammer Rheinland-Pfalz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014.</p> <p>Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz begrüßt die im Raumordnungsplan vorgenommenen Änderungen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz	27.08.2018	<p>Belange der Schulaufsicht sind vom o. g. genannten ROP 2014 Rheinhessen-Nahe nicht berührt, somit bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Die zugesandte CD erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.10.2018	<p>Nach Prüfung der geänderten Ziele und Grundsätze (Ziele der Raumordnung) des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP 2014) - 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung konnte ich keine Behinderung von Belangen der Bundeswehr feststellen.</p> <p>Die mit Bezug 2. übersandten Unterlagen sende ich nach Einsichtnahme zurück.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	07.08.2018	<p>durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand September 2018.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Bundesministerium der Verteidigung	02.10.2018	<p>Mit o.a. Schreiben vom 1. August 2018 hatten Sie den Entwurf für die Zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2014 Rheinhessen-Nahe mit der Bitte um Prüfung übersandt, ob rechtsverbindliche Zielfestlegungen darin, konkrete Planungen und Maßnahmen der Bundeswehr behindern können.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf werden die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bezug 2.) in dieser Angelegenheit abgegebenen Stellungnahme schließe ich mich an und füge diese bei.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	02.10.2018	<p>Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung.</p>	

0	Deutsche Bahn AG	11.10.2018	die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch die 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich unsere Zustimmung lediglich auf die o. g. Raumordnungsplanfortschreibung bezieht. Wir behalten uns vor, bei detaillierteren Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o. g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Deutscher Wanderverband	27.09.2018	nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf. Allerdings sind wir sehr gespannt, wie sich das Thema "Windenergienutzung", welches auch ein zentrales im vorliegenden ROP ist, weiterentwickeln wird!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Deutscher Wetterdienst	17.09.2018	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, im in Frage kommenden Planungsgebiet betreibt der Deutsche Wetterdienst mehrere hauptamtliche bzw. nebenamtliche Wetterstationen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Deutscher Wetterdienst	17.09.2018	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen der DWD rechtzeitig zu beteiligen und ein ausreichender Abstand zu unseren Stationen einzuhalten ist. Insbesondere bei der Einrichtung von Windkraftanlagen ist ein Abstand von dem 5-8 fachen Rotordurchmesser zwingend erforderlich, um eine korrekte Erfassung der meteorologischen Parameter zu gewährleisten. Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	DFS, Deutsche Flugsicherung GmbH	27.09.2018	durch die Planungsziele der oben aufgeführten Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	DFS, Deutsche Flugsicherung GmbH	27.09.2018	Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Die Hinweise bezüglich des Lärmschutzes werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich bei der Festlegung schutzbedürftiger räumlicher Planungen im Sinne der EU-Lärmschutzrichtlinie berücksichtigt.
0	DFS, Deutsche Flugsicherung GmbH	27.09.2018	Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich unsere Zustimmung lediglich auf die o. g. Raumordnungsplanfortschreibung bezieht. Wir behalten uns vor, bei detaillierteren Planungs- und Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit o. g. Raumordnungsplan, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Kenntnisnahme
0	Dienstleistungszen-trum Ländlicher Raum Rheinessen Nahe-Hunsrück	26.09.2018	mit oben genannten Schreiben baten sie um Stellungnahme zur geplanten Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinessen-Nahe (ROP 2014) für das Kapitel Siedlungsentwicklung und- struktur sowie das Kapitel Rohstoffsicherung, hier Ziele 92 und 93. Seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken und Anregungen. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Dienstleistungsze-ntrum Ländlicher Raum; Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach	26.09.2018	Seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken und Anregungen. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Eisenbahn-Bundesamt	21.08.2018	seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

0	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Erdgeschichte)	02.08.2018	wir haben das im Betreff genannten Vorhaben zur Kenntnis genommen. Da im Planungsgebiet verschiedene Fundstellen und Fundschichten mit bedeutenden Zeugnissen der Erdgeschichte bekannt sind, sind wir bei den Einzelplanungen weiterhin nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beteiligen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen prinzipiell gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstellen Mainz und Trier sowie der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Landesjagdverband RLP e.V.	08.10.2018	nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Die Umsetzung der Planung erfolgt später in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Zu den naturschutzfachlichen Aspekten der Planungen werden wir in diesem Rahmen Stellungnahmen erstellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	mit großer Verwunderung und Enttäuschung haben wir die nun vorliegende Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zur Kenntnis genommen. Auf Bundesebene besteht seit Jahren das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bis zum Jahr 2030 soll die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 30 ha pro Tag reduziert werden. Zum Erreichen dieses Ziels wurde bspw. die Vorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gesetzlich verankert (§ 5 Abs. 1 BauGB). Auf Rheinland-Pfalz bezogen soll die Flächeninanspruchnahme auf unter einem Hektar pro Tag gehalten werden. Das LEP IV enthält dementsprechend mit den Zielen 31 und 32 verbindliche Vorgaben. Die regionalen Raumordnungspläne sollen gem. LPIG das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region konkretisieren. Der nun vorliegende Planentwurf erweckt jedoch den Eindruck, dass sich die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe über die verbindlich vorgegebenen Ziele auf Bundes- und Landesebene hinwegsetzen möchte. Enthielt der Ursprungsplan noch klar definierte Ziele, so sind diese nun zu einem nicht unerheblichen Teil zu Grundsätzen abgestuft oder aufgeweicht worden. Ziel der Fortschreibung war offensichtlich, eine umfangreichere Siedlungsentwicklung in Teilen der Region zu ermöglichen. Themen wie Klimaschutz, Flächenschutz und Stärkung der ländlichen Räume leiden unter dieser Neuausrichtung erheblich. Im Folgenden gehen wir detailliert auf die vorgenommenen Änderungen ein.	Der Wohnbauflächenbedarfswert ist als verbindliche Vorgabe in materieller Hinsicht mit dem Schwellenwert gleichzusetzen. Es wird lediglich ein anderer Begriff gewählt. Die Vorgaben des LEP IV werden erfüllt, indem die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angewendet wird und bestehende Flächenreserven zur Anrechnung kommen. Die bestehenden Flächenreserven werden im Außenbereich vollständig angerechnet. Die Flächenreserven im Innenbereich werden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt, wenn durch die zuständigen Aufsichtsbehörden das Planerfordernis geprüft wird. Gemeinden mit umfangreichen Innenentwicklungsreserven müssen eine stichhaltige Begründung liefern, wenn sie dennoch den Außenbereich für die Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch nehmen. Durch die begründeten Bedarfswerte wird insgesamt ein effektiverer Umgang mit Flächen gefördert. Insbesondere geht es dabei auch um eine bedarfsgerechte und raumordnerisch tragfähige räumlich-funktional sinnvolle Zuordnung. Unter anderem kann unnötiger Flächenverbrauch durch konkurrierende mehrfache Angebotsplanungen vermieden werden, denen in der Summe kein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Eine Verringerung der Inanspruchnahme i.S. des § 2 (2) Nr. 6 ROG ist insofern gegenüber einer Vorgehensweise ohne Bedarfswerte zu erwarten. Es wird aber keine pauschal zwingende Verringerung der Flächeninanspruchnahme in der Region insgesamt im engeren Sinn, z.B. im Vergleich zu Referenzwerten der Vergangenheit vorgegeben. Ob, wo und inwiefern es zu einer solchen Verringerung kommt (bzw. unter Abwägung mit anderen Belangen, wie Engpässen auf dem Wohnungsmarkt kommen kann), bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Dabei ist neben der Frage der reinen Flächengröße auch Art und Dichte der Bebauung mit zu berücksichtigen. Der Regionalplan hat dabei eine gewisse Anstoßfunktion, kann aber die sehr unterschiedlichen und vielschichtigen örtlichen Gegebenheiten, Bedarfe und insbesondere auch umweltbezogenen Vermeidungs- und Lösungsmöglichkeiten Ebenen spezifisch und maßstabsbedingt nur sehr eingeschränkt erfassen und angemessen berücksichtigen. Auch bezüglich der zukünftigen Flächenneuinanspruchnahme auf der Basis von Flächennutzungsplänen, die neu auf der Grundlage des Z 20 aufgestellt werden, können letztlich keine exakten Zahlen für die Umsetzung von Wohnbauflächen wegen der Rahmensetzung des Regionalplanes genannt werden. Der Träger der Flächennutzungsplanung ist auch nicht aufgefordert, den kalkulatorisch ermittelten Bedarf vollumfänglich in der Fläche auszuschöpfen. So ist im Einzelfall durchaus denkbar, dass kommunale Bemühungen zum Flächensparen greifen und weniger Fläche benötigt wird. Diese Ausgestaltung ist aber der weiteren Konkretisierung auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten. Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen: Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinhessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha. Der durch den ROP umrissene Neubedarf über die in Flächennutzungsplänen noch bestehenden Wohnbauflächenreserven hinaus (532 ha) ergibt umgerechnet auf den Zeitraum 2015-2030 pro Tag 0,097 ha, liegt also bei gerade knapp 1/3 der Zielgröße 0,3 ha. Bezogen auf den im ROP ermittelten Bedarf einschließlich der zu dessen Abdeckung noch bestehenden (und zunächst heranzuziehenden) Reserven in den Flächennutzungsplänen (1.396 ha) ergeben sich 0,255 ha, also ebenfalls deutlich weniger als 0,3 ha.
0	LBM, Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	06.08.2018	zur o. a. zweiten Teilfortschreibung des ROP Rheinhessen-Nahe 2014 werden seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz keine Anregungen mitgeteilt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	LBM, Landesbetrieb Mobilität Worms	28.08.2018	nach fachtechnischer Prüfung der Unterlagen teilen wir mit, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms hinsichtlich der zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktursowie für das Kapitel Rohstoffversorgung, hier Ziele 92 und 93 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 - Entwurfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 18. Juni 219 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) bei Maßnahmen, die das klassifizierte Straßennetz sowie das Radwegenetz betreffen um weitere Beteiligung bittet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	LK Alzey-Worms	07.09.2018	Belange des Landkreises Alzey-Worms sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht unmittelbar betroffen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Mainzer Netze GmbH	08.10.2018	zur oben genannten zweiten Teilfortschreibung ROP 2014 werden keine Anregungen mitgeteilt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

0	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz	07.11.2018	Wie die PG Rheinhessen-Nahe mit Schreiben vom 26. Juli 2017 ausführt, sind von dem vorliegenden Planentwurf folgende Themenkreise betroffen: a) Kapitel 2.2 Siedlungsentwicklung - Siedlungsstruktur b) Kapitel 3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung (Ziele 92 und 93). Eine fachliche Betroffenheit aus Sicht des Referates 334 „Kommunale Finanzen, Kommunaler Entschuldungsfonds“ ist hieraus zunächst nicht erkennbar. Änderungen gegenüber dem bisherigen ROP sind im vorliegenden Planentwurf in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht. Ein Abgleich mit den v. g. Themenkreisen hat ergeben, dass darüber hinaus eine weitere Änderung in Kapitel 2.3.2 (Zentrale Orte) vorgesehen ist. Hierzu nimmt Referat 334 wie folgt Stellung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz	07.11.2018	2. Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie Rohstoffsicherung Stellungnahme MWVLW, Ref. 8404 zu Kapitel 3.9 - Sicherung der Rohstoffversorgung 1. Votum Kenntnisnahme 2. Hintergrund a. Mit Beschluss der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 20. März 2017, der im Staatsanzeiger vom 27. März 2017 veröffentlicht wurde, hat die Planungsgemeinschaft mit Zustimmung der Obersten Landesplanungsbehörde zur Heilung von Verfahrensfehlern beschlossen, dass zunächst die Ziele 92 und 93 des Regionalplans keine Bindungswirkung mehr entfalten, die Gesamtkarte aber eine eigene Rechtswirkung entfaltet und die räumliche Darstellung der einzelnen Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung weiterhin Geltung beansprucht. Wie der Veröffentlichung im Staatsanzeiger weiter zu entnehmen war, hat die Oberste Landesplanungsbehörde darum gebeten, dass die Ziele zügig neu gefasst und zur Anhörung gebracht werden, sodass die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung der Regionalvertretung erfolgen könne. b. Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hat am 18. Juni 2018 die Anhörung und öffentliche Auslegung nach § 14 Abs.4 Nr. 2 Landesplanungsgesetz zum Entwurf der zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 beschlossen. c. Der aktuelle Planentwurf besteht gegenüber dem Entwurf des ROP 2014 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20. Juni 2016 in geänderten Zielen und Grundsätzen sowie Begründungen und Erläuterungen in den Kapiteln Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung sowie Anpassungen und Ergänzungen der Strategischen Umweltprüfung. d. Die Stellungnahme von Referat 8404 bezieht sich insbesondere auf die geänderten Ziele 92 und 93 im Kapitel 3.9 - Sicherung der Rohstoffversorgung.	Kenntnisnahme
0	OG Gau-Heppenheim	08.08.2018	Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim lehnt den, in der vorgelegten Fassung, Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe Kapitel Siedlungsentwicklung und -Struktur, ab. Die Weiterentwicklung kleinerer Gemeinden wird hierin bewusst verhindert. Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim fordert eine deutlich bessere Stellung der kleinen Gemeinden im ROP Rheinhessen-Nahe.	Der Gesetzgeber hält es nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) des ROG für zulässig, dass in einem Raumordnungsplan Festlegungen über Siedlungsentwicklungen getroffen werden, die, um die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Bestimmbarkeit zu erlangen, bereichsscharf sein können (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 nennt nun auch quantitative Vorgaben). (Textauszug aus ROG-Kommentar Runkel zu Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung Randnummer 44) Im vorliegenden Fall werden für die Ortsgemeinde selbst keine quantitativen Vorgaben gemacht, wie dies bislang rechtlich unbeanstandet z.B. im Regionalen Raumordnungsplan der Westpfalz erfolgt ist. Die Wohnbauchflächenbedarfswerte sind im ROP Rheinhessen-Nahe nachvollziehbar bedarfsorientiert ermittelt und nur für den Träger der Flächennutzungsplanung verbindlich. Ihm obliegt die Konkretisierung dieser Werte im Rahmen der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindefunktionen der Gemeinden im Gebiet. Der Grundwert für die OG Gau-Heppenheim wurde gegenüber der letzten Offenlage von 2,0 auf 2,2 angehoben, wodurch sich mehr Entwicklungsmöglichkeiten ergeben.
0	OG Gimbsheim	02.10.2018	Des Weiteren fordert der Gemeinderat, das im Jahr 2016 bereits angekündigte teilräumliche Nutzungskonzept für unser Gebiet vorzulegen.	Die Erarbeitung des teilräumlichen Nutzungskonzeptes ist für das Jahr 2019 vorgesehen.
0	OG Hahnheim	11.10.2018	Der Gemeinderat Hahnheim hat einstimmig den Vorentwurf zum ROP Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung gemäß § 10 Abs. 1 LPIG zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die Planung werden Bedenken vorgetragen. Entsprechende Bedenken werden in der Sitzungsniederschrift dargelegt. (liegt der PGRN nicht vor) Bezüglich der Bedenken verweist die Gemeinde insbesondere auf das beigefügte Schreiben der Anwälte, welches identisch ist mit dem Schreiben der Anwälte VG Sprendlingen-Gensingen.	siehe Stellungnahme zu Sprendlingen-Gensingen
0	OG Ludwigshöhe	11.10.2018	Beschlussvorschlag: a) Der Ausschuss hat den Vorentwurf zum ROP Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung, gemäß § 10 Abs. 1 LPIG zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die Planung werden keine Bedenken vorgetragen. Jedoch um das anvisierte nächste Baugebiet in Ludwigshöhe realistisch zu verwirklichen, benötigt Ludwigshöhe 400 m ² mehr als die 1,12 ha die das ROP vorsieht. (7x Ja / 1x Enthaltung)	Es wird nur auf Verbandsgemeindeebene ein Wohnbaufächenbedarfswert festgelegt, die Aufteilung des Bedarfs auf die einzelnen Ortsgemeinden liegt in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde.
0	OG Mommenheim	11.10.2018	Der Gemeinderat Mommenheim hat einstimmig den Vorentwurf zum ROP Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung gemäß § 10 Abs. 1 LPIG zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die Planung werden Bedenken vorgetragen. Entsprechende Bedenken werden in der beigefügten Stellungnahme vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen

0	OG Selzen	11.10.2018	Der Gemeinderat Selzen hat einstimmig den Vorentwurf zum ROP Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung gemäß § 10 Abs. ,1 LPlIG zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die Planung werden Bedenken vorgetragen. Entsprechende Bedenken werden in der Sitzungsniederschrift dargelegt. (liegt der PGRN nicht vor) Bezüglich der Bedenken verweist die Gemeinde insbesondere auf das beigefügte Schreiben der Anwälte, welches identisch ist mit dem Schreiben der Anwälte VG Sprendlingen-Gensingen.	siehe Stellungnahme zur VG Sprendlingen-Gensingen
0	OG Wahlheim	19.09.2018	die Ortsgemeinde Wahlheim hat in seiner Sitzung am 19.9.2018 den Entwurf beraten und einstimmig ohne Enthaltung beschlossen, sich der vorliegenden Fassung des Regionalplans weitgehend anzuschließen. Die Ortsgemeinde wünscht jedoch eine Anpassung des Raumordnungsplans im Bereich Siedlungsentwicklung, welche sich aus dem nachfolgend genannten Punkt ergibt:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	OG Weiler bei Bingen	16.12.2014 05.10.2018	Der im Entwurf vorgelegte Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe konnte aufgrund der sehr engen zeitlichen Vorgabe zur Stellungnahme der Ortsgemeinden leider nicht in der nötigen Breite und Tiefe in den gemeindlichen Gremien erörtert werden. Wenn sich ehrenamtliche Mandatsträger mit einem solchen komplexen Thema befassen und eine gründliche Beratung anstellen müssen, um eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können, dann erfordert dies auch eine vernünftige Zeitschiene. Geht es dabei um die Entwicklung der Gemeinde in der Zukunft dann muss man auch den Entscheidern vor Ort, wenn außer der Vorlage sonst keine Hilfestellungen des Ordnungsgebers geleistet werden, eine angemessene Zeit einräumen, um sich alleine in die Thematik einzufinden. Gerade bei einem Wechsel der Mandatsträger in den jüngsten Kommunalwahlen vor wenigen Wochen, hätte man eine angemessene Frist zur Einfeldung der neuen Mandatsträger in die Thematik erwarten dürfen, diese Chance hat man gründlich ausgelassen. Hier wurden grundlegende Mitwirkungsrechte auf der Ortsebene verletzt. Den Gemeinden ist verfassungsmäßig das Recht der Planungshoheit eingeräumt, ein sehr hohes Gut, dass jetzt mit einem „Hau-Ruck-Verfahren“ umgangen wird, um Regeln festzulegen, die dieses Recht in seinem Wesensgehalt gröblich beschneiden und ein für alle Mal bis zu seinem Kerngehalt einschränken. Diese Verletzung kommunaler Rechte wird ausdrücklich gerügt. Dies vorausschickend und als Vorbehalt für dieses gesamte Anhörverfahren festhaltend, nimmt die Ortsgemeinde Weiler zu dem Entwurf der Neuaufstellung des ROP wie folgt Stellung:	Es handelt sich lediglich um einen Verweis auf eine alte Stellungnahme vom 16.12.2014. Die Kritik bezieht sich damit auf den damaligen Anhörungszeitraum und ist jetzt nicht mehr Gegenstand der Abwägung. Ungeachtet dessen erstreckte sich die Anhörungsfrist bei der Offenlage in 2018 deutlich über die gesetzliche Mindestfrist.
0	Pfalzwerke Netz AG	28.09.2018	im Rahmen unserer erneuten Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren teilen wir Ihnen mit, dass wir zu den Änderungen in der Zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe (ROP 2014) keine Anregungen haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Planungsgemeinschaft Westpfalz	21.09.2018	vielen Dank für die Zusendung ihrer Entwurfsfassung der zweiten Teilfortschreibung Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe. Aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz ist zu dem o.g. Planentwurf folgendes anzumerken: Die Region Rheinhessen-Nahe und die Region Westpfalz besitzen eine gemeinsame Grenze von Eckersweiler/ Reichweiler im Nordwesten bis Monsheim/ Zellertal im Nordosten. Nahezu der gesamte Grenzverlauf ist geprägt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen bei insgesamt geringer Siedlungsdichte. Lediglich im Abschnitt Mauchenheim/ Morschheim bis Monsheim/ Zellertal im Nordosten nimmt die Intensität landwirtschaftlicher Nutzungen ebenso wie die der Siedlungstätigkeiten zu. Bezogen auf die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe enthaltenen Aussagen - in erster Linie Ausweisungen zur Sicherung der Freiraumstruktur in Form von Zielen und Grundsätzen für den Naturschutz sowie forst- und landwirtschaftliche Nutzungen - ist festzustellen, dass diese sowohl mit den bestehenden Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz von 2012 als auch mit den Zielsetzungen der Teilfortschreibung 1 (2014) sowie den Teilfortschreibungen 2 (2016) und 3 (2018) des ROP IV (Voraussichtliche Beschlussfassung des Planentwurfs als Vorlage zur Genehmigung durch die Regionalvertretung Westpfalz am 05.12.2018) übereinstimmen, respektive sich in Funktion und Nutzungsoptionen entsprechen. Insgesamt können die Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe im gesamten gemeinsamen Grenzverlauf mit den bestehenden Festlegungen der Regionalen Raumordnung Westpfalz als abgestimmt gelten. Weitere regionalplanerische Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumstruktur sind bedingt durch naturräumliche Voraussetzungen und siedlungsstrukturelle Entwicklungen regionalspezifisch abweichend. Im Kontext der Zielfestlegungen sind die Unterschiede in den Bereichen Schwellenwerte zur Ausweisung von Wohnbauland sowie der Sicherung/ Abbau von Rohstoffen am deutlichsten. Hiervon ausgehende regionsüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da diese ggf. im Kontext der Einzelfallprüfung einer Abstimmung zugeführt werden können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

0	Privat 1	28.08.2018	<p>hiermit lege ich gegen die Fortschreibung des o.g. Raumordnungsplanes Widerspruch ein. Mein Widerspruch bezieht sich auf mein Grundstück der lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 22/5, lfd. Nr. 9, Flur 7, Nr. 22/6 und lfd. Nr. 717, Flur 7, Nr. 22/8 -Rheinallee 95 in 55294 Bodenheim.</p> <p>Ich widerspreche pauschal jeglicher Verschlechterung der Fortschreibung gegenüber früherer Festschreibungen. Das Grundstück soll explizit für den Sport gewidmet werden.</p> <p>Ich bitte sämtliche Möglichkeiten, die sich aus dem Sportfördergesetz des Landes Rheinland-Pfalz für dieses Grundstück ergeben, zu berücksichtigen. Dies schließt auch den Bau eines Hallenbades mit ein. Ferner sind zwingend benötigte Nebengebäude zur professionellen Führung des Grundstückes, gemäß §35 und §36 des Baugesetzbuches zu zulassen. Abschließend bitte ich um Mitteilung, ob nur ich als Eigentümer Widerspruch einlegen darf oder ob dies auch Mieter dürfen? Wegen der Offenlegungsfrist, bitte ich mir diese Frage binnen einer Woche zu beantworten.</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan erfolgen keine Änderungen an den Festlegungen in diesem Bereich. Bisher sind in diesem Bereich ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild festgelegt. Eine Festlegung von Sportflächen erfolgt auf Ebene der Regionalplanung nicht, dies obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist im Rahmen eines Bauantrages bzw. einer Bauvoranfrage bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu klären.</p>
0	Privat 2	28.08.2018	<p>auf dem Grundstück der lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 22/5, lfd. Nr. 9, Flur 7, Nr. 22/6 und lfd. Nr. 717, Flur 7, Nr. 22/8 - Rheinallee 95 in 55294 Bodenheim betreiben wir, ausgestattet mit einem langjährigen Mietvertrag, eine Tennissportanlage.</p> <p>Gemäß dem Sportfördergesetz von Rheinland-Pfalz von 1974 überlassen wir allen Sportvereinen, die dies wünschen, Nutzungszeiten. Die 4-Feld-Halle hat für die Verbandsgemeinde Bodenheim, sowie die ehemalige Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim ein Alleinstellungsmerkmal. Auch Mainzer Vereine nutzen verstärkt regelmäßig die Halle. (in Mainz sind in den letzten vier Jahren zwei der ehemals vier Tennishallen geschlossen worden)</p> <p>Die Halle in Hahnheim ist Vakannt.</p> <p>Zur Zeit nutzen 1.000 Tennissportler wöchentlich die Halle. Eine SchulAG mit Nierstein, ständige Ferienbetreuungen, Brückentagsbetreuungen, sowie Samstagskurse runden das Angebot ab.</p> <p>"Enkeltennis", Cardiotennis, Ballschule für die Kleinsten, sowie ein Bewegungsangebot für Senioren sind in Vorbereitung.</p> <p>Der Stellenwert der Sportanlage ist gleichwertig wie eine Bezirkssportanlage.</p> <p>Eine Sportbedarfsermittlung wurde in der VG im letzten Jahrzehnt nicht durchgeführt. Über die "Bestandserhebung 2016" der VG lässt sich kein Bedarf ableiten.</p> <p>Es besteht in Bodenheim (VG) als Einzugszentrum auch für die Mainzer Stadteile Laubenheim, Weisenau, Hechtsheim und Ebersheim ein dringender Bedarf für ein Hallenbad mit 6 Bahnen a 25m, sowie zwei Lehrschwimmbecken a 90m2. Selbst diese Wasserfläche wird nur mit Mühe den Schulbedarf decken. Zur Zeit ist die Gründung eines Bodenheimers Schwimmverein in Vorbereitung. Er wird den Bedarf exakt ermitteln, das Schwimmbad in Eigenregie bauen und betreiben.</p> <p>Als Prognose können Sie mit 100.000 bis 125.000 Badegästen p.a. kalkulieren. Diese Zahl beinhaltet keine Schulnutzung.</p> <p>Auf der o.g. Grundstücksfläche lässt sich ein solches Schwimmbad realisieren. Sinnvoll wäre allerdings auch die Hinzuziehung von Flur 7, Nr. 22/8 und 22/4. Dieses Grundstück ist in Gemeindebesitz. Die in naher Umgebung befindlichen Aussiedlerhöfe sind davon nicht tangiert.</p> <p>Wir stellen hiermit den Antrag: werten Sie sämtliche hier genannten Grundstücke, falls überhaupt erforderlich, soweit auf, dass alle den Tennissport aktivierenden und fördernden Baumaßnahmen errichtet werden dürfen.</p> <p>Gegen eine Verschlechterung der Flächennutzungssituation legen wir nachdrücklich Widerspruch ein.</p>	<p>Im Regionalen Raumordnungsplan erfolgen keine Änderungen an den Festlegungen in diesem Bereich. Bisher sind in diesem Bereich ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild festgelegt. Eine Festlegung von Sportflächen erfolgt auf Ebene der Regionalplanung nicht, dies obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ist im Rahmen eines Bauantrages bzw. einer Bauvoranfrage bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zu klären.</p>

0	Privat 3	17.09.2018	<p>Betr. Regionalentwicklung: Raumordnungsplan Gemeinde Hahnheim EINSPRUCH Wasser- Kanäle: Zuerst Oberflächen Wasser-, Abwasserkanäle den Zukunftsplänen anpassen, dann neue Baupläne erstellen</p> <p>Sehr geehrte Damen, Sehr geehrte Herren, die Gemeinde Hahnheim erhält nach dem neuen Raumordnungsplan ca. 3ha weitere Bebauungsfläche. Unsere Kommune will wachsen; das ist soweit hin gut. Die Kanalisation ist jedoch noch nicht den Erfordernissen der Zukunft angepasst. Ich sehe hier folgende Bedenken: 1. Es wird zu viel Boden verdichtet; die Kanalisation ist hierfür nicht ausgelegt. 2. Mit dem Baugebiet –Ost soll ein „Regenrückhaltebecken“ installiert werden. Dieses soll dann, wenn der Bauabschnitt BA-2 realisiert wird, von diesem Bauabschnitt ebenfalls mitgenutzt werden. 3. Sollten in den Folgejahren noch weitere Baugebiete geplant werden, (Hahnheim kann nur in Richtung Süden erweitert werden), muss eventuell ein weiteres Regenrückhaltebecken innerhalb des Wohngebietes errichtet werden. 4. Die Kanalisation – ein Oberflächen-Abfluss mit Anbindung an die Selz, ist hier nicht vorhanden.</p> <p>Auslegung Baugebiet Hahnheim-Ost (Juni 2017) In der Begründung zum Bebauungsgebiet steht: (siehe Seite 14 von 24)Kann Niederschlagswasser nicht versickert werden, so muss es nach dem Gesetz einem Vorfluter schadlos zugeführt werden. Ein solcher ist in absehbarer Entfernung von dem tiefsten Punkt des Gebiets in dessen Nordost-Ecke nicht auffindbar. Aber: in der Bahnhofstraße befindet sich in etwa 350 m Entfernung der Anfangsschacht eines Regenwasserkanals, der zur Selz führt. In diesem kann das Regenwasser mit geringem, aber hinreichendem Gefälle eingeleitet werden. Dies setzt den Bau eines Verbindungssammlers durch die bestehende Straße voraus. Dessen Bau wird von der SGD für zumutbar erachtet.Für die Zwischenzeit zwischen der Realisierung vom BA-1 und BA-2 genehmigt die SGD Süd für eine vorübergehende Zeitspanne von längstens 15 Jahren den „Kurzschluss“ von Schmutz- und Regenwasser.....</p> <p>Feststellung der SGD Süd Persönliche Rücksprache mit der SGD Süd: (11.09.2018) Struktur und Genehmigungsdirektion Süd: Ein Regenrückhaltebecken ist zwar der Stand der Technik. Die Platzierung jedoch ist nicht unbedingt im Wohngebiet vorgeschrieben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Wir wollen kein Regen Rückhalte Becken in der Ortsmitte (Mitte des Wohngebietes) sicher wird sich eine andere, und für alle Einwohner des Ortes (vor allem der Einwohner der Ortsmitte) eine bessere Lösung finden. (anbei eine Zeichnung, die eine Möglichkeit aufzeigt) Nr. 1 = vom Kleegarten über Bahnhofstraße, Schulstraße und zur Selz Nr. 2 = dito: hier jedoch über die Bahnhofstraße, Hintere Landstraße, L 432 zur Selz Nr. 3 = zur Bahnhofstraße an den Anfangsschacht eines Regenwasserkanals, dann zur Selz.</p> <p>Gerne bin ich zu einem Gesprächstermin – auch mit Vorschlägen – bereit. Ich erwarte Ihre Nachricht.</p>	<p>Der ROP ist nicht das geeignete Instrument um die Siedlungsentwässerung festzulegen. Im Zuge der kommunalen Bauleitplanung sind hierzu Konzepte vorzulegen. Geeignete Adressaten für dieses Anliegen sind die VG Rhein-Selz und das Landratsamt Mainz-Bingen (Untere Wasserbehörde).</p>
0	Regionalverband FrankfurtRheinMain	05.09.2018	<p>zu der o.g. Planung bestehen seitens der von Abteilung Planung zu vertretenden Belange keine Bedenken. Die o.g. zweite Teilfortschreibung betrifft die Festlegungen zu den Themenfeldern "Siedlungsstruktur-Siedlungsentwicklung" und "Sicherung der Rohstoffversorgung". Negative Auswirkungen auf den Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 sind von den neuen Festlegungen nicht zu erwarten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
0	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	<p>die Fortschreibung des Kapitels „Siedlungsentwicklung – Siedlungsstruktur“ wird seitens der Stadt Bad Kreuznach grundsätzlich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass durch die Fortschreibung im Gegensatz zur bisher geltenden Version die Innenentwicklung von der Berechnung der Bedarfswerte ausgeklammert wird, um somit auch tatsächlich Innenentwicklung zu ermöglichen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
0	Stadt Stromberg	02.10.2018	<p>Die Stadt Stromberg verweist auf die Stellungnahme der VG Stromberg</p>	<p>siehe Stellungnahme zur VG Stromberg</p>
0	Stadt Worms	05.10.2018	<p>3. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020 Abschließend erinnern wir daran, dass die Planinhalte des RROP Rheinhessen-Nahe 2014 und der Teilfortschreibungen mit den Aussagen des seit 2014 rechtsverbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020 abzustimmen sind, damit bei der Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Worms an die Ziele der Raumordnung keine Zielabweichungsverfahren erforderlich werden. Der Verband Region Rhein-Neckar erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.</p>	<p>Eine Abstimmung mit dem VRRN ist erfolgt, hieraus haben sich noch eine Änderungen im Bereich Rohstoffe bei Heppenheim ergeben.</p>
0	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	<p>Im Übrigen werden seitens des Referates 22 keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen zu der 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 vorgetragen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
0	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	<p>Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2018 für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
2,3,9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	<p>a) Seitens des Referates 32 bestehen keine konkreten Bedenken gegen die beiden Kapitel, die der verfahrensgegenständlichen ROP 2014-Teilfortschreibung zugrunde liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
0	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	<p>Das Referat 42 als obere Naturschutzbehörde teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht - den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord betreffend - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

0	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	Die Änderungen in der Karte betreffen insbesondere die Darstellungen gewerblicher Flächen. Bei der Überprüfung der Raumnutzungskarte war festzustellen, dass die geänderten Darstellungen nicht kenntlich gemacht wurden und somit im Rahmen der zweiten Teilfortschreibung nicht nachvollziehbar sind. Teilweise sind Darstellungen, zum Beispiel der Steinbruch „Sooneck“ im Bereich von Trechtingshausen, auch schlicht falsch (vgl. S. 8).	Alle Änderungen gegenüber der letzten Offenlage sind nun in einer separaten Anlage dokumentiert. Der Steinbruch "Sooneck" wird als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in die Karte des ROP aufgenommen.
0	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Das Referat 42, obere Naturschutzbehörde, und das Referat 43, Bauwesen, machen keine Anregungen oder Bedenken zu der Zweiten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe geltend. Alle Stellungnahmen, die nach der Beteiligung der Abteilungen der SGD Süd im Rahmen der Anhörung nach § 10 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz vorgelegt wurden, liegen diesem Schreiben im Original bei.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Raumnutzungskarte Die in der Karte geänderten Bereiche sind nicht kenntlich gemacht und daher nicht nachvollziehbar. Die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen (vgl. Anschreiben zur Beteiligung vom 26.07.2018, Seite 2) sind nicht erkennbar oder fehlen ganz. Eine Kennzeichnung der geänderten Darstellungen, wie - Gewerbegebiet östlich von Monsheim, - Gewerbefläche in der Stadt Alzey, - Gewerbefläche in Essenheim, VG Nieder-Olm, - Darstellung einer Siedlungsfläche Wohnen aufgrund des geplanten Baugebietes zwischen L 428 und Selz in der Stadt Ingelheim am Rhein, - Berichtigung nach Rechtsverordnung über das NSG „Wiesen am Layenhof – Ober-Olmer Wald“, fehlt in der Raumordnungskarte der Zweiten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe.	Alle Änderungen gegenüber der letzten Offenlage sind nun in einer separaten Anlage dokumentiert.
0	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen bitte ich Sie, den Bedenken Rechnung zu tragen und den Entwurf zur Zweiten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe 2014 entsprechend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme
0	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht	18.10.2018	für die Belange der Gewerbeaufsicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Mainz bestehen zur zweiten Teilfortschreibung keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der späteren Bauleitplanung von Siedlungsflächen im Umfeld bestehender oder geplanter Windenergieanlagen Einzelfallbetrachtungen hinsichtlich des Immissionsschutzes erforderlich werden können.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	wie Sie wissen besteht für unsere benachbarten Planungsverbände dadurch ein erhöhter regionalplanerischer Abstimmungsbedarf, dass die Stadt Worms betreffend seit nunmehr rund 50 Jahren die Planinhalte in beiden Regionalplänen gleichermaßen rechtsverbindlich sind. Diese bundesweit einmalige Sondersituation war auch in den letzten Jahren wiederholt Anlass für Initiativen von Seiten der Planungsverbände für eine diesbezüglich eindeutige und rechtssichere Lösung. Das Anliegen wurde mehrfach auch gegenüber der zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde vorgebracht. Aus diesem Grund sind wir als Träger der Regionalplanung weiterhin gefordert, im Rahmen der regelmäßigen bilateralen Abstimmung einander widersprechende Regelungen in den beiden für das Stadtgebiet Worms sich „überlappenden“ Regionalplänen zu vermeiden. So haben auch im Vorfeld der vorliegenden Teilfortschreibung auf der Arbeitsebene bereits Abstimmungsgespräche stattgefunden. Dennoch erweist sich die Harmonisierung der Planinhalte angesichts der Notwendigkeit einer unseren Verband betreffend 3 Bundesländer übergreifenden Abstimmung als zusehend schwierig. In diesem Kontext möchten wir auf folgende Punkte der vorliegenden Teilfortschreibung hinweisen:	Eine Abstimmung mit dem VRRN und der oberen Landesplanungsbehörde ist erfolgt, hieraus haben sich noch eine Änderungen im Bereich Rohstoffe bei Worms-Abenheim und Worms-Wiesoppenheim ergeben.
0	VG Bodenheim	24.09.2018	1. Verfahren Die Planungsgemeinschaft führt ein Verfahren zur 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 durch. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Änderung des ROP 2014, nicht um ein Verfahren zur Neuaufstellung des ROP insgesamt. Wir weisen darauf hin, dass dadurch die Verfahrensfehler, die dem ROP 2014 anhaften und die wir im Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (1 C 10636/16.OVG) geltend machten, nicht behoben werden. Der ROP 2014 ist wegen Verfahrensfehlern unwirksam. Dies gilt auch für die 2. Teilfortschreibung, selbst wenn diese in einem ordnungsgemäßen Änderungsverfahren erlassen wird.	Der ROP 2014 wurde nicht generell für unwirksam erklärt. Vielmehr wurde der Normenkontrollantrag der klagenden Gemeinden zurückgezogen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Gesamtplans wird nicht nur eine sachliche Teiländerung in Bezug auf das Thema Siedlungsflächen und das Thema Rohstoffe vorgenommen sondern auch eine Heilung von Verfahrensmängeln des Gesamtplans.
0	VG Eich	28.08.2018	der Verbandsgemeinderat Eich hat sich seiner Sitzung am 20.08.2018 über die 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst: Der Verbandsgemeinderat Eich stimmt dem Kapitel Siedlungsentwicklung in der zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

0	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Kapitel Siedlungsstruktur Siedlungsentwicklung unter "Gemeindefunktion" G 13 die alte Funktionszuweisung "Gemeinden mit Eigenentwicklung" durch die Zuweisung "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung" ersetzt wurde, so dass die Gemeinden nicht mehr nur auf die Eigenentwicklung beschränkt sind.	Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus: - dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf), - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit), - den steigenden Wohnflächenansprüchen und - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.
0	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	In weiteren Punkten schließen wir uns inhaltlich der Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Dolde, beauftragt von der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, an.	siehe Stellungnahme zur VG Sprendlingen-Gensingen
0	VG Herrstein	19.10.2018	der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Ortsgemeinde Berschweiler schließen wir uns vollinhaltlich an.	siehe Stellungnahme zur OG Berschweiler bei Kirn
0	VG Monsheim	24.09.2018	Darüber hinaus werden keine Bedenken vorgetragen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	VG Nieder-Olm	24.10.2018	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Verbandsgemeinde Nieder-Olm und die ihr angehörigen Kommunen dem Entwurf der "Zweiten Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung, hier Ziele 92 und 93 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016" grundsätzlich zustimmen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
0	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 mehrheitlich beschlossen, dem Planentwurf zuzustimmen. Es wurde allerdings bemängelt, dass es bei dem in Deutschland herrschenden Wohnraummangel nicht zielführend ist, den Verbandsgemeinden durch den Raumordnungsplan die Wohnbauflächen zu verringern. Eine Betrachtung des ländlichen Raumes findet hier nicht statt.	Der Grundwert für die VG Rhein-Nahe wurde gegenüber der letzten Offenlage von 2,42 auf 2,63 angehoben, wodurch sich mehr Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Auch im ländlichen Raum werden vielen Gemeinden Entwicklungsmöglichkeiten über den Eigenbedarf hinaus ermöglicht. Aus Gründen des Schutzes der knapper werdenden Flächenressourcen und der Nachhaltigkeit in Verantwortung den nächsten Generationen gegenüber ist bundesgesetzlich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 i. V. mit § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 d) ROG 2017 eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit in Bezug auf die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum zu Zwecken der Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung vorgesehen. Dazu sind die für die Raumordnungsplanung verantwortlichen Aufgabenträger bundesgesetzlich ermächtigt, quantitative Vorgaben zur Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen festzulegen. Dazu kommt als verfassungsimmanente Schranke die Notwendigkeit, die Funktionalität des kommunale Selbstverwaltungsrecht der Nachbargemeinden nicht zu beeinträchtigen.
0	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Die Räte der Ortsgemeinden Breitscheid, Manubach, Oberdiebach und Waldalgesheim haben dem Entwurf ebenfalls zugestimmt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
0	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Die Räte der Stadt Bacharach, der Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim und Oberheimbach haben beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
0	VG Rüdesheim	13.09.2018	Unter Beachtung vorgenannter Ausführungen kann dem Entwurf der zweiten Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe zugestimmt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	VG Sprendlingen-Gensingen	21.09.2018	1. Verfahren Die Planungsgemeinschaft führt ein Verfahren zur 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 durch. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Änderung des ROP 2014, nicht um ein Verfahren zur Neuaufstellung des ROP insgesamt. Wir weisen darauf hin, dass dadurch die Verfahrensfehler, die dem ROP 2014 anhaften und die wir im Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (1 C 10636/16.OVG) geltend machten, nicht behoben werden. Der ROP 2014 ist wegen Verfahrensfehlern unwirksam. Dies gilt auch für die 2. Teilfortschreibung, selbst wenn diese in einem ordnungsgemäßen Änderungsverfahren erlassen wird.	Der ROP 2014 wurde nicht generell für unwirksam erklärt. Vielmehr wurde der Normenkontrollantrag der klagenden Gemeinden zurückgezogen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Gesamtplans wird nicht nur eine sachliche Teiländerung in Bezug auf das Thema Siedlungsflächen und das Thema Rohstoffe vorgenommen sondern auch eine Heilung von Verfahrensmängeln des Gesamtplans.
0	VG Stromberg	02.10.2018	wir danken für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und teilen Ihnen mit, dass sowohl seitens der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinden keine Stellungnahmen zur 2. Teilfortschreibung abgegeben werden. Der Stadtrat der Stadt Stromberg hat sich in seiner Sitzung am 25.09.2018 mit der Fortschreibung befasst und nimmt hierzu wie folgt Stellung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	VG Stromberg	02.10.2018	Grundsätzlich befürwortet die Stadt Stromberg die Überarbeitung des Kapitels " Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung". Die Definition der Ziele und die Begründung für die erforderlichen Vorgaben sind jetzt wesentlich besser nach zu vollziehen. Trotzdem ist die Stadt Stromberg nicht mit allen Formulierungen einverstanden und regt deshalb nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen an:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	VG Stromberg	02.10.2018	1. Der ROP sollte nicht nachgebessert sondern grundsätzlich neu aufgestellt werden. Dies führt nicht nur zu einer größeren Akzeptanz sondern trägt auch zur Klarheit bei. Die Verfahrensfehler bzw. die Einwendungen - auch der Stadt Stromberg - die auch im Rahmen des unter dem AZ: 1 C 10636/16.OVG anhängigen Normenkontrollverfahrens vor dem OVG Rheinland-Pfalz vorgebracht wurden - werden durch eine Fortschreibung nicht beseitigt. Der ROP 2014 ist insgesamt verfahrenfehlerhaft und deshalb in seiner Gesamtheit unwirksam.	Der ROP 2014 wurde nicht generell für unwirksam erklärt. Vielmehr wurde der Normenkontrollantrag der klagenden Gemeinden zurückgezogen. Im Zuge der Teilfortschreibung des Gesamtplans wird nicht nur eine sachliche Teiländerung in Bezug auf das Thema Siedlungsflächen und das Thema Rohstoffe vorgenommen sondern auch eine Heilung von Verfahrensmängeln des Gesamtplans.

0	VG Stromberg	02.10.2018	Insgesamt vertritt der Stadtrat die Auffassung, dass eine breitere Akzeptanz sehr viel einfacher herbeizuführen wäre, wenn man sich - auch im Falle einer vollständigen Neufassung - um eine klare und einfache Sprache bemühen würde, die es den Ratsmitglieder leichter macht, sich mit einer solch komplexen Thematik zu befassen.	Die Ziele wurden so formuliert, dass sie einer juristischen Überprüfung standhalten. Die Verständlichkeit für die Allgemeinheit ist dadurch erschwert. Aus diesem Grund wird die Begründung an mehreren Stellen durch ausführliche Erläuterungen und Beispiele ergänzt.
0	VG Wonnegau	21.09.2018	Seitens der Verbandsgemeinde Wonnegau, sowie der ihr angehörigen Gemeinden, werden inhaltlich keine Anregungen vorgetragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	VRN	24.09.2018	der VRN wurde im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur zweiten Teilfortschreibung ROP Rheinhessen-Nahe für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur und das Kapitel Rohstoffsicherung beteiligt. Aus Sicht des VRN sind keine Bedenken oder Anmerkungen vorzutragen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	27.09.2018	auf Ihr Schreiben vom 23.07.2018 sowie auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH- zuständig für Hochspannungsfreileitungen- vom 18.09.2018 nehmen wir Bezug. Diese Stellungnahme betrifft die Anlagen des Verteilnetzes (Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Fernmelde- und Erdgasnetz) im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-NaheHunsrück. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf ROP 2014. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebiets sehen wir von einer Zusendung von Bestandsplänen der Verteilnetzanlagen ab, stehen Ihnen aber für Planauskünfte von Detailbereichen gerne zur Verfügung. Anfragen hinsichtlich der Lage unserer Versorgungseinrichtungen senden Sie bitte an planauskunft-rnh@westnetz.de Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Zentralstelle der Forstverwaltung	26.09.2018	Die Änderungen im Bereich Siedlungsentwicklung und -struktur zielen in erster Linie ab auf die Erhaltung von Freiräumen und eine nachhaltig schonende Flächeninanspruchnahme. Forstliche und waldrechtliche Belange sind dadurch nicht betroffen. Das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann jedoch auch positive Auswirkungen auf den Wald haben, wenn dadurch künftig im Rahmen der Bauleitplanung Waldflächen weniger in Anspruch genommen werden. Daher begrüßen wir die beabsichtigten Änderungen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
0	Zentralstelle der Forstverwaltung	26.09.2018	Auch die Änderungen im Bereich Rohstoffsicherung haben keine Auswirkungen waldrechtlicher Art. Es bestehen daher keine Einwände.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

I Leitvorstellungen zu Raumordnung und Regionalentwicklung

I.4 Leitvorstellungen

1.4	Stadt Mainz	11.10.2018	Eine zentrale Neuerung der zweiten Teilfortschreibung bezüglich der Siedlungsentwicklung besteht in der Formulierung von Bedarfswerten anstelle von Schwellenwerten laut bisherigem ROP 2014. An einigen Stellen wird allerdings weiterhin auf die Schwellenwerte verwiesen (z.B. unter Punkt 1.4 Leitvorstellungen Siedlungsentwicklung sowie in der Begründung zu Z 20 auf S. 23) Wir regen an, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und an den jetzt gewählten Ansatz der Bedarfswerte anzupassen bzw. zumindest zu erläutern, dass das Konzept der Schwellenwerte nunmehr über Bedarfswerte umgesetzt wird. Auf Seite 3 wird noch der "alte" Grundwert der "Eigenentwicklungsgemeinden" von 2,0 verwendet. Auch hier sollte eine Anpassung der Begrifflichkeit in "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung" (s. S. 17) bzw. an die geänderten und räumlich differenzierten Grundwerte (s. Anlage 1, Tabelle und Abbildung 1) erfolgen.	Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
-----	-------------	------------	---	--

II Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur

II.1 Landesplanerische Rahmenbedingungen

II.1.1 Raumstruktur

2.1.1	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	Eine redaktionelle Anmerkung möchten wir noch machen. Auf Seite 8 unter Raumstruktur wird Gau-Algesheim dem "hochverdichteten Bereich" zugeordnet, in der Karte auf Seite 10, dem "verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Änderung
-------	------------------	------------	---	--

II.2 Entwicklung von Räumen und Siedlungen

II.2.1 Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und -schwerpunkte

2.2.1	LK Birkenfeld	02.10.2018	Wie von der Planungsgemeinschaft bereits in vorangegangenen Schriftwechseln mit der Kreisverwaltung selbst vorgetragen, hat aber auch der ländliche Raum trotz teils räumlich festzustellender Abwanderungen begründete Entwicklungschancen und Perspektiven. So ist zum Beispiel für den Nationalparklandkreis Birkenfeld derzeit generell ein Bedeutungszuwachs durch das Label "Nationalparkregion" auszumachen. In diesem Zusammenhang stellt die Nationalparkentwicklung eine bedeutende regionale Qualifizierungsoffensive dar, die in weiteren Schritten über den Tourismus und das Naturerleben hinaus eine Premiumregion begründen kann, auch mit vorstellbaren positiven Auswirkungen auf den "Wohnstandort", insbesondere aufgrund der hohen Umweltqualität und im Kontext der Klimaerwärmung. Weitere positive Entwicklungsimpulse können mit dem Hochmoselübergang, dem Ausbau der B 50, Hunsrückspange/L 190 und der B 41, dem Masterplan Regionalentwicklung, dem Zuzug von Chinesen im Raum Birkenfeld/Baumholder, den neu gegründeten Großhandelscentren mit Showrooms in Neubücke und dem Ausbau des Umweltcampus verbunden werden. Der Nationalparklandkreis Birkenfeld bittet darum, diese Aspekte in den Text des Regionalplans aufzunehmen.	Die Erläuterungen werden in die Begründung zu G 10 übernommen.
II.2.2 Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung				
2.2.2	BUND, Landesverband RLP e.V.	11.10.2018	Dabei haben wir feststellen müssen, dass hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungsplanung dieser gegenüber dem erst vier Jahre gültigen RROP deutlich erhöht wurde. In der Regel wurden fast überall die doppelten Bedarfswerte benannt! So wird für Worms eine Erhöhung des vermeintlichen Bedarfs von 66,24 (2014) auf 111 ha (2018) festgeschrieben, angewachsen. Diese Entwicklung sieht der BUND sehr kritisch. Es stellt sich die Frage, ob die Verdopplung tatsächlich auf wissenschaftlich ermittelten Bedarfswerten basiert, oder nicht aus dem Wunsch der Kommunen resultiert. Es ist nicht zu erkennen, wie die Ziele der Bundesregierung in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Versiegelung (Reduktion auf < 30 ha/Tag bundesweit!) so erreicht werden können. Entgegen dem RROP 2014 wurde nunmehr auch auf die sehr sinnvolle Differenzierung zwischen einer möglichen Innen- und Außenentwicklung verzichtet. Weiterhin sind die exorbitanten Wohnbauflächen-Ausweisungen in Hinblick auf den Klimawandel sind die unverantwortbar. Flächenversiegelungen führen in der Folge zu stark verschärften Oberflächenabflüssen, die heute bereits zu starken Schäden führen. Hinzu kommt die weitere Klimabelastung und Aufheizung des lokalen Klimas aufgrund von Versiegelungen und Baukörpern. Hier ist keine Klimafolgenanpassung erkennbar. Daher fordert der BUND eine stärkere Begrenzung des Flächenverbrauchs, da ansonsten eine Freiraumsicherung und die Umsetzung von Klimaschutzziele nicht gewährleistet erscheinen.	Diese Zahlen lassen sich so nicht gegenüberstellen. Es muss nämlich bedacht werden, dass der Berechnungszeitraum im ROP 2014 10 Jahre betrug, der aktuelle Zeitraum für die kalkulatorische Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfswerte jedoch 15 Jahre beträgt. Würden die Grundwerte von 2014 auf 15 Jahre hochgerechnet, ergibt sich ein Bedarf von 99,6 ha. Bei dem aktuellen Grundwert von 3,6 erhöht sich der Wohnbauflächenbedarf von 66,2 auf 74,7 ha also um 8 ha. Für den 15 jährlichen Berechnungszeitraum und einem Grundwert von 3,6 ergeben sich 111 ha. Je nach Berechnungszeitraum ergibt sich eine Erhöhung von 8 bzw. 11,4 ha für die Stadt Worms. Durch die begründeten Bedarfswerte wird insgesamt ein effektiverer Umgang mit Flächen gefördert. Insbesondere geht es dabei auch um eine bedarfsgerechte und raumordnerisch tragfähige räumlich-funktional sinnvolle Zuordnung. Unter anderem kann unnötiger Flächenverbrauch durch konkurrierende mehrfache Angebotsplanungen vermieden werden, denen in der Summe kein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Eine Verringerung der Inanspruchnahme i.S. des § 2 (2) Nr. 6 ROG ist insofern gegenüber einer Vorgehensweise ohne Bedarfswerte zu erwarten. Es wird aber keine pauschal zwingende Verringerung der Flächeninanspruchnahme in der Region insgesamt im engeren Sinn, z.B. im Vergleich zu Referenzwerten der Vergangenheit vorgegeben. Ob, wo und inwiefern es zu einer solchen Verringerung kommt (bzw. unter Abwägung mit anderen Belangen, wie Engpässen auf dem Wohnungsmarkt kommen kann), bleibt der Planungshoheit der Kommunen überlassen. Dabei ist neben der Frage der reinen Flächengröße auch Art und Dichte der Bebauung mit zu berücksichtigen. Der Regionalplan hat dabei eine gewisse Anstoßfunktion, kann aber die sehr unterschiedlichen und vielschichtigen örtlichen Gegebenheiten, Bedarfe und insbesondere auch umweltbezogenen Vermeidungs- und Lösungsmöglichkeiten Ebenen spezifisch und maßstabsbedingt nur sehr eingeschränkt erfassen und angemessen berücksichtigen. Auch bezüglich der zukünftigen Flächenneuinanspruchnahme auf der Basis von Flächennutzungsplänen, die neu auf der Grundlage des Z 20 aufgestellt werden, können letztlich keine exakten Zahlen für die Umsetzung von Wohnbauflächen wegen der Rahmensetzung des Regionalplanes genannt werden. Der Träger der Flächennutzungsplanung ist auch nicht aufgefordert, den kalkulatorisch ermittelten Bedarf vollumfänglich in der Fläche auszuschöpfen. So ist im Einzelfall durchaus denkbar, dass kommunale Bemühungen zum Flächensparen greifen und weniger Fläche benötigt wird. Diese Ausgestaltung ist aber der weiteren Konkretisierung auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten. Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen: Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinhessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha. Der durch den ROP umrissene Neubedarf über die in Flächennutzungsplänen noch bestehenden Wohnbauflächenreserven hinaus (532 ha) ergibt umgerechnet auf den Zeitraum 2015-2030 pro Tag 0,097 ha, liegt also bei gerade knapp 1/3 der Zielgröße 0,3 ha. Bezogen auf den im ROP ermittelten Bedarf einschließlich der zu dessen Abdeckung noch bestehenden (und zunächst heranzuziehenden) Reserven in den Flächennutzungsplänen (1.396 ha) ergeben sich 0,255 ha, also ebenfalls deutlich weniger als 0,3 ha.
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	mit großer Verwunderung und Enttäuschung haben wir die nun vorliegende Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zur Kenntnis genommen. Auf Bundesebene besteht seit Jahren das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Bis zum Jahr 2030 soll die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 30 ha pro Tag reduziert werden. Zum Erreichen dieses Ziels wurde bspw. die Vorgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ gesetzlich verankert (§ 5 Abs. 1 BauGB). Auf Rheinland-Pfalz bezogen soll die Flächeninanspruchnahme auf unter einem Hektar pro Tag gehalten werden. Das LEP IV enthält dementsprechend mit den Zielen 31 und 32 verbindliche Vorgaben. Die regionalen Raumordnungspläne sollen gem. I PLIG das Landesentwicklungsprogramm für die jeweilige Region konkretisieren. Der nun vorliegende	Abwägung siehe oben
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	1. Formale Hinweise Die Teilfortschreibung umfasst auch eine Aktualisierung und Berichtigung der Raumordnungskarte sowie der Beikarte. Die Karten umfassen jeweils das komplette Gebiet der Planungsregion. Eine Auflistung bzw. zeichnerische Kenntlichmachung der vorgenommenen Änderungen ist leider nicht Teil der offengelegten Unterlagen. U. E. ist es in einem so umfangreichen Verfahren nicht zumutbar, dass sich der Leser die Änderungen durch Vergleich der alten und neuen Karten selbst herausuchen muss.	Alle Änderungen gegenüber der letzten Offenlage sind nun in einer separaten Anlage dokumentiert.

2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>2. Fachliche Hinweise</p> <p>Zunächst möchten wir zu den uns bekannten Änderungen der Karten Stellung nehmen: VG Monsheim/ OG Monsheim: Die nun dargestellte Gewerbefläche ist ein Ergebnis eines zwischen der Verbandsgemeinde, der Kreisverwaltung, der Oberen Landesplanungsbehörde, der Planungsgemeinschaft sowie der Landwirtschaftskammer abgestimmten Vertrages. Neben der Darstellung der Gewerbefläche war jedoch auch eine umfangreiche Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen Teil der vertraglichen Vereinbarung. Obwohl wir in den Gremien der Planungsgemeinschaft mehrfach auf die Einhaltung dieses Vertrages hingewiesen haben, wurden landwirtschaftliche Vorrangflächen nur sehr untergeordnet und bei weitem nicht im vertraglich vereinbarten Umfang dargestellt. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht absolut inakzeptabel und zeugt von wenig Wertschätzung gegenüber den anderen Vertragspartnern. Wir fordern die vollumfängliche Umsetzung des geschlossenen Vertrages im Raumordnungsplan.</p>	<p>Die Systematik des Regionalplanes ist so aufgebaut, dass einheitlichen Kriterien für die Umsetzung ROPs festgelegt werden. Diese Kriterien können nicht ohne Betroffenheit der Belange außer Kraft gesetzt werden. In diesem Fall wurde vor Ort (in Flörsheim-Dalsheim, Offstein und Monsheim) rund 10,0 ha von Gewerbefläche in Vorrang Landwirtschaft und 9,6 ha in sonstige landwirtschaftliche Fläche umgewidmet. Somit wurde die Fläche von 7 ha Vorrang Landwirtschaft kompensiert. Gegenüber der letzten Offenlage werden als weiteres Zugeständnis noch zusätzliche 20 ha Siedlungspuffer im Südwesten von Monsheim in Vorrang Landwirtschaft umgewidmet.</p> <p>Darüber hinaus wurden an einer anderen Stelle in Rheinhessen weitere 200 ha von sonstige landwirtschaftliche Fläche in Vorrang Landwirtschaft umgewidmet. Somit wird der Inhalt der schriftlichen Vereinbarung als mehr als erfüllt betrachtet, auch wenn nicht an Ort und Stelle geschehen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es sich nicht um einen Vertrag sondern um eine schriftliche Vereinbarung handelt.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>In diesem Zusammenhang möchten wir wiederholt darauf hinweisen, dass wir die Pufferzonen um die Ortslagen, in denen keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen dargestellt werden, fachlich nicht nachvollziehen können. Die Wertigkeit landwirtschaftlicher Flächen endet nicht wenige Hundert Meter vor einer Ortslage. Gerade diese, häufig hofnahen, Flächen besitzen eine besondere Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe. Um eine sachgerechte Abwägung über die Siedlungsentwicklung einer Ortsgemeinde treffen zu können, ist eine Darstellung der vollständigen, aus rein fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten, Vorrangflächen zwingend erforderlich.</p>	<p>Aufgabe der Regionaplanung ist eine ausgewogene Berücksichtigung aller raumwirksamen Belange. Die Ortslagen hätten keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten mehr, wenn von allen Seiten Vorranggebiet für Landwirtschaft bis unmittelbar an den Ortsrand heranreichen würden. Die Folge wäre ein ständiger Anpassungsbedarf des ROP bei jeglicher Siedlungserweiterung.</p> <p>Die Pufferzonen stellen einen Kompromiss zwischen den gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten und den Interessen der Landwirtschaft dar.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Osthofen: Die vorgesehene Gewerbefläche östlich von Osthofen wird derzeit landwirtschaftlich zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt. Es handelt sich um eine sehr hochwertige Fläche mit hervorragenden Ertragsbedingungen. Aus landwirtschaftlicher Sicht können wir der Ermöglichung einer Gewerbefläche durch Rücknahme des Vorranggebietes für Grundwasserschutz an dieser Stelle daher nicht zustimmen.</p>	<p>Die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten in der Region sind sehr begrenzt, weswegen es kaum noch konfliktfreie Flächen gibt. Es handelt sich nicht um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Verinbarkeit mit dem Grundwasserschutz wurde geklärt.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Ingelheim: Mit Verwunderung haben wir zur Kenntnis genommen, dass offensichtlich ein Vertrag zwischen der Stadt, der SGD Süd und der Planungsgemeinschaft darüber abgeschlossen wurde, dass hier die Darstellung einer landwirtschaftlichen Vorrangfläche zurückgenommen wurde. Die betroffene Berufsgruppe hat man leider in die Überlegungen nicht mit einbezogen. Wir weisen darauf hin, dass sich direkt angrenzend die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes befindet. Der Zurücknahme der Vorrangfläche können wir an dieser Stelle daher nicht zustimmen.</p>	<p>Es handelt sich um eine Landesplanerische Stellungnahme, die von der Unteren Landesplanungsbehörde eingeleitet wurde. Hierzu wurde die TÖBs angehört und danach wurde die FNP-Änderung positiv beschieden.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Essenheim: Eine Abstimmung über die Verlegung der Gewerbefläche erfolgte leider nicht. Da es sich jedoch um eine Verlegung und keine Neuausweisung handelt, tragen wir an dieser Stelle keine grundsätzlichen Bedenken vor. Da es keine Kennzeichnung der Änderungen in der Karte gibt, können wir nicht ausschließen, dass weitere aus landwirtschaftlicher Sicht kritische Darstellungen vorgenommen wurden. Im Textteil des Planes ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu folgenden Änderungen Stellung zu nehmen:</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer ist in den Ausschüssen der Planungsgemeinschaft erfolgt. Alle Änderungen gegenüber der letzten Offenlage sind nun in einer separaten Anlage dokumentiert.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Seite 19, Z 17: Hier sind Standorte definiert, an denen überörtlich bedeutsame Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden sollen. Ergänzt wurde der Rhein-Selz-Park. Dieser befindet sich nicht an den zuvor aufgeführten Verkehrsachsen (nicht an der B9). Die Erschließung in Richtung B 9 ist derzeit aufgrund der engen Durchfahrt durch Nierstein nicht geeignet zusätzlichen Gewerbeverkehr aufzunehmen. Zudem handelt es sich um eine abgegrenzte Konversionsfläche umgeben von hochwertigen landwirtschaftlichen (Vorrang-) Flächen. Eine Erweiterung des Gebietes an dieser Stelle ist aus unserer Sicht ausgeschlossen. Der Rhein-Selz-Park sollte daher nicht unter dem Ziel 17 aufgeführt werden.</p>	<p>Fast alle Gewerbebestände sind inzwischen mit Schwierigkeiten behaftet. Die beschriebenen Probleme bedürfen einer verkehrsplanerischen Lösung. Der Standort an sich wird dadurch aber nicht infrage gestellt.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>In einigen Gewerbegebieten in der Region wurden in den letzten Jahren zum Teil große Logistikzentren angesiedelt, die keine hochwertigen Arbeitsplätze in der Region schaffen, dagegen aber einen enormen Flächenbedarf haben. Für die touristische Inwertsetzung der Weinbauregion Rheinhessen sind diese großen Gewerbegebiete sehr nachteilig. Die in der Begründung zu Z 17 aufgeführte hohe Nachfrage nach Gewerbebeständen sollte u. E. zunächst intensiv analysiert werden und auch die Folgen solcher Ansiedlungen für die Bereiche Natur- und Landschaft, Landwirtschaft und (Wein-)tourismus in die Überlegungen einbezogen werden. Diese Aspekte sollten hier unbedingt ergänzt werden. Es ist aus unserer Sicht inakzeptabel, dass zu Lasten der Landwirtschaft und anderer Schutzgüter (insbesondere Landschaft, Tourismus) große Gewerbeansiedlungen, ohne ernsthafte Bedarfsanalyse, regionalplanerisch gebilligt werden.</p>	<p>Es liegen Erkenntnisse über die Gewerbeflächennachfrage vor. Unter den Nachfragern sind auch Logistikunternehmern, wobei diese in der Gesamtschau nur einen untergeordneten Teil der Nachfrage ausmachen. Dennoch ist es planerisches Ziel Logistikzentren nicht ausgerechnet an Standorten mit hoher landwirtschaftlicher Bodengüte zu platzieren. Logistikstandorte können jedoch nicht grundsätzlich abgelehnt werden, weil sie für ein funktionierendes Wirtschaftswesen unentbehrlich sind.</p>

2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Seite 20, Z 20: Das Ziel 20 enthält nun, im Gegensatz zum Ursprungsplan, nicht mehr die Vorgabe, dass Potenzialflächen im Innenbereich anzurechnen sind. Dieser Aspekt bedeutet eine grundsätzliche Abkehr der bundes- und landesrechtlich verankerten Vorschrift „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Dieser Verpflichtung entzieht sich die Regionalplanung vollständig und überlässt deren Einhaltung den Trägern der Bauleitplanung. Die errechneten Wohnbauflächenbedarfswerte werden im vorliegenden Plan vollständig auf den Außenbereich gelenkt, obwohl zum Teil zunächst erhebliche innerörtliche Potenziale genutzt werden könnten. Diese müssen u. E. zwingend bei der Ermittlung der Bedarfswerte berücksichtigt werden. Die nun angewandte Methodik führt zwingend zu einer Überbewertung der vor Ort benötigten zusätzlichen Flächen im Außenbereich. Die Erfahrung zeigt, dass Kommunen häufig auf Außenbereichsflächen zurückgreifen, da innerörtliche Potenziale durch Altbebauung, Altlasten, ungünstige Erschließungssituationen oder geringere Grundstücksgrößen teurer zu aktivieren sind. Argumentiert wird seitens der Kommunen jedoch regelmäßig mit der fehlenden Flächenverfügbarkeit, was in Bauleitplanverfahren erfahrungsgemäß leider als Begründung meist vollkommen ausreichend ist. Wir fordern daher ausdrücklich, die Berücksichtigung der Innenpotenziale. Dies entspricht auch der politischen und rechtlichen Zielsetzung auf Bundes- und Landesebene und wird auch in den anderen rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften so gehandhabt.</p> <p>Zudem halten wir die zugrundeliegenden Dichtewerte für zu niedrig angesetzt. Zweifellos besteht gerade im Umfeld der Ballungsregionen ein enormer Bedarf an Wohnungen. Dementgegen steht jedoch das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren. U. E. muss daher eine dichtere Bebauung, inklusive Geschosswohnungsbau, in den Bereichen mit hoher Nachfrage konsequent umgesetzt werden. Zwar werden die Träger der Bauleitplanung über die Grundsätze G22a und G23 zur Umsetzung dieser Forderung angehalten, was jedoch wenig verbindlich ist und sich nicht auf die den Gemeinden zustehenden Bedarfswerte auswirkt. Zum Teil werden schon heute mehr Wohnungen pro Hektar realisiert, als es die angenommenen Dichtewerte vorgeben. Hierzu gibt es in einigen Kommunen sogar sehr innovative Wohnkonzepte. Dennoch wird regionalplanerisch an den zum Teil noch zu niedrigen Dichtewerten festgehalten. Dadurch erhalten die Kommunen letztendlich die Möglichkeit über den Bedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen. Dies konterkariert das Ziel, die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren. Insbesondere die Dichtewerte für Grundzentren, Wohngemeinden, Gemeinden im hochverdichteten Bereich ohne besondere Funktionszuweisung sowie für übrige Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen sind deutlich anzuheben und damit auf ein bereits praktiziertes realistisches Niveau zu bringen.</p> <p>Bezüglich der gewählten Grundwerte ist es unsererseits nicht nachvollziehbar, warum man hier vom sehr aktuellen Gutachten des Statistischen Landesamtes aus dem Jahr 2017, das einen Durchschnittswert für die Region von 2,9 WE/1000 Einwohner und Jahr ausweist, abweicht und einen deutlich höheren Durchschnittswert von 3,2 WE/1000 Einwohner und Jahr ansetzt. Offensichtlich hat man hier ohne fachliche Begründung in nahezu allen Kategorien die Grundwerte (vormals 2,0-3,0-3,2) deutlich erhöht (neu bis zu 3,6) was eine höhere Flächenneuinanspruchnahme zur Folge hat. An dieser Stelle sei erneut die Frage erlaubt, wie man unter diesen Umständen eine Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme erreichen möchte?</p> <p>Ein weiterer Punkt, der bei uns auf vollkommenes Unverständnis stößt, ist die in Z 20 integrierte „Härtefallregelung“. Hier wird ein weiteres „Schlupfloch“ geschaffen innerhalb einer Verbandsgemeinde über den ermittelten Bedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen. Genau für das zugrundeliegende Szenario sollte eigentlich der in Z 21 verankerte „Flächentausch“ Anwendung finden. Wir sehen es hier als die Pflicht der Verbandsgemeinden an, im jeweiligen Flächennutzungsplan eine bedarfsgerechte Verteilung der Flächenpotenziale vorzunehmen und bei Bedarf auch Flächen tauschen. Die Klausel lehnen wir daher entschieden ab. Es gibt keine fachlich nachvollziehbaren Gründe hierfür, eine ersatzlose Streichung ist geboten</p>	<p>Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotenziale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotenziale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bebauungsplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bebauungsplanung zu prüfen, ob und inwieweit die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotenziale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerten als auch an den Ergebnissen der Raumbeobachtung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Seite 23, Z 21: Hier halten wir eine Ergänzung dahingehend für erforderlich, dass eine Berücksichtigung agrarstruktureller Belange beim Flächentausch zu erfolgen hat. In der Vergangenheit gab es immer wieder Fälle in denen zahlreiche Kleinstflächen, die in Summe gerade so eine ausreichende Größe aufwiesen, zugunsten einer großflächigen Neuausweisung eingetauscht wurden. Bei den Tauschflächen handelt es sich regelmäßig um Flächen die ohnehin aus unterschiedlichen Gründen nie einer Wohnbaunutzung zugeführt würden. Hier sind beispielsweise steile Hanglagen, unförmige Restflächen vorangegangener Baugebiete und Flächen mit hohem Erschließungsaufwand zu nennen. Es kann nicht sein, dass sich eine Kommune im Rahmen des Flächentauschs solcher „Altlasten“ entledigen kann und dafür hochwertige zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen als Wohnbaufläche ausweist. Es sollte daher im Text ergänzt werden, dass es sich, bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, bei den Tauschflächen um aus landwirtschaftlicher Sicht vergleichbare Flächen in Hinblick auf Ertragsfähigkeit und Größe handeln muss, die sich in der Regel aus maximal zwei Teilflächen zusammensetzen dürfen. Vollkommen inakzeptabel ist hier zudem ein weiteres integriertes „Schlupfloch“, um weitere Wohnbauflächen im Außenbereich ausweisen zu können: Es reicht offensichtlich nicht aus, dass Innenpotenziale nicht angerechnet werden müssen (siehe oben), es ist nun sogar möglich Innenpotenziale zugunsten von Flächen im Außenbereich einzutauschen. Die in der Begründung zu Ziel 21 (Seite 24) beschriebene Ausnahmeregelung, dass bei stadtklimatischen oder naturschutzfachlichen Gründen Innenpotenziale in den Außenbereich verlegt werden dürfen, ist ersatzlos zu streichen. Offenbar möchte man hier Außen- vor Innenentwicklung betreiben.</p>	<p>Der Flächentausch bezieht sich nur auf Flächen im Außenbereich. Ein Tausch von Innenbereichsflächen gegen Außenbereichsflächen ist nicht möglich. Jede zur Bebauung vorgesehene Fläche ist auf ihre Eignung und mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen zu prüfen. Dabei sind vielfältige Anforderungen zu erfüllen. Aus diesem Grund erscheint es nicht vertretbar die Flächeneigung auf das Kriterium "landwirtschaftliche Bodengüte" zu reduzieren. Die gleiche Flächengröße ist dagegen Voraussetzung für einen Flächentausch.</p>
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	<p>Seite 25, G 22a: Der Grundsatz entspricht inhaltlich dem Ziel 23 des bisher gültigen Raumordnungsplanes. Nun ist das Ziel die quantitative Flächeninanspruchnahme zu reduzieren zu einem Grundsatz herabgestuft worden, in dem nur noch davon die Rede ist, dass die Flächenneuinanspruchnahme reduziert werden soll. Es ist u. E. fachlich und politisch nicht vertretbar die Inhalte des ursprünglichen Ziels 23 nur noch als Grundsatz im Plan zu führen.</p>	<p>Bei diesem Grundsatz geht es um eine Erhöhung der baulichen Dichte. Eine verbindliche Festlegung wäre kaum kontrollierbar und geht an den Anforderungen des jeweiligen einzelfalls vorbei.</p>

2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	Seite 25, G 24: Ebenso wie mit dem ursprünglichen Ziel 23 verhält es sich mit dem ursprünglichen Ziel 24. Hier heißt es im Ursprungsplan: „Soweit durch Konversion Liegenschaften frei werden, die für eine gewerbliche Nutzung geeignet sind, sind diese mit Vorrang wieder zu nutzen. Das Gleiche gilt für Nutzungen von Brachflächen allgemein.“ Im neuen Plan findet sich im Grundsatz 24 folgende Formulierung: „Bei der Entwicklung von Wohn-, Industrie- und Gewerbestandorten soll der Nachnutzung von zivilen, militärischen oder gewerblichen Konversionsflächen besondere Bedeutung beigemessen werden. Dabei dürfen sich raumordnerische und stadtplanerische Gesichtspunkte nicht entgegenstellen.“ Auch hier ist aus einem Ziel ein Grundsatz und aus einer Ist-Vorschrift eine Soll-Vorschrift geworden. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die Fortschreibung auch an dieser Stelle aus unserer Sicht abzulehnen. Selbstverständlich müssen bei der Siedlungsentwicklung in erster Linie vorbelastete Flächen wie Konversionsflächen und Brachen genutzt werden.	Eine verbindliche Festlegung erweist sich als praxisfremd, weil nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden kann, ob eine Konversionsfläche eine bauliche Entwicklung an anderer Stelle verhindern sollte. Dabei sind die jeweiligen Entwicklungshemmnisse zu berücksichtigen.
2.2.2	Landwirtschaftskammer RLP	09.10.2018	Fazit zur Neukonzeption der Siedlungsentwicklung: Wir halten fest, dass im Vergleich zum ursprünglichen Plan die Bedarfswerte erhöht und gleichzeitig die vorhandenen anzurechnenden Potenzialwerte durch Nichtberücksichtigung der Innenpotenziale verringert wurden. Zudem hat man insbesondere durch die Härtefallklausel weitere Schlupflöcher geschaffen, um mehr Wohnbauflächen im Außenbereich auszuweisen. Das Bundes- und Landesziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren, wird durch diese Teilfortschreibung des Raumordnungsplans ad absurdum geführt.	Durch die begründeten Bedarfswerte wird insgesamt ein effektiverer Umgang mit Flächen gefördert. Insbesondere geht es dabei auch um eine bedarfsgerechte und raumordnerisch tragfähige räumlich-funktional sinnvolle Zuordnung. Unter anderem kann unnötiger Flächenverbrauch durch konkurrierende mehrfache Angebotsplanungen vermieden werden, denen in der Summe kein entsprechender Bedarf gegenübersteht. Eine Verringerung der Inanspruchnahme i.S. des § 2 (2) Nr. 6 ROG ist insofern gegenüber einer Vorgehensweise ohne Bedarfswerte zu erwarten. Die Härtefallklausel ist - wie der Name schon sagt - so ausgelegt, dass sie nur in wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt.
2.2.2	OG Berschweiler bei Kirn	09.10.2018	Die rein rechnerische Bedarfswertermittlung für die Wohnbauflächenausweisung unter Einbeziehung der aktuellen demographischen Entwicklung sehen wir als Gemeinderat für unsere Ortsgemeinde sehr kritisch. Digitalisierung (mehr Telearbeit möglich), explodierende Mieten, steigende Boden- und Immobilienpreise sowie Umweltbelastungen in den Städten und Ballungsräumen könnten in näherer Zukunft Wohnbedarfe und somit Siedlungsimpulse in ländlichen Räumen und somit auch in Barschweiler auslösen. Erste Signale hierzu gibt es bereits. Hierfür können wir einerseits die Nutzung von Innenentwicklungspotenzial (Ortskern) prüfen. Aber es gibt nur wenig Leerstand und bebaubare Flächen im Bereich des Ortskernes. Zudem ist auch die Aktivierung dieser Potenziale teilweise sehr schwierig (Privateigentum). Andererseits brauchen wir die Chance zur Erschließung von Wohnbauflächen, da die Ortsgemeinde nur noch über einen erschlossenen Bauplatz im Neubaugebiet verfügt. Der Erhalt unseres Dorfes und der Infrastruktur erfordert bauliche Entwicklungsmöglichkeiten (Daseinsvorsorge). In den Städten und Ballungsräumen wurden und werden gewaltige Flächen für Wohnen sowie Gewerbe ausgewiesen und genutzt. Der ländliche Raum darf hier nicht mit kleinteiligen, entwicklungshemmenden und rein rechnerisch ermittelten sowie auf 15 Jahre festgelegte Vorgaben für den Flächennutzungsplan belegt und gegenüber den Ballungsräumen benachteiligt werden. Ein Flächentausch zwischen Ortsgemeinden wäre mehr als praxisfremd und ist nicht realisierbar.	Die Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes wird derzeit überarbeitet. Die von Ihnen beschriebenen Trends finden darin Berücksichtigung. Sobald die neuen Prognosezahlen vorliegen, erfolgt eine Änderung der Anlage 1 und eine entsprechende Anpassung des Wohnbauflächenbedarfs. Allen Gemeinden werden bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden. Mit der Härtefallklausel wird auch denjenigen Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Die Zahlen gelten bis zur nächsten Fortschreibung des ROP, dies kann auch schon vor Ablauf von 15 Jahren der Fall sein.
2.2.2	OG Berschweiler bei Kirn	09.10.2018	Wir bitten daher die besondere Situation von Berschweiler (u.a. kaum Leerstand, keine gemeindeeigenen bebaubaren Flächen im Ortskern, nur noch 1 erschlossener Bauplatz im Neubaugebiet) zu berücksichtigen und bauliche Entwicklungsmöglichkeiten für uns zuzulassen, damit das Dorf auch für die Zukunft eine Perspektive hat.	Der OG Berschweiler stehen bei gleichmäßiger Verteilung der Bauflächenpotenziale innerhalb der Verbandsgemeinde 0,47 ha bis 2030 zu, was ca. 7 Wohneinheiten entspricht. Bei einer prognostizierten Zahl von 233 Einwohnern im Jahr 2030 besteht damit durchaus Entwicklungsmöglichkeiten.
2.2.2	OG Esselborn	17.09.2018	Die Ortsgemeinde Esselborn begrüßt grundsätzlich die vorgenommenen Änderungen bei der Siedlungsentwicklung und dem Flächenmanagement.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	OG Gau-Heppenheim	08.08.2018	Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim lehnt den, in der vorgelegten Fassung, Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe Kapitel Siedlungsentwicklung und -Struktur, ab. Die Weiterentwicklung kleinerer Gemeinden wird hierin bewusst verhindert. Die Ortsgemeinde Gau-Heppenheim fordert eine deutlich bessere Stellung der kleinen Gemeinden im ROP Rheinhessen-Nahe.	Der Gesetzgeber hält es nach § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) des ROG für zulässig, dass in einem Raumordnungsplan Festlegungen über Siedlungsentwicklungen getroffen werden, die, um die für ein Ziel der Raumordnung erforderliche Bestimmbarkeit zu erlangen, bereichsscharf sein können (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 nennt nun auch quantitative Vorgaben). Im vorliegenden Fall werden für die Ortsgemeinde selbst keine quantitativen Vorgaben gemacht, wie dies bislang rechtlich unbeanstandet z.B. im Regionalen Raumordnungsplan der Westpfalz erfolgt ist. Die Wohnbauflächenbedarfswerte sind im ROP Rheinhessen-Nahe nachvollziehbar bedarfsorientiert orientiert ermittelt und nur für den Träger der Flächennutzungsplanung verbindlich. Ihm obliegt die Konkretisierung dieser Werte im Rahmen der Flächennutzungsplanung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindefunktionen der Gemeinden im Gebiet. Der Grundwert für die OG Gau-Heppenheim wurde gegenüber der letzten Offenlage von 2,0 auf 2,2 angehoben, wodurch sich mehr Entwicklungsmöglichkeiten ergeben. Die Wohnbauflächenbedarfswerte beruhen auf der Bevölkerungsvorausberechnung, den Dichtewerten und den Grundwerten (zu erstellende Wohneinheiten je Tsd. Einwohner). Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und aus eigener Raumbewertung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet. Jeder Gemeinde werden Bebauungsmöglichkeiten zugestanden. dies unterstreicht die Anhebung der Grundwerte gegenüber der ersten Offenlage (in Gau-Heppenheim von 2,0 auf 2,2)
2.2.2	OG Gimbsheim	02.10.2018	Der Gemeinderat Gimbsheim stimmt dem Kapitel Siedlungsentwicklung in der zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Stadt Stromberg	02.10.2018	Die Stadt Stromberg verweist auf die Stellungnahme der VG Stromberg	siehe Stellungnahme zur VG Stromberg

2.2.2	OG Trechtingshausen	05.10.2018	Die Ortsgemeinde beabsichtigt, für die im Flächennutzungsplan der VG Rhein-Nahe als Bauerwartungsland ausgewiesene Fläche, die "Im Gehren liegt", und eine Bruttogesamtfläche von 2,7 ha aufweist, im Rahmen einer Erschließungsträgerschaft Baurecht herzustellen. Zurzeit werden bereits Biotoptypenkartierungen, faunistische Erhebungen sowie FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen durch ein beauftragtes Büro vorgenommen. Sofern in Zukunft Reduzierungen der Fläche der möglichen Bauflächen, die bereits seit Jahrzehnten im FLNP der VG RN ausgewiesen wird, vorgenommen werden sollten, erklärt sich die Gemeinde hiermit ausdrücklich nicht einverstanden.	Alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen können entwickelt werden bis zur nächsten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans bzw. Teilfortschreibung Wohnen. Erst dann kommt der Wohnbauflächenbedarfswert zur Anwendung und mögliche Flächenüberhänge würden keine Berücksichtigung mehr finden.
2.2.2	OG Wahlheim	19.09.2018	die Ortsgemeinde Wahlheim hat in seiner Sitzung am 19.9.2018 den Entwurf beraten und einstimmig ohne Enthaltung beschlossen, sich der vorliegenden Fassung des Regionalplans weitgehend anzuschließen. Die Ortsgemeinde wünscht jedoch eine Anpassung des Raumordnungsplans im Bereich Siedlungsentwicklung, welche sich aus dem nachfolgend genannten Punkt ergibt:	
2.2.2	OG Wahlheim	19.09.2018	Siedlungsentwicklung Wohnen und Gewerbe im Zusammenspiel mit Verkehr und technischer Infrastruktur (Entwicklung regionale Schienenverbindung (Frankfurt) - Mainz - Alzey - Kirchheimbolanden) Der Schienenpersonennahverkehr bildet das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs ¹ Mit der Aufnahme des Betriebs des Dieselnetzes-Südwest gibt es erstmals stündliche Direktverbindungen zwischen Kirchheimbolanden und Mainz - mehrmals täglich durchgehend sogar nach Frankfurt (RB31) für Wahlheim. Eine Durchbindung weiterer Fahrten der Linie RB31 nach Frankfurt auch während der Nebenzeiten wird geprüft ² . Ferner nimmt die regionale Schienenverbindung (Frankfurt) - Mainz - Alzey - Kirchheimbolanden aufgrund steigender Energiepreise und Akzeptanz von Klimaschutzziele eine weiter zunehmende und bedeutende Rolle beim ÖPNV ein ³ . Da die Siedlungsentwicklung sich lt. Raumordnungsplan auch an ÖPV -Haltepunkten ⁴ orientieren soll, sehen 'Wir neben der Gemeinde Albig - wie im Plan bereits ausgeführt - auch die Gemeinde Wahlheim in diesem Bereich als förderungswürdige Ortsgemeinde. Diese sollte daher gleichfalls, wie Albig, mit dem Kennzeichen "Wohnen" versehen werden.	Die besondere Funktion Wohnen ist für Gemeinden an einen qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt gebunden, der an definierte Kriterien gebunden ist. Durch die angestrebten Verbesserungen im Busangebot werden die Voraussetzungen für einen qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt im Kettenheimer Grund noch nicht erfüllt.
2.2.2	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	die Fortschreibung des Kapitels „Siedlungsentwicklung – Siedlungsstruktur“ wird seitens der Stadt Bad Kreuznach grundsätzlich begrüßt. Insbesondere wird begrüßt, dass durch die Fortschreibung im Gegensatz zur bisher geltenden Version die Innenentwicklung von der Berechnung der Bedarfswerte ausgeklammert wird, um somit auch tatsächlich Innenentwicklung zu ermöglichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Stadt Idar-Oberstein	30.08.2018	Die Stadt Idar-Oberstein ist sich der Bedeutung mit dem sparsamen und schonenden Umgang von Grund und Boden bewusst. Sie unterstützt die Ziele zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen und der vorrangigen Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Nachverdichtung sowie Maßnahmen zur Stärken der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Entsprechende Vorgaben wie z.B. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden oder des Vorrangs der Innentwicklung vor der Außenentwicklung bei der städtebaulichen Entwicklung finden sich zudem bereits in den Grundsätzen der Bauleitplanung und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz im Baugesetzbuch.	Die Bemühungen der Stadt Idar-Oberstein werden ausdrücklich begrüßt.
2.2.2	Stadt Idar-Oberstein	30.08.2018	Die im Rahmen des Entwurfs der Zweiten Teilfortschreibung des RROP RheinhessenNahe 2014 vorgesehenen Ergänzungen und Änderungen ermöglichen eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung, die dem nachhaltigen Schutz des Freiraumes und die Schonung seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit dient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Stadt Idar-Oberstein	30.08.2018	Angesichts der gesunkenen Wohnbaunachfrage im Raum Idar-Oberstein ist ohnehin eine Anpassung des Flächennutzungsplans dahingehend angedacht, die derzeit ausgewiesenen Wohnbauflächenreserven im Außenbereich deutlich zurückzunehmen, um für die städtische Bevölkerung eine realistische und langfristige Planungssicherheit zu bieten.	Eine Anpassung der Wohnbauflächenreserven an den Bedarf wird begrüßt.
2.2.2	Stadt Idar-Oberstein	30.08.2018	Der Entwurf der Ziele im Kapitel Siedlungsstruktur-Siedlungsentwicklung steht mit den kommunalen Planungsabsichten im Einklang und wird vollumfänglich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Stadt Mainz	11.10.2018	Die Stadt Mainz unterstützt die Ausweisung neuer Wohnbauflächen als notwendige Aufgabe der Region Rheinhessen-Nahe. Dabei sehen wir allerdings eine <u>gleichgewichtige</u> Entwicklung des Wohnungsmarktes und seiner Segmente zwischen den städtischen resp. suburbanen und ländlichen Teilbereichen der Region als notwendig an. Der Regionale Raumordnungsplan bildet hierbei die maßgebliche Grundlage. Die folgenden Anmerkungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Stadt Worms	05.10.2018	Keine Anregungen aber Hinweise zum Wohnbauflächenbedarfswert	

2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	09.10.2014	Es wird der Hinweis gegeben, dass eine Ordnung der Unterkapitel im Kapitel Siedlungsstruktur in Anlehnung an die Reihenfolge der LEP IV Vorgaben und des LEP IV Erlasses sowie ein Zusammenfassen und Straffen der Inhalte insgesamt zur Verbesserung der Klarheit und Lesbarkeit beitragen könnte. G 19 Spiegelstrich 4 ist zur Einbindung in das Verkehrskapitel zu prüfen. Spiegelstrich 6 ist in Hinblick auf das Umsetzungsinstrument der Siedlungszäsur im Freiraumkapitel zu prüfen. G 20 Der Grundsatz könnte zur Verschlinkung des Regionalplanentwurfs gestrichen und in die Vorgaben zur freiwilligen und verpflichtenden Kooperation zentraler Orte eingefügt werden. Alternativ böte sich die Integration von G 20 in die Grundsätze 16-18 des vorliegenden Regionalplanentwurfs an. G 21 Das „C“ ist zu streichen.	Anregung wird nicht aufgegriffen, da das raumstrukturelle Organisationsprinzip zum grundsätzlichen Verständnis der Regionalplanung beiträgt.
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Im Übrigen werden seitens des Referates 22 keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen zu der 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2018 für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Das Referat 42 als obere Naturschutzbehörde teilt mit, dass aus naturschutzfachlicher Sicht - den Zuständigkeitsbereich der SGD Nord betreffend - keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 2. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2018 für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Rohstoffsicherung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht	18.10.2018	für die Belange der Gewerbeaufsicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Mainz bestehen zur zweiten Teilfortschreibung keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der späteren Bauleitplanung von Siedlungsflächen im Umfeld bestehender oder geplanter Windenergieanlagen Einzelfallbetrachtungen hinsichtlich des Immissions schutzes erforderlich werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	18.10.2018	Grundsätzlich sollte das Kapitel 2.2 „Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung“ nach dem Kapitel 2.3 „Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge“ folgen, insbesondere da in Kapitel 2.2 auf die zentralörtliche Funktion von Ortsgemeinden Bezug genommen wird, ohne dass diese Funktion eingeführt ist.	Zum besseren Verständnis wird in Kapitel 2.2. ein Querverweis auf das folgende Kapitel eingefügt. An der Gliederung wird festgehalten, weil Umstellungen eher zu Verwirrungen führen als der Klarstellung zu dienen.
2.2.2	VG Bodenheim	24.09.2018	Die Verbandsgemeinde Bodenheim begrüßt die Überarbeitung des Kapitels Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung (2.2), insbesondere die Überarbeitung der Plansätze Z 20-G 24 und der dazu gegebenen nunmehr sehr viel transparenteren Begründung. Die Neuregelungen bringen gegenüber dem Inhalt des ROP 2004 einen wesentlichen Fortschritt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Gleichwohl können sie von der Verbandsgemeinde Bodenheim in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Sie bedürfen in folgenden Punkten der Änderung bzw. Ergänzung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	VG Eich	28.08.2018	der Verbandsgemeinderat Eich hat sich seiner Sitzung am 20.08.2018 über die 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 beraten und folgenden Beschluss gefasst: Der Verbandsgemeinderat Eich stimmt dem Kapitel Siedlungsentwicklung in der zweiten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	VG Herrstein	19.10.2018	der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Ortsgemeinde Berschweiler schließen wir uns vollinhaltlich an.	Abwägung zur Stellungnahme zur OG Berschweiler bei Kirn: Die Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes wird derzeit überarbeitet. Die von Ihnen beschriebenen Trends finden darin Berücksichtigung. Sobald die neuen Prognosezahlen vorliegen, erfolgt eine Änderung der Anlage 1 und eine entsprechende Anpassung des Wohnbauflächenbedarfs. Allen Gemeinden werden bauliche Entwicklungsmöglichkeiten zugestanden. Mit der Härtefallklausel wird auch denjenigen Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Die Zahlen gelten bis zur nächsten Fortschreibung des ROP, dies kann auch schon vor Ablauf von 15 Jahren der Fall sein.
2.2.2	VG Monsheim	24.09.2018	Darüber hinaus werden keine Bedenken vorgetragen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2.2	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 mehrheitlich beschlossen, dem Planentwurf zuzustimmen. Es wurde allerdings bemängelt, dass es bei dem in Deutschland herrschenden Wohnraummangel nicht zielführend ist, den Verbandsgemeinden durch den Raumordnungsplan die Wohnbauflächen zu verringern. Eine Betrachtung des ländlichen Raumes findet hier nicht statt.	Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente: Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten. Im ROP werden durch differenzierte Dichtewerte auch die Belange des ländlichen Raums berücksichtigt; diese Dichtewerte wurde gegenüber der letzten Offenlage sogar erhöht um allen gemeinden ausreichend Entwicklungsspielraum zuzugestehen.
2.2.2	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Die Räte der Ortsgemeinden Breitscheid, Manubach, Oberdiebach und Waldalgesheim haben dem Entwurf ebenfalls zugestimmt.	Kenntnisnahme
2.2.2	VG Rhein-Nahe	05.10.2018	Die Räte der Stadt Bacharach, der Ortsgemeinden Münster-Sarmsheim und Oberheimbach haben beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme
2.2.2	VG Sprendlingen-Gensingen	21.09.2018	Die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen begrüßt die Überarbeitung des Kapitels Siedlungsstruktur/Siedlungsentwicklung (2.2), insbesondere die Überarbeitung der Plansätze Z 20-G 24 und der dazu gegebenen nunmehr sehr viel transparenteren Begründung. Die Neuregelungen bringen gegenüber dem Inhalt des ROP 2004 einen wesentlichen Fortschritt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht. Gleichwohl können sie von der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen in der vorliegenden Form nicht akzeptiert werden. Sie bedürfen in folgenden Punkten der Änderung bzw. Ergänzung:	Kenntnisnahme
2.2.2	VG Wonnegau	21.09.2018	Seitens der Verbandsgemeinde Wonnegau, sowie der ihr angehörigen Gemeinden, werden inhaltlich keine Anregungen vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	VRN	24.09.2018	der VRN wurde im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur zweiten Teilfortschreibung ROP Rheinhessen-Nahe für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur und das Kapitel Rohstoffsicherung beteiligt. Aus Sicht des VRN sind keine Bedenken oder Anmerkungen vorzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2	Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	27.09.2018	auf Ihr Schreiben vom 23.07.2018 sowie auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH- zuständig für Hochspannungsfreileitungen- vom 18.09.2018 nehmen wir Bezug. Diese Stellungnahme betrifft die Anlagen des Verteilnetzes (Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Fernmelde- und Erdgasnetz) im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-NaheHunsrück. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf ROP 2014. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebiets sehen wir von einer Zusendung von Bestandsplänen der Verteilnetzanlagen ab, stehen Ihnen aber für Planauskünfte von Detailbereichen gerne zur Verfügung. Anfragen hinsichtlich der Lage unserer Versorgungseinrichtungen senden Sie bitte an planauskunft-rnh@westnetz.de Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anfragen zur Lage der Versorgungseinrichtungen ergeben nur bei konkreten Projekten Sinn, da eine Übernahme in den ROP nicht zweckmäßig ist.
2.2.2	Zentralstelle der Fortsverwaltung	26.09.2018	Die Änderungen im Bereich Siedlungsentwicklung und -struktur zielen in erster Linie ab auf die Erhaltung von Freiräumen und eine nachhaltig schonende Flächeninanspruchnahme. Forstliche und waldrechtliche Belange sind dadurch nicht betroffen. Das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann jedoch auch positive Auswirkungen auf den Wald haben, wenn dadurch künftig im Rahmen der Bauleitplanung Waldflächen weniger in Anspruch genommen werden. Daher begrüßen wir die beabsichtigten Änderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
II.2.2.1 Gemeindefunktionen				
2.2.2.1	VG Bodenheim	24.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir, die Begründung zum Plansatz G 13 insgesamt neu zu fassen und vorstehenden Text aus der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV zu übernehmen.	Zur Klarstellung wird ein Verweis auf G 26 in Kapitel 2.2.1 eingefügt.
2.2.2.1	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	Positiv haben wir zur Kenntnis genommen, dass im Kapitel Siedlungsstruktur Siedlungsentwicklung unter "Gemeindefunktion" G 13 die alte Funktionszuweisung "Gemeinden mit Eigenentwicklung" durch die Zuweisung "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung" ersetzt wurde, so dass die Gemeinden nicht mehr nur auf die Eigenentwicklung beschränkt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2.1	VG Sprendlingen-Gensingen	21.09.2018	Plansatz G 13 beschreibt die Aufgaben der "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung". Nach der früheren Fassung des Plansatzes G 13 betraf die Beschreibung "Gemeinden mit Eigenentwicklung". Die Änderung des Plansatzes ist sachgerecht, da die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung nicht auf die Eigenentwicklung beschränkt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2.2.1	VG Sprendlingen-Gensingen	21.09.2018	<p>Es ist allerdings verfehlt, dem geänderten Plansatz G 13 die gleiche Begründung wie dem alten Plansatz G 13 beizugeben, obwohl der neue Plansatz G 13 nicht mehr von Eigenentwicklung spricht, sondern von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung können z. B. im Hinblick auf den Siedlungsbedarf nicht auf den Eigenbedarf beschränkt werden, wie es in der Begründung zum alten Plansatz G 13 zur Eigenentwicklung geschah. Die Begründung des Plansatzes G 13 muss deshalb überarbeitet werden. Plansatz G 13 beruht ersichtlich auf Plansatz G 26 des LEP IV. Die dortige Beschreibung geht weiter als die Beschreibung in der Begründung zum Plansatz G 13 des ROP. Nach der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV können für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwellenwerte der demographischen Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist; - der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt; 	<p>Der LEP IV gilt unmittelbar. Es wird kein Widerspruch zum ROP gesehen.</p> <p>Der ROP enthält folgende Aussagen: Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus: - dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf), - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit), - den steigenden Wohnflächenansprüchen und - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.</p>
2.2.2.1	VG Sprendlingen-Gensingen	21.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir, die Begründung zum Plansatz G 13 insgesamt neu zu fassen und vorstehenden Text aus der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV zu übernehmen.	Zur Klarstellung wird ein Verweis auf G 26 in Kapitel 2.2.1 eingefügt.
2.2.2.1	VG Stromberg	02.10.2018	2. Zum Plansatz G13: Vorliegend enthält der Plansatz G 13 genau die gleiche Begründung wie der Plansatz G 13 alter Fassung. Das ist nicht sachgerecht, denn im Gegensatz zur alten Fassung, die von einer Eigenentwicklung der Gemeinden spricht, geht es jetzt um Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung (im Gegensatz zu Gemeinden mit der besonderen Funktion "Wohnen"). Es ist nicht ersichtlich, dass die hierfür erforderliche Begründung angepasst oder überarbeitet wurde.	<p>Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die bisherige Begründung ist damit auch für den neuen Begriff "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen" zutreffend.</p>
II.2.2.2 Besondere Funktion Wohnen				
2.2.2.2	OG Eppelsheim	26.09.2018	die Ortsgemeinde Eppelsheim hat in Ihrer Sitzung am 25.09.2018 den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes beraten und beschlossen. Die Gemeinde sieht die Anhebung der Wohnbauflächenbedarfswerte als positiv, merkt jedoch an, dass eine Anpassung in Hinblick auf die Funktionalität der Gemeinde wünschenswert ist. Die Ortsgemeinde Eppelsheim sollte die Funktion "W = Wohnen" erhalten, da über einen dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr verfügt wird.	Die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP liegen bei der Gemeinde Eppelsheim nicht vor, da kein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliegt. Hierfür wurden genaue Kriterien definiert, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.
2.2.2.2	OG Esselborn	17.09.2018	<p>Die Ortsgemeinde Esselborn regt darüber hinaus an, unter Bezug auf das Ziel Z128 sowie die Grundsätze G38 und G129 den vier Gemeinden des Kettenheimer Grundes (Esselborn, Freimersheim, Kettenheim, Wahlheim) in der Anlage 1 die besondere Funktion „Wohnen“ entsprechend Ziel Z 15 zuzuweisen.</p> <p>Bereits im Siedlungsentwicklungskonzept für die vier Gemeinden des Kettenheimer Grundes aus dem Jahr 2000 wurde festgestellt, dass alle vier aufgrund ihrer Lage und guten Verkehrsanbindung einem starken Siedlungsdruck aus Alzey ausgesetzt sind. Dies hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt; in Esselborn sind nach dem Verkauf von 12 der 14 Bauplätze des aktuellen Baugebiets 31 weitere Anfragen eingegangen. Die Gemeinden des Kettenheimer Grundes werden dabei auf Grund Ihrer guten Lage und Verkehrsanbindung mittlerweile vergleichbar den eingemeindeten Vororten von Alzey wahrgenommen.</p> <p>Das Siedlungsentwicklungskonzept kam damals zu dem Ergebnis, dass die Erschließung der vorhandenen Flächenpotentiale in Freimersheim und Wahlheim zwar schwierig ist, aber insbesondere die beiden Gemeinden Kettenheim und Esselborn Flächenpotentiale über ihren Bedarf aufweisen (Seite 61 SEK). Durch die geringen Abstände zwischen den Gemeinden sind die Entfernungen zu den Haltepunkten des SPNV aber vergleichbar mit denen innerhalb der Gemeinden mit der Sonderfunktion „W“ in der VG Wörrstadt (Armsheim, Wörrstadt, Saulheim).</p> <p>In der VG Alzey-Land sind nur vier Gemeinden an den SPNV angebunden: Albig, Eppelsheim, Wahlheim und Freimersheim (Seite 34 NVP). Albig hat bereits seit längerem die Sonderfunktion „W“ und hat sich entsprechend entwickelt, durch die Lage unmittelbar im Autobahnkreuz bestehen aber Beschränkungen für die weitere Entwicklung. Die eingemeindeten Vororte der Stadt Alzey haben selbst keinen Bahnanschluss.</p> <p>Mit der Aufnahme des Betriebs des Dieselnetzes Südwest gibt es erstmals stündliche Direktverbindungen zwischen Mainz und Kirchheimbolanden, wodurch im Landkreis Alzey-Worms vor allem Fahrgäste aus Wahlheim und Freimersheim profitieren (Seite 37 NVP). Der NVP empfiehlt weiterhin, dass die Durchbindung weiterer Fahrten der RB 31 nach Frankfurt (Main) Hauptbahnhof auch während der Nebenverkehrszeit geprüft wird (Seite 38 NVP). Eine solche Direktverbindung ist in Eppelsheim nicht vorhanden. Die regionale Schienenverbindung Mainz – Alzey – (Kirchheimbolanden) nimmt zudem aufgrund steigender Energiepreise und Akzeptanz von Klimaschutzziele eine bedeutende Rolle beim ÖPNV ein (G129, Seite 87 ROP).</p> <p>Nach Z 15 ROP sind Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen die zentralen Orte sowie Gemeinden, die über eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr (RLP-Takt) verfügen. Dabei soll sich zukünftig insbesondere in hochverdichteten und verdichteten Räumen der Schwerpunkt Wohnen sowohl an den zentralen Orten als auch an Gemeinden mit qualifizierten ÖPNV-Haltepunkten (RLP-Takt / Bus und Bahn) orientieren (Seite 18 ROP). Die Busanbindung des Kettenheimer Grundes an die Stadt Alzey wird sich mit dem neuen NVP ebenfalls deutlich verbessern. Die grundsätzlich notwendigen Voraussetzungen für die Zuweisung des Schwerpunkts Wohnen sind daher für die Gemeinden des Kettenheimer Grundes gegeben.</p>	<p>Die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP liegen bei den Gemeinden im Kettenheimer Grund nicht vor, da kein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliegt. Hierfür wurden genaue Kriterien definiert, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Auch durch die angestrebten Verbesserungen im Busangebot werden die Voraussetzungen für einen qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt im Kettenheimer Grund noch nicht erreicht.</p> <p>Die Nachfrage nach Bauplätzen reicht für die Beurteilung, ob die besondere Funktion Wohnen zuzuweisen ist, nicht aus.</p>
2.2.2.2	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	Die Zuweisung der besonderen Funktion W für die Ortsgemeinde Waldalgesheim wird von der Ortsgemeinde Weiler abgelehnt. In der Vergangenheit wurde der OG Waldalgesheim bereits Siedlungsfläche weit über den Eigenbedarf hinaus zugestanden. Sofern im Südbereich der VG Rhein-Nahe weitere Standorte mit dieser Funktion ausgestattet werden, fordern wir dies für alle drei Südgemeinden (Weiler, Waldalgesheim und Münster-Sarmsheim) ein; für die Ortsgemeinde Weiler im Besonderen, weil dort wichtige Infrastruktureinrichtungen für dieses 3 Ortsgemeinden vorgehalten werden.	Die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP liegen nur bei der Ortsgemeinde Waldalgesheim vor, da nur dort ein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliegt. Hierfür wurden genaue Kriterien definiert, die im vorliegenden Fall erfüllt sind, aber nicht bei den anderen beiden Ortsgemeinden.

2.2.2.2	VG Bodenheim	24.09.2018	Plansatz G 13 beschreibt die Aufgaben der "Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung". Nach der früheren Fassung des Plansatzes G 13 betraf die Beschreibung "Gemeinden mit Eigenentwicklung". Die Änderung des Plansatzes ist sachgerecht, da die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung nicht auf die Eigenentwicklung beschränkt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2.2	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>Es ist allerdings verfehlt, dem geänderten Plansatz G 13 die gleiche Begründung wie dem alten Plansatz G 13 beizugeben, obwohl der neue Plansatz G 13 nicht mehr von Eigenentwicklung spricht, sondern von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung können z. B. im Hinblick auf den Siedlungsbedarf nicht auf den Eigenbedarf beschränkt werden, wie es in der Begründung zum alten Plansatz G 13 zur Eigenentwicklung geschah. Die Begründung des Plansatzes G 13 muss deshalb überarbeitet werden. Plansatz G 13 beruht ersichtlich auf Plansatz G 26 des LEP IV. Die dortige Beschreibung geht weiter als die Beschreibung in der Begründung zum Plansatz G 13 des ROP. Nach der Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV können für den Bedarf an neuen Wohnbauflächen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung, deren Nachweis auf Basis der Schwellenwerte der demographischen Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erbringen ist; - der Ersatz- und Nachholbedarf, welcher sich aus Gebäudeabgängen bzw. überalterter Bausubstanz, gestiegenen Wohnansprüchen sowie erfolgter Nutzungsänderung ergibt; - der Bedarf für Einwohnerinnen und Einwohner und deren Nachkommen mit Familien, die in der Gemeinde auf Dauer ihren Wohnsitz behalten, sowie - die kulturelle Identität. <p>Für gewerbliche Bauflächen nennt die Begründung zum Plansatz G 26 des LEP IV folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf der ortsansässigen Betriebe; - Bedarf für die Neuansiedlung von Betrieben mit besonderen örtlichen Standortvoraussetzungen sowie von Betrieben und Einrichtungen, die zur Sicherung oder Verbesserung der örtlichen Versorgungsstruktur erforderlich sind. 	<p>Der LEP IV gilt unmittelbar. Es wird kein Widerspruch zum ROP gesehen.</p> <p>Der ROP enthält folgende Aussagen: Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf), - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit), - den steigenden Wohnflächenansprüchen und - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes. <p>Damit sind alle Inhalte abgedeckt. Zur Klarstellung wird ein Verweis auf G 26 in Kapitel 2.2.4 eingefügt.</p> <p>Die Aussagen für gewerbliche Bauflächen wurden nicht nachrichtlich in den ROP übernommen, LEP IV gilt unmittelbar.</p>
2.2.2.2	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	Konkret bitten wir, den Gemeinden Schwabenheim und Ockenheim das Merkzeichen "W" für Gemeinden mit besonderer Funktionszuweisung zuzuordnen. Gemäß Z 14 sind Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen zentrale Orte sowie Gemeinden, die über eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr verfügen. Sowohl Ockenheim wie auch Schwabenheim verfügen über zentrale Verbrauchermärkte, Kindertagesstätten und Grundschulen. Ockenheim ist regelmäßig über die Linie RB 33 an das Bahnnetz und über die Linie 601 an das Busnetz angeschlossen. Schwabenheim wird regelmäßig über die Buslinien 640, 643 sowie über die Stadtbuslinie Mainz 75 angefahren. Insofern sehen wir die Voraussetzungen der Ziffer Z 14 des ROP 2014 als gegeben an.	Die Voraussetzungen für eine besondere Funktion Wohnen entsprechend Z 14 und 15 ROP liegen bei den Gemeinden Schwabenheim und Ockenheim nicht vor, da kein qualifizierter ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt vorliegt. Hierfür wurden genaue Kriterien definiert, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind.
II.2.2.2 Besondere Funktion Gewerbe				
2.2.2.3	Gernot Ritterspach - Deponie Framersheim GmbH	25.10.2018	<p>durch Veröffentlichungen in der örtlichen Presse und Kontakt zur Verbandsgemeinde Alzey sind wir auf die Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes und des Flächennutzungsplanes der VG Alzey aufmerksam geworden.</p> <p>Unser Unternehmen ist Eigentümer der Grundstücke der Kreismülldeponie Framersheim, die im Auftrag des Landkreises von uns auch bewirtschaftet wird.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der VG Alzey von 2005 sind die Bereiche um die Deponie Framersheim bereits farblich gelb gekennzeichnet und mit dem Symbol für „Abfall“ markiert um auf diesen Flächen weitere abfallwirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen.</p> <p>Auch im aktuellen Entwurf des Flächennutzungsplanes sind diese Flächen entsprechend gekennzeichnet. Bei der Ansicht des regionalen Raumordnungsplanes sind die Flächen um die bestehende Deponie allerdings nicht besonders hervorgehoben.</p> <p>In einem Gespräch bei der Genehmigungsbehörde SGD Süd in 2017 wurden wir auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß bei weiteren Tätigkeiten im Bereich der Deponie Framersheim, diese Flächen als Sondergebiet ausgewiesen sein sollten (Siehe Pos. 5 des Besprechungsvermerkes anbei)</p> <p>Gerne würden wir dieses Thema im Rahmen eines persönlichen Gespräches erörtern. Einen Termin können wir zeitnahe telefonisch vereinbaren.</p> <p>Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie eine Datei des FNP VG Alzey als Entwurf, der in den nächsten Monaten verabschiedet werden soll.</p>	<p>Zukünftig sollen die im FNP für eine Deponieerweiterung gekennzeichneten Flächen für die Ablagerung und für das Recyceln von Bauabfällen (inerte Materialien) genutzt werden. Im FNP waren diese Flächen bereits als Deponieerweiterungsflächen vorgesehen. Im aktuellen ROP sind diese Flächen als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Nach Empfehlung der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft ist keine Anpassung des ROP erforderlich, weil die für das Recycling benötigten Flächen so kleinflächig ausfallen, das sie keine Darstellungsrelevanz im ROP entfalten.</p>

2.2.2.3	Stadt Bingen	01.10.2018	Auf Seite 19/20 des regionalen Raumordnungsplanes wird unter "2.2.3 Besondere Funktion Gewerbe" in den Zielformulierungen des Z 17 dargelegt, dass insbesondere auch der Standort des "Gewerbe- und Industrieparks Bingen am Rhein- Grolsheim" eine regionale und überregionale Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung hat. Entsprechend der Ausführungen zu Ziel 16 und 17 ist von einer unverändert hohen Nachfrage an geeigneten Gewerbestandorten auszugehen. Die Bestandspflege und Weiterentwicklung der bedeutsamen Gewerbestandorte ist demnach unerlässlich. In diesem Sinne ist es zwingend erforderlich, die bestehenden freiraumbezogenen Vorranggebiete (regionale Grünzüge und Zäsuren, Vorranggebiete Landwirtschaft) einer Überprüfung zu unterziehen. Gerade im Bereich des interkommunalen Standortes "Gewerbe- und Industrieparks Bingen am Rhein - Grolsheim" werden Erweiterungsmöglichkeiten durch die quasi flächendeckende Ausweisung von Vorranggebieten verhindert. Seitens der Stadt Bingen wird davon ausgegangen, dass die ausgewiesenen Vorranggebiete einer einzelfallbezogenen Überprüfung bedürfen. Die Ausweisung erfolgte aus unserer Sicht ohne Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange auf Basis pauschalierter Flächenbewertungen, so dass hinterfragt wird, ob die Ausweisung von Vorranggebieten, die als raumordnerisches Ziel der Abwägung nicht zugänglich sind, im konkreten Fall überhaupt zu rechtfertigen war bzw. haltbar sind.	In den letzten beiden Jahren sind konjunkturell bedingt höhere Nachfragen nach Gewerbeflächen festzustellen, gleichzeitig fehlen geeignete Flächen und/oder Freiraumschutzbelange stehen Ausweisungen entgegen. Der Sachverhalt wurde bereits in den Gremien der PGRN am 20.12.2017, 12.04.2018 und 18.06.2018 thematisiert. Dort wurde angeregt, eine Gewerbeflächenanalyse durchzuführen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind auch Grundlagen bezüglich des Freiraumschutzes zu aktualisieren.
2.2.2.3	Stadt Mainz	11.10.2018	Die Zielsetzung, die wirtschaftliche Entwicklung leistungsstärker und synergetischer Achsen zu konzentrieren, ist aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar. Sie sollte aber nicht zu geschlossenen Gewerbeansiedlungsbändern entlang dieser Achsen (z.B. entlang der B 9) führen. Auf keinen Fall sollten sie zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dienen und damit das Zentrale-Orte-Prinzip aushebeln. Davon unabhängig sollte die konkrete Darstellung nur auf Basis von Gewerbeflächenkonzepten mit den	Diese Aussagen werden von der Planungsgemeinschaft geteilt.
2.2.2.3	Stadt Mainz	11.10.2018	Wir bitten darum, die Formulierung "Einzelhandel mit innenstadtrelevanten Sortimenten" durch die Formulierung "Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten" zu ersetzen, da dies der korrekte Begriff ist.	Die Formulierung wird entsprechend angepasst.
2.2.2.4	OG Mommenheim	11.10.2018	Auch die (Nicht)Zuweisung von Gewerbeflächen auf Basis des ROP ist für Memmenheim nicht in Ordnung. Auch Gemeinden, die nicht an einer Bundesbahnstrecke, Autobahn oder Bundesstraße liegen müssen ausreichende Möglichkeiten haben, die die Versorgung und die der umliegenden Gemeinden ohne entsprechende Dienstleistungsangeboten sicherzustellen. Erfolgskriterium ist dabei die strategische Lage. Die kann auch an einer Landesstraße sein, wenn täglich Tausende Pendler vorbeikommen und bequem über einen Kreisell zu den Versorgungern gelangen. Eine Begrenzung auf Einwohner oder Funktionszuweisung ist in vielerlei Hinsicht unverständlich, weil z.B. in diesem Fall - Zusätzlicher Verkehr durch Einkaufsfahrten vermieden wird - In größeren Vertriebsseinheiten breitere Angebote dargestellt werden können - Der ländliche Raum aufgewertet wird und damit auch zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden Die Ortsgemeinde Memmenheim fordert deshalb die Zuweisung der "Besonderen Funktion Gewerbe".	Die besondere Funktion Gewerbe wird Gemeinden zugewiesen, die entweder bereits bedeutsame Gewerbegebiete aufweisen oder in denen das produzierende Gewerbe verstärkt werden soll. Daneben spielt die räumliche Zuordnung zu zentralen Orten eine Rolle. In der Ortsgemeinde Memmenheim liegen diese Voraussetzungen nicht vor.
2.2.2.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Der Begriff „Gewerbeflächenkonzepte“ sollte eingefügt werden. Im Sinne des Flächenmanagements sollte der Bezug zu G 52 LEP IV zur vorrangigen Nutzung vorhandener Gewerbe- und Industrieflächen deutlich werden.	Die Gewerbeflächenkonzepte werden in der Begründung zum Z 17 eingefordert, daher bedürfte es keine zusätzliche Regelung.
2.2.2.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Der Begriff „Dienstleistungseinrichtungen“ sollte zumindest in der Begründung definiert werden.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
2.2.2.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	G 19 betrifft Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Dieser regionalplanerische Grundsatz ist bereits in G 13 geregelt und kann gestrichen werden. Die in der Begründung getroffenen Ausführungen zum Einzelhandel sollten mit der Begründung zu Z 17 korrespondieren.	G19 bezieht sich nur auf die örtlichen Gewerbetreibenden und Handwerksbetriebe, daher soll dies gesondert geregelt werden. Die Begründung zu Z 17 wird um Ausführungen zum Einzelhandel ergänzt.
II.2.2.4 Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung				
2.2.2.4	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Flächennutzungsplanung In allen Kommunen und VG wurde der Wohnbauflächenbedarf gegenüber dem erst vier Jahre gültigen RROP deutlich erhöht. In der Regel wurden fast überall die doppelten Bedarfswerte benannt! So ist der "Bedarf" in Worms von 66,24 (2014) auf 111 ha (2018) angewachsen. Entgegen dem RROP wurde nunmehr auch auf die sehr sinnvolle Differenzierung zwischen einer möglichen Innen- und Außenentwicklung verzichtet. Die GNOR sieht sehr kritisch, dass die Verdopplung der Werte wohl eher auf dem Druck der Kommunen auf die Planungsgemeinschaft resultiert als auf tatsächlich wissenschaftlich ermittelten Bedarfswerten. Es ist nicht zu erkennen, wie die Ziele der Bundesregierung in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Versiegelung (Reduktion auf < 30 ha/Tag bundesweit!) so erreicht werden können. Die GNOR fordert hier eine stärkere Begrenzung des Flächenverbrauchs, da ansonsten keine Freiraumsicherung sinnvoll gewährleistet erscheint. Auch aufgrund des Klimawandels sind die ungezügelten Wohnbauflächen-Ausweisungen unverantwortbar. Sie führen in der Folge zu stark verschärften Oberflächenabflüssen, die heute bereits zu starken Schäden führen. Hinzu kommt die weitere Klimabelastung und Aufheizung des lokalen Klimas aufgrund von Versiegelungen und Baukörpern. Hier ist keine Klimafolgenanpassung erkennbar.	Zunächst weist die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft darauf hin, dass im ROP 2014 die Wohnbauflächenbedarfswerte für die Dauer von 10 Jahren berechnet wurden (66,24 ha) und in dem im Verfahren befindlichen ROP wurde die Berechnung für die Dauer von 15 Jahren durchgeführt. Aus diesem Grund fand faktisch keine Flächenmehrung, sondern lediglich eine Anpassung statt. Aktivierbare Innenentwicklungspotenziale sind bei der Erstellung der Flächennutzungspläne auf den Wohnbauflächenbedarfswert anzurechnen. Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen: Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinhessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha.

2.2.2.4	LK Alzey-Worms	07.09.2018	Belange des Landkreises Alzey-Worms sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht unmittelbar betroffen.	Zustimmung bzw. Kenntnisnahme
2.2.2.4	LK Alzey-Worms	07.09.2018	<p>Auf Anregung des Beirates für Naturschutz nehmen wir in unserer Funktion als untere Naturschutzbehörden Stellung zur Teilfortschreibung.</p> <p>Die in der Tabelle 1 aufgezeigten Wohnbauflächenbedarfswerte für die kommenden 15 Jahre hält der Beirat für Naturschutz als zu hoch angesetzt. Allein für die Stadt Alzey erscheint ein Zuwachs um weitere 13,5 ha nicht plausibel. Insgesamt wird der Landschaft zu Lasten der Landwirtschaft und des Freiraumschutzes zu viel Fläche für neue Siedlungsflächen entzogen. Es wird angeregt, die Flächenzuweisung nochmals zu überdenken und einen Kompromiss mit weniger Flächenverbrauch zu finden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch bezüglich der zukünftigen Flächenneuanspruchnahme auf der Basis von Flächennutzungsplänen, die neu auf der Grundlage des Z 20 aufgestellt werden, können letztlich keine exakten Zahlen für die Umsetzung von Wohnbauflächen wegen der Rahmensetzung des Regionalplanes genannt werden. Der Träger der Flächennutzungsplanung ist auch nicht aufgefordert, den kalkulatorisch ermittelten Bedarf vollumfänglich in der Fläche auszuschöpfen. So ist im Einzelfall durchaus denkbar, dass kommunale Bemühungen zum Flächensparen greifen und weniger Fläche benötigt wird. Diese Ausgestaltung ist aber der weiteren Konkretisierung auf Ebene der örtlichen Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Bezogen auf die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke von unter 30 ha pro Tag bis 2030 ergeben sich einige methodische Unsicherheiten bei der genauen Definition der einzubeziehenden Flächenkategorien und im Abgleich mit den dazu verfügbaren statistischen Kennziffern (siehe dazu auch Kap. 1.6.2). Unabhängig davon lässt sich aber folgende grobe Abschätzung treffen: Bei einer Umrechnung der bundesweit 30 ha proportional zur Fläche der Region ergeben sich für Rheinhessen-Nahe fast genau 1% bzw. rund 0,3 ha.</p>
2.2.2.4	LK Birkenfeld	02.10.2018	<p>a) Die im Entwurf des ROP in den Zielen 20 und 21 festgelegten Regelungen zur Siedlungsentwicklung werden für den Bereich des Nationalparklandkreises Birkenfeld sehr kritisch gesehen. Diese Regelungen werden bei der künftigen Ausweisung von Wohngebieten im bisherigen Außenbereich im Nationalparklandkreis Birkenfeld erhebliche Probleme bereiten, wenn die betreffenden Flächen noch nicht im Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Der in den Zielen 20 und 21 des ROP vorgesehene Flächentausch setzt grundsätzlich immer die Rücknahme einer konkret zu benennenden, im bisherigen FNP bestehenden Wohnbauflächendarstellung voraus. Dabei ist zu befürchten, dass die Suche nach solchen Tauschflächen den Trägern der Bauleitplanung in der Zukunft erhebliche Probleme bereiten wird. Eine Anwendung der in Ziel 20 vorgesehenen Härtefallregelung wird im Nationalparklandkreis Birkenfeld ebenfalls erhebliche Probleme verursachen, insbesondere wegen der dort geforderten "Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnbauflächennachfragen".</p> <p>b) Auch im Hinblick auf die anstehende Fusion der Verbandsgemeinden Rhaunen und Herrstein, mit den sich daraus ergebenden Vorgaben zur FNP-Fortschreibung, sind die in den Zielen 20 und 21 vorgesehenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung sehr kritisch zu sehen.</p> <p>c) Für den Bereich des Nationalparklandkreises Birkenfeld gehen die derzeit in den Zielen 20 und 21 vorgesehenen Regelungen zur Siedlungsentwicklung am Problem des zunehmenden Flächenverbrauchs und auch an den Bedürfnissen der Gemeinden vorbei. Die Regelungen im ROP zur Siedlungsentwicklung sollten für den ländlichen Bereich grundsätzlich viel weniger beengend ausgestaltet werden als bisher im Entwurf vorgesehen.</p>	<p>zu a) Die Gemeinden sollen sich im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung mit der Ausweisung geeigneter Wohnbauflächen auseinandersetzen, dazu zählt ggf. auch die Rücknahme von Flächen im Rahmen eines Flächentausches.</p> <p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentausches).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p> <p>zu b) Die Fusion Rhaunen/Herrstein ist formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Die Härtefallregelung in Z 20, Satz 4 kommt fusionierten Verbandsgemeinden entgegen, weil trotz Überhängen in anderen Ortsgemeinden jeder Ortsgemeinde eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt wird.</p> <p>zu c) Es fand bereits eine Anhebung der Grundwerte gegenüber der letzten Planoffenlage statt, die den Mittelzentren im ländlichen Raum mehr Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet..</p>
2.2.2.4	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	a) Die Anhebung der Grundwerte aller zentralen Orte und W-Gemeinden im hoch verdichteten und verdichteten Bereich gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage wird begrüßt. Es wurde sich mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass in den hochverdichteten Bereichen und auch in den verdichteten Bereichen mit konzentrierter bzw. disperser Siedlungsstruktur ein starker Zuwanderungsdruck herrscht, während es in den ländlichen Bereichen vermehrt zu Abwanderungen kommt. Diesen stark regionalen Unterschieden wurde mit einem höheren Bedarfswert für die Zuwanderungsregionen Rechnung getragen.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	b) Jedoch sollten die Nachhaltigkeitsziele, die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme von unter 30 ha pro Tag bis 2030, nicht außer Acht gelassen werden. Grundsätzlich sollte mit Grund und Boden schonend und sparsam umgegangen werden. Der Innenentwicklung ist ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Die Einbindung des Instruments des Flächentausches wird begrüßt. Dieser hat sich in der Praxis bereits bewährt.	Zustimmung

2.2.2.4	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Unbefriedigend erweist sich jedoch in der Praxis auf der Ebene der Bauleitplanung die Definition der vorgegebenen "Wohnbauflächenbedarfswerte": Handelt es sich dabei um Brutto- oder Nettowerte? Bruttowerte beinhalten neben den späteren, im Bebauungsplan als Bauflächen in der Qualität eines Wohngebiets festgesetzten Flächen (= Nettowerte) auch Flächen für innere Erschließung (Straßen, Wege, Entwässerungsflächen u.ä.), Infrastruktur (Kindergarten, Spielplatz, öffentlicher Parkplatz u.a.) und Grünflächen (Ortsrandeingrünung, Parkanlagen als Durchgrünung u.a.).	Es handelt sich um die Gesamtwohnbauflächenentwicklung und somit um den Bruttowert. Kenntnisnahme
2.2.2.4	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Regelmäßig stellt sich diese Frage bei der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan. Der ROP sollte klar definieren, was unter 1 ha Wohnbauflächenbedarfswert zu verstehen ist.	Es handelt sich beim Wohnbauflächenbedarfswert um Bruttobauland, d.h. Erschließungs- und Nebenflächen sind in den Wert einzuberechnen. In der Begründung wird eine klarstellender Hinweis ergänzt.
2.2.2.4	OG Bornheim	Ohne Datum, Anl. zur SN der VG Alzey-Land vom 01.10.2018	Der Gemeinderat beschließt folgende Stellungnahme: Der Gemeinderat sieht die Erhöhung des Grundwertes für die Wohnbaufläche von 2,0 auf 2,2 durchaus positiv, hält diesen Wert jedoch für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde für nicht ausreichend. Der Gemeinderat strebt auch zukünftig eine Wohnbauentwicklung wie in den "W" - Gemeinden an.	Die besondere Funktion Wohnen ist für Gemeinden an einen qualifizierten ÖPNV-Haltepunkt gemäß RLP-Takt gebunden, der an definierte Kriterien gebunden ist. In der Ortsgemeinde Bornheim wird das Kriterium nicht erfüllt.
2.2.2.4	OG Köngernheim	11.10.2018	Stellungnahme der Gemeinde Köngernheim zum regionalen Raumordnungsplan 2. Teilfortschreibung In der Sitzung vom 10.09.2018 hat der Rat der Gemeinde Köngernheim einstimmig gegen den Beschlussvorschlag der VG-Verwaltung in o.g. Angelegenheit gestimmt. Folgende Stellungnahme wurde als erweiterter Antrag einstimmig beschlossen: Die in der Beschlussvorlage der Verbandsgemeinde berechneten Werte für Köngernheim werden mit der Zustimmung zu diesem Beschluss nicht in dieser Höhe "zementiert akzeptiert". Sie sollen Diskussionsgrundlage sein, mit der Option der flexiblen und wirtschaftlichen Anpassung der Flächengröße auf mind. 3 ha. Begründung: Die Kosten einer Erschließung sind überproportional hoch, wenn "Scheibchenweise" Fläche in den nächsten 12 Jahren erworben und erschlossen werden soll. Der Immobilienmarkt ist überhitzt, junge Familien können und wollen die hohen Mieten und Eigentumspreise in der Stadt und selbst in den Mittelzentren nicht mehr bezahlen und erhoffen sich erschwingliche Preise im Umland. Die künstliche Verknappung stellt die Kommunen vor wirtschaftliche Herausforderungen, denn je weniger Bauplätze, je teurer der Marktpreis, die Nachfrage regelt den Preis. Wenig Angebot - hoher Preis. Die Flucht immer weiter ins Hinterland lässt bei uns unnötiger Weise die Bevölkerungszahl schwinden, die Fixkosten der Kommune bleiben jedoch identisch. Die Einkommenssteuerzuweisung geht unter Umständen zurück. Köngernheim hat in den letzten 20 Jahren kein Bauland ausweisen können. Die Kinder der Familien werden flügge und wollen selbst in ihrem Heimatort bauen, haben aber aufgrund der nichtvorhandenen Flächen keine Möglichkeit dazu. Der Kommune muss im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes die Verantwortung übertragen werden, in Harmonie mit der Infrastruktur eine Baulandplanung verantwortungsvoll und mit Weitsicht ausweisen zu können. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird aufgefordert ein gesichertes Konzept zu erstellen, wie die Verteilung der zugestandenen über 70 ha durch die Planungsgemeinschaft Rhein hessen/Nahe innerhalb der 20 Gemeinden und Städte erfolgen soll. Dies hat der Bürgermeister in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 4.9. zugesagt. Wir benötigen eine definitive Planungssicherheit, um der Vorlage zustimmen zu können! Ergänzend folgender Sachverhalt: Nach telefonischer Rücksprache am 11.09.2018 mit der Beigeordneten Frau Gabriele Wagner sowie den Darlegungen in der Sitzung des Planungs- und Bauausschuss der Verbandsgemeinde Rhein-Selz am 13.09.2018 stellt sich für Köngernheim folgender Sachverhalt dar: Der Aufstellungsbeschluss für das Baugebiet Köngernheim Nord erfolgte vor dem 31.07.2018. Somit wird diese Fläche - lt. den Aussagen von Herrn Dr. Sabbagh - nicht mehr in die Anrechnung mit einbezogen und würde bedeuten, dass Köngernheim bis zum Jahre 2030 zusätzlich 2,77 ha Bauland erhalten kann und nicht- wie bisher angenommen nur 0,92 ha! Wenn dem so sein sollte, werden die Kriterien der Abstimmung des Gemeinderates erfüllt (1 ,85 plus 2,77 Potential bis 2030) und münden automatisch in einer Zustimmung. Da wir uns der Verantwortung für einen wirtschaftlichen Umgang mit der Infrastruktur unserer Gemeinde bewusst sind, wäre diese zusätzliche Fläche für nächsten Jahre ausreichend.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	OG Ludwigshöhe	11.10.2018	Beschlussvorschlag: a) Der Ausschuss hat den Vorentwurf zum ROP Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung, gemäß § 10 Abs. 1 LPIG zur Kenntnis genommen und beraten. Gegen die vorliegende Planung werden keine Bedenken vorgetragen. Jedoch um das anvisierte nächste Baugebiet in Ludwigshöhe realistisch zu verwirklichen, benötigt Ludwigshöhe 400 m ² mehr als die 1,12 ha die das ROP vorsieht. (7x Ja / 1x Enthaltung)	Kenntnisnahme Es obliegt den Verbandsgemeinden den Wohnbauflächenbedarf auf die einzelnen Ortsgemeinde aufzuteilen.

2.2.2.4	OG Mommenheim	11.10.2018	<p>An dem Ergebnis der Überarbeitung des Raumordnungsplans (Anhörung) zum "Entwurf 2014" hat sich nichts verändert. Es wurden lediglich die Inhalte umformuliert und die Parameter verschoben: Veränderung des Grundwerts > damit ist man den Gemeinden entgegengekommen, die aufgrund Ihrer Lage, Entwicklung, etc. mehr Flächen zugewiesen bekommen müssen. Hier ist man den Forderungen der klagenden Gemeinden nachgekommen. Veränderung des Dichtewerts > den Flächengewinn aus dem Grundwert hat man gleichzeitig wieder kassiert, indem man für 1 ha statt 15 Wohneinheiten jetzt 18 Wohneinheiten zurechnet. Damit reduziert sich die durchschnittliche Bruttogrundstücksfläche um über 110 m² Fazit: Man bestätigt die Notwendigkeit, dass eine OG wie Mommenheim mehr Wohneinheiten benötigt,- aber nur über die Verdichtung auf unveränderter Fläche.</p> <p>Der Entwurf des ROP bis 2025 bezieht sich auf 10 Jahre und sah eine Zuweisung von 4,30 ha vor, das sind pro Jahr 0,43 ha. Die Unterlage für die Anhörung geht von 15 Jahren aus, mit einer Zuweisung von 6,41 ha, das sind 0,43 ha/a.</p> <p>Das heißt, die unbefriedigende Flächenzuweisung aus dem Entwurf wird sogar noch zeitlich verlängert. Einen Bevölkerungszuwachs billigt man lediglich über eine stärkere Verdichtung von statt 15 WE/ha auf 18 WE/ha. Damit reduzieren sich die Grundstücksflächen von 667 m² incl. Erschließung auf 556 m².</p> <p>Im Entwurf wurden für 10 Jahre 64,44 WE, also 6,4 WE/a vorgesehen, in der Anhörung für 15 Jahre 115,4 WE, also 7,7 WE/a. Es ergibt sich durch die neuen Werte eine städtebauliche Verpflichtung, die nicht am Bedarf orientiert ist. Mit weniger als 8 Wohneinheiten pro Jahr lässt sich in Mommenheim nicht einmal sicherstellen, dass die Demografie stabil gehalten werden kann. Die Entwicklung durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit - Gestiegene Wohnflächenansprüche - Ersatzbedarf infolge von Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestands <p>ermöglicht nicht die Zielsetzung, zumindest die demografische Struktur auf Dauer zu erhalten, geschweige zu verbessern, was dringend geboten ist. Immerhin gibt es einen erheblichen Einwohnerverlust in strukturell schwachen Regionen und damit gleichzeitig erheblichen Siedlungsdruck im strukturstarken Bereich.</p> <p>Die mit dem Plan verbundene Verknappung neuen Wohnraums führt zu einer Verteuerung des Wohnraums. Die Folgen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegzug Junger Familien in Orte, wo ausreichend Bauland bereit steht - Wegzug Junger Familien in Orte, wo Bauland preisgünstiger ist - Wegzug Junger Menschen, die in ehrenamtlichen Funktionen (Feuerwehr, Übungsleiter, etc.) teilweise mit erheblichen Kostenaufwand ausgebildet wurden - Keine ausreichende Auslastung der Sportanlagen, KITA's und Schulen - Reduzierte Chancen für die Entwicklung einer angepassten Infrastruktur, weil Unternehmer und Dienstleister keine ausreichende Plattform haben (Post, Bank, Einzelhandel, ärztliche Versorgung, etc.) - Geringe Möglichkeiten zur Verbesserung des Gemeindehaushalts, wenn die vorhandene Infrastruktur nicht besser ausgelastet werden kann 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die für die nächsten 15 Jahre vorgesehenen WE würden für etwa 8% der gegenwärtigen Bevölkerung ausreichen. Da immer nur ein kleiner Teil der Bevölkerung im "bauwilligen Alter" ist, erscheint der errechnete Bedarf eine stabile Bevölkerungszahl zu ermöglichen.</p>
2.2.2.4	OG Mommenheim	11.10.2018	<p>Die Erhöhung des Grundwerts von 2,0 auf 2,4 ist durch die Verlängerung des Plans von 10 auf 15 Jahre nur visuell eine Verbesserung, bedeutet aber tatsächlich den Erhalt der ursprünglichen Berechnung. Die Ortsgemeinde fordert deshalb eine Erhöhung des Grundwerts von 2,4 auf 3,0 ohne weitere Erhöhung des Dichtewerts. Damit würde der OG Memmenheim in 15 Jahren eine Fläche von 8,0 ha (statt 6,4 ha) zugewiesen. Wir sehen eine weitgehend gleiche Behandlung Mommenheims mit Gemeinden in strukturschwachen Bereichen, in denen möglicherweise keine Entwicklung erfolgen wird. Hier werden Flächenreserven geparkt, die in Zuzugsgebieten fehlen. Zielführend ist nur eine Planung auf Basis eines standortspezifischen Bedarfs. Kopien in Exceltabellen sind sicher die schlechteste Lösung !</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2.2.4	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	<p>Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und des nachhaltigen Umganges mit der Ressource Grund und Boden sehen die Planer eine Begrenzung bzw. Reduzierung des derzeitigen Umfangs der Flächeninanspruchnahme als erforderlich an. Die Einführung von Schwellenwerten aber verletzt die Planungshoheit der Gemeinde in ihrem Kernbereich. Die Wohnbauflächenausweisung ist schon hinreichend durch die Vorgaben des LEP IV eingeschränkt; eine weitere zwangsweise Beschränkung als Ziel der Raumordnung ist abzulehnen.</p>	<p>Die Planungsgemeinschaft hat, als kommunalverfasstes Organ, die Planungshoheit über die Region Rheinhessen-Nahe und heirbei werde die Planungshoheit der Gemeinde zur keinen Zeit konterkariert. Im Z 32 aus dem LEP IV wird die Regionalplanung aufgefordert die Flächenneuanspruchnahme durch Schwellenwerten zu begrenzen.</p>
2.2.2.4	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	<p>Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass Baugelände lediglich im Rahmen der Eigenentwicklung ausgewiesen werden kann, wobei aufgrund der Vorgaben zur Nutzung von Freiflächen im Innenbereich der Vorzug vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Legt man den Schwellenwert für die Ortsgemeinde Weiler zugrunde, liegt der ausgewiesene Bedarfswert für neue Wohnbebauung bis zum Jahr 2025 bei gerade 2,7 ha. Dies ist viel zu wenig und berücksichtigt in keiner Weise die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Ortsgemeinde Weiler. Darüber hinaus wird eine solche Begrenzung der Gemeinde - auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung - die Chance nehmen die wichtige Infrastruktur, einer Kindstagesstätte, einer Ganztagschule und sportlicher Einrichtungen dauerhaft zu sichern und für die Bürgerschaft zu erhalten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die örtliche Ganztagschule für den gesamten Süd-Bereich der Verbandsgemeinde (also für Waldalgesheim und Münster-Sarmsheim) mit eingerichtet wurde. Vor diesem Hintergrund lehnen wir eine Festsetzung des ohnehin zu niedrigen Schwellenwertes ab. Der Ortsgemeinde Weiler muss zugestanden werden, dass sie sich auch verantwortungsvoll über den Eigenbedarf hinaus entwickeln kann; die Zwänge der RRÖP werden deshalb vollumfänglich abgelehnt. Die Festsetzung der Schwellenwerte ist ein massiver Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und wird entschieden zurück gewiesen.</p>	<p>Die Entwicklung von Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisungen orientiert sich in der Regel an der Eigenentwicklung bzw. auch an begründeten Entwicklungschancen im Siedlungszusammenhang. Dabei dürfen die besonderen Funktionen anderer Gemeinden oder der Umwelt nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehören insbesondere die Befriedigung des Wohnungsbedarfs für die ortsgebundene Bevölkerung und der daraus resultierende Bauflächenbedarf. Der Eigenbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung (Eigenbedarf), - den steigenden Wohnungsansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung (Verminderung der Einwohner pro Wohneinheit), - den steigenden Wohnflächenansprüchen und - dem Ersatzbedarf infolge Sanierungsmaßnahmen und Umnutzung des Wohnungsaltbestandes.

2.2.2.4	Planungsgemeinschaft Westpfalz	21.09.2018	Im Weiteren möchte ich folgende redaktionelle Anmerkungen vortragen: Zu den Ausführungen in Grundsatz (G) 22 möchte ich auf die Möglichkeit einer eindeutigeren Formulierung hinweisen: "G 22 Für die nachhaltige Siedlungsentwicklung angehalten werden. Es bietet sich hierfür insbesondere ... Plattform Raum+Monitor an. Hier könnte, anstelle "Es bietet sich an " der Satz lauten: "Hierzu ist aus Gründen der landesweit einheitlichen ... Raum+ Monitor anzuwenden." Damit würde die landesweit einheitliche Vorgehensweise eindeutiger dargestellt.	Redaktionelle Anregung zum G 22 wird übernommen.
2.2.2.4	Planungsgemeinschaft Westpfalz	21.09.2018	In den Begründung und Erläuterung zu den Schwellenwerten zu Anhang 1, auf Seite 117, möchte ich auf die Ausführungen der Fußnote 5 verweisen: "Bedarf an Wohneinheiten für 15 Jahre = (Grundwert x Einwohner) / 1000 / 15", diese Formel sollten überprüft und ggf. wie folgt geändert werden: "Bedarf ... / 1000 x 15".	Die Anregung wird übernommen.
2.2.2.4	Planungsgemeinschaft Westpfalz	21.09.2018	Auf Seite 120 wird in den Erläuterung zur Spalte 5 folgende Formulierung gewählt: "Den Trägern der Flächennutzungsplanung wird empfohlen ", um die gewählte Vorgehensweise in eindeutiger Weise in Umsetzung zu bringen, könnte in verkürzter Form der Satz wie folgt lauten: "Bei Änderungen und Neuaufstellungen des Flächennutzungsplanes sind die ... anzuwenden".	Die Anwendung von Raum+Monitor ist nach LEP IV nicht verpflichtend. Um der Empfehlung dennoch mehr Nachdruck zu verleihen wird die Formulierung "sollte...angewendet werden" gewählt.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	1. Zunächst ist festzustellen, dass eine völlige Neukonzeption der Zielvorgaben betreffend die Siedlungsentwicklung vorgenommen wurde. Insbesondere sollen die für die jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung maßgeblichen Wohnbauflächenbedarfswerte nicht mehr erst bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans berechnet werden; die Werte werden nun unmittelbar durch den ROP vorgegeben. Folglich sieht der Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung auch nur noch einen Wohnbauflächenbedarfswert vor, während der Plansatz Z 20 der aktuell geltenden Ersten Teilfortschreibung des ROP noch festlegt, dass bei der Flächennutzungsplanung im Rahmen der Siedlungsflächenentwicklung der "Schwellenwert" zu beachten ist, der sich aus dem "Bedarfswert" abzüglich des "Potenzialwertes" errechnet.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	2. In der aktuellen Entwurfsfassung des Zieles Z 20 ist- anders als noch im Entwurf vom 21 .03.2018 - nunmehr auch klargestellt, dass die Bedarfswertvorgaben nur bei der Entwicklung von Außenbereichsflächen relevant sein sollen; dies ging bislang nur aus der Begründung zur Zielvorgabe hervor. Für die Entwicklung von Innenbereichsflächen sind die Zielvorgaben somit nicht relevant. Allerdings ist weiterhin nicht geregelt, was hinsichtlich solcher Flächen gelten soll, die nach § 13b BauGB entwickelt werden können.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Seit dem 13. Mai 2017 und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019 ermöglicht der neue § 13 b BauGB die Ausweisung neuer Wohngebiete im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebauten Ortsteile im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gilt das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind lediglich mittelbar. Der Flächennutzungsplan ist nach dem Bebauungsplanverfahren im Wege der Berichtigung lediglich anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Durch die Einführung des § 13 b BauGB gilt dies entsprechend auch für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebauten Ortsteile anschließen. Damit werden durch § 13 b jetzt auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen. Faktisch bedeutet dies, dass Vorhaben nach § 13 b BauGB zunächst ohne direkte Zielbindung durch Schwellenwerte gem. Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) realisiert werden können. Dabei erfährt die Freistellung vom Entwicklungsgebot jedoch eine rechtliche Grenze darin, dass der Bebauungsplan "die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes" nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt im Ergebnis, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplanes planbar sein muss. Soweit mit dem Bebauungsplan Schwellenwerte für die bedarfsgerechte Darstellung von weiteren Wohnbauflächen überschritten würden, wäre eben das nicht der Fall, weil ein entsprechender Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot des §1 Abs. 4 BauGB verstoßen würde und damit auch auf dem Klageweg angreifbar wird. Von daher sollte von Seiten der Ortsgemeinden dringend davon abgesehen werden diese befristete Gesetzeslage dazu zu nutzen, Flächen in einer Größenordnung zu entwickeln, wie es im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig wäre. Unter dieser Voraussetzung könnte es nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungsaktivitäten zu einem nicht unerheblichen Überangebot an Wohnbauflächen führen und die Vorstellung der Landesplanung von einer geordneten Siedlungsentwicklung beeinträchtigt würden. Vor diesem Hintergrund sollten fallbezogen Ortsgemeinden dahingehend informiert und darauf hingewiesen, dass nicht rechtskonforme Bebauungspläne auf dem Klageweg angefochten werden können.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	3. Ferner soll die Beachtung der Wohnbauflächenbedarfswerte- im Gegensatz zur aktuell geltenden Ersten Teilfortschreibung des ROP - nur noch für die Darstellung von "Wohnbauflächen oder Wohngebieten i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO" und folglich nicht mehr bei der Ausweisung von Mischgebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten gelten. Nicht klar ist insoweit allerdings, was mit dem Begriff "Wohngebiete" gemeint sein soll, da im Flächennutzungsplan lediglich "Wohnbauflächen" dargestellt werden können.	Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden, und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Die Begründung zu Z 20 wird entsprechend ergänzt. Im Flächennutzungsplan kann auch die besondere Art der baulichen Nutzung dargestellt werden, z.B. allgemeines Wohngebiet oder Industriegebiet.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	4. Hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfswerte wird in der Zielvorgabe Z 20 auf die Tabelle 1 verwiesen, die nach ihrer Überschrift sowie Satz 5 der Zielvorgabe eigentlich nur die jeweils maßgeblichen Grundwerte erhalten soll. Darüber hinaus sind die Wohnbauflächenbedarfswerte auch in der Anlage 1 für den jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung, also quasi doppelt festgelegt.	Kenntnisnahme Die Grundwert in der Tabelle 1 ist aus der Anlage 1 abgeleitet und somit handelt es sich um den gleichen Grundwert wie für die Träger der Flächennutzungsplanung.

2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	6. Hinsichtlich der Bestandsflächen in aktuell geltenden Flächennutzungsplänen ist auch im aktuellen Entwurf der Zielvorgabe Z 20 weiterhin geregelt, dass auf den jeweiligen Wohnbauflächenbedarf die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Außenbereich dargestellten Wohnbauflächen zu 100 % und Mischbauflächen zu 50% anzurechnen sind. Soweit dies nicht erfolgen soll für Flächen, hinsichtlich derer bis zum 31.07.2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung eingeleitet worden ist, ist klarzustellen, ob mit dem Begriff der "Einleitung" die Fassung oder die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses i.S.d. § 244 Abs. 1 BauGB gemeint ist. Ferner müsste noch definiert werden, wann hinsichtlich der städtebaulichen Satzungen i.S.d. § 34 Abs. 4 bzw. 35 Abs. 6 BauGB von einer "Einleitung des Verfahrens" i.S.d. Zielvorgabe auszugehen ist.	Entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Tatsache, ob ein Verfahren förmlich eingeleitet ist. Fehlt ein solcher ortsüblich bekannt gemachter Beschluss, ist an den ersten förmlichen Verfahrensschritt anzuknüpfen. Dies kann, wenn bei Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB ein Planaufstellungsbeschluss nicht gefasst worden ist, die Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein. Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, sind die Potenziale zu einem von der Gemeinde definierten Stichtag offen zu legen. Der Stichtag sollte nicht in zu großer zeitlicher Distanz zur ersten Offenlage des Flächennutzungsplans liegen. Die dargelegten Potenziale müssen nur die Außenentwicklungsreserven beinhalten. Die Innenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	5. Wir hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen worden, dass die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, die ausweislich der Anlage 2 zum Planentwurf für die Errechnung der Wohnbauflächenbedarfswerte maßgeblich sein soll, den tatsächlichen Bevölkerungszuwachs nicht richtig erfasst. Dem sollte durch die Anhebung der Grundwerte Rechnung getragen werden, was im Hinblick auf die Stadt Alzey allerdings nicht geschehen ist. Hinzu kommt, dass sämtliche Ausnahmeregelungen und insoweit auch ausnahmsweise höhere Grundwerte bei einem konkreten Bedarfsnachweis, wie es die Zielvorgabe Z 21 des Entwurfs vom 16.05.2017 noch vorsah, entfallen sind. Dies ist mit der Planungshoheit unserer Mandantin nicht vereinbar.	Das Z 32 aus dem LEP IV ist für die Regionalplanung als Adressat bindend. Z 32 In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen. Der Grundwert für die Stadt Alzey wurde bereits von 3,2 auf 3,6 angehoben. Die bisherige Bevölkerungsvorausberechnung stammte aus dem Jahr 2013. Inzwischen kann die Regionalplanung auf eine aktuellere Prognose des statistischen Landesamtes aus 2019 zurückgreifen. Die neue Prognose errechnet für die Mehrzahl der Gemeinden höhere Einwohnerwerte als die bisherige Prognose.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	7. Soweit Satz 3 der neuen Zielvorgabe Z 20 die Möglichkeit eines Flächentauschs vorsieht und insoweit auf den Plansatz Z 21 verweist, dürfte die Regelungen in der Begründung/Erläuterung zu diesem Plansatz zu dessen Unbestimmtheit führen. Denn dort heißt es, dass ein Flächentausch möglich ist, wenn ein Außenpotenzial zum Zeitpunkt der Planabsicht "aus nachvollziehbaren Gründen" nicht umsetzbar ist, ohne dass erläutert wird, welche Gründe als "nachvollziehbar" zu erachten sind.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt, indem "nachvollziehbare Gründe" benannt werden.
2.2.2.4	Stadt Alzey	27.09.2018	8. Wie bereits oben festgestellt, enthält der aktuelle Planentwurf der Zweiten Teilfortschreibung abgesehen von der Möglichkeit des Flächentauschs keine "echten" Ausnahmeregelungen mehr. Insbesondere im Hinblick auf das nicht hinreichend sicher kalkulierbare Bevölkerungswachstum erscheint die Möglichkeit von Ausnahmen jedoch zwingend geboten.	Für diese Fälle wurde die Härtefallregelung eingeführt: Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist. Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs). Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzlich den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.
2.2.2.4	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	Hinsichtlich des Ziels 20 besteht jedoch noch Erläuterungs- bzw. Klarstellungsbedarf. Weder aus der Zielformulierung noch aus der Begründung des Ziels 20 geht hervor, wann die vorhandenen Wohnbaupotentiale dargelegt werden müssen. Die der Planungsgemeinschaft mitgeteilten Werte bezgl. der vorhandenen Flächenpotentiale sind aufgrund der in Ziel 20 festgehaltenen Befristung bis zum 31. Juli 2018 hinfällig. Für die Stadt Bad Kreuznach wird eine Wohnbauflächenreserve von 42,00 ha dargelegt. Abzüglich der Flächen mit Aufstellungsbeschluss vor dem 31. Juli 2018 sowie ohne Innenentwicklungspotentiale, Baulücken, Gewerbeflächen und Anrechnung der Mischgebiete zu 50 % verbleiben der Stadt Bad Kreuznach noch 13,9 ha.	Der Stichtag 31. Juli 2018 gibt nur exemplarisch den Stand der Wohnbauflächenreserven in der jeweiligen Gemeinde an. Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, sind die Potenziale zu einem von der Gemeinde definierten Stichtag offen zu legen. Der Stichtag sollte nicht in zu großer zeitlicher Distanz zur ersten Offenlage des Flächennutzungsplans liegen. Die dargelegten Potenziale müssen nur die Außenentwicklungsreserven beinhalten. Die Innenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen.

2.2.2.4	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	Somit müssen aus Sicht der Stadt Bad Kreuznach die Kennwerte der vorhandenen Flächenpotentiale nun nach Ablauf der Frist vom 31.07.2018 neu ermittelt werden. Denn nach unserem Verständnis ist der (sich aus dem von der Planungsgemeinschaft ermittelten und festgelegten Bedarfswert minus des vorhandenen Potentialwerts) festgelegte Wert für Wohnbauflächenausweisung für die Kommunen in den nächsten 15 Jahren verbindlich. Auch ist es wichtig, dass die Kommunen unter Nennung einer Frist zum Nachweis der vorhandenen Wohnbauflächen aufgefordert werden, da nicht alle Kommunen aufgrund des alltäglichen Arbeitsaufwandes und des zur Verfügung stehenden Personals das Flächenmonitoring im Raum+ Monitor aktuell halten können. Auch wäre die Mitteilung einer Frist bis zur Aktualisierung der Außenbereichspotentiale im Raum+ Monitor hilfreich.	Eine aktuelle Erhebung der Bauflächenreserven ist bei Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens unerlässlich, die zum Stichtag 31.07.2018 aufgeführten Werte dienen nur Informationszwecken und erzeugen keine verbindlichen Festlegungen.
2.2.2.4	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	Des Weiteren werden die gesetzten Dichtewerte kritisch angesehen. Es liegen keine Informationen zur vorhandenen Dichte vor, so dass ein Vergleich zum Zielwert bzw. die Erhöhung der Dichte und dessen Auswirkungen und Bedeutungen für die einzelnen Kommunen nicht abschätzbar sind. Auch berücksichtigt eine weitergehende Verdichtung gemäß Grundsatz 22a nicht die hieraus resultierenden negativen Folgen, z.B. für das Stadtklima (z.B. Wärmeinseln, Unterbringung des ruhenden Verkehrs, Verkehrsaufkommen). Eine Verdichtung sollte nicht grundsätzlich, sondern maßvoll unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten in Abwägung mit den daraus resultierenden Auswirkungen erfolgen.	Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raubeobachtung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarer Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.
2.2.2.4	Stadt Bingen	01.10.2018	Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplanes bzw. der Festlegung der Bedarfswerte für die Siedlungsentwicklung basiert auf den Prognosen des statistischen Landesamtes zur Bevölkerungsentwicklung (mittlere Variante). Aus Sicht der Stadt Bingen ist davon auszugehen, dass die Prognosewerte des statistischen Landesamtes zur Berechnung der Bedarfswerte nicht geeignet sind. Die seitens des statistischen Landesamtes festgestellten Einwohnerzahlen weichen nach Erkenntnissen der Stadt Bingen erheblich von den tatsächlichen Einwohnerzahlen ab. Aktuell gehen wir entsprechend der Meldedaten davon aus, dass die Stadt Bingen derzeit 26.636 Einwohner hat (Stand 01.09.2018). Entsprechend der Ausführungen im Regionalplan (Begründung zu G 3) gehen auch wir davon aus, dass die Einwohnerzahl in Rheinhessen zunimmt. Die zu Grunde gelegte Bevölkerungsvorausberechnung geht von 24.741 Einwohnern aus. Die auf Basis der Daten des Landesamtes ermittelten Bedarfswerte der Siedlungsentwicklung sind aufgrund der mangelhaften Datenbasis als fehlerhaft zu betrachten und bedürfen zwingend einer Überprüfung bzw. Anpassung.	Das Z 32 aus dem LEP IV ist für die Regionalplanung als Adressat bindend. Z 32 In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz33 und bestehender Flächenreserven zu begründen. Inzwischen liegt eine neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes aus 2019 vor, die Wohnbauflächenbedarfswerte sind entsprechend angepasst worden.
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Im Entwurf des Kapitels "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" wird auf die Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein nicht eingegangen, obwohl die Stadt Ingelheim am Rhein entsprechende Anregungen in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach abgegeben hat (zuletzt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ersten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 mit Schreiben vom 17.12.2015). Wir bitten um Ergänzung des Entwurfs und um Darlegung, wie die Wohnbauflächenbedarfsermittlung im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Fusion, welche bereits Mitte 2019 abgeschlossen sein wird, zu erfolgen hat.	Zunächst handelt es sich um eine Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungspläne und hierbei kann die Geschäftsstelle nur die Datengrundlagen an einem bestimmten Stichtag „31.Juli 2018“ (Beginn der öffentlichen Auslegung) zugrunde legen. Die Fusion ist formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen müsste der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden. Dies würde sich für die betroffenen Gemeinden nachteilig auswirken, da sich der errechnete Wohnbauflächenbedarf verringerte.
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Nach den vorgelegten Wohnbauflächenbedarfswerten wurde für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit 11.091 Einwohnern (Vorausberechnung Jahr 2030) ein Flächenbedarf von 23,5 ha ermittelt. Für die Stadt Ingelheim am Rhein mit vorausberechneten 25.146 Einwohnern besteht laut Planungsgemeinschaft ein Bedarf von 34 ha. Während der berechnete Bedarf in der VG Heidesheim damit bei ca. 21,2 qm pro Einwohner liegt, entfallen in der Stadt Ingelheim auf jeden Einwohner nur ca. 13,5 qm. Dieses Missverhältnis ist insbesondere in den Dichtewerten begründet. Während man in der Ortsgemeinde Heidesheim von einer Dichte von 25 Wohneinheiten/ha und in der Ortsgemeinde Wackernheim von lediglich 18 Wohneinheiten/ha ausgeht, sind es in der Stadt Ingelheim einschließlich des Stadtteils Großwinterheim 40 Wohneinheiten/ha. Die erheblichen Unterschiede sind fachlich und empirisch nicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme (Erläuterung siehe unten)

2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Die Dichtewerte werden im Entwurf des Regionalplans nicht näher hergeleitet, sondern schematisch ohne Beachtung raumstruktureller Unterschiede zwischen den Teilräumen der Region nach dem Zentrale-Orte-System bzw. den Gemeindetypen festgelegt. Es ist nicht erkennbar, warum in Wackernheim 555 qm auf eine Wohneinheit entfallen, während es in der Stadt Ingelheim lediglich 250 qm sind. Der Satz im Anhang 2 zur Spalte 6 "Die Planungsgemeinschaft orientiert sich an den landesweit etablierten Dichtewerten, welche regional verifiziert wurden und sich in diesem Zuge bestätigt haben." ist aus Sicht der Stadt Ingelheim am Rhein als Begründung der Dichtewerte unzureichend, zumal im Regionalen Raumordnungsplan 2017 der Region Mittelrhein-Westerwald für Mittelzentren ein Dichtewert von 25 Wohneinheiten/ha festgelegt ist und damit nicht von landesweit etablierten Dichtewerten gesprochen werden kann. Es ist in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfs auch nicht erkennbar, durch welche Erhebungen diese verifiziert wurden. Für die Träger der kommunalen Planungshoheit ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den Dichtewerten um Zielgrößen oder um empirisch erhobene, tatsächliche Größen handelt.	Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raubeobachtung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarem Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Die Herleitung der Grundwerte (Grundbedarf Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner) ist schematisch nach den festgelegten Raumstrukturtypen (LEP IV) sowie der Gemeindetypen (LEP IV, ROP) vorgenommen worden und fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Während der Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein und die Ortsgemeinde Heidesheim bei jeweils 3,6 liegt, wird er für Wackernheim mit 2,3 festgelegt. Warum für Wackernheim als direkter Nachbargemeinde der Stadt Mainz und trotz eng getakteter Busverbindungen sowohl nach Ingelheim (Mittelzentrum) und als auch nach Mainz (Oberzentrum) ein derart geringer Grundwert beigemessen wird, erschließt sich fachlich nicht, zumal in den nächsten Jahren größere Baulandentwicklungen anstehen (In den 30 Morgen, Layenhof). Auch ist fachlich nicht verständlich, warum Wackernheim mit vielen Gemeinden im ländlichen Raum gleichgestellt wird (z.B. Engelstadt, VG Gau-Algesheim) oder sogar ein niedrigerer Grundwert zugeteilt wird (z.B. Hillesheim, Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Grundwert 2,4).	Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raubeobachtung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet. Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde. Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch einen klimawandelbedingten, zunehmenden Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente: <input type="checkbox"/> Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten <input type="checkbox"/> Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken <input type="checkbox"/> Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt. Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich. Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Sollten nach der Fusion für Heidesheim und Wackernheim dieselben Wohnbauflächenbedarfsparameter angesetzt werden müssen wie für die Stadt Ingelheim am Rhein, ergäbe sich ein Wohnbauflächenbedarf von lediglich 48,9 ha. Bei getrennter Rechnung nach dem vorgelegten Entwurf wären es 57,5 ha. Die Fusion würde also ggf. zu einer Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfs von 8,6 ha führen. Die Tatsache, dass allein eine Maßnahme der Kommunalreform zu einer Änderung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs führen könnte, zeigt die fachlichen Defizite des Zielkonzepts.	Kenntnisnahme (Siehe oben)
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	Allgemein ist nicht klar, wie mit den Werten umzugehen ist, wenn sich der Planungshorizont der Flächennutzungsplanung nicht mit dem der Planungsgemeinschaft deckt. Selbst die Planungsgemeinschaft geht bei der Flächennutzungsplanung von einem Planungshorizont von 15 Jahren aus. Im Zuge der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die fusionierte Stadt Ingelheim am Rhein würde unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer mindestens das Zieljahr 2035 gewählt.	Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.

2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	<p>Die Ausnahmeregelung gemäß Satz 4 des Ziels 20 lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Sofern eine Ortsgemeinde aufgrund überhängender Wohnbaulandreserven anderer Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde keine Entwicklungsspielräume mehr hat, obliegt es dem Träger der Flächennutzungsplanung, d.h. der Verbandsgemeinde, dieser Situation durch eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. durch einen Flächentausch gemäß Ziel 21 entgegenzutreten. Sofern Härtefälle (siehe Begründungen und Erläuterungen zu Z 20) eintreten, ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sogar die Pflicht des Trägers der Flächennutzungsplanung, planerisch tätig zu werden. Für den Fall, dass es in den Gremien der Verbandsgemeinden nicht gelingt, einen Ausgleich zwischen den Ortsgemeinden herbeizuführen (z.B., wenn bei einer fehlenden Zustimmung der Ortsgemeinden im Verbandsgemeinderat keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, siehe § 67 Abs. 2 GemO), ist dies Ausdruck demokratischer Entscheidungsprozesse und möglicherweise abwägungsfehlerhaft, aber keinesfalls ein Härtefall oder Ausnahmetatbestand.</p>	<p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallssituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmenvoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	<p>Alternativ zu einer Streichung des Satzes 4 des Ziels 20 ist es aus Sicht der Stadt Ingelheim am Rhein denkbar, eine Regelung aufzunehmen, welche Ausnahmen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände vorsieht. Zum Beispiel könnten Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich aufgrund unerwarteter Umstände ein größerer Wohnbauflächenbedarf ergibt. Diese Regelung sollte dann im Sinne der Gleichbehandlung für alle Träger der Flächennutzungsplanung gelten.</p>	<p>Das Festlegungsprogramm regelt die Flächenneuanspruchnahme auf Ebene der Flächennutzungsplanung und Satz 4 im Z 20 soll nur in äußersten Ausnahmefall (wenn eine Ortsgemeinde das Recht auf Eigenentwicklung nicht wahrnehmen kann, Anwendung finden. Die Streichung von Satz 4 kann in solchen Fällen als Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung interpretiert werden.</p>
2.2.2.4	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	<p>Zusammenfassend regt die Stadt Ingelheim am Rhein deshalb an, den Entwurf der Kapitel "Siedlungsstruktur-Siedlungsentwicklung" und "Sicherung der Rohstoffversorgung" zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist im Entwurf nachvollziehbar darzulegen, wie die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim zu erfolgen hat. 2. Die Dichte- und Grundwerte sind nicht schematisch, sondern anhand fachlicher, teilträumlich differenziert erhobener Kriterien und Daten transparent herzuleiten. 3. Es ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn das Zieljahr der Flächennutzungsplanung vom Zieljahr 2030 der Bedarfsermittlung abweicht. 4. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 ist ersatzlos zu streichen oder durch eine Ausnahmeregelung mit Geltung für alle Träger der Flächennutzungsplanung zu ersetzen. 5. Die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau soll beibehalten werden. 	<p>Abwägung der bereits vorgetragenen Punkte: siehe oben bei Stellungnahme Stadt Ingelheim am Rhein</p> <p>Abwägung zu Punkt 5 im Kap. 2.3.9</p>

2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 20, Satz 1 (S. 20): Erstmaliger Ausweis von Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen bei Neuaufrstellung von FNP Gegenüber dem ROP 2014 wurde in der zweiten Teilfortschreibung Z 20 an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) in der Fassung vom 29.11.2017 angepasst. Danach wird die Regionalplanung ermächtigt, quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme zu treffen. Die Neufassung des ROG wird in der zweiten Teilfortschreibung nunmehr so umgesetzt, dass die Regelung nur bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen greift und sich nur auf die erstmalige Darstellung von Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen bzw. Wohngebiete bezieht.</p> <p>Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen blieben damit von der Regelung unberührt. In Z 21 ("Anrechnungsklausel") wird jedoch sowohl auf eine Teilfortschreibung wie auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes abgehoben. Hier bitten wir um Klarstellung resp. Vereinheitlichung der beiden Ziele. Sinnvoll wäre es unseres Erachtens Z 20 um die "(Teil-)Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen" zu ergänzen.</p> <p>Gleichfalls bleiben alle entsprechenden Neuausweisungen von Wohnbauflächen im Innenbereich durch Z 20 unberührt. Den Trägern der Flächennutzungsplanung wie auch den Ortsgemeinden eröffnet sich damit die Möglichkeit, durch Innenentwicklung weitere neue Wohnbauflächen zu generieren und den Bedarfswert auf diesem Weg zu überschreiten, obwohl dieser durch die zwischenzeitliche Anhebung der Grundwerte in den hoch verdichteten bzw. verdichteten Gebietskategorien gegenüber dem ROP 2014 ohnehin schon höher ausfällt.</p> <p>Damit soll vermutlich die Prämisse "Innen- vor Außenentwicklung" regionalplanerisch unterstützt werden. Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung - der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme- ist das Ausblenden der kompletten Innenentwicklung allerdings nicht zielführend, ja geradezu sinnwidrig (s. auch die nachfolgenden Anmerkungen zu Z 20, Satz 2, Anrechnungsklausel).</p>	<p>- In Z 20 soll der Begriff "Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes....." klargestellt werden. Entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Tatsache, ob ein Verfahren förmlich eingeleitet ist. Fehlt ein solcher ortsüblich bekannt gemachter Beschluss, ist an den ersten förmlichen Verfahrensschritt anzuknüpfen. Dies kann, wenn bei Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB ein Planaufstellungsbeschluss nicht gefasst worden ist, die Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein.</p> <p>- Erläuterungs- und Klarstellungsbedarf auch dahingehend, wann vorhandene Wohnbauflächenpotentiale dargelegt werden müssen.</p> <p>Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, sind die Potenziale zu einem von der Gemeinde definierten Stichtag offen zu legen. Der Stichtag sollte nicht in zu großer zeitlicher Distanz zur ersten Offenlage des Flächennutzungsplans liegen. Die dargelegten Potenziale müssen nur die Außenentwicklungsreserven beinhalten. Die Innenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen.</p> <p>- Klarstellung und Vereinheitlichung von Z 20 S. 1 und Z 21 dahingehend notwendig, wann die Regelung nach Z 20 S. 1 greift, hier nicht nur bei Aufstellung eines FNP, sondern auch bei (Teil-) Fortschreibungen</p> <p>Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufrstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans, sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden, und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Die Begründung zu Z 20 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Anregung wird übernommen und die Ziele 20 und 21 werden angepasst</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zudem werden selbst die aktuell verfügbaren Innenpotentialflächen in der zweiten Teilfortschreibung des ROP an keiner Stelle ausgewiesen. Damit ist ein Überblick zur Gesamtfächenentwicklung nicht möglich. Wir regen daher an, dass in der Anlage 1, Tabelle (o. Nr.) die Innenpotentialflächen nachrichtlich ausgewiesen werden.</p>	<p>Die Regionalplanung steuert und lenkt die Entwicklung im Außenbereich. Z 31 LEP IV regelt die vorrangige Entwicklung im Innenbereich.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 20, Satz 1 (S. 20): Zeitlicher Bezug der 15-Jahresfrist Im Z 20 wird formuliert, dass der in Tabelle 1 (Seite 22) des Regionalplans aufgelistete Wohnbauflächenbedarf für einen Zeitraum von 15 Jahren gilt. In der Tabelle in Anlage 1 wird die 15-Jahresfrist auf den Zeitraum 2016 - 2030 präzisiert. Im Sinne der Klarstellung sollte der Zeitraum 2016 - 2030 auch im Z 20 bzw. in der Tabelle 1 (Seite 22) noch dezidiert benannt werden. Die Vorgabe eines festen Zeitraums 2016- 2030 trägt auch dazu bei, dass die Umsetzung des verfügbaren Wohnbauflächenpotentials sowohl innerhalb dieses Zeitraums als auch bezüglich der Verteilung innerhalb der Verbandsgemeinden verbindlichen längerfristigen Planungsgrundsätzen folgt.</p>	<p>Die Benennung im Ziel ist nicht erforderlich, damit der Bezug zur Tabelle 1 hergestellt wird. Die Tabelle ändert sich nach jeder Vorlage einer Bevölkerungsvorausberechnung des STALAs.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Demgegenüber ist eine Festlegung des maßgeblichen Wohnbauflächenbedarfs, welcher flexibel zum Zeitpunkt der Aufstellung / Änderung eines FNP für die jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung erfolgt (dynamische Regelung) aus Sicht der Stadt Mainz explizit abzulehnen. Zum einen wäre hiermit für das Gesamtgebiet der Planungsgemeinschaft keine einheitliche, transparente und nachvollziehbare Berechnung der Wohnbauflächenbedarfe mehr gegeben. Zum anderen würde es in der Konsequenz bedeuten, dass ein schneller "Verbrauch" der verfügbaren Wohnbauflächen belohnt würde, weil danach "dynamisch" wiederum neue Flächen ausgewiesen werden dürften. Gemeinden, die ihre Potentiale gleichmäßig über die 15 Jahre verteilen wollen, geraten damit ins Hintertreffen. Es würde ein "Windhundrennen" ausgelöst.</p>	<p>Im Z 20 handelt es sich nicht um eine dynamische Regelung,</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 20, Satz 2 (S. 20f.): Anrechnungsklausel Aus Sicht der Stadt Mainz ist die Anrechnung von sog. Außenpotentialflächen im Sinne der räumlichen Konzentration der Siedlungstätigkeit, der Erhaltung von Freiräumen sowie der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme als erster Schritt in die richtige Richtung ausdrücklich zu begrüßen ("... sind die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50% anzurechnen, soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gem. §34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist").</p>	<p>Kenntnisnahme Zustimmung</p>

2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Im Sinne der übergeordneten Zielsetzung - der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme - ist wie oben bereits ausgeführt das Ausblenden der kompletten Innenentwicklung auch bei der Anrechnung der vorhandenen Potentialflächen allerdings nicht zielführend. Daher sollten im ROP die vorhandenen Potentialflächen insgesamt, d.h. auch die Potentialflächen im Innenbereich bei der Anrechnung Berücksichtigung finden. Neben "klassischen" Innenbereichsentwicklungen werden zudem Maßnahmen gemäß § 13 b BauGB nicht von der Anrechnungsklausel erfasst, da diese direkt auf Ebene der Bebauungsplanung greifen und die Ebene der Regionalplanung damit außen vor bleibt. In der Summe können sich also nicht unerhebliche zusätzliche Flächenpotentiale ergeben. Fragwürdig ist zudem die vorgesehene Regelung, dass alle Flächen, für die bis zum 31.07.2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35, Abs. 6 BauGB eingeleitet wurde, gleichfalls nicht (mehr) als Potential anzurechnen sind. Unseres Erachtens kann der Potentialwert nur durch die faktische Bebauung einer Fläche entsprechend reduziert werden und nicht bereits durch die Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer der o.g. städtebaulichen Satzungen. Dies wird im Übrigen seitens der Landeshauptstadt Mainz bei der Fortschreibung des Monitoringsystems Raum+ auch so gehandhabt. Da der Stichtag 31.07.2018 bereits seit einiger Zeit als avisierte Zeitpunkt des Offenlagebeginns zirkulierte, birgt eine solche Regelung auch die Gefahr, dass über einen faktisch vorhandenen Bedarf hinaus noch kurz vor dem Stichtag Bebauungspläne resp. städtebauliche Satzungen auf den Weg gebracht wurden, um das Flächenkonto - ohne Anrechnung - aufzufüllen und sich so eine zusätzliche Reserve zu schaffen. Grundsätzlich verlangt die Anrechnungsklausel ein einheitliches und konsequent fortgeschriebenes Flächenmanagementsystem um die vorhandenen Potentialflächen überhaupt aktuell darlegen zu können. Ein Flächenmanagementsystem wird in G 22 allerdings nicht verbindlich vorgeschrieben, sondern lediglich als weiche "Soll-Formulierung" empfohlen (s.u.).</p>	<p>Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotenziale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bebauungsplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bebauungsplanung zu prüfen, ob und inwieweit die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotentiale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 20, Satz 3 (S. 21): Flächentausch Die Verankerung des Instruments "Flächentausch" in Z 20 ist vom Grundsatz her sinnvoll. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass dieses Instrument tatsächlich nur dann zur Anwendung kommt, wenn nachvollziehbar begründet die Entwicklung einer ausgewiesenen Wohnbaufläche nicht möglich ist, d.h. es sollte der Charakter einer Ausnahmeregelung gewahrt bleiben. In keinem Fall darf die Anwendung des "Flächentauschs" dazu führen, dass hiermit über den Bedarfswert hinaus zusätzliche Wohnbauflächen generiert werden, indem z.B. eine "nicht entwickelbare" Wohnbaufläche im Innenbereich gegen eine neue Wohnbaufläche im Außenbereich getauscht wird und später als nicht anzurechnendes Innenpotential dann zusätzlich doch entwickelt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 20, Satz 4 (S. 21): "Härtefallregelung" Grundsätzlich sollte die sog. "Härtefallregelung" nur im absoluten Ausnahmefall zum Tragen kommen und keinesfalls als strategisches Instrument eingesetzt werden dürfen. Es obliegt der regionalen Planungsgemeinschaft bzw. den Aufsichtsbehörden eine missbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern. Den Nachweis eines Wohnbauflächenbedarfs durch Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnungsnachfragen aus der Ortsgemeinde, bei der sich der/ die Nachfragende verpflichtet, das Wohnvorhaben binnen einer angemessenen Frist zu verwirklichen, halten wir für nicht umsetzbar resp. nachprüfbar. Es würde u.E. einem Missbrauch dieses Instrumentes Vorschub leisten. Rechtlich ist eine solche Verpflichtungserklärung nicht haltbar, da sie lediglich eine Absichtserklärung darstellt. Es ist unklar, wie z.B. Fälle zu bewerten sind, bei denen zunächst eine lange Liste an Wohnungsnachfragern aus der Ortsgemeinde präsentiert wird, diese aber aus verschiedenen Gründen (z.B. Änderung der wirtschaftlichen Situation bei Nachfragern, Wegzug etc.) zum Zeitpunkt der Ausweisung der neuen Wohnbaufläche zusammengeschmolzen ist. An wen werden die Grundstücke dann vergeben? Zudem ist der Begriff "binnen einer angemessenen Frist" rechtlich vage. Auch ist die Eigennutzung des Bauvorhabens rechtlich nicht durchzusetzen, d.h. durch einen nach der Fertigstellung des Wohngebäudes stattfindenden Verkauf oder eine Vermietung würde die beabsichtigte Nutzung durch die ortsansässige Bevölkerung ad absurdum geführt.</p>	<p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Z 21 (S. 23f.): Flächentausch Wir verweisen zunächst auf die obigen Ausführungen zu Z 20, Satz 3. Zudem schlagen wir vor, in den Begründungen und Erläuterungen zu Z 21 noch dezidiert darauf hinzuweisen, dass das Instrument des Flächentauschs nur innerhalb einer Verbandsgemeinde und nicht zwischen verschiedenen Verbandsgemeinden zum Tragen kommen kann.</p>	<p>Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung. In der 2. Offenlage wird eine Klarstellung für das Ziel 21 erfolgen</p>

2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu G 22 (S. 24): Flächenmanagement Leider beinhaltet G 22 nach wie vor die Einrichtung eines Flächenmanagements nur in Form einer "weichen" Soll-Formulierung. Die landesweite Plattform "Raum+ Monitor" wird lediglich als Angebot für eine landesweit einheitliche Vorgehensweise benannt. Solange der Einsatz von Raum+ Monitor nicht in einem bestimmten zeitlichen Turnus (z.B. jeweils zum Jahresende) verpflichtend ist, leidet die Aktualität und Vergleichbarkeit der ausgewiesenen Potentialangaben. Wir regen daher eine verpflichtende Verwendung von Raum+ Monitor inkl. eines vorgegebenen Aktualisierungsturnus an. Zudem sollte es verbindliche Kriterien geben, in welchem Fall eine Fläche als "Innenpotential" und in welchem als "Außenpotential" einzuspeisen ist. Unseres Wissens bleibt dies bislang jedem Anwender selbst überlassen, was eine entsprechende Bandbreite an Interpretationen zulässt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Weiterleitung Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine solche verpflichtende Einführung kann aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nur seitens Landes eingefordert werden. Insofern wäre das Land Adressat dieser Anregung.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu G 23 (S. 24): Freiwillige Erhöhung der Dichtewerte durch die Träger der Bauleitplanung / Verstärkte Entwicklung von gefördertem Geschosswohnungsbau Beide Grundsätze werden von uns ausdrücklich begrüßt, auch wenn uns bewusst ist, dass diese nur auf freiwilliger Basis umzusetzen sind. Im Sinne des sorgsamem Umgangs mit Grund und Boden sowie der Versorgung breiter Bevölkerungsgruppen mit Wohnraum hat die Stadt Mainz in den vergangenen Jahren bereits vielfältige Anstrengungen beim Wohnungsbau und der Intensivierung des geförderten Wohnungsbaus unternommen. Dabei haben in jüngster Zeit verdichtete Formen des (Geschoss-)Wohnungsbaus an Bedeutung gewonnen. Dem Mangel an preiswerten Wohnungen, v.a. im Bereich geförderter Wohnungen begegnet die Stadt Mainz mit dem Instrument der Partnerschaftlichen Baulandbereitstellung: Hierbei verpflichten sich Investoren neben einer Beteiligung an den Infrastrukturkosten auch dazu, einen bestimmten Anteil förderfähiger Wohnungen (derzeit i.d.R. 25%) zu errichten. Mit diesem Instrument wurden bislang gute Erfahrungen gemacht. Erstmals seit Jahren ist der Bestand an öffentlich geförderten Wohnungen in der Stadt Mainz wieder gestiegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalplan richtet sich an die Träger der Flächennutzungsplanung und daher kann die Regionalplanung in die Gestaltung des Bebauungsplanes (Geschossbebauung) nicht eingreifen.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Allerdings kann die Stadt Mainz trotz aller Anstrengungen den Bedarf an bezahlbaren (Geschoss-) Wohnungen allein nicht vollständig abdecken. Aufgrund der gestiegenen Mieten sind zunehmend auch Mittelschicht Haushalte auf öffentlich geförderten Wohnraum angewiesen. Dazu zählen Personengruppen wie Erzieher/innen, Pflegekräfte oder Polizistinnen und Polizisten. Zudem sind Wohnungsmärkte regional ausgerichtet. Rheinhessen und die Stadt Mainz sind Teil der Rhein-Main-Region, die als eine der wirtschaftsstärksten Regionen Deutschlands Arbeitskräfte anzieht und den Wohnungsbedarf weiter erhöht. Vor diesem Hintergrund halten wir eine verstärkte Entwicklung des geförderten Geschosswohnungsbaus in der gesamten Region Rheinhessen-Nahe für unabdingbar. Ein nennenswerter Teil der ausgewiesenen Flächenpotentiale sollte daher einer solchen Nutzung zugeführt werden.</p>	<p>Der Regionalplan richtet sich an die Träger der Flächennutzungsplanung und daher kann die Regionalplanung in die Gestaltung des Bebauungsplanes (Geschossbebauung) nicht eingreifen.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Anlagen: Zu Anlage 1, Tabelle (o.Nr.): Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfsparameter / -werte Wir regen an, Summenwerte für das Gebiet der Planungsgemeinschaft am Tabellenende aufzunehmen.</p>	<p>Anregung wird übernommen Die Ergänzung von Summenwerten für die Gesamtregion, die Landkreise und die jeweiligen Mittelbereiche ist möglich.</p>
2.2.2.4	Stadt Mainz	11.10.2018	<p>Zu Anlage 2, Abbildung 1: Ausschnitt aus der Anlage 1, Tabelle (o. Nr.) zur exemplarischen Erläuterung der "Wohnbauflächenbedarfswerte" Die Abbildung 1 stellt i.e.S. keinen Ausschnitt der Tabelle aus Anlage 1 dar, sondern hat eher den Charakter einer Mustertabelle. Dennoch wäre es hilfreich, wenn die Grundwerte (Sp. 5) denen der Anlage 1, Tabelle (o. Nr.) entsprechen würden (abgedruckt sind derzeit Grundwerte aus einer früheren Fassung). Entsprechend ergibt sich in Spalte 8 dann auch ein jeweils etwas anderer Wohnbauflächenbedarfswert.</p>	<p>Die Abbildung der Grundwerte wurde extra gemieden, da der Regionalplan sich nur an die Träger der Flächennutzungsplanung richtet.</p>
2.2.2.4	Städtetag RLP	02.10.2018	<p>Unsere Mitgliedstadt Ingelheim hat daraufhin darum gebeten, auch seitens des Städtetages Rheinland-Pfalz auf ihre Belange hinzuweisen. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht die Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim. Mit Blick auf die Geltungsdauer des Planwerks sollte auch nach unserer Meinung bereits heute nachvollziehbar dargelegt werden, wie die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Fusion zu erfolgen hat.</p>	<p>Zunächst handelt es sich um eine Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungspläne und hierbei kann die Geschäftsstelle nur die Datengrundlagen an einem bestimmten Stichtag „31.Juli 2018“ (Beginn der öffentlichen Auslegung) zugrunde legen. Die Fusion ist formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen müsste der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden. Dies würde sich für die betroffenen Gemeinden nachteilig auswirken, da sich der errechnete Wohnbauflächenbedarf verringerte.</p>

2.2.2.4	Städtetag RLP	02.10.2018	Wir schließen uns auch der Auffassung der Stadt Ingelheim am Rhein an, dass die Dichte- und Grundwerte nicht schematisch, sondern anhand fachlicher, teils räumlich differenziert erhobener Kriterien und Daten transparent hergeleitet werden sollten.	<p>Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigung vom 2000 – 2015) und eigenen Raumbearbeitung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet.</p> <p>Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde.</p> <p>Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch einen Klimawandel bedingte, zunehmende Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen.</p> <p>Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raumbearbeitung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarer Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten - Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken - Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. <p>Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt.</p> <p>Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich.</p> <p>Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.</p>
2.2.2.4	Städtetag RLP	02.10.2018	Ferner sollte geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn das Zieljahr der Flächennutzungsplanung vom Zieljahr 2030 der Bedarfsermittlung abweicht.	<p>Die Regelung im Z 20 legt lediglich fest, dass die Überschreitung der festgesetzten Bedarfswerte nicht zulässig ist. Die Grundwerte für die Wohnbauflächenentwicklung sind in Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.</p>
2.2.2.4	Städtetag RLP	02.10.2018	Wir bitten auch darum, die Kritik der Stadt Ingelheim an der Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 zu würdigen. Die Stadt Ingelheim vertritt die Auffassung, dass die Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 ersatzlos zu streichen oder durch eine Ausnahmeregelung mit Geltung für alle Träger der Flächennutzungsplanung zu ersetzen ist.	<p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotenziale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotenziale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>

2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	<p>Seitens des Referates 43 bestehen aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf die Überarbeitung des Kapitels 2.2 „Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung“ folgende Bedenken: Gemäß Ziel 32 des LEP IV sind in den Regionalplänen mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der mittleren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und bestehender Flächenreserven zu begründen.</p> <p>Diese Zielsetzung wird mit der vorliegenden Fassung der 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 nicht erfüllt, da lediglich ein Bedarfswert für die weitere Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen wird, aber kein Schwellenwert, wie in Ziel 32 des LEP IV gefordert. Auch die anzurechnenden Flächenreserven werden nur fragmentarisch ermittelt.</p> <p>Die Abkehr vom ursprünglich angedachten landeseinheitlichen Ansatz wird aufgrund der Ungleichbehandlung im</p>	<p>Der Wohnbauflächenbedarfswert ist als verbindliche Vorgabe in materieller Hinsicht mit dem Schwellenwert gleichzusetzen. Es wird lediglich ein anderer Begriff gewählt. Die Vorgaben des LEP IV werden erfüllt, indem die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angewendet wird und bestehende Flächenreserven zur Anrechnung kommen. Die bestehenden Flächenreserven werden im Außenbereich vollständig angerechnet. Die Flächenreserven im Innenbereich werden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt, wenn durch die zuständigen Aufsichtsbehörden das Planerfordernis geprüft wird. Gemeinden mit umfangreichen Innenentwicklungsreserven müssen eine stichhaltige Begründung liefern, wenn sie dennoch den Außenbereich für die Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.</p>
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Im Hinblick auf die vorgesehene Ausnahmeregelung für die Eigenentwicklung der Gemeinden (Ziel 20 Satz 4) bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Die obere Landesplanungsbehörde hat ihre Bedenken gegen Teile der Neufassung und Ergänzung des Kapitels 2.2 „Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung“ (hier steht Ziel 20 in Kapitel 2.2.4 „Siedlungsentwicklung - Bedarfswerte für die Wohnbauflächenentwicklung“ im Vordergrund) bereits vor Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens mehrfach artikuliert. Ich darf hierbei auf unsere Ausführungen in den Sitzungen der Organe und Gremien der Planungsgemeinschaft (zuletzt in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen und Raumordnungsverfahren und des Ausschusses für Infrastruktur und Siedlungsentwicklung am 12.04.2018) sowie im Planerdialog am 25.01.2018 verweisen.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Das im Zuge der 2. Teilfortschreibung des ROP 2104 hierzu vorgesehene Festlegungsprogramm unterscheidet sich deutlich zu den Festlegungen des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 und des sich im Entwurf befindlichen neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier. Die Festlegungen der beiden letztgenannten Regionalpläne bewegen in dem engen Rahmen der Abstimmungen der landesweiten AG Schwellenwerte, während der verfahrensgegenständlichen Fortschreibungsentwurf des ROP Rheinhessen-Nahe keine Schwellenwerte für die weitere Wohnbauflächenentwicklung, sondern ausschließlich Bedarfswerte festlegt. Verbindliche Vorgaben, in welcher Weise diese Bedarfswerte in Verbindung mit Potenzialwerten zu einem Schwellenwert zu überführen sind (und von wem), um dem Ziel 32 des LEP IV Rechnung zu tragen, fehlen.	<p>Der Wohnbauflächenbedarfswert ist als verbindliche Vorgabe in materieller Hinsicht mit dem Schwellenwert gleichzusetzen. Es wird lediglich ein anderer Begriff gewählt. Die Vorgaben des LEP IV werden erfüllt, indem die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angewendet wird und bestehende Flächenreserven zur Anrechnung kommen. Die bestehenden Flächenreserven werden im Außenbereich vollständig angerechnet. Die Flächenreserven im Innenbereich werden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt, wenn durch die zuständigen Aufsichtsbehörden das Planerfordernis geprüft wird. Gemeinden mit umfangreichen Innenentwicklungsreserven müssen eine stichhaltige Begründung liefern, wenn sie dennoch den Außenbereich für die Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch nehmen.</p> <p>Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.</p>
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Das Ziel 20 Satz 1 stellt auf die Aufstellung eines Flächennutzungsplans, in dem erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen in Anspruch genommen werden, ab. Umnutzungen von z.B. gewerblichen Bauflächen oder militärischen Konversionsflächen unterliegen demnach nicht der Anwendung der Bedarfswerte, bleiben damit also gänzlich außen vor, sind damit regionalplanerisch also unbegrenzt möglich.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	<p>Auch werden die anzurechnenden Flächenreserven, worauf auch unser Referat Bauwesen hinweist, nur fragmentarisch ermittelt. Nach Ziel 20 Satz 3 sind auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerinnen der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 % anzurechnen, soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gem. § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist. Hier wird also nur auf die Darstellungen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abgestellt.</p> <p>Demgegenüber umfassen die anzurechnenden Flächenpotenziale in den Regionen Mittelrhein-Westerwald und Trier die wirksamen noch unbebauten Wohnbauflächen zu 100 %, die wirksamen noch unbebauten gemischten Bauflächen zu 50 % sowie Innenentwicklungsflächen und Baulücken, soweit von der Kommune als verfügbar eingestuft. Diese beiden Regionen stellen also sowohl auf das Innen- als auch das Außenpotenzial ab.</p>	<p>Derartige Flächen werden auf der Ebene der Genehmigungsbehörde bilanziert und angerechnet.</p> <p>Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotenziale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotenziale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bebauungsplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bebauungsplanung zu prüfen, ob und inwiefern die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotenziale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>

2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Wir sehen es insoweit als problematisch an, Vorhaben der Innenentwicklung der Einhaltung des Bedarfswertes nicht zu unterstellen. Denn der Wohnbauflächenbedarf wird zunächst als Gesamtbedarf für die jeweilige Kommune ermittelt, unabhängig von der Frage, wo dieser Bedarf räumlich umgesetzt werden soll oder kann (Quantifizierung des Flächenbedarfs). Die Prüfung der Frage, wo der Bedarf realisiert werden soll, unterfällt dem Anwendungsbereich des Ziels 31 des LEP IV (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Allein aus der Vorgabe des Ziels 31 des LEP IV wird deutlich, dass der Bedarf an Wohnbauflächen sowohl aus Innenentwicklungsflächen als auch aus Außenentwicklungsflächen abgedeckt wird. Wenn nun die Innenentwicklungsflächen wie in der Instrumentierung der 2. Teilfortschreibung des ROP 2014 vorgesehen, nicht über die Anwendung des Bedarfswertes quantitativ reglementiert werden, ist der Bedarfswert quasi mit dem Außenentwicklungsbedarf gleichzusetzen. Nach alledem bestehen seitens der oberen Landesplanungsbehörde Bedenken gegen Ziel 20, soweit „nur“ Bedarfswerte - zudem beschränkt auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum - festgelegt werden sollen und die in diesem Zusammenhang vorgesehene unzureichende Anrechnung von Flächenpotenzialen.	Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Unseren Bedenken hinsichtlich des Flächentauschs wurde Rechnung getragen, indem Ziel 21 nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, auf den Zeitpunkt eines Flächennutzungsplans abstellt, sondern - wie in den Regionen Mittelrhein-Westerwald und Trier auch - den Zeitpunkt einer Teilfortschreibung oder Änderung des Flächennutzungsplans für maßgeblich erklärt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Als Vollzugs- und Aufsichtsbehörde über die unteren Landesplanungsbehörden würden wir es begrüßen - wie bereits mehrfach erbeten - wenn auch im Sinne der Rechtsklarheit die Begründung um ein oder zwei konkrete Anwendungsbeispiele (Rechenweg) ergänzt wird. Wir bitten den Bedenken, die ähnlich lautend auch von der SGD Süd vorgetragen werden, Rechnung zu tragen und um entsprechende Ergänzung des ROP-Teilfortschreibungsentwurfs.	Annahme der Anregung
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	Zur Änderung und Fortschreibung des Kapitels Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung hat sich die SGD Süd als obere Landesplanungsbehörde mehrfach geäußert und Anregungen sowie Bedenken vorgetragen, zuletzt im Rahmen des Planerdialogs am 25. Januar 2018. Diese Bedenken werden weiterhin aufrechterhalten, da die zweite Teilfortschreibung erheblich von den landeseinheitlichen Vorgaben abweicht. Im Gegensatz zur Planungsgemeinschaft Westpfalz und zum Verband Region Rhein-Neckar hat die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe das Ziel Z 31 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV „Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung“ nicht im Rahmen der zweiten Teilfortschreibung des Regionalplans konkretisiert bzw. nachrichtlich aufgenommen. Damit entsteht der Eindruck, dass die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe von den verbindlichen Vorgaben des Bundes, wie sie in § 2 (2) Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) für eine nachhaltige Raumentwicklung vorgegeben und in § 1 (5) und § 1a (2) sowie § 5 (1) Baugesetzbuch (BauGB) konkretisiert sind, abrücken will. Flächenpotentiale, die für die Innenentwicklung in den Flächennutzungsplänen (FNP) der Kommunen vorhanden sind, werden in die regionalplanerischen Vorgaben der zweiten Teilfortschreibung zur Siedlungsentwicklung nicht einbezogen. Somit wird der Auftrag zur Verringerung der Flächen <u>neu</u> inanspruchnahme nicht umgesetzt.	Das Z 31 des LEP IV ist durch mehrere rechtsverbindlichen Vorgaben (BauGB, ROG, LEP IV) geregelt, daher hat die Zielaussage nach wie vor Bestand.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	Gerade für die Entwicklung dieser Flächenpotentiale hat das Land Rheinland-Pfalz mit der Datenbank Raum+Monitor ein Instrument für die landesweit einheitliche Erfassung der Baupotentiale bereitgestellt. Aktuell sind in der Planungsregion Rheinhessen-Nahe mehr als 1.200 ha Flächenpotentiale für die Wohnnutzung und ca. 1.000 ha für die gewerbliche Nutzung in den Flächennutzungsplänen vorhanden. Die Anwendung der Datenbank hat sich seit Jahren bewährt und ist von allen Kommunen im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd als Datenbasis für die Bauleitplanung anerkannt. Die im Leitfaden Raum+Monitor der SGD Süd festgelegte einheitliche Planungspraxis hat sich auch in Abstimmungsgesprächen zum FNP mit gegen den Regionalplan Rheinhessen-Nahe 2014 klagenden Verbandsgemeinden bewährt. Es bleibt daher unverständlich, aus welchen Gründen die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe die von den eigenen Kommunen praktizierte Innenentwicklung in der zweiten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe nicht berücksichtigt.	Die Flächenreserven im Innenbereich werden bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt, wenn durch die zuständigen Aufsichtsbehörden das Planerfordernis geprüft wird. Gemeinden mit umfangreichen Innenentwicklungsreserven müssen eine stichhaltige Begründung liefern, wenn sie dennoch den Außenbereich für die Wohnbauflächenentwicklung in Anspruch nehmen.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	Zudem steht die zweite Teilfortschreibung im Widerspruch zum landesplanerischen Auftrag in Ziel Z 32, in den Regionalplänen Schwellenwerte als Ziel für die Wohnbauflächenentwicklung festzulegen. Entsprechend den bereits genehmigten Regionalplänen im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd sollte zumindest die Methodik für die Schwellenwertermittlung als Ziel festgelegt werden. In Übereinstimmung mit der SGD Nord bestehen zur vorliegenden zweiten Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe, insbesondere zum Kapitel 2.2, grundsätzliche Bedenken.	Der Wohnbauflächenbedarfswert ist als verbindliche Vorgabe in materieller Hinsicht mit dem Schwellenwert gleichzusetzen. Es wird lediglich ein anderer Begriff gewählt. Die Vorgaben des LEP IV werden erfüllt, indem die mittlere Variante der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes angewendet wird und bestehende Flächenreserven zur Anrechnung kommen. Die bestehenden Flächenreserven werden im Außenbereich vollständig angerechnet. Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Wegen der generellen Bedeutung der landesplanerischen Ziele Z 31 und Z 32 LEP IV für den RROP Rheinhessen-Nahe (vgl. Grundsatz 1) wird empfohlen, zu Kapitel 2.2.4 „Siedlungsentwicklung – Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung“ und Kapitel 2.2.5 „Siedlungsentwicklung und Siedlungsmanagement“ diese landesplanerischen Ziele nachrichtlich zu übernehmen.	Redaktionelle Anregung zum Kap. 2.2.4 und 2.2.5 LEP IV gilt unmittelbar, eine Wiedergabe einzelner Ziele des LEP IV im ROP erfolgt aus Gründen der Einheitlichkeit nicht.

2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Zu Z 20 und Begründung zu Z 20 i.V.m. Anlage 1 Eine Einführung zu den Schwellenwerten für die Wohnbauflächenentwicklung fehlt. Es wird empfohlen, die Definitionen für die Begriffe Schwellenwert, Bedarfswert und Potenzialwert einzufügen (vgl. LEP IV-Erlass, Punkt 4.2.3.2).	Eine vollständig übereinstimmende Handhabung der Schwellenwerte durch die regionalen Planungsgemeinschaften kann nicht eingefordert werden, weil die konkrete Ausgestaltung der landesplanerischen Vorgaben der Regionalplanung obliegt.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	In Satz 1 wird der Begriff „Außenbereich“ für regionalplanerische Ziele verwendet. Es ist klarzustellen, dass der Begriff „Außenbereich“ nicht gleichzusetzen ist mit dem Begriff gem. § 35 BauGB, der im Baugesetzbuch nur durch eine Negativabgrenzung näher bestimmt und daher für eine raumordnerische Zielaussage problematisch ist.	Redaktionelle Anregung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Kenntnisnahme
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Die Regelung zielt nur auf die Aufstellung von FNPs ab. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde können die Änderungen und die Fortschreibungen von FNPs sowie Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren (vgl. § 13b BauGB) nicht völlig unbeachtet bleiben. Im Rahmen dieser Verfahren werden in erheblichem Umfang neue Bauflächen ausgewiesen, die in die regionalplanerische Steuerung einzubeziehen sind. Dies wäre auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung mit Z 21 erforderlich, welches auch auf Änderung und Fortschreibung der FNPs abzielt.	Seit dem 13. Mai 2017 und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019 ermöglicht der neue § 13 b BauGB die Ausweisung neuer Wohngebiete im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebaute Ortsteile im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gilt das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind lediglich mittelbar. Der Flächennutzungsplan ist nach dem Bebauungsplanverfahren im Wege der Berichtigung lediglich anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Durch die Einführung des § 13 b BauGB gilt dies entsprechend auch für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Damit werden durch § 13 b jetzt auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen. Faktisch bedeutet dies, dass Vorhaben nach § 13 b BauGB zunächst ohne direkte Zielbindung durch Schwellenwerte gem. Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) realisiert werden können. Dabei erfährt die Freistellung vom Entwicklungsgebot jedoch eine rechtliche Grenze darin, dass der Bebauungsplan "die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes" nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt im Ergebnis, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplanes planbar sein muss. Soweit mit dem Bebauungsplan Schwellenwerte für die bedarfsgerechte Darstellung von weiteren Wohnbauflächen überschritten würden, wäre eben das nicht der Fall, weil ein entsprechender Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot des §1 Abs. 4 BauGB verstoßen würde und damit auch auf dem Klageweg angreifbar wird. Von daher sollte von Seiten der Ortsgemeinden dringend davon abgesehen werden diese befristete Gesetzeslage dazu zu nutzen, Flächen in einer Größenordnung zu entwickeln, wie es im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig wäre. Unter dieser Voraussetzung könnte es nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungsaktivitäten zu einem nicht unerheblichen Überangebot an Wohnbauflächen führen und die Vorstellung der Landesplanung von einer geordneten Siedlungsentwicklung beeinträchtigt würden. Vor diesem Hintergrund sollten fallbezogen Ortsgemeinden dahingehend informiert und darauf hingewiesen, dass nicht rechtskonforme Bebauungspläne auf dem Klageweg angefochten werden können.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Grundsätzlich sollte Satz 1 klarer formuliert werden. Die Dauer von 15 Jahren (Tabelle Seite 22, Spalte 3) lässt Interpretationsspielraum offen.	Die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG, die zu einem komplexen Themenbereich im Beziehungsgefüge zwischen Raumordnung und städtebaulicher Planung aufgestellt werden, wurden wegen ihrer normativen Verbindlichkeit so formuliert, damit sieben Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit sowie Differenziertheit quantitativer Vorgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG 2017 und Z 32 LEP IV genügen können. Die Verständlichkeit für die Allgemeinheit ist dadurch erschwert. Aus diesem Grund wird die Begründung an mehreren Stellen durch ausführliche Erläuterungen und Beispiele ergänzt.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Gem. Satz 2 sollen in den Potenzialwert Wohnen nicht die Flächen eingerechnet werden, für die es einen Bebauungsplan gibt bzw. für die bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren eingeleitet wurde. Das Datum ist nicht erläutert. Diese Vorgehensweise entspricht auch nicht dem Ziel 31 „Innen- vor Außenentwicklung“ des Landes Rheinland-Pfalz und weicht von der landesweit einheitlichen Praxis ab. Die SGD Süd hat mit dem Leitfaden für die Datenpflege und Anwendung der Datenbank Raum+Monitor in der kommunalen Bauleitplanung, Stand Dezember 2015, die Vorgehensweise erläutert. Dies ist von den Trägern der Bauleitplanung flächendeckend akzeptiert. Danach gelten alle unbebauten Flächen, unabhängig von der Existenz eines Bebauungsplanes, so lange als Potenzial, bis diese Flächen tatsächlich bebaut werden bzw. zumindest Bauanträge / Baugenehmigungen vorliegen.	Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung. Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotenziale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bauleitplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bauleitplanung zu prüfen, ob und inwiefern die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotentiale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Die Ausnahmeregelung in Satz 4 zu „überhängenden Wohnbauflächenreserven“ steht im Widerspruch zu den Vorgaben des LEP IV-Erlasses, wonach es keine Ausnahmen zur Überschreitung des Bedarfswertes / Schwellenwertes geben darf und ein Zielabgleichsverfahren gem. § 10 (6) LPIG ausgeschlossen ist. Die Regelung ist daher zu streichen, zumal es nicht Aufgabe des Regionalplans ist, verfahrenstechnische Regelungen nach Landesplanungsgesetz zu bestimmen.	Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist. Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs). Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern. Anregung wird angenommen
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	In Satz 5 wird auf die Grundwerte in der Tabelle 1 verwiesen. Diese Tabelle enthält Grundwerte für die Verbandsgemeinden. Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich rechnerisch diese Grundwerte ergeben. Es gibt ausschließlich Grundwerte für die Ortsgemeinden, die ein Parameter für die Ermittlung des Bedarfswertes für die Ortsgemeinden sind. Der Bedarfswert für die Verbandsgemeinden ergibt sich aus der Addition der Bedarfswerte für die Ortsgemeinden. Durchschnittliche Grundwerte für Verbandsgemeinden sind daher nicht verständlich und in der Begründung auch nicht erläutert (vgl. ebenso Anlage 1).	Anregung wird angenommen und die Herleitung der Grundwerte für die Verbandsgemeinden wird dargestellt.
2.2.2.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Satz 1 und Satz 2 sind widersprüchlich. In Satz 2 wird richtig festgestellt, dass der nach Z 20 quantifizierte Wohnbauflächenbedarf nicht überschritten werden darf. Dies gilt grundsätzlich. Demzufolge ist ein Flächentausch bei einer Übersteigerung des Schwellenwertes (d.h. wenn der Potenzialwert den Bedarfswert überschreitet) ausgeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung.
2.2.2.4	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	Gemäß Absatz 3 sind dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf die im rechtswirksamen FNP außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächenpotentiale gegenüberzustellen, „soweit für diese Flächen nicht bereits bis zum 31. Juli 2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB eingeleitet worden ist“. Danach werden für eine Wohnbebauung grundsätzlich geeignete Innenentwicklungsreserven sowie mit einem Bebauungsplan zwar überplante, aber auf unbestimmte Zeit noch unbebaute Flächen im Außenbereich nicht als Flächenpotentiale gewertet. Dies widerspricht unseres Erachtens sowohl dem landesplanerischen Ziel der Innen- vor der Außenentwicklung gemäß Z 31 als auch der Festlegung der Schwellenwerte gemäß Z 32 LEP IV Rheinland-Pfalz 2008; da aus unserer Sicht für eine Flächenbilanzierung wesentliche Potentiale nicht berücksichtigt werden.	Derartige Flächen werden auf der Ebene der Genehmigungsbehörde bilanziert und angerechnet. Kenntnisnahme
2.2.2.4	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	Die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 5 der Teilfortschreibung, wonach in einzelnen Ortsgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem „Flächenüberhang“ auf FNP-Ebene die Ausweisung neuer Wohnbauflächen möglich sein soll, ist im Sinne der Eigenentwicklung gemäß G 26 LEP IV aus Sicht der betroffenen Ortsgemeinden durchaus nachvollziehbar, verfestigt unseres Erachtens aber bestehende „Flächenüberhänge“ und leistet somit auch keinen Beitrag zur angestrebten Reduzierung der quantitativen Flächeninanspruchnahme (Z 31 LEP IV) . Darüber hinaus widerspricht diese Ausnahmeregelung Ziffer 4.2.3.2 der „Hinweise und Erläuterungen zur Umsetzung des LEP IV und zur Arbeitsweise bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne“ vom 27. Dezember 2010. Danach können für einzelne Ortsgemeinden nur dann begründete Ausnahmen festgelegt werden, wenn „eventuelle Abweichungen von den Schwellenwerten für Ortsgemeinden nicht zu einer Überschreitung des Gesamtwertes der Verbandsgemeinde (Summe der Schwellenwerte der angehörigen Ortsgemeinden) führen dürfen“.	Kenntnisnahme Siehe oben "Härtefallregelung"
2.2.2.4	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	Den gemeinsamen „Überlappungsbereich“ der Stadt Worms betreffend ist festzustellen, dass sowohl der in der Tabelle (Anlage 1) der Teilfortschreibung für den Zeitraum von 15 Jahren bis 2030 ausgewiesene Bedarfs- als auch der zum 29.01.2018 ermittelte Potentialwert nur geringfügig von den Werten abweichen, die wir auf der Grundlage der im Planungsausschuss im März 2017 beschlossenen neuen Methodik zur Ermittlung des wohnbaulichen Flächenbedarfs berechnet haben.	Kenntnisnahme

2.2.2.4	VG Bad Kreuznach	27.09.2018	Wir begrüßen die konzeptionelle Neuaufstellung der Ziele 20 – 22 „Siedlungsentwicklung“, die der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach mit ihren 13 angehörenden Ortsgemeinden mit einem zugestandenen Wohnbauflächenbedarf von 27,5 ha für die kommenden 15 Jahre größere Handlungsspielräume bei der Ausweisung von Wohnbauflächen einräumt und eine sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht.	Zustimmung Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Bad Kreuznach	27.09.2018	In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im ROP 2014 / Zweite Teilfortschreibung angegebenen Wohnbauflächenreserven in einer Größe von 35,86 ha für die VG Bad Kreuznach überhöht sind. Gemäß Ziel 21 mit Stichtag vom 31.07.2018 beträgt die Wohnbauflächenreserve für die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach 19,83 ha. Unter Zugrundlegung der rechtskräftigen Flächennutzungspläne samt Änderungen, den rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie einer in den Jahren 2016 und 2017 vom Büro JESTAEDT + Partner erstellten Raum- und umweltspezifischen Prüfung geplanter Bauflächen wurden von demselben Büro Wohnbauflächenreserven für die VG Bad Kreuznach in der v.g. Größenordnung von 19,83 ha ermittelt (Differenz ca. 16,0 ha). Wir bitten um die Korrektur des Wertes entsprechend dem Bericht des Büros JESTAEDT + Partner (siehe Anhang).	Es wird Kenntnis genommen
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	3. Plansatz Z 20 Satz 1 a) Nach Plansatz Z 20 Satz 1 darf der in Tabelle 1 aufgelistete, "für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegte Wohnbauflächenbedarf ... nicht überschritten werden".	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	b) Was die Formulierung "für die Dauer von 15 Jahren" bedeutet, ist unklar. Soll sie bedeuten, dass Tabelle 1 für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des ROP maßgebend ist, obwohl der ROP nicht befristet ist? Dies wäre problematisch, weil sich die Bevölkerungsentwicklung und damit auch der Wohnbauflächenbedarf abweichend von der Prognose und somit abweichend von Tabelle 1 entwickeln können. Nach Ziff. 7 der Anlage 1 (S. 120) liegt der Tabelle auf S. 22 des ROP die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, mittlere Variante, Basisjahr 2013, zugrunde. Dort heißt es, dass bei Vorliegen einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung die ab dem aktuellen Basisjahr für den neuen Hochrechnungszeitraum geltenden Wohnbauflächenbedarfswerte gem. der Tabelle in Anlage 1 des ROP auf der Basis dieser Daten neu berechnet werden. Ergäben sich daraus signifikante Trendänderungen, wäre eine Anpassung der Wohnbauflächenbedarfswerte durch Beschluss der Regionalvertretung und Bekanntmachung, ggf. auch im Rahmen einer Teilfortschreibung, vorzunehmen. Die Verankerung einer dynamischen Komponente diene dazu, im Falle einer zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbaren Trendänderung in der regionalen Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Laufzeit des ROP zeitnah vollzugsfähige planungsrechtliche Voraussetzungen herzustellen. Die SUP geht davon aus, dass der ausgewiesene Wohnbauflächenbedarf den Zeitraum 2015 bis 2030 abdeckt (S. 78) und damit eine "statische" Festlegung enthält. Die Unklarheit des Plansatzes wird damit nicht beseitigt. Es bleibt unklar, ob ein dynamisches oder statisches Modell festgelegt werden soll. Plansatz Z 20 Satz 1 enthält eine statische Regelung, nämlich die Festlegung der konkreten ha-Werte in Tabelle 1 auf S. 22. Sie sind Teil des Plansatzes Z 20 und deshalb ein verbindliches Ziel der Raumordnung. Eine Änderung dieses Ziels der Raumordnung ist nur in einem Teilfortschreibungsverfahren möglich. Ein bloßer Beschluss der Regionalvertretung reicht dafür nicht aus. Kommt es nicht zu einer Teilfortschreibung, bleiben die Bedarfswerte in Tabelle 1 auf S. 22 des ROP verbindlich, obwohl sie sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sind. Dasselbe gilt, wenn der Fünfzehnjahreszeitraum abgelaufen ist und der ROP nicht geändert wurde. Dann gelten die Wohnbauflächenbedarfswerte in Tabelle 1 auf S. 22 des ROP weiter, obwohl sie nur für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit dem Basisjahr 2013, berechnet wurden.	Die Regelung im Z 20 legt lediglich fest, dass die Überschreitung der festgesetzten Bedarfswerte nicht zulässig ist. Die Grundwerte für die Wohnbauflächenentwicklung sind in Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden. Inzwischen liegt eine neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes aus 2019 vor, die Wohnbauflächenbedarfswerte sind entsprechend angepasst worden. Zur dynamischen Variante siehe unter c).
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	c) Um diese Probleme zu vermeiden, ist es geboten, eine dynamische Regelung zu treffen. Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Satz 1 und Tabelle 1 auf S. 22 zu ändern und eine dynamische Regelung zu treffen, nach der der jeweils maßgebende Wohnbauflächenbedarf zum Zeitpunkt der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes sowie der in Anlage 1 zum ROP genannten Grundwerte und Dichtewerte.	Eine dynamische Variante wurde auf deren nachhaltigen Umsetzung geprüft. Eine Dynamisierung in dem Sinne, dass automatisch nach Vorliegen neuer Daten aus der Bevölkerungsvorausberechnung der Wohnbauflächenbedarfswert ohne Planänderung fortgeschrieben wird, ist angesichts der auf 15 Jahre ausgelegten Bedarfsabschätzung und angesichts der bestehenden prinzipiellen Fortschreibungspflicht des Raumordnungsplans nach 10 Jahren gem. § 6 Abs. 6 LPlIG weder erforderlich noch realisierbar. Müssten die Wohnbauflächenbedarfswerte aufgrund einer geänderten Datengrundlage grundlegend neu festgelegt werden, kann dies nur aufgrund der Durchführung eines erneuten Planänderungsverfahrens erfolgen, da in einem solchen Fall die Prognosegrundlagen erneut ermittelt werden müssten und bei Feststellung eines derartigen Korrekturbedarfs auch die Grundzüge des Raumordnungsplans berührt sein dürften.
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	4. Plansatz Z 20 Abs. 2 a) Nach Plansatz Z 20 Abs. 2 sind auf den festgelegten Wohnbauflächenbedarf "die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 % anzurechnen ...".	Kenntnisnahme

2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	Die Anrechnung von Mischbauflächen ist verfehlt. Plansatz Z 20 Abs. 1 bezieht sich auf die Darstellung von Wohnbauflächen oder Wohngebieten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO, d. h. auf Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Gemischte Bauflächen (M) oder Mischgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) werden von der Regelung ausdrücklich nicht erfasst. Nach Z 20 Abs. 2 sind bestehende Außenbereich-Potenzialflächen abzuziehen. Abzugsfähig sind nur solche Flächen, die der Beschränkung durch den Plansatz Z 20 Abs. 1 unterliegen. Da der Plansatz Z 20 Abs. 1 sich nicht auf Mischgebiete bezieht, sondern nur auf Wohnbauflächen oder Wohngebiete, ist es verfehlt, systemwidrig und rechtswidrig, auf diesen Flächenbedarf Mischbauflächen zu 50 % anzurechnen.	Im Sinne der Reduzierung der Wohnbauflächenentwicklung wurden die Mischbauflächen bei der Anrechnung dazu genommen. Dies ist kein Widerspruch sondern eine Klarstellung.
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Abs. 2 zu ändern und die Worte "und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 %" ersatzlos zu streichen.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	Von der Anrechnung nach Plansatz Z 20 Abs. 2 ausgenommen sind Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dies würde bedeuten, dass Flächen anzurechnen sind, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Mit diesem Inhalt würde die Anrechnungsregel Abs. 1 des Plansatzes Z 20 widersprechen. Er gilt nur dann, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird, in dem "erstmalig Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete ... dargestellt werden". Flächen, die bereits durch einen Bebauungsplan beplant sind, fallen nicht darunter, da sie sich nicht im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB befinden. Deshalb können solche Flächen auch nicht nach Abs. 2 angerechnet werden. Die Anrechnung muss sich beschränken auf Flächen, die von der Regelung in Abs. 1 erfasst werden.	Die Regelung ist konform im Sinne des Z 31 LEP IV. Hiernach bleiben Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne von Z 31 unberührt. Die vorrangige Innenentwicklung wird durch das Baugesetzbuch geregelt (siehe Begründung zu Z 31 letzter Absatz).
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen dargestellten Wohnbauflächen ... anzurechnen sind."	Die Anrechnung findet auf mehreren Ebenen statt. Auf Ebene der Regionalplanung können nur die Flächen im Außenbereich angerechnet werden. Alle anderen sonstigen Flächen, sofern sie anrechenbar sind (Innen- vor Außenentwicklung) werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angerechnet werden.
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	Unter Berücksichtigung dieser Anträge kann der Plansatz Z 20 Abs. 2 wie folgt gefasst werden: "Auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerin der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf sind die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe anzurechnen, soweit ...".	Das Z 20 erfüllt genau diese Forderungen und durch das Zusammenwirken mit den anderen Zielaussagen wird die Anrechnung erfüllt.
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	5. Plansatz Z 20 Abs. 4 Plansatz Z 20 Abs. 4 ist unklar und nicht vollzugsfähig: a) Adressat des Plansatzes Z 20 ist der Träger der Flächennutzungsplanung (Begründung zu Plansatz Z 20, S. 23). Die Verteilung der Wohnbauflächen zwischen den Ortsgemeinden wird durch den Plansatz Z 20 nicht gesteuert.	Die Verteilung der Wohnbaufläche auf die jeweiligen Ortsgemeinden ist lediglich eine Empfehlung und nicht als verbindliche Vorgabe zu betrachten.
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	b) Plansatz Z 20 Abs. 4 weicht von diesem Konzept ab. Dabei soll es sich um eine Härtefallklausel und eine Ausnahmemöglichkeit handeln (S .78 SUP). Mit der schwer verständlichen Formulierung ist wohl gemeint, dass über den für die Verbandsgemeinde nach Z 20 Abs. 1 und 2 ermittelten Wohnbauflächenbedarf hinaus für eine Ortsgemeinde zusätzliche Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können, und zwar in dem Ausmaß, das zur Deckung der Eigenentwicklung gem. Plansatz G 26 des LEP IV erforderlich ist. Plansatz G 26 des LEP IV enthält keinen Berechnungsschlüssel, nach dem die Wohnbauflächen zur Deckung der Eigenentwicklung ermittelt werden könnten. Es ist außerdem nicht möglich, die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen vom Einvernehmen der Planungsgemeinschaft abhängig zu machen. Dafür gibt es weder im ROG noch im Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz eine Rechtsgrundlage. Darüber hinaus ist es weder möglich noch rechtlich durchsetzbar, die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen vom Nachweis des Bedarfs durch die Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnbauflächen nachfragen abhängig zu machen, in denen sich die Nachfragenden verpflichten, das Wohnbauvorhaben binnen einer angemessenen Frist zu verwirklichen. Vor Aufstellung eines Flächennutzungsplans können solche Vereinbarungen mit Bauinteressenten nicht sinnvoll und nicht wirksam abgeschlossen werden. Die Ausnahmeregelung ist weder rechtlich möglich noch durchsetzbar, sie muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Nach der Rechtsprechung ist es möglich, ein Ziel der Raumordnung mit einer Ausnahmemöglichkeit - ähnlich § 31 Abs. 1 BauGB - zu erlassen. Die Ausnahme muss den Anforderungen an die Bestimmtheit genügen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme müssen im Plansatz bestimmt werden. Sie müssen sachlich gerechtfertigt und vollziehbar sein. Daran fehlt es bei der vorgeschlagenen Regelung. Diese muss deshalb durch eine andere, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung ersetzt werden.	Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist. Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs). Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmenvoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.

2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>6. Plansatz Z 20 Abs. 5</p> <p>a) Im Plansatz Z 20 Abs. 5 werden Grundwerte (Wohneinheiten je 1000 Einwohner je Jahr) festgelegt. Der Grundwert für die Verbandsgemeinde Bodenheim beträgt nach Tabelle 1 3,2. Wie der Grundwert für die Verbandsgemeinde Bodenheim rechnerisch festgelegt wurde, ist dem Entwurf zur Fortschreibung des ROP nicht zu entnehmen.</p> <p>b) Entsprechend Anlage 2 "Erläuterungen und Begründungen der Anlage 1", dort Ziff. 5 (S. 119) gehen wir davon aus, dass Basis des Grundwerts von 3,2 für die Verbandsgemeinde Bodenheim die in Anlage 1 (S. 108) für die der Verbandsgemeinde Bodenheim angehörigen Ortsgemeinden genannten Grundwerte sind.</p> <p>Danach beträgt der Grundwert für die Ortsgemeinden Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler 2, 4, für die Ortsgemeinden Bodenheim und Nackenheim 3,6. Der Grundwert von 2,4 wird festgelegt für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung im hochverdichteten Raum (vgl. S. 117 Anmerkung 2, Anlage 2 S. 122). Die Fortschreibung geht für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung von folgenden Grundwerten aus (S. 117 Anmerkung 2, Anlage 2 S. 122):</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hochverdichteter Bereich</td> <td style="text-align: right;">2,4</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur</td> <td style="text-align: right;">2,3</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur</td> <td style="text-align: right;">2,2</td> </tr> <tr> <td>Ländlicher Raum</td> <td style="text-align: right;">2,0</td> </tr> </table> <p>Diese Grundwerte für die Gemeinden ohne besondere Funktion sind zu niedrig angesetzt.</p>	Hochverdichteter Bereich	2,4	Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,3	Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,2	Ländlicher Raum	2,0	<p>Der Grundwert für die Verbandsgemeinden wurde anhand der ermittelten Wohneinheiten für 15 Jahre (VG) und der vorausgerechneten Einwohnerzahl 2030 ermittelt.</p>
Hochverdichteter Bereich	2,4											
Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,3											
Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,2											
Ländlicher Raum	2,0											
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir, den Grundwert für Gemeinden ohne besondere Funktion im hochverdichteten Bereich auf 3,0 festzusetzen. Im Sinn einer sinnvollen Abstufung sind für Gemeinden ohne besondere Funktion folgende Grundwerte festzusetzen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hochverdichteter Bereich</td> <td style="text-align: right;">3,0</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur</td> <td style="text-align: right;">2,8</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur</td> <td style="text-align: right;">2,6</td> </tr> <tr> <td>Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur</td> <td style="text-align: right;">2,2</td> </tr> </table> <p>Diese Grundwerte bieten eine sinnvolle Abstufung zu dem Grundwert für W-Gemeinden im hochverdichteten Bereich mit 3,2. Sie bleiben deutlich hinter dem tatsächlichen Baugeschehen der letzten 15 Jahre in diesen Gemeinden zurück.</p>	Hochverdichteter Bereich	3,0	Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,8	Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur	2,6	Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,2	<p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da diese Forderung die systemische Zielsetzung des Planes konterkariert.</p>
Hochverdichteter Bereich	3,0											
Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,8											
Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur	2,6											
Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,2											
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>Das tatsächliche Baugeschehen in den der Verbandsgemeinde Bodenheim angehörenden Ortsgemeinden ohne besondere Funktion ergibt für die Jahre 2000 bis 2014 einen Grundwert von 3, 70 WE/1000 EW/a. Der in Anlage 1 S. 108 genannte Wert von 2,4 liegt weit darunter und beschränkt die Verbandsgemeinde unzumutbar in der Planungshoheit und in ihrer weiteren Entwicklung. Die Festlegung des Grundwerts von 2,4 würde im Ergebnis bedeuten, dass die Flächenausweisung in den Ortsgemeinden gegenüber den Jahren 2000 bis 2014 um 35% reduziert werden müsste! Der vorgeschlagene Grundwert von 3,0 bedeutet eine Reduzierung der Flächenausweisung gegenüber den Jahren 2000 bis 2014 um 19%. Er bleibt deshalb weit hinter dem bisherigen Planungs- und Baugeschehen zurück und bewirkt eine erhebliche Restriktion der Ausweisung von Wohnbauflächen in den nächsten 15 Jahren. Diese Zahlen belegen, dass der im Entwurf vorgesehene Grundwert von 2,4 für die der Verbandsgemeinde Bodenheim angehörenden Ortsgemeinden unangemessen niedrig ist und die Planungshoheit der Verbandsgemeinde Bodenheim unverhältnismäßig beschränkt.</p> <p>Die beantragte Änderung des Grundwerts führt zu einer Änderung der Tabelle 1 auf S. 22 sowie zu einer entsprechenden Änderung von Anlage 1, S. 108 für die Verbandsgemeinde Bodenheim und die ihr angehörenden Ortsgemeinden.</p>	<p>Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raubeobachtung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet. Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde. Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch einen klimawandelbedingten, zunehmenden Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen.</p> <p>Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten <input type="checkbox"/> Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken <input type="checkbox"/> Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. <p>Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt.</p> <p>Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich.</p> <p>Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.</p>								

2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>7. Dichtewert Der Plansatz Z 20 bestimmt keinen Dichtewert als Ziel der Raumordnung. Die Tabelle 1 auf S. 22 nennt nur den Grundwert in Wohneinheiten je 1000 Einwohner und Jahr sowie den Wohnbauflächenbedarf in Hektar für 15 Jahre. Dieser Bedarf beruht auf der Berechnung in Anlage 1. Dort ist für die Ortsgemeinden Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler ein Dichtewert von 18 Wohneinheiten je Hektar angegeben. Nach der Erläuterung in Anlage 2 (Nr. 6) sind Dichtewerte Orientierungswerte und dienen der kalkulatorischen Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs in Hektar. Nach der Begründung hat sich die Planungsgemeinschaft orientiert an den landesweit etablierten Dichtewerten, die regional durch eigene Erhebungen verifiziert wurden und sich in diesem Zuge bestätigt haben. Für Gemeinden im hochverdichteten Bereich ohne besondere Funktionszuweisung wird dort der Dichtewert mit 18 Wohneinheiten je Hektar angegeben. Ein rechnerischer Nachweis dieses Dichtewerts findet sich in den Planunterlagen nicht.</p> <p>Nach dem ROP 2014 betrug für diese Ortsgemeinden der Dichtewert 15 WE/a. Die Erhöhung auf 18 führt zu einer Reduzierung der künftigen Möglichkeiten, Wohnbauflächen auszuweisen. Diese Reduzierung ist nicht gerechtfertigt. Nach dem ROP 2014 betrug für die Gemeinden ohne besondere Funktion im hochverdichteten Bereich der Grundwert 2,0, der Dichtewert 15. Dies ergab einen Quotienten von 0,13. Wird entsprechend dem Entwurf der 2. Fortschreibung der Grundwert auf 2,4 und der Dichtewert auf 18 festgelegt, beträgt der Quotient 0,13. Die 2. Teilfortschreibung bringt deshalb für die Gemeinden ohne besondere Funktion im hochverdichteten Bereich gegenüber dem ROP 2004 keine Änderung.</p> <p>Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, nur für diese Gemeinden den Dichtewert gegenüber dem ROP 2004 zu erhöhen und dadurch die Erhöhung des Grundwertes im Ergebnis wieder aufzuheben.</p>	<p>Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raumberechnung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarem Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.</p>
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Bodenheim beantragen wir deshalb, den Dichtewert für Gemeinden im hochverdichteten Bereich auf 15 WE/ha festzulegen und Tabelle 1 auf S. 22 des Entwurfs zur 2. Fortschreibung entsprechend anzupassen.</p>	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Bodenheim	24.09.2018	<p>8. Plansatz Z 21 Plansatz Z 21 nimmt im Hinblick auf den ermittelten Wohnbauflächenbedarf Bezug auf Anlage 1. Richtig wäre es, auf Tabelle 1 auf S. 22 zu verweisen, weil dort der Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Flächennutzungsplanung angegeben ist und weil dieser Wohnbauflächenbedarf in Plansatz Z 20 maßgebend ist, Plansatz Z 20 nimmt auf Tabelle 1 auf S. 22 Bezug. Anlage 1 enthält die Berechnungsgrundlage, nicht jedoch das maßgebende Ziel der Raumordnung, dieses bezieht sich nur auf die Verbandsgemeinden und ist im Plansatz Z 20 und in Tabelle 1 auf S. 22 bestimmt.</p>	Der Bezug auf Anlage 1 in Ziel 21 entfällt zugunsten eines Verweises auf Z 20 Satz 3.
2.2.2.4	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	<p>Entsprechend sind die Grundwerte (Wohneinheiten je 1000 Einwohner) erhöht worden. Diese halten wir jedoch weiterhin für nicht ausreichend.</p>	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	<p>Darüber hinaus ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass Ortsgemeinden alleine durch die formelle Zuordnung zum "Mittelbereich Mainz" einen höheren Grundwert aufweisen. Konkret sind z.B. die Ortsgemeinden Wintersheim und Hillesheim alleine durch ihre Zugehörigkeit zur VG Rhein-Selz mit einem Grundwert von 2,4 versehen während alle Gemeinden der VG, welche alle näher am Rhein-Main-Gebiet liegen, dem Großraum Ingelheim und so lediglich einem Grundwert von 2,3 zugeordnet werden.</p>	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Im Entwurf des Kapitels "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" wird auf die Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein nicht eingegangen, obwohl die Stadt Ingelheim am Rhein entsprechende Anregungen in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach abgegeben hat (zuletzt im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Ersten Teilfortschreibung des Regionalplans 2014 mit Schreiben vom 17.12.2015). Wir bitten um Ergänzung des Entwurfs und um Darlegung, wie die Wohnbauflächenbedarfsermittlung im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Stadt Ingelheim am Rhein nach der Fusion, welche bereits Mitte 2019 abgeschlossen sein wird, zu erfolgen hat.</p>	<p>Zunächst handelt es sich um eine Berechnungsgrundlage des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs für die Träger der Flächennutzungspläne und hierbei kann die Geschäftsstelle nur die Datengrundlagen an einem bestimmten Stichtag „31.Juli 2018“ (Beginn der öffentlichen Auslegung) zugrunde legen. Die Fusion ist formal noch nicht vollzogen, daher muss die Berechnung für beide Gebietskörperschaften getrennt durchgeführt werden. Bei Berücksichtigung der geplanten Fusionen müsste der gleiche Grundwert und der gleiche Dichtewert für alle betroffenen Gebietskörperschaften verwendet werden. Dies würde sich für die betroffenen Gemeinden nachteilig auswirken, da sich der errechnete Wohnbauflächenbedarf verringerte.</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Nach den vorgelegten Wohnbauflächenbedarfsdaten wurde für die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein mit 11.091 Einwohnern (Vorausberechnung Jahr 2030) ein Flächenbedarf von 23,5 ha ermittelt. Für die Stadt Ingelheim am Rhein mit vorausberechneten 25.146 Einwohnern besteht laut Planungsgemeinschaft ein Bedarf von 34 ha. Während der berechnete Bedarf in der VG Heidesheim damit bei ca. 21,2 qm pro Einwohner liegt, entfallen in der Stadt Ingelheim auf jeden Einwohner nur ca. 13,5 qm. Dieses Missverhältnis ist insbesondere in den Dichtewerten begründet. Während man in der Ortsgemeinde Heidesheim von einer Dichte von 25 Wohneinheiten/ha und in der Ortsgemeinde Wackernheim von lediglich 18 Wohneinheiten/ha ausgeht, sind es in der Stadt Ingelheim einschließlich des Stadtteils Großwinternheim 40 Wohneinheiten/ha. Die erheblichen Unterschiede sind fachlich und empirisch nicht nachvollziehbar.</p>	Kenntnisnahme (Erläuterung siehe unten)

2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Die Dichtewerte werden im Entwurf des Regionalplans nicht näher hergeleitet, sondern schematisch ohne Beachtung raumstruktureller Unterschiede zwischen den Teilräumen der Region nach dem Zentrale-Orte-System bzw. den Gemeindetypen festgelegt. Es ist nicht erkennbar, warum in Wackernheim 555 qm auf eine Wohneinheit entfallen, während es in der Stadt Ingelheim lediglich 250 qm sind. Der Satz im Anhang 2 zur Spalte 6 "Die Planungsgemeinschaft orientiert sich an den landesweit etablierten Dichtewerten, welche regional verifiziert wurden und sich in diesem Zuge bestätigt haben." ist aus Sicht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein als Begründung der Dichtewerte unzureichend, zumal im Regionalen Raumordnungsplan 2017 der Region Mittelrhein-Westerwald für Mittelzentren ein Dichtewert von 25 Wohneinheiten/ha festgelegt ist und damit nicht von landesweit etablierten Dichtewerten gesprochen werden kann. Es ist in den Begründungen und Erläuterungen des Entwurfs auch nicht erkennbar, durch welche Erhebungen diese verifiziert wurden. Für die Träger der kommunalen Planungshoheit ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei den Dichtewerten um Zielgrößen oder um empirisch erhobene, tatsächliche Größen handelt.</p>	<p>Die Dichtewerte orientieren sich sowohl an die landesweit anerkannten Dichtewerte als auch an den Ergebnissen der Raubeobachtung in der Region. Wie die Grundwerte bilden auch die Dichtewerte die Prognosebasis für die Festlegung der Wohnbauflächenbedarfswerte. Es ist zutreffend, dass Prognosen auf möglichst realistischen Annahmen und Geschehensabläufen beruhen müssen. Bei der Abschätzung des gemeindlichen Flächenbedarfs für die künftige Flächenentwicklung handelt es sich um eine Bedarfsprognose, die auf Erfahrungswerte, die Prognosedaten des Statistischen Landesamts und auf Vor-Ort-Überprüfungen, die von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle vorgenommen worden sind, gestützt werden kann. Die Planungsgemeinschaft ist dabei auf diese ihr verfügbaren Erkenntnismittel angewiesen. Die Prognosegrundlagen wurden im Verlauf des Planungsverfahrens empirisch erneut überprüft. Angesichts der dynamischen Veränderungen der letzten Jahre mit wechselnden Vorzeichen im Bereich der Flächenentwicklung in den wachsenden Ballungsräumen verbleiben zwar Prognoseunsicherheiten, die nicht vollständig ausgeräumt werden können, es erscheint jedoch im Rahmen des Prognosespielraums bei Bedarfsprognosen vertretbar, die Planungsentscheidung auf die verfügbaren Prognosegrundlagen zu stützen, auch wenn diese nicht für alle Gemeinden und nicht für jeden Einzelfall exakt nachweisbar sind. Dazu kommt, dass die Planungsentscheidung nur maximal für die Geltungsdauer des Regionalplans gilt, da der Regionalplan gem. § 6 Abs. 6 LPlG, wie alle Raumordnungspläne, nach 10 Jahren neu aufgestellt werden soll und da der Regionalplan, falls sich innerhalb dieses Zeitraums ein Planungserfordernis wegen der Änderung der Sach- und Rechtslage ergibt, auch während dieser Laufzeit durch eine erneute Teilfortschreibung geändert werden kann. Wie auch sonst bei Zielen der Raumordnung kann im Übrigen einem im Zeitpunkt der Planung unvorhersehbarem Flächenbedarf im Einzelfall aufgrund eines Zielabweichungsantrags oder, falls eine grundlegende Veränderung der Prognosebases und des tatsächlichen Bedarfs bei einer Reihe von Kommunen feststellbar ist, durch Planänderung Rechnung getragen werden.</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Die Herleitung der Grundwerte (Grundbedarf Wohneinheiten pro 1.000 Einwohner) ist schematisch nach den festgelegten Raumstrukturtypen (LEP IV) sowie der Gemeindetypen (LEP IV, ROP) vorgenommen worden und fachlich ebenfalls nicht nachvollziehbar. Während der Wert für die Stadt Ingelheim am Rhein und die Ortsgemeinde Heidesheim bei jeweils 3,6 liegt, wird er für Wackernheim mit 2,3 festgelegt. Warum für Wackernheim als direkter Nachbargemeinde der Stadt Mainz und trotz eng getakteter Busverbindungen sowohl nach Ingelheim (Mittelzentrum) und als auch nach Mainz (Oberzentrum) ein derart geringer Grundwert beigemessen wird, erschließt sich fachlich nicht, zumal in den nächsten Jahren größere Baulandentwicklungen anstehen (In den 30 Morgen, Layenhof). Auch ist fachlich nicht verständlich, warum Wackernheim mit vielen Gemeinden im ländlichen Raum gleichgestellt wird (z.B. Engelstadt, VG Gau-Algesheim) oder sogar ein niedrigerer Grundwert zugeteilt wird (z.B. Hillesheim, Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Grundwert 2,4).</p>	<p>Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raubeobachtung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet. Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde. Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch eine klimawandelbedingte, zunehmende Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen. Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten <input type="checkbox"/> Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken <input type="checkbox"/> Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. <p>Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt. Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich. Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Sollten nach der Fusion für Heidesheim und Wackernheim dieselben Wohnbauflächenbedarfsparameter angesetzt werden müssen wie für die Stadt Ingelheim am Rhein, ergäbe sich ein Wohnbauflächenbedarf von lediglich 48,9 ha. Bei getrennter Rechnung nach dem vorgelegten Entwurf wären es 57,5 ha. Die Fusion würde also ggf. zu einer Reduzierung des Wohnbauflächenbedarfs von 8,6 ha führen. Die Tatsache, dass allein eine Maßnahme der Kommunalreform zu einer Änderung des errechneten Wohnbauflächenbedarfs führen könnte, zeigt die fachlichen Defizite des Zielkonzepts.</p>	<p>Kenntisnahme (Siehe oben)</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Allgemein ist nicht klar, wie mit den Werten umzugehen ist, wenn sich der Planungshorizont der Flächennutzungsplanung nicht mit dem der Planungsgemeinschaft deckt. Selbst die Planungsgemeinschaft geht bei der Flächennutzungsplanung von einem Planungshorizont von 15 Jahren aus. Im Zuge der Aufstellung eines Flächennutzungsplans für die fusionierte Stadt Ingelheim am Rhein würde unter Berücksichtigung der Verfahrensdauer mindestens das Zieljahr 2035 gewählt.</p>	<p>Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegte Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden.</p>

2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Die Ausnahmeregelung gemäß Satz 4 des Ziels 20 lässt sich sachlich nicht rechtfertigen. Sofern eine Ortsgemeinde aufgrund überhängender Wohnbaulandreserven anderer Ortsgemeinden innerhalb einer Verbandsgemeinde keine Entwicklungsspielräume mehr hat, obliegt es dem Träger der Flächennutzungsplanung, d.h. der Verbandsgemeinde, dieser Situation durch eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. durch einen Flächentausch gemäß Ziel 21 entgegenzutreten. Sofern Härtefälle (siehe Begründungen und Erläuterungen zu Z 20) eintreten, ist es gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sogar die Pflicht des Trägers der Flächennutzungsplanung, planerisch tätig zu werden. Für den Fall, dass es in den Gremien der Verbandsgemeinden nicht gelingt, einen Ausgleich zwischen den Ortsgemeinden herbeizuführen (z.B., wenn bei einer fehlenden Zustimmung der Ortsgemeinden im Verbandsgemeinderat keine Zweidrittelmehrheit zustande kommt, siehe § 67 Abs. 2 GemO), ist dies Ausdruck demokratischer Entscheidungsprozesse und möglicherweise abwägungsfehlerhaft, aber keinesfalls ein Härtefall oder Ausnahmetatbestand.</p>	<p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmenvoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Alternativ zu einer Streichung des Satzes 4 des Ziels 20 ist es aus Sicht der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein denkbar, eine Regelung aufzunehmen, welche Ausnahmen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände vorsieht. Zum Beispiel könnten Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich aufgrund unerwarteter Umstände ein größerer Wohnbauflächenbedarf ergibt. Diese Regelung sollte dann im Sinne der Gleichbehandlung für alle Träger der Flächennutzungsplanung gelten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.2.2.4	VG Heidesheim	05.09.2018	<p>Zusammenfassend regt die Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein deshalb an, den Entwurf der Kapitel "Siedlungsstruktur- Siedlungsentwicklung" und "Sicherung der Rohstoffversorgung" zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist im Entwurf nachvollziehbar darzulegen, wie die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim zu erfolgen hat. 2. Die Dichte- und Grundwerte sind nicht schematisch, sondern anhand fachlicher, teilräumlich differenziert erhobener Kriterien und Daten transparent herzuleiten. 3. Es ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn das Zieljahr der Flächennutzungsplanung vom Zieljahr 2030 der Bedarfsermittlung abweicht. 4. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 ist ersatzlos zu streichen oder durch eine Ausnahmeregelung mit Geltung für alle Träger der Flächennutzungsplanung zu ersetzen. 5. Die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau soll beibehalten werden. 	<p>Abwägung der bereits vorgetragenen Punkte: siehe oben bei Stellungnahme VG Heidesheim.</p> <p>Abwägung zu Punkt 5 in Kapitel 2.3.9</p>
2.2.2.4	VG Rhein-Selz	11.10.2018	<p>Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz gibt folgende fachliche Stellungnahme zu dem Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Die Überarbeitung des Kapitels Siedlungsentwicklung/Siedlungsentwicklung, besonders der Ziele Z 20 und Z 21, die Anpassung der Berechnungsmethode und die daraus resultierende leichte Erhöhung der Wohnbauflächen wird begrüßt." <p>Begründung: Die Planungsgemeinschaft der Region Rheinhessen-Nahe hat in ihrer Sitzung am 18.06.2018 die Zweite Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes 2014 als Entwurf für das Anhörungsverfahren beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

2.2.2.4	VG Rhein-Selz	11.10.2018	Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz wird raumstrukturell eingeordnet in die Kategorie "Hochverdichteter Bereich". Die Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild der Region, welches durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen geprägt wird. Jedoch werden die errechneten Wohnbauflächenbedarfswerte weiterhin als kritisch und zu wenig angesehen, da die Berechnung die steigenden Bevölkerungszahlen in den nächsten Jahren, durch die Lage der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, mit einer großen Nähe zu Mainz und Frankfurt nicht ausreichend berücksichtigt. Weiterhin wird kritisiert, dass es einzelnen kleinen Ortsgemeinden, aufgrund der hohen Erschließungskosten, schlecht möglich sein wird, durch hohe Infrastrukturkosten ein Baugebiet überhaupt umsetzen zu können.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Rüdesheim	13.09.2018	Unter Beachtung vorgenannter Ausführungen kann dem Entwurf der zweiten Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe zugestimmt werden.	Zustimmung Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Rüdesheim	13.09.2018	zum Entwurf des o. g. Raumordnungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung: die verbandsgemeindeinterne Verteilung der Bedarfswerte für die Wohnbauflächenausweisung ist unsererseits in der letzten Stellungnahme gefordert worden, die Umsetzung und Berechnung der Bedarfswerte wird begrüßt.	Kenntnisnahme Zustimmung
2.2.2.4	VG Rüdesheim	13.09.2018	Bei Anwendung der Plattform „Raum+Monitor“ sollte darauf hingewirkt werden, dass den Nutzern eine stets aktuelle Katastergrundlage zur Verfügung gestellt und die Anwendung aufgrund von bereits vorgetragenen Verbesserungsvorschlägen vereinfacht wird.	Kenntnisnahme Anregung wird weitergeleitet
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	3. Plansatz Z 20 Satz 1 a) Nach Plansatz Z 20 Satz 1 darf der in Tabelle 1 aufgelistete, "für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegte Wohnbauflächenbedarf ... nicht überschritten werden".	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	b) Was die Formulierung "für die Dauer von 15 Jahren" bedeutet, ist unklar. Soll sie bedeuten, dass Tabelle 1 für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des ROP maßgebend ist, obwohl der ROP nicht befristet ist? Dies wäre problematisch, weil sich die Bevölkerungsentwicklung und damit auch der Wohnbauflächenbedarf abweichend von der Prognose und somit abweichend von Tabelle 1 entwickeln können. Nach Ziff. 7 der Anlage 1 (S. 120) liegt der Tabelle auf S. 22 des ROP die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes, mittlere Variante, Basisjahr 2013, zugrunde. Dort heißt es, dass bei Vorliegen einer neuen Bevölkerungsvorausberechnung die ab dem aktuellen Basisjahr für den neuen Hochrechnungszeitraum geltenden Wohnbauflächenbedarfswerte gem. der Tabelle in Anlage 1 des ROP auf der Basis dieser Daten neu berechnet werden. Ergäben sich daraus signifikante Trendänderungen, wäre eine Anpassung der Wohnbauflächenbedarfswerte durch Beschluss der Regionalvertretung und Bekanntmachung, ggf. auch im Rahmen einer Teilfortschreibung, vorzunehmen. Die Verankerung einer dynamischen Komponente diene dazu, im Falle einer zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbaren Trendänderung in der regionalen Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Laufzeit des ROP zeitnah vollzugsfähige planungsrechtliche Voraussetzungen herzustellen. Die SUP geht davon aus, dass der ausgewiesene Wohnbauflächenbedarf den Zeitraum 2015 bis 2030 abdeckt (S. 78) und damit eine "statische" Festlegung enthält. Die Unklarheit des Plansatzes wird damit nicht beseitigt. Es bleibt unklar, ob ein dynamisches oder statisches Modell festgelegt werden soll. Plansatz Z 20 Satz 1 enthält eine statische Regelung, nämlich die Festlegung der konkreten ha-Werte in Tabelle 1 auf S. 22. Sie sind Teil des Plansatzes Z 20 und deshalb ein verbindliches Ziel der Raumordnung. Eine Änderung dieses Ziels der Raumordnung ist nur in einem Teilfortschreibungsverfahren möglich. Ein bloßer Beschluss der Regionalvertretung reicht dafür nicht aus. Kommt es nicht zu einer Teilfortschreibung, bleiben die Bedarfswerte in Tabelle 1 auf S. 22 des ROP verbindlich, obwohl sie sachlich nicht mehr zu rechtfertigen sind. Dasselbe gilt, wenn der Fünfzehnjahreszeitraum abgelaufen ist und der ROP nicht geändert wurde. Dann gelten die Wohnbauflächenbedarfswerte in Tabelle 1 auf S. 22 des ROP weiter, obwohl sie nur für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit dem Basisjahr 2013, berechnet wurden.	Die Regelung im Z 20 legt lediglich fest, dass die Überschreitung der festgesetzten Bedarfswerte nicht zulässig ist. Die Grundwerte für die Wohnbauflächenentwicklung sind in Wohneinheiten je 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Die Festlegung des für die Dauer von 15 Jahren in ha-Angaben festgelegten Wohnbauflächenbedarfs nach Z 20 gilt für die Geltungsdauer des Regionalen Raumordnungsplans. Innerhalb dieser Zeit darf der festgelegt Wohnbauflächenbedarfswert nicht überschritten werden. Inzwischen liegt eine neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes aus 2019 vor, die Wohnbauflächenbedarfswerte sind entsprechend angepasst worden. Zur dynamischen Variante siehe unter c).
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	c) Um diese Probleme zu vermeiden, ist es geboten, eine dynamische Regelung zu treffen. Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Satz 1 und Tabelle 1 auf S. 22 zu ändern und eine dynamische Regelung zu treffen, nach der der jeweils maßgebende Wohnbauflächenbedarf zum Zeitpunkt der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans festgelegt wird, und zwar auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes sowie der in Anlage 1 zum ROP genannten Grundwerte und Dichtewerte.	Eine dynamische Variante wurde auf deren nachhaltigen Umsetzung geprüft. Eine Dynamisierung in dem Sinne, dass automatisch nach Vorliegen neuer Daten aus der Bevölkerungsvorausberechnung der Wohnbauflächenbedarfswert ohne Planänderung fortgeschrieben wird, ist angesichts der auf 15 Jahre ausgelegten Bedarfsabschätzung und angesichts der bestehenden prinzipiellen Fortschreibungspflicht des Raumordnungsplans nach 10 Jahren gem. § 6 Abs. 6 LPlIG weder erforderlich noch realisierbar. Müssten die Wohnbauflächenbedarfswerte aufgrund einer geänderten Datengrundlage grundlegend neu festgelegt werden, kann dies nur aufgrund der Durchführung eines erneuten Planänderungsverfahrens erfolgen, da in einem solchen Fall die Prognosegrundlagen erneut ermittelt werden müssten und bei Feststellung eines derartigen Korrekturbedarfs auch die Grundzüge des Raumordnungsplans berührt sein dürften.
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	4. Plansatz Z 20 Abs. 2 a) Nach Plansatz Z 20 Abs. 2 sind auf den festgelegten Wohnbauflächenbedarf "die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 % anzurechnen ...".	

2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	Die Anrechnung von Mischbauflächen ist verfehlt. Plansatz Z 20 Abs. 1 bezieht sich auf die Darstellung von Wohnbauflächen oder Wohngebieten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO, d. h. auf Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Gemischte Bauflächen (M) oder Mischgebiete (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) werden von der Regelung ausdrücklich nicht erfasst. Nach Z 20 Abs. 2 sind bestehende Außenbereich-Potenzialflächen abzuziehen. Abzugsfähig sind nur solche Flächen, die der Beschränkung durch den Plansatz Z 20 Abs. 1 unterliegen. Da der Plansatz Z 20 Abs. 1 sich nicht auf Mischgebiete bezieht, sondern nur auf Wohnbauflächen oder Wohngebiete, ist es verfehlt, systemwidrig und rechtswidrig, auf diesen Flächenbedarf Mischbauflächen zu 50 % anzurechnen.	Im Sinne der Reduzierung der Wohnbauflächenentwicklung wurden die Mischbauflächen bei der Anrechnung dazu genommen. Dies ist kein Widerspruch sondern eine Klarstellung. Die Anrechnung erfolgt nur für bereits dargestellte Bauflächenreserven, bezüglich denen nach Maßgabe der BauNVO baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil hinreichend sicher zugrunde gelegt werden kann. Dies ist nur bei Mischgebieten der Fall, da Mischgebiete dem Wohnen und Arbeiten gleichermaßen dienen, weswegen eine Anrechnung zu 50% gerechtfertigt erscheint, nicht hingegen bei Dorf-, Kerngebieten und auch nicht bei Urbanen Gebieten, da für diese Gebiete baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil nicht ermittelbar ist. Abgesehen davon sind bezüglich Urbanen Gebieten noch keine Wohnbauflächenreserven entstanden; und Dorf- und Kerngebiete dürften auch kaum, jedenfalls sehr selten als geplante Bauflächen im Außenbereich in Flächennutzungsplänen dargestellt sein. Die Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Mischbauflächen in die Anrechnung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil aus Mischbauflächen nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ohne Weiteres Mischgebiete entwickelt werden können. Sollten aus Mischbauflächen nach den Planungsvorstellungen einer Verbandsgemeinde im jeweiligen Fall Gewerbeflächen entwickelt werden, entfällt nach der Logik des Z 20 S. 1 und S. 2 die Anrechnung.
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Abs. 2 zu ändern und die Worte "und Mischbauflächen nach ihrer Größe zu 50 %" ersatzlos zu streichen.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	Von der Anrechnung nach Plansatz Z 20 Abs. 2 ausgenommen sind Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Dies würde bedeuten, dass Flächen anzurechnen sind, die in Bebauungsplänen ausgewiesen sind. Mit diesem Inhalt würde die Anrechnungsregel Abs. 1 des Plansatzes Z 20 widersprechen. Er gilt nur dann, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird, in dem "erstmalig Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete ... dargestellt werden". Flächen, die bereits durch einen Bebauungsplan geplant sind, fallen nicht darunter, da sie sich nicht im Außenbereich i. S. v. § 35 BauGB befinden. Deshalb können solche Flächen auch nicht nach Abs. 2 angerechnet werden. Die Anrechnung muss sich beschränken auf Flächen, die von der Regelung in Abs. 1 erfasst werden.	Die Regelung ist konform im Sinne des Z 31 LEP IV. Hiernach bleiben Bebauungspläne als örtliche und verbindliche Bauleitpläne von Z 31 unberührt. Als eine vorrangige Innenentwicklung sollen diese lediglich durch das Baugesetzbuch gebunden werden (siehe Begründung zu Z 31 letzter Absatz).
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir deshalb, Plansatz Z 20 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan "außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen dargestellten Wohnbauflächen ... anzurechnen sind."	Die Anrechnung findet auf mehreren Ebenen statt. Auf Ebene der Regionalplanung können nur die Flächen im Außenbereich angerechnet werden. Alle anderen sonstigen Flächen, sofern sie anrechenbar sind (Innen- vor Außenentwicklung) werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung angerechnet werden.
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	Unter Berücksichtigung dieser Anträge kann der Plansatz Z 20 Abs. 2 wie folgt gefasst werden: "Auf den demzufolge für das jeweilige Gemeindegebiet der Trägerin der Flächennutzungsplanung festgelegten Wohnbauflächenbedarf sind die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb von Bebauungsplänen dargestellten Wohnbauflächen nach ihrer Größe anzurechnen, soweit ...".	Das Z 20 erfüllt genau diese Forderungen und durch das Zusammenwirken mit den anderen Zielaussagen wird die Anrechnung erfüllt.
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	5. Plansatz Z 20 Abs. 4 Plansatz Z 20 Abs. 4 ist unklar und nicht vollzugsfähig: a) Adressat des Plansatzes Z 20 ist der Träger der Flächennutzungsplanung (Begründung zu Plansatz Z 20, S. 23). Die Verteilung der Wohnbauflächen zwischen den Ortsgemeinden wird durch den Plansatz Z 20 nicht gesteuert.	Die Verteilung der Wohnbaufläche auf die jeweiligen Ortsgemeinden ist lediglich eine Empfehlung und nicht als verbindliche Vorgabe zu betrachten.

2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	<p>b) Plansatz Z 20 Abs. 4 weicht von diesem Konzept ab. Dabei soll es sich um eine Härtefallklausel und eine Ausnahmemöglichkeit handeln (S. 78 SUP). Mit der schwer verständlichen Formulierung ist wohl gemeint, dass über den für die Verbandsgemeinde nach Z 20 Abs. 1 und 2 ermittelten Wohnbauflächenbedarf hinaus für eine Ortsgemeinde zusätzliche Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können, und zwar in dem Ausmaß, das zur Deckung der Eigenentwicklung gem. Plansatz G 26 des LEP IV erforderlich ist. Plansatz G 26 des LEP IV enthält keinen Berechnungsschlüssel, nach dem die Wohnbauflächen zur Deckung der Eigenentwicklung ermittelt werden könnten.</p> <p>Es ist außerdem nicht möglich, die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen vom Einvernehmen der Planungsgemeinschaft abhängig zu machen. Dafür gibt es weder im ROG noch im Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz eine Rechtsgrundlage.</p> <p>Darüber hinaus ist es weder möglich noch rechtlich durchsetzbar, die Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen vom Nachweis des Bedarfs durch die Vorlage einer Liste konkreter schriftlicher Wohnbauflächenanfragen abhängig zu machen, in denen sich die Nachfragenden verpflichten, das Wohnbauvorhaben binnen einer angemessenen Frist zu verwirklichen. Vor Aufstellung eines Flächennutzungsplans können solche Vereinbarungen mit Bauinteressenten nicht sinnvoll und nicht wirksam abgeschlossen werden.</p> <p>Die Ausnahmeregelung ist weder rechtlich möglich noch durchsetzbar, sie muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Nach der Rechtsprechung ist es möglich, ein Ziel der Raumordnung mit einer Ausnahmemöglichkeit - ähnlich § 31 Abs. 1 BauGB - zu erlassen. Die Ausnahme muss den Anforderungen an die Bestimmtheit genügen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme müssen im Plansatz bestimmt werden. Sie müssen sachlich gerechtfertigt und vollziehbar sein. Daran fehlt es bei der vorgeschlagenen Regelung. Diese muss deshalb durch eine andere, den rechtlichen Anforderungen entsprechende Regelung ersetzt werden.</p>	<p>Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen.</p> <p>Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist.</p> <p>Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs).</p> <p>Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmenvoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>								
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	<p>6. Plansatz Z 20 Abs. 5</p> <p>a) Im Plansatz Z 20 Abs. 5 werden Grundwerte (Wohneinheiten je 1000 Einwohner je Jahr) festgelegt. Der Grundwert für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beträgt nach Tabelle 1 2,8. Wie der Grundwert für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen rechnerisch festgelegt wurde, ist dem Entwurf zur Fortschreibung des ROP nicht zu entnehmen.</p> <p>b) Entsprechend Anlage 2 "Erläuterungen und Begründungen der Anlage 1", dort Ziff. 5 (S. 119) gehen wir davon aus, dass Basis des Grundwerts von 2,8 für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen die in Anlage 1 (S. 110) für die der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen angehörigen Ortsgemeinden genannten Grundwerte sind.</p> <p>Danach beträgt der Grundwert für die Ortsgemeinden Badenheim, St. Johann, Welgesheim, Zotzenheim, Wolfsheim, Aspisheim, Grolsheim Horweiler 2,2, für die Ortsgemeinde Sprendlingen 3,5 und für die Ortsgemeinde Gensingen 3,2. Der Grundwert von 2,2 wird festgelegt für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung im verdichteten Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur (vgl. S. 117 Anmerkung 2, Anlage 2 S. 122). Die Fortschreibung geht für Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung von folgenden Grundwerten aus (S. 117 Anmerkung 2, Anlage 2 S. 122):</p> <table data-bbox="457 1543 1469 1669"> <tr> <td>Hochverdichteter Bereich</td> <td>2,4</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur</td> <td>2,3</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>Ländlicher Raum</td> <td>2,0</td> </tr> </table> <p>Diese Grundwerte für die Gemeinden ohne besondere Funktion sind zu niedrig angesetzt.</p>	Hochverdichteter Bereich	2,4	Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,3	Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,2	Ländlicher Raum	2,0	<p>Der Grundwert für die Verbandsgemeinden wurde anhand der ermittelten Wohneinheiten für 15 Jahre (VG) und der vorausgerechneten Einwohnerzahl 2030 ermittelt.</p>
Hochverdichteter Bereich	2,4											
Verdichteter Bereich mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,3											
Verdichteter Bereich mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur	2,2											
Ländlicher Raum	2,0											

2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	<p>Namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen beantragen wir, den Grundwert für Gemeinden ohne besondere Funktion im verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur auf 2,6 festzusetzen.</p> <p>Im Sinn einer sinnvollen Abstufung sind für Gemeinden ohne besondere Funktion folgende Grundwerte festzusetzen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Hochverdichteter Bereich</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur</td> <td>2,8</td> </tr> <tr> <td>Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur</td> <td>2,6</td> </tr> <tr> <td>Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur</td> <td>2,2</td> </tr> </table> <p>Diese Grundwerte bieten eine sinnvolle Abstufung zu dem Grundwert für W-Gemeinden im hochverdichteten Bereich mit 3,2. Sie bleiben deutlich hinter dem tatsächlichen Baugeschehen der letzten 15 Jahre in diesen Gemeinden zurück.</p>	Hochverdichteter Bereich	3,0	Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,8	Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur	2,6	Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,2	<p>Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, da diese Forderung die systemische Zielsetzung des Planes konterkariert.</p>
Hochverdichteter Bereich	3,0											
Verdichteter Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,8											
Verdichteter Bereich mit disperser Siedlungsstruktur	2,6											
Ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur	2,2											
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	<p>Das tatsächliche Baugeschehen in den der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen angehörenden Ortsgemeinden ohne besondere Funktion ergibt für die Jahre 2000 bis 2014 einen Grundwert von 3, 8 WE/1000 EW/a. Der in Anlage 1 S. 110 genannte Wert von 2,2 liegt weit darunter und beschränkt die Verbandsgemeinde unzumutbar in der Planungshoheit und in ihrer weiteren Entwicklung. Die Festlegung des Grundwerts von 2,2 würde im Ergebnis bedeuten, dass die Flächenausweisung in den Ortsgemeinden gegenüber den Jahren 2000 bis 2014 um 42% reduziert werden müsste! Der vorgeschlagene Grundwert von 2,6 bedeutet eine Reduzierung der Flächenausweisung gegenüber den Jahren 2000 bis 2014 um 32%. Er bleibt deshalb weit hinter dem bisherigen Planungs- und Baugeschehen zurück und bewirkt eine erhebliche Restriktion der Ausweisung von Wohnbauflächen in den nächsten 15 Jahren. Diese Zahlen belegen, dass der im Entwurf vorgesehene Grundwert von 2,2 für die der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen angehörenden Ortsgemeinden unangemessen niedrig ist und die Planungshoheit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen unverhältnismäßig beschränkt.</p> <p>Die beantragte Änderung des Grundwerts führt zu einer Änderung der Tabelle 1 auf S. 22 sowie zu einer entsprechenden Änderung von Anlage 1, S. 110 für die Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und die ihr angehörenden Ortsgemeinden.</p>	<p>Die Grundwerte sind vom Fachgutachten des STALA (Neubaufertigstellung vom 2000 – 2015) und eigenen Raumbesichtigung abgeleitet. Das Gutachten hat die Bautätigkeit der letzten 15 Jahren analysiert und nach verschiedenen Gemeindefunktionen und Raumstrukturen bewertet. Auf dieser Grundlage wurde für die Region Rheinhessen-Nahe ein Grundwert von 2,9 Wohneinheiten je 1.000 Einw. und Jahr ermittelt. In Anlehnung an diesen Vorgaben wurden die Grundwerte nach Gemeindefunktionen und Raumstruktur für die Träger der Flächennutzungsplanung hergeleitet.</p> <p>Das raumordnerische Grundprinzip von kompakten, flächensparenden Siedlungsstrukturen und einer darauf abgestimmten Bündelung der linienförmigen Infrastruktur, liegt allen Raumordnungsplänen der Länder zugrunde.</p> <p>Das angestrebte Ziel dient insbesondere in wachsenden Räumen der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und dem Schutz des Freiraums. Gleichzeitig trägt eine an den Zentren orientierte Steuerung neuer Siedlungsflächen zur Entwicklung von energiesparenden, verkehrsvermeidenden kompakten Siedlungsstrukturen bei. Dies wird unterstützt durch eine Verdichtung der Bebauung. Die Konzentration und Verdichtung entlang des schienengebundenen Personennahverkehrs (W-Gemeinden) trägt zu einer energieeffizienteren Beförderung und besseren Auslastung vorhandener Infrastrukturen bei. Das Gleiche gilt für schrumpfende Regionen zur Bewältigung des demographischen Wandels. Konzentration und Verdichtung müssen jedoch verstärkt die Erfordernisse, die sich durch einen Klimawandel bedingte, zunehmende Erwärmung - insbesondere der Innenstädte - ergeben, berücksichtigen.</p> <p>Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) empfiehlt in ihrem Beschluss vom 06.02.2013 folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Vorgabe der maximalmöglichen Siedlungsflächeninanspruchnahme bzw. Wohnsiedlungsentwicklung (z. B. in ha oder als Wohneinheiten), die in den jeweiligen Kommunen/Zentralen Orten nicht überschritten werden soll, wobei innerörtliche Flächenpotenziale (Baulücken) berücksichtigt werden sollten □ Vorgabe bzw. Berücksichtigung von Mindestwerten der Siedlungsdichte (z. B. je nach Zentralörtlichkeit und Raumkategorie gestaffelte Orientierungs-/Dichtewerte – beispielsweise Wohneinheiten je ha), um in den Kommunen/Zentralen Orten auf eine Verdichtung der Bebauung hinzuwirken □ Vorrang der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung sowie Nutzung geeigneter Altstandorte und Brachflächen – bei vertretbarer Nachverdichtung und unter Gewährleistung eines verträglichen lokalen Klimas. <p>Adressat dieser Empfehlungen ist die Regionalplanung. Um diese Empfehlungen Rechnung zu tragen wurden die Dichtewerte (Wohneinheiten je ha) in der Region durch umfangreiche Kartierung bzw. Zählung der Wohneinheiten je ha ermittelt.</p> <p>Bei der Erstellung des ROPs wurden die allgemeingültigen Dichtewerte nach Gemeindefunktion zugrunde gelegt. Die Zählung der Wohneinheiten hat zur Anpassung der Dichtewerte geführt. Demzufolge wurden die Dichtewerte für die neue Siedlungskategorie (W-Gemeinde) mit Schwerpunkt Wohnen von 15 auf 20 WE/ha festgelegt. Außerdem wurden die Dichtewerte für alle Gemeinden ohne Funktionszuweisung im Hochverdichteten Bereich von 15 auf 18 WE/ha angehoben. Diese Anhebung war aufgrund der Überprüfung der Dichtewerte vor Ort unumgänglich.</p> <p>Die Differenzierung nach Raumstruktur wurde in erster Linie bei der Festlegung der Grundwerte für Wohneinheiten je 1000 Einwohner berücksichtigt.</p>								
2.2.2.4	VG Sprendlingen-Gensingen	29.09.2018	<p>8. Plansatz Z 21</p> <p>Plansatz Z 21 nimmt im Hinblick auf den ermittelten Wohnbauflächenbedarf Bezug auf Anlage 1. Richtig wäre es, auf Tabelle 1 auf S. 22 zu verweisen, weil dort der Wohnbauflächenbedarf für die Träger der Flächennutzungsplanung angegeben ist und weil dieser Wohnbauflächenbedarf in Plansatz Z 20 maßgebend ist, Plansatz Z 20 nimmt auf Tabelle 1 auf S. 22 Bezug. Anlage 1 enthält die Berechnungsgrundlage, nicht jedoch das maßgebende Ziel der Raumordnung, dieses bezieht sich nur auf die Verbandsgemeinden und ist im Plansatz Z 20 und in Tabelle 1 auf S. 22 bestimmt.</p>	<p>Der Flächentausch gilt gemäß Z 20 Satz 3 explizit nur für Wohnbauflächenreserven im Außenbereich. Wohnbauflächenreserven in den Innenbereichen sind hier nicht Gegenstand der Flächentauschregelung.</p>								
2.2.2.4	VG Stromberg	02.10.2018	<p>3. Zum Plansatz Z 20 Satz 1: der Plansatz legt fest, dass Wohnbauflächen oder Wohngebiete ... die erstmals im FNPL in Bereichen von Außenbereichen ausgewiesen werden, für die Dauer von 15 Jahren die ha-Angaben, die in der Tabelle 1 aufgelistet sind, nicht überschreiten dürfen. Diese Formulierung ist nicht eindeutig. Sie könnte bedeuten, dass die Tabelle 1 für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des ROP gilt. Das ist kritisch zu sehen. Die Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundene Wohnbauflächenbedarf können sich abweichend von einer Prognose und damit auch von Tabelle 1 entwickeln. Da Ziffer 7 der Anlage 1 auf die Bevölkerungsentwicklung verweist, wie sie vom statistischen Landesamt berechnet wurde und eine Anpassung der Wohnbauflächen vorsieht, falls sich auf Basis neuer Daten eine neue Grundlage ergibt, ist hier eine variable Vorgehensweise vorgesehen, die im Gegensatz zu der oben beschriebenen statischen Komponente steht. Um dem Sinn und Zweck der augenscheinlich gewollten Flexibilität Rechnung zu tragen, ist es notwendig, den Plansatz Z 20 S. 1 und Tabelle 1 zu ändern und eine korrespondierende Regelung zu schaffen.</p>	<p>Eine dynamische Variante wurde auf deren nachhaltigen Umsetzung geprüft. Eine Dynamisierung in dem Sinne, dass automatisch nach Vorliegen neuer Daten aus der Bevölkerungsvorausberechnung der Wohnbauflächenbedarfswert ohne Planänderung fortgeschrieben wird, ist angesichts der auf 15 Jahre ausgelegten Bedarfsabschätzung und angesichts der bestehenden prinzipiellen Fortschreibungspflicht des Raumordnungsplans nach 10 Jahren gem. § 6 Abs. 6 LPlIG weder erforderlich noch realisierbar. Müssten die Wohnbauflächenbedarfswerte aufgrund einer geänderten Datengrundlage grundlegend neu festgelegt werden, kann dies nur aufgrund der Durchführung eines erneuten Planänderungsverfahrens erfolgen, da in einem solchen Fall die Prognosegrundlagen erneut ermittelt werden müssten und bei Feststellung eines derartigen Korrekturbedarfs auch die Grundzüge des Raumordnungsplans berührt sein dürften.</p>								

2.2.2.4	VG Stromberg	02.10.2018	4. Zum Plansatz Z 20 Abs. 2: hiernach sind auf den festgelegten Wohnbauflächenbedarf Nichtbauflächen mit 50% anzurechnen. Das ist weder begründet noch nachvollziehbar. Es geht vorliegend um die Darstellung von Wohnbauflächen. Warum hierauf plötzlich gemischte Flächen anrechenbar sein sollen, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrates. Von daher sollten der Plansatz geändert und die Mischbauflächen ersatzlos gestrichen werden. Zudem sind nach dem Plansatz Z 20 Abs. 2 Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht anzurechnen - dies steht im Widerspruch zu Plansatz Z 20 Abs. 2, wonach Flächen, die in B-Plänen ausgewiesen sind, anzurechnen sind.	Die Anrechnung erfolgt nur für bereits dargestellte Bauflächenreserven, bezüglich denen nach Maßgabe der BauNVO baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil hinreichend sicher zugrunde gelegt werden kann. Dies ist nur bei Mischgebieten der Fall, da Mischgebiete dem Wohnen und Arbeiten gleichermaßen dienen, weswegen eine Anrechnung zu 50% gerechtfertigt erscheint, nicht hingegen bei Dorf-, Kerngebieten und auch nicht bei Urbanen Gebieten, da für diese Gebiete baugebietstypisch ein bestimmter Wohnnutzungsanteil nicht ermittelbar ist. Abgesehen davon sind bezüglich Urbanen Gebieten noch keine Wohnbauflächenreserven entstanden; und Dorf- und Kerngebiete dürften auch kaum, jedenfalls sehr selten als geplante Bauflächen im Außenbereich in Flächennutzungsplänen dargestellt sein. Die Einbeziehung der bereits ausgewiesenen Mischbauflächen in die Anrechnung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil aus Mischbauflächen nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ohne Weiteres Mischgebiete entwickelt werden können. Sollten aus Mischbauflächen nach den Planungsvorstellungen einer Verbandsgemeinde im jeweiligen Fall Gewerbeflächen entwickelt werden, entfällt nach der Logik des Z 20 S. 1 und S. 2 die Anrechnung.
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	1. Zunächst ist festzustellen, dass eine völlige Neukonzeption der Zielvorgaben betreffend die Siedlungsentwicklung vorgenommen wurde. Insbesondere sollen die für die jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung maßgeblichen Wohnbauflächenbedarfswerte nicht mehr erst bei einer Fortschreibung des Flächennutzungsplans berechnet werden; die Werte werden nun unmittelbar durch den ROP vorgegeben. Folglich sieht der Entwurf der Zweiten Teilfortschreibung auch nur noch einen Wohnbauflächenbedarfswert vor, während der Plansatz Z 20 der aktuell geltenden Ersten Teilfortschreibung des ROP noch festlegt, dass bei der Flächennutzungsplanung im Rahmen der Siedlungsflächenentwicklung der "Schwellenwert" zu beachten ist, der sich aus dem "Bedarfswert" abzüglich des "Potenzialwertes" errechnet.	Kenntnisnahme
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	2. In der aktuellen Entwurfsfassung des Zieles Z 20 ist anders als noch im Entwurf vom 21.03.2018 - nunmehr auch klargestellt, dass die Bedarfswertvorgaben nur bei der Entwicklung von Außenbereichsflächen relevant sein sollen; dies ging bislang nur aus der Begründung zur Zielvorgabe hervor. Für die Entwicklung von Innenbereichsflächen sind die Zielvorgaben somit nicht relevant. Allerdings ist weiterhin nicht geregelt, was hinsichtlich solcher Flächen gelten soll, die nach § 13b BauGB entwickelt werden können.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Seit dem 13. Mai 2017 und zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2019 ermöglicht der neue § 13 b BauGB die Ausweisung neuer Wohngebiete im bisherigen Außenbereich im Anschluss an bebaute Ortsteile im vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gilt das Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind lediglich mittelbar. Der Flächennutzungsplan ist nach dem Bebauungsplanverfahren im Wege der Berichtigung lediglich anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Durch die Einführung des § 13 b BauGB gilt dies entsprechend auch für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Damit werden durch § 13 b jetzt auch Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen. Faktisch bedeutet dies, dass Vorhaben nach § 13 b BauGB zunächst ohne direkte Zielbindung durch Schwellenwerte gem. Z 32 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) realisiert werden können. Dabei erfährt die Freistellung vom Entwicklungsgebot jedoch eine rechtliche Grenze darin, dass der Bebauungsplan "die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes" nicht beeinträchtigen darf. Daraus folgt im Ergebnis, dass das, was der Bebauungsplan am Flächennutzungsplan ändert, bei regulärer Änderung des Flächennutzungsplanes planbar sein muss. Soweit mit dem Bebauungsplan Schwellenwerte für die bedarfsgerechte Darstellung von weiteren Wohnbauflächen überschritten würden, wäre eben das nicht der Fall, weil ein entsprechender Flächennutzungsplan gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB verstoßen würde und damit auch auf dem Klageweg angreifbar wird. Von daher sollte von Seiten der Ortsgemeinden dringend davon abgesehen werden diese befristete Gesetzeslage dazu zu nutzen, Flächen in einer Größenordnung zu entwickeln, wie es im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigungsfähig wäre. Unter dieser Voraussetzung könnte es nicht ausgeschlossen werden, dass die Planungsaktivitäten zu einem nicht unerheblichen Überangebot an Wohnbauflächen führen und die Vorstellung der Landesplanung von einer geordneten Siedlungsentwicklung beeinträchtigt würden. Vor diesem Hintergrund sollten fallbezogen Ortsgemeinden dahingehend informiert und darauf hingewiesen, dass nicht rechtskonforme Bebauungspläne auf dem Klageweg angefochten werden können.
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	3. Ferner soll die Beachtung der Wohnbauflächenbedarfswerte - im Gegensatz zur aktuell geltenden Ersten Teilfortschreibung des ROP - nur noch für die Darstellung von "Wohnbauflächen oder Wohngebieten i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO" und folglich nicht mehr bei der Ausweisung von Mischgebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten gelten. Nicht klar ist insoweit allerdings, was mit dem Begriff "Wohngebiete" gemeint sein soll, da im Flächennutzungsplan lediglich "Wohnbauflächen" dargestellt werden können.	Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans, sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden, und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Die Begründung zu Z 20 wird entsprechend ergänzt.
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	4. Hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfswerte wird in der Zielvorgabe Z 20 auf die Tabelle 1 verwiesen, die nach ihrer Überschrift sowie Satz 5 der Zielvorgabe eigentlich nur die jeweils maßgeblichen Grundwerte erhalten soll. Darüber hinaus sind die Wohnbauflächenbedarfswerte auch in der Anlage 1 für den jeweiligen Träger der Flächennutzungsplanung, also quasi doppelt festgelegt.	Kenntnisnahme Die Grundwert in der Tabelle 1 ist aus der Anlage 1 abgeleitet und somit handelt es sich um den gleichen Grundwert wie für die Träger der Flächennutzungsplanung.

2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	<p>5. Da die Wohnbauflächenbedarfswerte nach der bisherigen Rechenformel innerhalb einer Verbandsgemeinde nur für jede Ortsgemeinde separat ermittelt werden können, was sich auch daraus ergibt, dass für die Errechnung der Wohnbauflächenbedarfswerte die jeweiligen Dichtewerte maßgeblich sind, die aber nur für die einzelnen Ortsgemeinden zu bestimmen sind (vgl. Anlage 1 zum aktuellen Planentwurf), müsste unseres Erachtens geregelt werden, welche Gestaltungsspielräume der Verbandsgemeinde bei der Flächennutzungsplanung verbleiben, das heißt ob sie den Wohnbauflächenbedarfswert der jeweiligen Ortsgemeinde separat beachten muss oder den addierten Wohnbauflächenbedarfswert für die Verbandsgemeinde auf ihre Ortsgemeinden verteilen kann.</p>	<p>Es obliegt den Verbandsgemeinden den Wohnbauflächenbedarf auf die einzelnen Ortsgemeinde aufzuteilen.</p>
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	<p>7. Hinsichtlich der Bestandsflächen in aktuell geltenden Flächennutzungsplänen ist auch im aktuellen Entwurf der Zielvorgabe Z 20 weiterhin geregelt, dass auf den jeweiligen Wohnbauflächenbedarf die in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan im Außenbereich dargestellten Wohnbauflächen zu 100 % und Mischbauflächen zu 50% anzurechnen sind. Soweit dies nicht erfolgen soll für Flächen, hinsichtlich derer bis zum 31.07.2018 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer städtebaulichen Satzung eingeleitet worden ist, ist klarzustellen, ob mit dem Begriff der "Einleitung" die Fassung oder die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses i.S.d. § 244 Abs. 1 BauGB gemeint ist. Ferner müsste noch definiert werden, wann hinsichtlich der städtebaulichen Satzungen i.S.d. § 34 Abs. 4 bzw. 35 Abs. 6 BauGB von einer "Einleitung des Verfahrens" i.S.d. Zielvorgabe auszugehen ist.</p>	<p>Entscheidend ist die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Tatsache, ob ein Verfahren förmlich eingeleitet ist. Fehlt ein solcher ortsüblich bekannt gemachter Beschluss, ist an den ersten förmlichen Verfahrensschritt anzuknüpfen. Dies kann, wenn bei Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 oder gem. § 35 Abs. 6 BauGB ein Planaufstellungsbeschluss nicht gefasst worden ist, die Bekanntmachung der ersten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sein. Bei der Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Wohn- oder Mischbauflächenentwicklung beinhaltet, sind die Potenziale zu einem von der Gemeinde definierten Stichtag offen zu legen. Der Stichtag sollte nicht in zu großer zeitlicher Distanz zur ersten Offenlage des Flächennutzungsplans liegen. Die dargelegten Potenziale müssen nur die Außenentwicklungsreserven beinhalten. Die Innenentwicklungspotenziale sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung offenzulegen, um die Erforderlichkeit einer Inanspruchnahme der Außenentwicklungsreserven zu prüfen. Z 20 gilt nicht nur für die Neuaufstellung bzw. die Gesamtfortschreibung eines Flächennutzungsplans sondern auch für dessen Änderung oder Ergänzung, wenn dadurch erstmals Freiraumflächen im Außenbereich als Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und §§ 2 bis 4a BauNVO dargestellt werden, und es sich nicht um einen reinen Flächentausch gemäß Ziel 21 handelt. Die Begründung zu Z 20 wird entsprechend ergänzt.</p>
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	<p>9. Wie bereits oben festgestellt, enthält der aktuelle Planentwurf der Zweiten Teilfortschreibung abgesehen von der Möglichkeit des Flächentauschs keine "echten" Ausnahmeregelungen mehr. Insbesondere im Hinblick auf das nicht hinreichend sicher kalkulierbare Bevölkerungswachstum erscheint die Möglichkeit von Ausnahmen jedoch zwingend geboten. Soweit der neue Satz 4 der Zielvorgabe Z 20 zwar eine Ausnahme für einzelne Ortsgemeinden vorsieht, die aufgrund der Anrechnung von Bestandsflächen in anderen Ortsgemeinden keine Wohnbauflächen mehr ausweisen können, beschränkt sich diese Ausnahmeregelung de facto nur auf vorhabenbezogene Bebauungspläne. Dies lässt konkrete Bedarfsänderungen unberücksichtigt und dürfte eine unzumutbare Einschränkung der Planungshoheit der Ortsgemeinden darstellen.</p>	<p>Für diese Fälle wurde die Härtefallregelung eingeführt: Mit der Härtefallklausel wird den Ortsgemeinden, denen wegen der Anrechnung der in den Nachbarortsgemeinden vorhandenen Wohnbauflächenreserven bei der verbandsgemeindeinternen Verteilung der Wohnbauflächenpotentiale nicht die nach der Beurteilung der jeweiligen Ortsgemeinde erforderlichen Wohnbauflächenpotentiale zugeordnet werden kann, die Befugnis eingeräumt, eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Deckung des Eigenentwicklungsbedarfs, der konkret nachweisbar ist, zu beantragen. Welcher Eigenentwicklungsanspruch den Ortsgemeinden in der Härtefallsituation zuzusprechen ist, hängt im Einzelfall davon ab, welchen konkreten Eigenbedarf die jeweilige Ortsgemeinde nachgewiesen hat. Dieser Nachweis soll durch Vorlage einer Liste Bauwilliger geführt werden können. Es wird dabei zugrunde gelegt, dass ein Eigenentwicklungsbedarf in dem Umfang besteht, wie er durch die Bedarfsliste nachgewiesen ist. Die Maximalgrenze bildet insofern der rechnerisch-kalkulatorisch ermittelte Bedarf, der in die Ermittlung und Festlegung des Wohnbauflächenbedarfs für die Verbandsgemeinde gem. Anlage 1 und 2 eingeflossen ist. Ist der so nachgewiesene Bedarf, weil er sich nur auf einzelne Grundstücke erstreckt, gering, bleibt es unabhängig davon in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Ortsgemeinde, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB zu beachten und einen Bebauungsplan nur aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Härtefallklausel gem. Z 20 S. 4 handelt es sich um eine Ausnahme von einem Ziel der Raumordnung, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft als Trägerin der Regionalplanung zugelassen wird. Diese Ausnahmebestimmung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 6 Abs. 1 ROG, der wie folgt lautet: „Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden.“ Diese Ermächtigungsgrundlage ist umfassend. Sie ermöglicht nicht nur die Zulassung von Ausnahmen in Bezug auf nutzungsbezogene Gebietsfestlegungen, sondern auch in Bezug auf Planungsanforderungen, die an nachfolgende Planungsträger adressiert und in Gestalt von Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Nr. 2 ROG festgelegt worden sind. Die Befugnis des Trägers der Raumordnungsplanung nach § 6 Abs. 1 ROG, planinhaltlich eine Ausnahme zuzulassen, bezieht sich bei Planungsanforderungen notwendigerweise auch auf Vorkehrungen und Maßnahmen, die von der Planungsträgerin zur Sicherstellung eines Ziels der Raumordnung und dessen Verwirklichung vorgesehen werden. Die vorgesehene Mitwirkung der Regionalen Planungsgemeinschaft bei der Bedarfsermittlung auf der Basis der Härtefallklausel ist auch für die betreffende Ortsgemeinde förderlich, weil dadurch auch die Möglichkeit besteht, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit der Trägerin der Flächennutzungsplanung eine Lösung zur Vermeidung des Härtefalls findet (z. B. durch Sondierung der Möglichkeiten eines Flächentauschs). Die Befugnis der Genehmigungsbehörde, gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob der Flächennutzungsplan einer Rechtsvorschrift widerspricht, bleibt unberührt. Denn soweit eine Ortsgemeinde gestützt auf die Härtefallklausel eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragt, um unter den oben genannten Voraussetzungen den konkret nachgewiesenen Bedarf an Wohnbauflächen zu decken, ist dieser Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. mit Z 20 S. 4 zu genehmigen, wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen der Härtefall-Klausel erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Regionale Planungsgemeinschaft nach § 6 Abs. 2 BauGB verpflichtet, ihr Einvernehmen zu erteilen. Gesetzt den Fall, dass die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Einvernehmen trotz des Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt hätte, müsste die höhere Verwaltungsbehörde den Flächennutzungsplan dennoch genehmigen. Sie muss nämlich gem. § 6 Abs. 2 BauGB in eigener Zuständigkeit prüfen, ob § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit einem Ziel der Raumordnung der Genehmigung entgegensteht. Dies wäre nicht der Fall, wenn und soweit die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt wären. Das Erfordernis des Einvernehmens ist insofern nicht als Ausnahmevoraussetzung zu verstehen. Es soll damit lediglich die notwendige verfahrensmäßige Beteiligung der Regionalplanungsträgerin sichern.</p>
2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	<p>6. Wir hatten bereits in der Vergangenheit darauf hingewiesen worden, dass die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz, die ausweislich der Anlage 2 zum Planentwurf für die Errechnung der Wohnbauflächenbedarfswerte maßgeblich sein soll, nur für die Verbandsgemeinden und nicht für die Ortsgemeinden existiert. Folglich ist unklar, wie die prognostizierte Einwohnerzahl der Ortsgemeinden ermittelt wurde. Soweit unseres Erachtens durch den Rückgriff auf diese (veralteten) Daten der Bevölkerungszuwachs nicht richtig erfasst wird, ist dem durch die Anhebung der Grundwerte für die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden zwar Rechnung getragen worden. Allerdings sind sämtliche Ausnahmeregelungen und insoweit auch ausnahmsweise höhere Grundwerte bei einem konkreten Bedarfsnachweis, wie es die Zielvorgabe Z 21 des Entwurfs vom 16.05.2017 noch vorsah, entfallen.</p>	<p>Das Z 32 aus dem LEP IV ist für die Regionalplanung als Adressat bindend. Z 32 In den Regionalplänen sind mindestens für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Schwellenwerte als Ziele der Raumordnung zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung festzulegen. Diese Schwellenwerte sind unter Berücksichtigung der »mittleren Variante« der Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz33 und bestehender Flächenreserven zu begründen. Inzwischen liegt eine neue Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes aus 2019 vor, die Wohnbauflächenbedarfswerte sind entsprechend angepasst worden.</p>

2.2.2.4	VG Wörrstadt	27.09.2018	8. Soweit Satz 3 der neuen Zielvorgabe Z 20 die Möglichkeit eines Flächentauschs vorsieht und insoweit auf den Plansatz Z 21 verweist, dürfte die Regelungen in der Begründung/Erläuterung zu diesem Plansatz zu dessen Unbestimmtheit führen. Denn dort heißt es, dass ein Flächentausch möglich ist, wenn ein Außenpotenzial zum Zeitpunkt der Planabsicht "aus nachvollziehbaren Gründen" nicht umsetzbar ist, ohne dass erläutert wird, welche Gründe als "nachvollziehbar" zu erachten sind.	Die Begründung wird entsprechend ergänzt, indem "nachvollziehbare Gründe" benannt werden.
II.2.2.5 Siedlungsentwicklung und Flächenmanagement				
2.2.2.5	LK Birkenfeld	02.10.2018	Das im Entwurf des ROP im Grundsatz 22 beschriebene Flächenmanagement wird grundsätzlich als geeignetes Instrument für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung angesehen. Ein solches Flächenmanagement sollte aber, zumindest im ländlichen Bereich, unbedingt vom Land finanziell stark unterstützt werden, damit auch finanzschwache Kommunen dieses Instrument im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung lösungsorientiert einsetzen können.	Der Hinweis wird an das zuständige Ministerium des Innern und für Sport weitergegeben,
2.2.2.5	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	a) Die Anhebung der Grundwerte aller zentralen Orte und W-Gemeinden im hoch verdichteten und verdichteten Bereich gegenüber der bisherigen Berechnungsgrundlage wird begrüßt. Es wurde sich mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass in den hochverdichteten Bereichen und auch in den verdichteten Bereichen mit konzentrierter bzw. disperser Siedlungsstruktur ein starker Zuwanderungsdruck herrscht, während es in den ländlichen Bereichen vermehrt zu Abwanderungen kommt. Diesen stark regionalen Unterschieden wurde mit einem höheren Bedarfswert für die Zuwanderungsregionen Rechnung getragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2.5	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	b) Jedoch sollten die Nachhaltigkeitsziele, die bundespolitisch angestrebte Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme von unter 30 ha pro Tag bis 2030, nicht außer Acht gelassen werden. Grundsätzlich sollte mit Grund und Boden schonend und sparsam umgegangen werden. Der Innenentwicklung ist ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen.	Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§1 Abs.5 S.3 BauGB). Die Innenentwicklung fällt dabei in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Damit die Innenentwicklung planerisch stringent verfolgt wird, ist nach Z 31 LEP IV durch die vorbereitende Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können um erforderliche Bedarfe abzudecken, bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für das Flächenmanagement steht den Gemeinden eine landesweite Plattform „Raum+Monitor“ zur Verfügung.
2.2.2.5	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Die Einbindung des Instruments des Flächentausches wird begrüßt. Dieser hat sich in der Praxis bereits bewährt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.2.2.5	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Unbefriedigend erweist sich jedoch in der Praxis auf der Ebene der Bauleitplanung die Definition der vorgegebenen "Wohnbauflächenbedarfswerte": Handelt es sich dabei um Brutto- oder Nettowerte? Bruttowerte beinhalten neben den späteren, im Bebauungsplan als Bauflächen in der Qualität eines Wohngebiets festgesetzten Flächen (= Nettowerte) auch Flächen für innere Erschließung (Straßen, Wege, Entwässerungsflächen u.ä.), Infrastruktur (Kindergarten, Spielplatz, öffentlicher Parkplatz u.a.) und Grünflächen (Ortsrandeingrünung, Parkanlagen als Durchgrünung u.a.). Regelmäßig stellt sich diese Frage bei der Entwicklung eines Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan. Der ROP sollte klar definieren, was unter 1 ha Wohnbauflächenbedarfswert zu verstehen ist.	Bei den Wohnbauflächenbedarfswerten handelt es sich um Bruttowerte. Dies wird in der Begründung klarstellend ergänzt.
2.2.2.5	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Das Kapitel 2.2.5 mit den Grundsätzen G 22, G 22a und G 23 sollte an den Anfang des Kapitels 2.2 Siedlungsstruktur - Siedlungsentwicklung gestellt werden (vgl. Gliederung LEP-Erlass), da ohne die Aussagen in Kapitel 2.2.5 die Zielaussagen zum Bedarfswert in Kapitel 2.2.4 unverständlich sind.	Es wird ein Verweis in die Begründung zu Kapitel 2.2.4 aufgenommen um hier Klarheit zu schaffen.
2.2.2.5	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	G 22 bezieht sich auf Z 31 LEP IV und gilt für alle Nutzungsarten. Dieser Hinweis ist zu ergänzen. Die Verpflichtung zum Flächenmanagement ist als landesplanerisches Ziel auf der Ebene der Regionalplanung zu konkretisieren, jedoch nicht auf einen Grundsatz abzustufen.	Die Hinweis wird entsprechend ergänzt. Eine verpflichtende Einführung des Flächenmanagements kann aus Sicht der Geschäftsstelle jedoch nur seitens Landes eingefordert werden. Insofern wäre das Land Adressat dieser Anregung.
2.2.2.5	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Zu Begründung zu G 22 Um eine einheitliche Anwendung der Datenbank Raum+Monitor zu gewährleisten, ist der Hinweis auf den Leitfaden der SGD Süd vom Dezember 2015 zu empfehlen.	Ein Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
2.2.2.5	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Zu G 22a und G 23 Die Grundsätze G 22a und G 23 können zusammengefasst werden.	Aufgrund der Bedeutung des Themas ist es unschädlich beide Grundsätzen beizubehalten.
2.2.2.5	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	Zu Anlage 1: Gemeindefunktionen und Wohnbauflächenbedarfparameter / -werte, Seite 108 ff. Spalte 2: Die Angabe des durchschnittlichen Grundwertes für Verbandsgemeinden ist zu streichen. Er spielt auch für die Berechnungsmethodik keine Rolle. Spalte 4: Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Prognosewert für die Bevölkerungsentwicklung , der nur für die Verbandsgemeinde vorliegt, auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt wird. Spalte 6: Bedarfswerte für die Ortsgemeinden werden nicht aufgeführt. Diese sind zum einen notwendig für die Nachvollziehbarkeit des verbindlichen Bedarfswertes für die Verbandsgemeinden. Zum anderen dient der Bedarfswert für die Ortsgemeinden der Orientierung bei der Wohnbauflächenausweisung in der Verbandsgemeinde. Spalte 7: Die Wohnbauflächenreserven ergeben sich aus der Summe der Außenreserven und der Innenpotentiale aus der landesweiten Datenbank Raum+Monitor. Abbildung 1 - Schematische Darstellung der raumstrukturell und raumfunktional differenzierten Grundwerte: die Erläuterung der Abkürzung GobF fehlt.	zu Spalte 2: Die Angabe ermöglicht Vergleiche zwischen den Verbandsgemeinden. zu Spalte 4: Die Verteilung des Wohnbauflächenbedarfs auf die einzelnen Ortsgemeinden obliegt der Entscheidung der Verbansgemeinde. zu Spalte 6: Die Bedarfswerte werden nicht aufgeführt zu Spalte 7: Eine nachrichtliche Darstellung der Innenentwicklungspotentiale in der Anlage 1 wird abgelehnt, weil damit die ordnungsgemäße Ermittlung der gemeindlichen Innenentwicklungspotentiale dem Träger der Regionalplanung auferlegt würde, obwohl dafür nach § 1 Abs. 5 S. 3 i. V. mit § 1a Abs. 2 S. 1 bis 4 BauGB die Träger der Bebauungsplanung zuständig sind. Zudem fällt es gem. § 1 Abs. 3 BauGB in die Aufgabenverantwortung der Träger der Bebauungsplanung zu prüfen, ob und inwiefern die Aufstellung eines Bebauungsplans unter Berücksichtigung etwaiger vorhandener Innenentwicklungspotentiale für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. zu Abbildung 1: Die Erläuterung wird entsprechend ergänzt.

II.2.3 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge				
2.2.3	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	Wir bitten um Übernahme der in der Anlage 1 dargestellten Sonderbauflächen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in die Kategorie Sonderbaufläche des Regionalen Raumordnungsplan. Weiterhin bitten wir um Übernahme der in der Anlage 2 dargestellten Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in den Regionalen Raumordnungsplan.	Gemäß LEP IV sind Flächen erst ab einer Größe von 5 ha in Raumordnungsplänen darstellungsrelevant. Gleichwohl erfolgt eine Darstellung der Flächen in der Beikarte zum ROP.
II.2.3.2 Zentrale Orte				
2.2.3.2	Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz	07.11.2018	<p>Die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde mit dem Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551) zum 1. Januar 2017 aufgelöst. Gleichzeitig wurden ihre Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen in die Verbandsgemeinde Rüdesheim und ihre Ortsgemeinden Altenbamburg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten in die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach eingegliedert.</p> <p>Die PG hat in Folge dieser Gebietsänderung im vorliegenden Planentwurf in Tabelle 2 (Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche, vgl. Anlage 1) die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg im Nahbereich der Stadt Bad Kreuznach gestrichen. Diese vermutlich lediglich redaktionelle Korrektur bewirkt faktisch eine Änderung der Nahbereiche Rüdesheim und Bad Kreuznach, da die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen bislang dem Nahbereich Bad Kreuznach zugeordnet waren und gemäß Tabelle 2 nun in den Nahbereich Rüdesheim übergehen. Dem entgegen stehen die Darstellungen in den Karten 3 und 4, wonach diese Ortsgemeinden weiterhin dem Nahbereich Bad Kreuznach angehören (vgl. Anlage 2).</p> <p>Referat 334 regt daher an, die Nahbereichszugehörigkeit aller früheren Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg innerhalb des Nahbereichs Bad Kreuznach in Tabelle 2 namentlich zu benennen.</p> <p><u>Hintergrund:</u> Aus Sicht der Kommunalfinanz ist insbesondere das Zentrale-Orte-System bedeutend, da nach § 11 Abs. 4 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) bestimmte Gemeinden bzw. Gemeindeverbände im kommunalen Finanzausgleich zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Leistungsansätze einen Aufschlag zur Einwohnerzahl erhalten. Dies geschieht u. a. nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 LFAG durch den sogenannten „Ansatz für zentrale Orte“. Dabei erhalten die Oberzentren für deren Regionalbereich 1,10 v. H., die Mittelzentren für deren Mittelbereich 1,10 v. H. und die Grundzentren für deren Nahbereich 3,85 v. H. jeweils der Einwohnerzahl des sogenannten „Verflechtungsbereichs“ als Zuschlag. Dabei wird auf die im Landesentwicklungsplan sowie die im jeweiligen ROP ausgewiesene Klassifizierung der zentralen Orte und deren Verflechtungsbereiche abgestellt.</p> <p>Im Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg vom 21. Oktober 2016 (GVBl. S. 551) wurde sowohl die zentralörtliche Funktion der Stadt Bad Kreuznach (Grund- und Mittelzentrum) als auch der Zuschnitt der Verflechtungsbereiche (im Nah- und Mittelbereich) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes garantiert. Bezogen auf die finanzausgleichsrechtlichen Vorschriften des § 11 Abs. 4 Nr. 2 LFAG wäre eine Änderung der Nahbereichsabgrenzung im Rahmen einer Fortschreibung des ROP nicht ohne weiteres möglich; eine bloße Änderung des ROP würde zur Änderung des „Status quo“ nicht ausreichen. Vielmehr würde es zuvor eines gesetzgeberischen Handelns bedürfen.</p>	<p>Die Karten 3 und 4 werden entsprechend angepasst, da die Ortsgemeinden Duchroth, Niederhausen, Norheim, Oberhausen an der Nahe und Traisen nun dem Nahbereich Rüdesheim angehören.</p> <p>Tabelle 2 wird wie angeregt überarbeitet. Die früheren Ortsgemeinden der VG Bad Münster am Stein-Ebernburg werden zur Klarstellung jeweils einzeln unter den Nahbereichen Bad Kreuznach bzw. Rüdesheim aufgeführt.</p>
2.2.3.2	VG Rüdesheim	13.09.2018	Unter Beachtung vorgenannter Ausführungen kann dem Entwurf der zweiten Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe zugestimmt werden.	
2.2.3.2	VG Rüdesheim	13.09.2018	In der Tabelle 2 zum Punkt 2.3.2 „Zentrale Orte“ fehlen in der Darstellung des Mittelbereiches Bad Kreuznach unter Kooperierendes Grundzentrum Waldböckelheim die Nahbereiche Duchroth, Oberhausen und Niederhausen. Soweit für uns erkennbar, sind die Karten ebenfalls noch nicht auf den Stand nach Gebietsreform 2017 angepasst worden.	Die Tabelle wird entsprechend korrigiert. Die zugehörigen Karte 3 und 4 werden an die Gebietsreform 2017 angepasst.
II.3 Freiraumstruktur und Ressourcenschutz				
II.3.1 Boden				
2.3.1	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	11.09.2018	<p>3) Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen</p> <p>Innerhalb der vom ROP u. a. betroffenen kreisfreien Städte Mainz und Worms sowie Landreise Mainz-Bingen und Alzey-Worms befinden sich diverse im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte, bodenschutzrelevante Flächen mit unterschiedlichen Bewertungsstufen. Entsprechende Shape-Files zu diesen Flächen können im Landesamt für Umwelt angefordert werden.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) unterliegen altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde, in dem o. g. Zuständigkeitsbereich Referat 33 bzw. Referat 31 (bei Altlasten) als zuständige Obere Bodenschutzbehörde. D. h. generell bedürfen bei registrierten Flächen deshalb Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, Entsiegelung oder die Überbauung, grundsätzlich der Zustimmung durch die SGD Süd.</p>	Die Daten werden in den Bestand der Geschäftsstelle übernommen, eine zeichnerische Darstellung erfolgt jedoch nicht. Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Der ROP kann aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht die Funktion eines Raumordnungskatasters wahrnehmen, weshalb auf eine kartografische Darstellung verzichtet wird.
II.3.4 Grundwasserschutz				
2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	09.10.2014 / 11.09.2018	<p>S. 39, Begründung zu Z 58 und Z 59, 2. Absatz</p> <p>Die Sätze sind wie folgt zu ergänzen: „.... Zielkonflikt stehen, wie zum Beispiel festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche ...“ „.... für den Hochwasserschutz (festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Bereiche) ...“</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sätze werden ergänzt. Es wird nun noch das Wort "festgesetzte" ergänzt.

2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	<p>Die den Unterlagen der 2. Teilfortschreibung beigefügten Pläne mit den Vorbehalts-, Vorranggebieten und Wasserschutzgebieten und den Textbeiträgen wurden geprüft. Hier erfolgte keine Fortschreibung.</p> <p>Der Planung wird zugestimmt, wenn die neuen, sich im Verfahren befindenden Wasserschutzgebiete in den fortgeschriebenen Plan aufgenommen werden. Hierzu erhalten Sie folgende Angaben:</p> <p>Die aktuelle Situation der Schutzgebietsgeometrien steht für eine Übernahme in andere GIS-Systeme wie folgt zur Verfügung.</p> <p>Die erforderliche Verknüpfung zu den zusammengefassten WMS-Diensten ist abgelegt unter http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8548/</p> <p>(3 Einzeldienste Grundwasserschutz, 3 Einzeldienste Heilquellenschutz sowie Mineralwassereinzugsgebiete mit folgender Adresse: http://213.139.159.34/geoserver/wsg/wms?SERVICE=WMS&VERSION=1.1.1 &REQUEST=GetCapabilities)</p>	<p>Die neuen Gebietsabgrenzungen können auf Basis der genannten Datenquelle in der Beikarte des ROP dargestellt werden.</p>
2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	09.10.2014	<p>Es wird dringend empfohlen, in die Karte die Bezeichnungen der Hauptgewässer, z. B. Rhein, Selz, Nahe, Glan, Wiesbach, Guldenbach, Appelbach, Gräfenbach, Ellerbach, Simmerbach, Hahnenbach, Idarbach, Traunbach, einzutragen.</p> <p>Die Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind grundsätzlich — auch in den Flächen des Biotopverbundes — als solche kenntlich zu halten. Eine Herabstufung auf Vorbehalt ist für die Lesbarkeit und Interpretationsfähigkeit der Plandarstellung im Gemeinwohlinteresse nicht hinnehmbar. Die Formulierungen im Umweltbericht auf Seite 47 unter dem Punkt 1.3.3.1 sind dementsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die naturschutzfachlichen Aspekte sind umfassend bei neu zuzulassenden Grundwassernutzungen zu berücksichtigen, so dass eine sich gegenseitig ausschließende Konkurrenz zwischen naturschutzfachlichen und auch forstwirtschaftlichen mit wasserwirtschaftlichen Ansprüchen nicht anzunehmen bzw. nicht zu besorgen ist. Einer dahingehenden Anpassung unterliegt sukzessive auch der ältere Bestand an Wasserfassungen, welcher ggf. den heutigen Anforderungen an eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung noch nicht genügt. Den gesetzlichen Hintergrund dazu bilden: §§ 5, 6, 11, 12, 47, 100 WHG, §§ 14, 15, 17 BNatSchG.</p> <p>Empfehlung:</p> <p>Es sollte möglichst die eigenständige Darstellung (blaue waagrechte enge Schraffur) verwendet werden.</p> <p>Alternativ:</p> <p>Nutzung und Erweiterung der bereits vorhandenen Kategorie „Vorranggebiet Ressourcenschutz 1 (Z), Grundwasserschutz/Regionaler Biotopverbund“ zu „Vorranggebiet Ressourcenschutz 1 (Z), Grundwasserschutz/Biotopverbund“ oder Schaffung und Verwendung einer neuen Kategorie „Vorranggebiet Ressourcenschutz X (Z), Grundwasserschutz/Landesweiter Biotopverbund“</p>	<p>Die im Wesentlichen redaktionellen Hinweise dieser Stellungnahme sind bereits umfassend im genehmigten Raumordnungsplan enthalten. Ebenso wurden die kritischen Hinweise bezüglich der Abstufung von potentiellen Vorranggebieten für den Grundwasserschutz zur Vorbehaltsgebieten im Bereich des landesweiten Biotopverbundes ausführlich gegenüber dem Ref. 32 erläutert. Nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde handelt es sich beim landesweiten Biotopverbund um eine landesplanerische Letztabwägung, demzufolge dann in dieser Gebietskategorie keine anderen Vorranggebietsausweisungen zulässig sind. Es wird diesbezüglich nochmals auf die Erläuterungen des ROP, siehe sonstigen Hinweise im Kapitel 3.3 Regionaler Biotopverbund S. 45, zu ZN 56 verwiesen.</p>

2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	09.10.2014	<p>Die Gebietskulisse und Textbeiträge wurden geprüft. Der Planung wird zugestimmt, wenn folgende Hinweise Beachtung finden: Die Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind in 2 Vorrangkategorien zu untergliedern, Vorschlag zur Formulierung: Z 71 ergänzt/neu formuliert (als Untermenge zu Z 70) a) Die Vorranggebiete für den Grundwasserschutz/Ressourcenschutz sind in den Bereichen bestehender Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung — soweit noch nicht erfolgt — durch die Ausweisung von Wasserschutzgebieten rechtskräftig zu sichern. Die Abgrenzungen bestehender Wasserschutzgebiete sind gegebenenfalls zu modifizieren bzw. zu erweitern, um einen langfristigen und optimalen Schutz zu gewährleisten. Begründung: Regional bedeutsame Grundwasservorkommen, die für eine gesicherte Trinkwasserversorgung derzeit und zukünftig unverzichtbar sind (siehe vollständige Beschreibung in der Begründung zu Z 70), jedoch aktuell nicht oder noch nicht zur öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, können nicht durch eine Schutzgebietsausweisung geschützt werden, da dies dem Übermaßverbot bzw. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundrechtlich entgegenstünde. Als „Bereiche mit bestehenden Grundwassernutzungen für die öffentliche Wasserversorgung“ gelten alle von der Wasserwirtschaftsverwaltung erfassten Wasserschutzgebietsflächen. b) Die Gebietskulisse „Vorranggebiete für Grundwasserschutz“ sollte grundsätzlich um „Mineralwassereinzugsbereiche“ (soweit vorhanden), ergänzt werden. Begründung: Die quantitativen Schutzansprüche und die qualitativen für die Reinheit von Mineralwasser sind mindestens gleichwertig zu denjenigen der öffentlichen Wasserversorgung zu werten. Eine Schutzgebietsausweisung ist hier von der Rechtslage her nicht möglich. Die Geometrien von Mineralwassereinzugsbereichen werden durch das LUWG verwaltet, die Datengrundlage liefern hydrogeologische Gutachten, die auf freiwilliger Basis durch den jeweiligen Mineralwasserbetrieb in Auftrag gegeben werden. Eine Abstimmung der Gutachten und Prüfung der Geometrien erfolgen durch die wasserwirtschaftlichen und geologischen Fachbehörden. Für den Planungsraum ist bislang kein Mineralwassereinzugsbereich zu verzeichnen. Jedoch könnte für die Schwollener Sprudelbetriebe (LK BIR) ein solcher zukünftig bestimmt werden. Weitere Redaktionsbeiträge / Textempfehlungen sind:</p>	<p>a) dem Vorschlag wird gefolgt, da dies mit Blick auf das wasserrechtliche Übermaßverbot fachlich begründet ist. Die Ergänzung des Grundsatzes dient somit der Klarstellung und Präzisierung. b) Eine Ergänzung wird grundsätzlich befürwortet, es liegen jedoch keine Abgrenzungen vor, welche dies ermöglichen. c) dem Vorschlag wird gefolgt. Die Ergänzung des Grundsatzes im ersten Satz dient somit der Klarstellung und Präzisierung. Die weiteren Ergänzungen werden in die Begründung aufgenommen. d) dem Vorschlag der SGD Nord wird nicht gefolgt, da dieser Grundsatz fachlich begründet von Seiten der SGD Süd, Regionalstelle Mainz-Wasserwirtschaft, eingebunden wurde.</p> <p>Die im Wesentlichen redaktionellen Hinweise dieser Stellungnahme sind bereits umfassend im genehmigten Raumordnungsplan enthalten. Ebenso wurden die kritischen Hinweise bezüglich der Abstufung von potentiellen Vorranggebieten für den Grundwasserschutz zur Vorbehaltsgebieten im Bereich des landesweiten Biotopverbundes ausführlich gegenüber dem Ref. 32 erläutert. Nach Auffassung der obersten Landesplanungsbehörde handelt es sich beim landesweiten Biotopverbund um eine landesplanerische Letzt abwägung, demzufolge dann in dieser Gebietskategorie keine anderen Vorranggebietsausweisungen zulässig sind. Es wird diesbezüglich nochmals auf die Erläuterungen des ROP, siehe sonstigen Hinweise im Kapitel 3.3 Regionaler Biotopverbund S. 45, zu ZN 56 verwiesen.</p>
2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	<p>4) Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete Die Layer mit den Wasserschutzgebieten (festgesetzte oder auch die zurzeit im Verfahren befindlichen) wurden vor geraumer Zeit der Planungsgemeinschaft durch das damalige LUWG digital zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich haben sich einige Änderungen ergeben, die ggfs. auch in der Beikarte zu ändern/zu übernehmen wären: -Das WSG Bodenheim ist mit RVO vom 05.09.2017 aufgehoben worden. -Das WSG UF Bodenheim ist mit RVO vom 06.07.2016 rechtskräftig festgesetzt worden. -Für das im Verfahren befindliche WSG Singen-Gaulsheim gibt es eine aktuellere Abgrenzung. Obwohl der beiliegende RROP im M 1 : 75.000 keine klare Abgrenzung erkennen lässt und zum Teil dies auch erschwert wird durch die Überlagerung mehrerer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete habe ich zu folgenden Wasserschutzgebieten einige Anmerkungen: • Für den Bereich Mainz-Hechtsheim-Ebersheim fehlt die Eintragung eines Vorranggebiets für den Grundwasserschutz. • Das im Bereich Heidesheim-Ingelheim eingetragenen Vorranggebiet ist deutlich zu klein dargestellt worden . • Das Vorranggebiet im Bereich Sporkenheim-Bingen ebenfalls, es muss sich bis zum Rhein hinziehen.</p>	<p>Die Beikarte wird in Bezug auf die genannten Wasserschutzgebiete angepasst, die ROP-Karte in Bezug auf das fehlende Vorranggebiet korrigiert</p>
2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	<p>a) Sofern ich die Zuordnung korrekt vorgenommen habe befindet sich die Nr. 5204 Rheindürkheim Hainböhl in Zone III des WSG Osthafen und nicht in Zone IIIa des WSG Eich, dies sollte durch den Planaufsteller nochmal überprüft werden. Aber auch in diesem Schutzgebiet sind Erdaufschlüsse, bei denen Grundwasser dauerhaft freigelegt wird, nicht zulässig. Anmerkung: b) Das auf Seite 72 angegebene Gebiet 4084 "Im Schaftheu" liegt nicht im Kreis Mainz-Bingen sondern im Landkreis Bad Kreuznach. Ich bitte dies zu korrigieren.</p>	<p>a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da hier ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist, ist keine regionalplanerische Letztentscheidung getroffen. Fragen zur Zulässigkeit eines Rohstoffabbaus wären daher im Zuge eines etwaigen konkreten Antrages auf Abbau im wasserrechtlichen Verfahren zu klären. b) Die Tabelle wird entsprechend korrigiert. (bisher auf Seite 69 zu finden)</p>

2.3.4	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	18.10.2018	Das Fachreferat 33, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, nimmt Stellung zu den Themen Allgemeine Wasserwirtschaft (Starkregenvorsorge / Sturzfluten, Überschwemmungsgebiete) - Hochwasserschutz – Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen – Grundwasserschutz / Wasserschutzgebiete. Aus Sicht der Oberen Wasserbehörde sind die Themen Starkregenvorsorge / Sturzfluten im Regionalplan zu berücksichtigen und entsprechende Ziele und Grundsätze zu formulieren. Zum Thema Altlasten wird darauf hingewiesen, dass gem. § 15 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen. Bei registrierten Flächen bedürfen deshalb Nutzungsänderungen, insbesondere Eingriffe in den Untergrund, Entsiegelung oder die Überbauung, generell der Zustimmung durch die SGD Süd. Zum Thema Rohstoffabbau und Grundwasserschutz wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die in der Zone III des WSG Eich liegen, aufgrund der Rechtsverordnung grundsätzlich nicht zulässig sind. In Schutzgebieten sind Erdaufschlüsse, bei denen Grundwasser dauerhaft freigelegt wird, nicht zulässig. Konkrete Anregungen oder Korrekturen zu fehlenden oder fehlerhaften Darstellungen in den Karten sind der beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.	Die Themen "Starkregenvorsorge / Sturzfluten" werden im Zuge einer künftigen Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen sein. Dabei ist zu prüfen, in welcher Weise das Thema regionalplanerisch operationalisierbar ist.
2.3.4	VG Wonnegau	21.09.2018	Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler der Darstellung der Vorbehaltsfläche Grundwasserschutz (G) hinweisen. Hier befindet sich noch eine fehlerhafte Signatur im Bereich der Stadt Osthofen, östlich der Wonnegastraße (siehe beigefügten Plan). Wir bitten um Korrektur des Planwerks.	Die Karte wird entsprechend korrigiert.
2.3.4	VG Wonnegau	21.09.2018	Wir möchten jedoch auf einen redaktionellen Fehler der Darstellung der Vorbehaltsfläche Grundwasserschutz (G) hinweisen. Hier befindet sich noch eine fehlerhafte Signatur im Bereich der Stadt Osthofen, östlich der Wonnegastraße (siehe beigefügten Plan). Wir bitten um Korrektur des Planwerks.	Die Karte wird entsprechend korrigiert.
II.3.5 Hochwasserschutz und Oberflächengewässer				
2.3.5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	11.09.2018	1) Allgemeine Wasserwirtschaft Starkregenvorsorge / Sturzfluten Seit einigen Jahren treten im Land vermehrt extreme Starkregenereignisse auf. Eine frühzeitige Beschäftigung mit diesem Thema ist unerlässlich. Das gilt sowohl bei der erstmaligen Ausweisung von Siedlungsflächen im Außenbereich als auch bei Planungen im Innenbereich. Zur Prävention von Schäden ist eine wassersensible Bauleitplanung dringend erforderlich. Das Land fördert bereits die Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten und stellt den Kommunen Hochwasserinfopakete und Starkregenmodule zur Verfügung. Je früher diese Erkenntnisse in die Planungen zur Siedlungsentwicklung einfließen, desto eher können Schäden verhindert werden. Informationen zu Gebieten, die im Fall von Starkregen besonders betroffen sein könnten, werden vom LfU zur Verfügung gestellt. Die Themen Starkregenvorsorge / Sturzfluten sind aus meiner Sicht im ROP zu berücksichtigen und es sind entsprechende Ziele und Grundsätze zu formulieren.	Die Themen "Starkregenvorsorge / Sturzfluten" werden im Zuge einer künftigen Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen sein. Dabei ist zu prüfen, in welcher Weise das Thema regionalplanerisch operationalisierbar ist.
2.3.5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	11.09.2018	2) Hochwasserschutz Im ROP sind die Hochwasserschutzrückhaltemaßnahmen an Rhein und Nahe vollständig und korrekt dargestellt worden. Der Hochwasserschutz hat in diesen Gebieten Vorrang vor anderen Raumnutzungsansprüchen. Dies ist bei allen Planungen in diesen Gebieten zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3.5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Zunächst verweisen wir auf unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 06.10.2014 an das Referat 41, Punkt "Hochwasserschutz, Oberflächengewässer, Wasserkraft" hin. Die hierin aufgeführten Punkte haben nach wie vor Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Abwägung siehe unten (SN Ref. 32 vom 9.10.2018)
2.3.5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	05.10.2018	Hinsichtlich der Darstellung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete ist darauf zu achten, dass hier regelmäßig eine Anpassung an den aktuellen Stand erfolgt. Zwischenzeitlich wurde z. B. das Überschwemmungsgebiet für den Appelbach im Bereich des Kreises Bad Kreuznach mit Karten neu gesichert (veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 20.08.2018).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.3.5	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	11.09.2018	Überschwemmungsgebiete Ich weise darauf hin, dass die Darstellung der rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete in Karte 9 nicht richtig oder nicht richtig erkennbar ist. So sind z.B. am Seebach, Saulheimer Bach / Mühlbach und Flügelbach ausschließlich Überschwemmungsgefährdete Bereiche (hellblaue Flächen) dargestellt, obwohl dort rechtlich festgesetzte ÜSG existieren. Sonstige Gewässer (blaue Linie) sind gar nicht dargestellt. Die Karten sind entsprechend zu korrigieren.	Die Karte 9 wird einer Prüfung unterzogen und soweit erforderlich korrigiert.

2.3.5	Wasserversorgung Rheinhesse-Pfalz GmbH	17.10.2014 02.10.2018	<p>4. Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltung (G)</p> <p>4.1 Bereich Uferfiltrat Gunterblum</p> <p>a) Durch das Vorbehaltsgebiet verlaufen die Rohwasserleitungen DN 700, GGG und DN 400 AZ / GGG, inklusive Steuer- und Starkstromkabel.</p> <p>Über diese Leitungen und Kabel erfolgt der Betrieb der Uferfiltratanlage Gunterblum.</p> <p>Im direkten Umfeld der DN 700, GGG ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 10,00 m (beidseitig 5,00 m ab Achse) einzuhalten.</p> <p>Im direkten Umfeld der DN 400, AZ/ GGG ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 6,00 m (beidseitig 3,00 m ab Achse) einzuhalten.</p> <p>Des Weiteren verläuft parallel zur Rohwasserleitung DN 700, GGG die Versorgungsleitung DN 80 PVC. Über diese Leitung werden die am Rheindamm befindlichen Kunden (Bootshaus, ...) versorgt.</p> <p>Im direkten Umfeld der DN 80, PVC ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 4,00 m (beidseitig 2,00 m ab Achse) einzuhalten.</p> <p>b) Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.12.2013 an die SGD-Neustadt zum Raumordnungsverfahren (ROV), über die Errichtung eines Reserveraumes für Extremhochwasser Eich - Gunterblum. .</p>	<p>a) Kenntnisnahme. Die Hinweise sind in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen</p> <p>B) Berücksichtigung im Planfeststellungsverfahren</p>
2.3.5	Wasserversorgung Rheinhesse-Pfalz GmbH	02.10.2018	im Zuge des o. g. Verfahrens verweisen wir auf unsere vorangegangene Stellungnahmen im Rahmen des ROP 2014. Diese bleiben in vollem Umfang bestehen.	siehe oben

II.3.7 Landwirtschaft

2.3.7	Stadt Nierstein	15.10.2018	<p>in Absprache mit Herrn Rößler von der Firma Richter erhalten Sie eine Handreichung als Argumentation zur Anpassung des Regionalplans im Bereich der Entwässerungsflächen des Rhein-Selz-Parks. Ziel muss die Herausnahme als Vorrangfläche "Landwirtschaft" sein, um hier eine Angreifbarkeit wegen Abweichung von den Zielen der Raumordnung zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren fällt auf, dass der Rhein-Selz-Park im derzeitigen ROP als "Siedlungsfläche Wohnen" eingetragen ist. Die Widmung als "Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe" dürfte besser passen und sollte aus unserer Sicht bei der Planungsgemeinschaft angeregt werden.</p>	<p>Der Regionalplan wird an dieser Stelle angepasst, indem das Vorranggebiet Landwirtschaft an dieser Stelle entsprechend reduziert wird.</p> <p>Der Regionalplan wird angepasst, indem die Siedlungsfläche von Wohnen in Industrie und Gewerbe geändert wird.</p>
2.3.7	Stadt Nierstein	15.10.2018	<p>REDAKTIONELLEN ANPASSUNG DES REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLANS RHEINHESSE-NAHE</p> <p>1 LAGE DER FRAGLICHEN FLÄCHE</p> <p>Auf dem Ausschnitt aus dem Raumordnungsplan Rheinhesse-Nahe ist der Bereich, für den die Stadt Nierstein den Bebauungsplan ‚Rhein-Selz-Park‘ aufgestellt hat, markiert.</p> <p>Das Gelände befindet sich nördlich angrenzend an die Bundesstraße B 420 im Stadtteil Schwabsburg.</p> <p>Die weitergehenden Ausführungen beziehen sich auf eine Teilfläche im Nordosten des beschriebenen Areals; nebenstehend durch einen Pfeil angedeutet.</p> <p>2 AKTUELLE DARSTELLUNGEN IM REGIONALEN RAUMORDNUNGSPLAN</p> <p>Die vorgenannte Fläche ist in der Abbildung rechts rot umgrenzt. Im aktuellen Raumordnungsplan ist diese als ‚Vorranggebiet Landwirtschaft‘ ausgewiesen.</p> <p>Dies entspricht jedoch nicht der langjährigen faktischen Nutzung und den aktuellen Planaussagen auf der Ebene der Bauleitplanung. Bereits als das als Siedlungsfläche ausgewiesene Areal durch die amerikanischen Streitkräfte genutzt wurde, hatte der hier umgrenzte Bereich die Funktion einer Fläche zur Versickerung von Regenwasser. Diese Nutzung hat sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht bewährt und wird somit auch zukünftig bestehen bleiben.</p> <p>3 IST-SITUATION DER FLÄCHE</p> <p>Die nachfolgende Luftaufnahme verdeutlicht weiter, dass die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Während für das Gesamtareal die Bauleitplanung betrieben wurde, wurde u.a. dieser Bereich näher betrachtet.</p> <p>Insbesondere aus Sicht der Wasserwirtschaft wurde es für sinnvoll und auch als konform zu den Geboten des Landeswassergesetzes erachtet, die vorhandene und voll funktionsfähige Versickerungsfläche für Niederschlagswasser weiterhin als solche zu erhalten. Dies ist erforderlich, um für die mit dem Bebauungsplan ‚Rhein-Selz-Park‘ ausgewiesenen Nutzungen einen geregelten Umgang mit dem anfallenden Regenwasser zu gewährleisten.</p> <p>4 AKTUELLE DARSTELLUNGEN IN DEN RECHTSKRÄFTIGEN BAULEITPLÄNEN</p> <p>Auf der Ebene der Bauleitplanung wurde diese langjährige faktische Nutzung der Versickerungsfläche in die jüngeren Planungen integriert. Diese Pläne sind mittlerweile rechtskräftig. Sie bilden mit der Darstellung bzw. Festsetzung von ‚Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser‘ im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Rhein-Selz wie auch im Bebauungsplan der Stadt Nierstein die tatsächliche und für diese Fläche sinnvolle Nutzung ab.</p> <p>Allerdings sind diese Darstellungen bzw. Festsetzungen nicht konform zum Regionalen Raumordnungsplan, der an dieser Stelle abweichend ‚Vorranggebiet Landwirtschaft‘ vorsieht.</p> <p>Es wird daher angeregt, diese Darstellung im Regionalen Raumordnungsplan redaktionell anzupassen. Damit würde ein Abgleich zwischen der realen Nutzung und den rechtskräftigen Aussagen auf der Ebene der Bauleitplanung erreicht. Denkbar erscheint die Ausweisung von Siedlungsfläche analog zu dem Bereich des Bebauungsplans ‚Rhein-Selz-Park‘ entlang der Bundesstraße B 420.</p>	<p>Der Regionalplan wird an dieser Stelle angepasst, indem das Vorranggebiet Landwirtschaft an dieser Stelle entsprechend reduziert wird.</p>

II.3.9 Sicherung der Rohstoffversorgung

2.3.9	BUND, Landesverband RLP e.V.	11.10.2018	<p>a) Sehr kritisch wird die sehr großräumige Ausweisung von Flächen für die <u>Rohstoffsicherung</u> gesehen. Diese großzügige Ausweisung von Flächen führt zu einem leichtfertigen Umgang mit den wertvollen Ressourcen. Derzeit findet ein ungehemmter Flächenverbrauch statt ohne dass eine Steuerung erkennbar ist. Die prognostizierten Abbaueiträume werden deutlich unterschritten und der Rohstoff verschleudert. Bei einer weiter anhaltenden Abbaugeschwindigkeit werden in Kürze nahezu alle noch möglichen Vorkommen ausgebeutet sein. Eine Freiraumsicherung ist hier nicht erkennbar. Wir erwarten, dass auch über die Raumordnung ein Beitrag zu einer nachhaltigen Nutzung wertvoller Ressourcen erbracht wird. Dazu müssen Maximalzahlen (Mengenbegrenzung zur Steuerung) für die jährlich gewinnbaren Rohstoffmassen festgelegt werden.</p> <p>b) Wir bemängeln, die oftmals fehlende landschaftsplanerische Letztaussage. So finden sich unlogische Überlagerungen von z.B. Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz / Regionaler Biotopverbund mit Vorranggebieten der Rohstoffsicherung.</p> <p>c) Weiterhin kritisiert der BUND, dass Rohstoffflächen, für die in der Vergangenheit bereits Raumordnungsverfahren durchgeführt wurden, wieder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in der Fortschreibung des RROP auftauchen, obwohl der Raumordnerische Entscheid für diese eine Raumunverträglichkeit festgestellt hatte. Hier macht sich die Raumordnung und Raumplanung unglaubwürdig.</p>	<p>a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sichtweise eines leichtfertigen Umgangs mit wertvollen Ressourcen wird als subjektive Meinungsäußerung gewertet. Jedenfalls sprechen die Vorgehensweise zur Ermittlung und Kategorisierung von Rohstoffabbau- und Sicherungsgebieten nicht dafür. Die bemängelte "großräumige" Ausweisung von Gebieten für die Rohstoffsicherung ist im Lichte der Standortgebundenheit der Rohstoffe und der gebotenden Sicherung der Rohstoffe für Bedarfe zukünftiger Generationen zu sehen. Dabei ist die vorsorgende Sicherung nicht gleichzusetzen damit, dass diese Rohstoffe tatsächlich auch in diesem Umfang abgebaut werden.</p> <p>b) Überlagerung von Zielen: Die Sachverhalte sind im Kontext der Systematik der differenzierten Rohstoffsicherungskategorien, hier Ziel 92, 93, 94 und G 95 zu betrachten. Mit den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau, Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung, Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sowie Vorbehaltsgebieten sind unterschiedliche Steuerungswirkungen verbunden. So ist bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und Gebieten mit besonderer Bedeutung der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der planerisch intendierten zeitlichen Horizonte der Rohstoffsicherungskategorien, führen Überlagerungen nicht zu Ziel- bzw. Nutzungskonflikten innerhalb des Regionalplans. Auch in anderen Überlagerungsfällen sind jeweils die konkreten Zielformulierungen maßgeblich zu beachten.</p> <p>c) Im Zuge der Neuaufstellung des Raumordnungsplanes sind nach bisher bundesweit einmaligem Vorgehen, alle Lagerstättenvorkommen in der Region nach einheitlichen Kriterien umfassend neu bewertet. Ebenso sind die maßgeblichen Umweltkriterien im Rohstoffdialog mit den Fachbehörden abgestimmt. Diese spezifische Vorgehensweise, welche dem Raumordnungsverfahren noch nicht zugrunde liegen konnte, ist im Bericht Regionale Rohstoffsicherung nachvollziehbar dargelegt. Die Anwendung einer neuen Systematik im Zuge eines Pilotprojektes zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als das Raumordnungsverfahren führt dabei zu neuen Erkenntnissen und Typisierungen der Rohstoffgebiete.</p>
2.3.9	BUND, Landesverband RLP e.V.	11.10.2018	<p>Anmerkungen zu einzelnen Festsetzungen für Rohstoffgebiete: LGB-Nr. 5193 Pfeddersheim, In den Stricken 27 ha Die Vorrangausweisung erfolgt in einem der letzten Kernlebensräume des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz. Hier erwarten wir die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung LGB-Nr. 5201/1 und 5211/1 Worms-Abenheim, Auf dem Berg, 26 ha Die Vorrangausweisung erstreckt sich viel zu weit nach Osten und Norden (Waldflächen/Regionaler Biotopverbund) hinein. Hier liegen wertvolle Flächen für den Biotopverbund die z. T. bereits als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Hier erwarten wir eine deutliche Reduzierung der Ausdehnung nach Osten und Norden und stattdessen auf dem Reduzierungsbereich die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung. LGB-Nr. 5201/2 und 5211/2 Worms-Abenheim, Auf dem Berg, 99 ha Die Vorrangausweisung (langfristig) erstreckt sich viel zu weit nach Osten hinein. Hier liegen wertvolle Flächen für den Biotopverbund die z. T. bereits als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Hier erwarten wir eine deutliche Reduzierung der Ausdehnung nach Osten und stattdessen auf dem Reduzierungsbereich die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes langfristige Rohstoffsicherung. LGB-Nr. 5204 Rheindürkheim, Hainböhl, 97 ha Hier erfolgt eine Vorbehaltsgebietsausweisung auf Flächen Vorranggebiet Biotopschutz. Die Flächen wurden z.T. bereits im Rahmen der Seegrabenrenaturierung entwickelt und stellen ein Naturschutz Leuchtturmprojekt in Rheinland-Pfalz dar. Wir lehnen daher eine Vorbehaltsausweisung westlich des bestehenden Wirtschaftsweges (befestigter Weg) ab und fordern eine Streichung der westlichen Teilfläche.</p>	<p>LGB-Nr. 5193 Pfeddersheim, In den Stricken 27 ha: Der Hinweis des BUND wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich zählt Rheinhessen in Rheinland-Pfalz zu den Gebieten mit Feldhamstervorkommen. Zu den Kernverbreitungsgebieten des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz zählen laut Artenschutzprojekt Feldhamster in Rheinland-Pfalz (Landschaftspflegeverband Rheinhessen-Nahe e.V., Fortschreibung 2004-2004) S. 48 die Gebiete Mainz, Wintersheim/Gau-Odernheim, Ober-Flörsheim, Ludwigshafen/Frankental sowie, Speyer/Neustadt. Das Gebiet Worms bzw. Worms-Pfeddersheim wird hier nicht genannt. Gleichwohl ist das Gebiet um Worms-Pfeddersheim im Vergleich zu anderen Teilen in Rheinhessen als Gebiet mit sehr hohem und hohem Potential für Feldhamstervorkommen eingestuft (H. Hellwig 2010 und 2015) und in der Umgebung des Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind Feldhamsterflächen mit vertraglichen Vereinbarungen/rechtlicher Sicherung vorhanden (Quelle: LANIS/RLP). Der Feldhamster steht als Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unter einem strengen Schutz. Ob auf den Flächen des Rohstoffvorranggebietes Feldhamster vorkommen ist nicht bekannt, jedenfalls ist dies nicht auszuschließen. Gemäß SUP S. 36 beinhaltet die Ausweisung eines „Vorranggebietes für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau“ (Z 92) jedoch noch keine abschließende Entscheidung über Umfang und Zulässigkeit des Abbaus. Diese bleibt in jedem Fall dem (je nach Rohstoff) berg- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Artenschutzbelange, wie des Feldhamsterschutzes, sind im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erfordernisse zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind auf Basis der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalen Raumordnungsplan berücksichtigt. Bedeutende Biotopverbundräume sind gemäß Rohstoffsicherungskonzept ebenfalls bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebiete berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist weder ein landesweiter oder regionalbedeutsamer Biotopverbundraum festgestellt bzw. betroffen. Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. LGB-Nr: 5201/1 und 5211/1 Worms-Abenheim, Auf dem Berg, 26 ha + 99 ha: Der östlichste Teil des Vorranggebietes liegt unmittelbar südlich des Betriebsgeländes. Hier befinden sich Rebflächen jedoch weder Biotope noch ein Naturdenkmal. Das Naturdenkmal „An der Abenheimer Hohl“ befindet sich jedoch im Bereich eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung, das bis unmittelbar an die A 63 heranreicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine bereichsscharfe Darstellung handelt und dass diese Kategorie der Rohstoffsicherung in der Laufzeit des Regionalplanes nicht für den Rohstoffabbau in Betracht kommt. Eine abschließende Entscheidung über Umfang und Zulässigkeit des Abbaus ist somit aktuell nicht getroffen. Das Vorranggebiet kann im Zuge einer erneuten Fortschreibung des ROP räumlich weiter konkretisiert werden, in dem u.a. das durch Rechtsverordnung geschützte Naturdenkmal, welches nur 0,54 ha umfasst, aus dem Vorranggebiet herausgenommen wird. Im Plan VRRN ist das Rohstoffvorkommen umfassend jedoch als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen, dabei ist das Naturdenkmal ausgenommen. Die Abgrenzung und Typisierung des Gebietes erfolgt nach Abstimmung mit dem VRRN insgesamt als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. LGB-Nr. 5204 Rheindürkheim, Hainböhl, 97 ha: Die Abgrenzung und Typisierung des Gebietes erfolgt nach Abstimmung mit dem VRRN insgesamt als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Der Hinweis bezüglich der Überlagerung ist zutreffend. Die zeichnerische Berichtigung des Gebietes entsprechend der faktischen Situation ist zur Klarstellung grundsätzlich angebracht</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>Anmerkungen zu einzelnen Festsetzungen für Rohstoffgebiete: LGB-Nr. 5193 Pfeddersheim, In den Stricken 27 ha Die Vorrangausweisung erfolgt in einem der letzten Kernlebensräume des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz. Hier erwarten wir die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung.</p>	<p>Der Hinweis der GNOR wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich zählt Rheinhessen in Rheinland-Pfalz zu den Gebieten mit Feldhamstervorkommen. Zu den Kernverbreitungsgebieten des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz zählen laut Artenschutzprojekt Feldhamster in Rheinland-Pfalz (Landschaftspflegeverband Rheinhessen-Nahe e.V., Fortschreibung 2004-2004) S. 48 die Gebiete Mainz, Wintersheim/Gau-Odernheim, Ober-Flörsheim, Ludwigshafen/Frankental sowie, Speyer/Neustadt. Das Gebiet Worms bzw. Worms-Pfeddersheim wird hier nicht genannt. Gleichwohl ist das Gebiet um Worms-Pfeddersheim im Vergleich zu anderen Teilen in Rheinhessen als Gebiet mit sehr hohem und hohem Potential für Feldhamstervorkommen eingestuft (H. Hellwig 2010 und 2015) und in der Umgebung des Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau sind Feldhamsterflächen mit vertraglichen Vereinbarungen/rechtlicher Sicherung vorhanden (Quelle: LANIS/RLP). Der Feldhamster steht als Art des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unter einem strengen Schutz. Ob auf den Flächen des Rohstoffvorranggebietes Feldhamster vorkommen ist nicht bekannt, jedenfalls ist dies nicht auszuschließen. Gemäß SUP S. 36 beinhaltet die Ausweisung eines „Vorranggebietes für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau“ (Z 92) jedoch noch keine abschließende Entscheidung über Umfang und Zulässigkeit des Abbaus. Diese bleibt in jedem Fall dem (je nach Rohstoff) berg- bzw. wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Artenschutzbelange, wie des Feldhamsterschutzes, sind im konkreten Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Erfordernisse zur Sicherung des landesweiten und regionalen Biotopverbundes sind auf Basis der Landschaftsrahmenplanung zum Regionalen Raumordnungsplan berücksichtigt. Bedeutende Biotopverbundräume sind gemäß Rohstoffsicherungskonzept ebenfalls bei der Ausweisung von Rohstoffabbaugebiete berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist weder ein landesweiter oder regionalbedeutsamer Biotopverbundraum festgestellt bzw. betroffen. Artenschutzbelange sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>

2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>Rohstoffsicherung Sehr kritisch wird die sehr großräumige Ausweisung von Flächen für die Rohstoffsicherung gesehen. Diese großzügige Ausweisung von Flächen führt zu einem leichtfertigen Umgang mit den wertvollen Ressourcen. Derzeit findet ein ungehemmter Flächenverbrauch statt ohne dass eine Steuerung erkennbar ist. Die prognostizierten Abbaueiträume werden deutlich unterschritten und der Rohstoff verschleudert. Bei einer weiter anhaltenden Abbaugeschwindigkeit werden in Kürze nahezu alle noch möglichen Vorkommen ausgebeutet sein. Eine Freiraumsicherung ist hier nicht erkennbar. Wir erwarten, dass auch über die Raumordnung ein Beitrag zu einer nachhaltigen, sprich enkeltauglichen Nutzung wertvoller Ressourcen erbracht wird. Um eine langfristige, nachhaltige Nutzung zu erreichen, müssten Maximalzahlen (Mengenbegrenzung zur Steuerung) für die jährlich gewinnbaren Rohstoffmassen festgelegt werden. Wir bemängeln, die oftmals fehlende landschaftspianerische Letztaussage. So finden sich unlogische Überlagerungen von z.B. Vorranggebieten Arten- und Biotopschutz / Regionaler Biotopverbund mit Vorranggebieten der Rohstoffsicherung. Des Weiteren ist zu kritisieren, dass Rohstoffflächen, für die in der Vergangenheit bereits Raumordnungsverfahren durchgeführt wurden, trotz Feststellung einer konkreten Raumunverträglichkeit im Raumordnerischen Entscheid, wieder als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in der Fortschreibung des RROP auftauchen. Hier macht sich die Raumordnung und Raumplanung unglaubwürdig. Es ist uns unverständlich, weshalb die bereits ausgekiesten Flächen (Eisabethen See, Altrheinsee inklusive der Erweiterungen, Pfarrwiesensee, Hubwiesen-See) nicht als See dargestellt werden. Durch das Fehlen der bereits gegrabenen Seen wird ein irreführendes Bild im Raum gezeichnet welches zu fehlerhaften Abwägungen führen kann. Erst bei Darstellung der raumbedeutsamen Seen wird die Würdigung der Raumgesamtsituation möglich. Wir halten das für einen Fehler bei der Erstellung des RROP und bitten diese wichtige Information wieder in den RROP einzuzeichnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sichtweise eines leichtfertigen Umgangs mit wertvollen Ressourcen wird als subjektive Meinungsäußerung gewertet. Jedenfalls sprechen die Vorgehensweise zur Ermittlung und Kategorisierung von Rohstoffabbau- und Sicherungsgebieten nicht dafür. Die bemängelte "großräumige" Ausweisung von Gebieten für die Rohstoffsicherung ist im Lichte der Standortgebundenheit der Rohstoffe und der gebotenden Sicherung der Rohstoffe für Bedarfe zukünftiger Generationen zu sehen. Dabei ist die vorsorgende Sicherung nicht gleichzusetzen damit, dass diese Rohstoffe tatsächlich auch in diesem Umfang abgebaut werden. Überlagerung von Zielen: Die Sachverhalte sind im Kontext der Systematik der differenzierten Rohstoffsicherungskategorien, hier Ziel 92, 93, 94 und G 95 zu betrachten. Mit den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau, Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung, Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung sowie Vorbehaltsgebieten sind unterschiedliche Steuerungswirkungen verbunden. So ist bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und Gebieten mit besonderer Bedeutung der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der planerisch intendierten zeitlichen Horizonte der Rohstoffsicherungskategorien, führen Überlagerungen nicht zu Ziel- bzw. Nutzungskonflikten innerhalb des Regionalplans. Auch in anderen Überlagerungsfällen sind jeweils die konkreten Zielformulierungen maßgeblich zu beachten. Im Zuge der Neuaufstellung des Raumordnungsplanes sind nach bisher bundesweit einmaligem Vorgehen, alle Lagerstättenvorkommen in der Region nach einheitlichen Kriterien umfassend neu bewertet. Ebenso sind die maßgeblichen Umweltkriterien im Rohstoffdialog mit den Fachbehörden abgestimmt. Diese spezifische Vorgehensweise, welche dem Raumordnungsverfahren noch nicht zugrunde liegen konnte, ist im Bericht Regionale Rohstoffsicherung nachvollziehbar dargelegt. Die Anwendung einer neuen Systematik im Zuge eines Pilotprojektes zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als das Raumordnungsverfahren führt dabei zu neuen Erkenntnissen und Typisierungen der Rohstoffgebiete. Der Hinweis bezüglich der Gewässerflächen wird zur Kenntnis genommen. Gewässerflächen können als solche im Plan dargestellt werden.</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>LGB-Nr. 5201/1 und 5211/1 Worms-Abenheim, Auf dem Berg, 26 ha Die Vorrangausweisung erstreckt sich viel zu weit nach Osten und Norden (Waldflächen/Regionaler Biotopverbund) hinein. Hier liegen wertvolle Flächen für den Biotopverbund die z. T. bereits als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Hier erwarten wir eine deutliche Reduzierung der Ausdehnung nach Osten und Norden und stattdessen auf dem Reduzierungsbereich die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes Rohstoffsicherung.</p>	<p>Der östlichste Teil des Vorranggebietes liegt unmittelbar südlich des Betriebsgeländes. Hier befinden sich Rebflächen jedoch weder Biotope noch ein Naturdenkmal. Das Naturdenkmal „An der Abenheimer Hohl“ befindet sich jedoch im Bereich eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung, das bis unmittelbar an die A 63 heranreicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine bereichsscharfe Darstellung handelt und dass diese Kategorie der Rohstoffsicherung in der Laufzeit des Regionalplanes nicht für den Rohstoffabbau in Betracht kommt. Eine abschließende Entscheidung über Umfang und Zulässigkeit des Abbaus ist somit aktuell nicht getroffen. Das Vorranggebiet kann im Zuge einer erneuten Fortschreibung des ROP räumlich weiter konkretisiert werden, in dem u.a. das durch Rechtsverordnung geschützte Naturdenkmal, welches nur 0,54 ha umfasst, aus dem Vorranggebiet herausgenommen wird. Im Plan VRRN ist das Rohstoffvorkommen umfassend jedoch als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ausgewiesen, dabei ist das Naturdenkmal ausgenommen. Die Abgrenzung und Typisierung des Gebietes erfolgt nach Abstimmung mit dem VRRN insgesamt als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau. Die Abgrenzung und Typisierung des Gebietes erfolgt nach Abstimmung mit dem VRRN insgesamt als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau.</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>LGB-Nr. 5201/2 und 5211/2 Worms-Abenheim, Auf dem Berg, 99 ha Die Vorrangausweisung (langfristig) erstreckt sich viel zu weit nach Osten hinein. Hier liegen wertvolle Flächen für den Biotopverbund die z. T. bereits als Naturdenkmal ausgewiesen sind. Hier erwarten wir eine deutliche Reduzierung der Ausdehnung nach Osten und stattdessen auf dem Reduzierungsbereich die Ausweisung eines Vorranggebietes "Regionaler Biotopverbund" und die Streichung des Vorranggebietes langfristige Rohstoffsicherung.</p>	<p>siehe oben</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>LGB-Nr. 5204 Rheindürkheim, Hainböhl, 97 ha Hier erfolgt eine Vorbehaltsgebietsausweisung auf Flächen Vorranggebiet Biotopschutz. Die Flächen wurden z.T. bereits im Rahmen der Seegrabenrenaturierung entwickelt und stellen ein Naturschutz-Leuchtturmprojekt in Rheinland-Pfalz dar. Wir lehnen daher eine Vorbehaltsausweisung westlich des bestehenden Wirtschaftsweges (befestigter Weg) ab und fordern eine Streichung der westlichen Teilfläche.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Überlagerung ist zutreffend. Die zeichnerische Berichtigung des Gebietes entsprechend der faktischen Situation ist zur Klarstellung grundsätzlich angebracht</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>LGB-Nr. 5203, 5238, 5202, 6003, 5203/1, 5203/2 Hamm/lbersheim Unklare Benennung, Zuordnung zu Kreis und Stadt und falsche Bezeichnung des Rohstoffs (Quarzsand) zeigen die unsorgfältige Bearbeitung des Themas Rohstoffsicherung. Insgesamt erstaunt die Größe der Vorrangflächenausweisung, zumal festzustellen ist, dass erst aktuell eine Raumunverträglichkeit für einen Teilbereich festgestellt und beschieden wurde. Dies reduziert das Vertrauen in eine sorgfältige Behandlung des Themas. Grundsätzlich erscheinen die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht mit weniger Konflikten behaftet als im Bereich des Eich-Gimbsheimer Altrheins.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell berichtigt.</p>
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	<p>LGB-Nr. 5244/3 Sand/Kiesgrube Altrhein-Innenbogen Eich, 27 ha Diese Fläche war bei früheren raumordnerischen Prüfungen als nicht raumverträglich ausgeschieden. Es ist absolut unverständlich, dass diese Fläche immer wieder neu vorgetragen wird, obwohl die einzigartige Bedeutung des Eich-Gimbsheimer Altrhein- Innenbogens seit Jahrzehnten bekannt und gut belegt ist. Wir sind sehr verwundert, dass trotz Zusicherung seitens des Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft immer noch Flächen im Altrheininnenbogen ausgewiesen werden. Aus Naturschutzsicht wird diese Flächenausweisung abgelehnt.</p>	<p>Es wurde kein Vorranggebiet ausgewiesen. Die Kategorie „Vorbehaltsgebiet“ trägt der Natura 2000-Gebietsproblematik Rechnung, denn die Zulassung eines Rohstoffabbaus in diesem Gebiet kann nur erfolgen, wenn die Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, was im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung darzulegen ist. Eine solche Verträglichkeitsprüfung wäre im Zuge eines Antrages auf Abbaugenehmigung durchzuführen.</p>

2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	LGB-Nr. 5250 Gimsheim-Dolgesheim, 49 ha Diese Flächenausweisung wird aus naturschutzfachlicher Sicht für unkritisch eingeschätzt. Nach Abschluss der Ausbeutung könnte diese Fläche, auch aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung mit PKW und Bahn, gut für Freizeit und Naherholung (z.B. auch als Campingplatz) genutzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	LGB-Nr. 5240/1, 5240/2, 5240/3 Gewinn Permut Eich/Gimsheim 129 ha Diese Flächen wurden bereits bei Raumordnungsverfahren als nicht raumverträglich ausgeschieden. Zum Teil liegen die Flächen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Aus Vorsorgegesichtspunkten und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit für die Landeshauptstadt wird dieser Standort abgelehnt. Dieser Standort wird auch vor allem wegen der massiven Zerschneidung und Unterbrechung des Biotopverbundes zwischen der Überflutungsauwe und dem Hinterland abgelehnt.	Die Belange des Grundwasserschutzes sind im Rohstoffsicherungskonzept grundsätzlich berücksichtigt worden. Die Prüfung der Raumverträglichkeit der im Regionalplan ausgewiesenen Rohstoffabbaugebiete für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf und der Gebiete in der Region, welche für einen zukünftigen Rohstoffabbau einer langfristigen Sicherung bedürfen, ist im Zuge des Rohstoffsicherungskonzeptes auf einer nachvollziehbaren methodischen Grundlage erfolgt. Die maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit sind einvernehmlich im sog. Rohstoffdialog festgelegt worden. Es wird diesbezüglich auf die Broschüre Regionale Rohstoffsicherung verwiesen, in welcher das Vorgehen dargelegt ist. Die genannten Gebiete LGB-Nr. 5240/1, 5240/2, 5240/3 Gewinn-Permut-Eich-Gimsheim sind weder als Biotopverbundräume des regionalen Biotopverbundes gemäß Landschaftsrahmenplanung noch als Biotopverbundräume des landesweiten Biotopverbundes qualifiziert. Darüber hinausgehende Aspekte des räumlichen Verbundes zwischen der Überflutungsauwe und dem Hinterland (Zerschneidung) können im Falle konkreter Genehmigungs- und Zulassungsverfahren auf Grundlage eines qualifizierten naturschutzfachlichen Beitrages unter Berücksichtigung des geplanten zeitlich-räumlichen Rohstoffabbaus berücksichtigt werden.
2.3.9	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.	02.10.2018	LGB-Nr. ? Flächen im geplanten Reserveraum Hochwasserschutz Eich/Gimsheim/Guntersblum/ Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei behutsamem Vorgehen durchaus auch eine Nutzung von Flächen innerhalb des Reserveraums für die Rohstoffgewinnung denkbar. So könnten die Flächen naturschutzgerecht als Altarme ausgebildet werden anstatt als naturraumfremde Seen. Zudem könnten die großen Abraummassen sehr gut und emissionssparend zum Bau der neuen, riesigen Deichkörper des Reserveraums Verwendung finden. Wir fordern die Prüfung einer multifunktionalen Sand- und Kiesgewinnung im Kontext mit der Entwicklung von Ausgleichsflächen (d.h. zwingend Folgenutzung Naturschutz) bzw. als dezentrale Gewinnungsstelle für Deichbaumaterial. Hierdurch ließe sich eine große CO-2 Einsparung sowie eine große Einsparung an Verkehren erzielen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.3.9	LGB	27.09.2018	aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau/ Altbergbau: Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die zweite Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan (RROP) 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung. Boden: Aus bodenkundlicher Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	Kenntnisnahme
2.3.9	LGB	27.09.2018	Hydrogeologie: Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.	Kenntnisnahme
2.3.9	LGB	27.09.2018	Ingenieurgeologie: Im Regionalplan werden keine Aussagen zum Baugrund und zur allgemeinen Bebaubarkeit getroffen. Teile des gesamten Plangebietes sind potentiell rutschgefährdet und stellen bekannte Rutschgebiete dar. Außerdem ist mit weiteren Baugrundrisiken, wie z. B. ungleichmäßig verformbarer Baugrund oder Tagesbruchgefährdung, zu rechnen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Sobald bauliche Eingriffe in den Untergrund feststehen, wird die Durchführung objektbezogener Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einbezogen werden.	Kenntnisnahme. Diese Informationen sind prinzipiell für die Träger der Bauleitplanung, aber auch für raumbedeutsame bauliche Maßnahmen von Bedeutung, jedoch hier nicht im Zuge der zweiten Teilfortschreibung.
2.3.9	LGB	27.09.2018	Gegen die textlichen Änderungen und Ergänzungen bestehen aus Sicht der Rohstoffgeologie keine Einwände.	Kenntnisnahme

2.3.9	LGB	27.09.2018	<p>Rohstoffgeologie: Die Herausnahme der im RROP 2014 bereits dargestellten Rohstoffvorranggebiete nordwestlich von Eich (Altrheininnenbogen, LGB-Nr. 5244/1 und 5244/2) lehnen wir aus rohstoffgeologischer Sicht ab.</p> <p>Nach unserem Wissensstand liegen gegenüber dem Planentwurf von 2014 keine neuen Erkenntnisse vor, die das vollständige Streichen dieser Rohstoffsicherungsflächen rechtfertigen. Die beiden Teilflächen grenzen sowohl im Südwesten wie auch im Nordosten unmittelbar an aktive Kies- und Sandabbauflächen. Die Lagerstätte ist durch geologisch-rohstoffgeologische Daten des LGBs und durch die bestehenden Gruben belegt. Besonders hinzuweisen ist auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kies- und Sandvorkommen. Wohnungsbau, Straßen- und Brückenbau sind auf Rohstoffe angewiesen. Um einer bereits heute bestehende Verknappung dieser Rohstoffe und regionalen Engpässen zu begegnen, sind Flächen in der Raumplanung zu sichern, die auch zukünftig eine Versorgung des Marktes sicherstellen.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass entgegen dem für Rheinhausen-Nahe entwickelten Rohstoffsicherungskonzeptes, diese Flächen nicht als Rohstoffsicherungsflächen dargestellt werden sollen. Gerade die Kategorie "Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung" sollte für Flächen zur Anwendung kommen, die nicht kurz- bis mittelfristig für den Abbau vorgesehen sind, sondern das Potenzial über die Laufzeit des RROP hinaus sichern. Die Darstellung von Rohstoffsicherungsflächen dieser Kategorie im RROP bedeutet keine Vorwegnahme einer Abbaugenehmigung. Sie sichert die Flächen, um zu verhindern, dass eine anderweitige Planung einem möglichen zukünftigen Abbau entgegensteht.</p> <p>Wir bitten, beide Teilflächen als Rohstoffvorrangflächen im RROP wie im Plan 2014 darzustellen.</p>	<p>Dass die in Rede stehenden Rohstoffgebiete für einen Rohstoffabbau geeignet sind, wird regionalplanerisch keineswegs in Frage gestellt. Vielmehr erfolgt hier eine Einzelfall bezogene Überprüfung und Abwägung im Sinne der Ausführungen des Berichtes "Regionale Rohstoffsicherung" S. 30, zweiter Absatz (Besonderheiten der lokalen Situation, kumulative Effekte.....). In diesem Kontext ist auch Folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Das Rohstoffgebiet liegt im Innenbogen des Altrheinarmes, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und gleichsam mit östlich angrenzenden Bereichen europäisches Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) sowohl FFH- und VSG-Gebietsstatus hat. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes durch ein Vorhaben auch außerhalb aber in der Umgebung eines Schutzgebietes nicht auszuschließen sind, ist das Vorhaben nicht zulässig. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung ist daher vorab einer regionalplanerischen Letztentscheidung zugunsten eines Vorranggebietes zwingend Voraussetzung. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt hier nicht vor und kann vom Träger der Regionalplanung auch nicht erbracht werden. In dieser Verträglichkeitsprüfung wären weiterhin auch kumulative Aspekte zu prüfen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist daher unabhängig des Ergebnisses der methodisch-systematisierten Vorgehensweise in diesem Fall allein aus formal rechtlichen Gründen angreifbar. Das Instrument Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung gilt zunächst für Rohstoffgebiete, die für den langfristigen Bedarf gesichert werden sollen. Es wäre jedoch letztlich zu beanstanden, wenn die Einzelfallwürdigung der besonderen Sensibilität des Altrhein-Innenbogens im naturschutzfachlichen Kontext, insbesondere unter Berücksichtigung kumulativer Effekte durch einen konzentrierten Rohstoffabbau unterbleiben würde, zumal die untere Naturschutzbehörde und Umweltverbände wiederholt auf diese Problematik hinweisen.</p> <p>Gegenwärtig aber können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet durch eine Konzentration des Rohstoffabbaus nicht ausgeschlossen werden, so dass der ROP an dieser Stelle die bisherigen Ausweisungen zurücknehmen muss. Auch ohne Ausweisung von Vorranggebieten kann im Bedarfsfall an dieser Stelle ein Rohstoffabbau beantragt werden, da andere regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht ausschließend entgegenstehen. Jedoch ist in einem Zulassungsverfahren die Verträglichkeit mit dem Natura 2000-Gebiet nachzuweisen.</p> <p>Nach erneuter Prüfung im Zuge der zweiten Teilfortschreibung sind die beiden Gebiete zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung erklärt worden.</p>
2.3.9	LK Alzey-Worms	14.10.2014 (siehe auch SN 07.09.2018)	<p>Bei der Sicherung der Rohstoffgewinnung erachten wir die Vorrangausweisung LGB-Nr. 5244/1 unter Z 100 und LGB-Nr. 5244/2 unter Z 101 als nicht sachgerecht. Die Lage der Flächen im sogenannten Altrhein-Innenbogen hat sich in jüngerer Vergangenheit als potentiell hoch konfliktrichtig mit Naturschutzbelangen erwiesen. Das benachbarte Naturschutzgebiet "Eich-Gimbsheimer Altrhein", zugleich als Vogelschutz- und FFH-Gebiet eingestuft, würde durch Rohstoffabbau nach vorliegenden Erkenntnissen erhebliche nachteilige Auswirkungen erfahren. Ein Abbau wäre daher mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zulässig. Wir regen an, die beiden Flächen zu streichen, da sie im Umweltbericht mit dem Raumwiderstandskriterium I zu versehen wären.</p>	<p>Anmerkung: In der Region der Planungsgemeinschaft wurde zum Thema Rohstoffsicherung ein Pilotprojekt durchgeführt. Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Im ROV wurden 5 Flächen untersucht, die alle von der Rohstoffqualität für einen Abbau geeignet sind. Für die Abbaugenehmigung wurde eine andere Fläche als geeigneter eingestuft als die Flächen 5244/1 und 5244/2. Dennoch ist die Rohstoffqualität hier unvermindert hoch und nach der Systematik des Rohstoffpilotprojektes ist die Anzahl der Raumkonflikte niedrig, so dass hier ein Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.</p> <p>Nach erneuter Prüfung im Zuge der zweiten Teilfortschreibung sind die beiden Gebiete zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung erklärt worden.</p>
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehörde	07.09.2018	<p>Belange des Landkreises Alzey-Worms sind durch die vorgesehenen Änderungen nicht unmittelbar betroffen. .</p> <p>Auf Anregung des Beirates für Naturschutz nehmen wir in unserer Funktion als untere Naturschutzbehörde Stellung zur Teilfortschreibung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die differenzierten Hinweise des Beirates für Naturschutz werden im Folgenden einzeln behandelt.</p>
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehörde	07.09.2018	<p>Die naturschutzfachlichen Hinweise, die bereits 2014 - kritisch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans - zur Rohstoffsicherung vorgetragen wurden, werden aufrechterhalten. Die Belange des Umweltschutzes sind im Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau zu prüfen und zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die mitgeteilten Hinweise sollen in der nächsten Teilfortschreibung behandelt werden, da weiterhin Konflikte zwischen Rohstoffabbau und Naturschutz befürchtet werden.</p> <p>Seitens der Geschäftsstelle wird hier zunächst auf die vorgenommene Abwägung 2014 (siehe oben) verwiesen.</p> <p>Ergänzend hierzu wird ausgeführt, dass die Tiefenschärfe der Betrachtung der Umweltbelange auf regionalplanerischer Ebene nicht der späteren Zulassungsebene entsprechen kann. Insbesondere sind Erhebungen zum Artenschutz in der Regel nicht auf Ebene der Regionalplanung möglich. Es wird diesebezüglich auf die Ausführungen der Strategischen Umweltprüfung (S. 36) verwiesen.</p>
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehörde	07.09.2018	<p>Der Verzicht auf das Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau ROP Nr. C 15 bzw. LGB-Nr. 5244/1 mit 52 ha und auch auf das Vorranggebiet für den kurz und mittelfristigen Rohstoffabbau ROP-Nr. D 19 bzw. LGB-Nr. 5244/2 mit 33 ha wegen der kumulativ hohen negativen Umweltauswirkungen auf die unmittelbar benachbarten NATURA 2000 - Gebiete (FFH u. VSG "Eich-Gimbsheimer Altrhein") wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Hinzuweisen ist darauf, dass zwischen dem Talausee im Westen und dem Elisabethensee im Osten noch ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung mit der LGB-Nr. 5244/3 mit ca. 27 ha eingetragen ist. Dieses liegt aber voll innerhalb der vorgenannten NATURA 2000 - Gebiete. Da für die Vorbehaltsgebiete aber keine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde, konnte auch nicht die Umweltverträglichkeit des Vorbehaltsgebietes geprüft werden. Wenn hier den Belangen der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollte, ist darauf hinzuweisen, das exakt für diesen Bereich im Zuge eines Raumordnungsverfahrens zur "Auskiesungserweiterung Gimsheim" eine Umweltverträglichkeitsstudie (L.A.U.B. 30.04.1992) und sodann eine Umweltverträglichkeitsprüfung bereits deren Unverträglichkeit ergeben hatte. Wir regen an, die Vorbehaltsfläche entfallen zu lassen.K50	Die Sachverhaltsdarstellung ist sachlich nicht voll zutreffend. Richtig ist, dass ein Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung innerhalb eines Natura-2000-Gebietes liegt, die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet jedoch das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung im Zuge der Ermittlung und regionalplanerischen Kategorisierung von Rohstofflagerstätten unter Berücksichtigung des Natura 2000-Gebietes ist. Gerade weil eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, welche die Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen hätte, nicht vorliegt (die zitierte Umweltverträglichkeitsstudie von 1992 stellt keine FFH-Verträglichkeitsprüfung dar) ist kein Vorranggebiet sondern nur ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden. Natura 2000 war im Jahr 1992 nur insofern ein Thema, als dass die EU-Richtlinie in diesem Jahr verabschiedet wurde, deren Umsetzung in deutsches Recht und Gebietsausweisungen dann schrittweise mit Veröffentlichung der Natura 2000-Gebietsliste im Ministerialblatt am 11.Dezember 2002, der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 und der Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010 abschließend erfolgt ist. Wie sich eventuelle Konflikte nach der aktuellen Rechtslage (ggf. auch im Zusammenspiel mit konkreten Schutzziele, Artenvorkommen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen) hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit darstellen, ist zumindest auf Basis der Untersuchung 1992 (heute 26 Jahre alt) nicht sicher beurteilbar. Die damalige Bewertung und zwischenzeitliche Ausweisung als FFH-Gebiet sind jedoch ernst zu nehmende Hinweise. In einem konkreten Zulassungsverfahren müsste daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf aktueller Datenbasis, welche auch die aktuell vorliegenden Ziele der sog. Bewirtschaftungsplanung berücksichtigt, erfolgen. Die Zulassung eines beantragten Rohstoffabbaus im Gebiet mit der Bezeichnung LGB-Nr. 5244/3 steht somit unter dem Vorbehalt einer nachzuweisenden Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Zuge eines durchzuführenden Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Rohstoffabbauvorhaben.
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	In der nur relativ kleinen Vorrangfläche für den langfristigen Rohstoffabbau mit der ROP Nr. 18 bzw. LGB-Nr. 5240/2 (10 ha) liegen drei sehr alte Kiesweiher, die z. T. hochwertige Biotoptypen aufzeigen. Daher wird angeregt, diese Fläche entfallen zu lassen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls muss dieses Gebiet nicht entfallen, was wie folgt begründet wird. Die regionalplanerische Kategorisierung Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ist durch die Darlegungen zur methodischen Herleitung im Bericht Regionale Rohstoffsicherung nachvollziehbar. Gleichwohl wird im Bericht auch auf die Möglichkeit und Notwendig der Überprüfung der Priorisierung im Einzelfall in nachgeordneten Verfahren hingewiesen (siehe dort S. 30). Hier geht es im Wesentlichen darum, Besonderheiten der lokalen Situation, kumulative Effekte und Wechselwirkungen, Nachhaltigkeitsaspekte und mögliche Folgenutzungen bei der konkreten Bewertung von Einzelflächen zu berücksichtigen. Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließende Bewertung naturschutzfachlicher Aspekte. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft. Dessen ungeachtet, können wegen des unmittelbar angrenzende Natura 2000-Gebiet sowie des Vorkommens von zwei gesetzlich geschützten §-30er Biotopen im Falle eines geplanten Rohstoffabbaus in der Zukunft im Rahmen der Zulassung besondere natur- und artenschutzrechtliche Prüfungen (insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Befreiungen erforderlich werden, die im Ergebnis jedoch nicht vorweggenommen werden können, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch Kies- und Sandabbau neu geschaffene Wasserflächen strukturelle und wertvolle Elemente eines Biotopverbundes in langfristiger Hinsicht sein können. Diese naturschutzfachlichen Fragen können jedoch im Zuge einer kommenden Fortschreibung des ROP unter Berücksichtigung einer verbesserten Datenlage und mit Hilfe der sog. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten im Eicher Rheinbogen tiefergehend beantwortet werden. Hinsichtlich einer dann möglichen erneuten Beurteilung des Gebietes kann das informelle teilräumliche Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen eine geeignete Vorstufe sein.
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Das Vorranggebiet für den langfristigen Rohstoffabbau mit der ROP-Nr. D 22 bzw. LGB-Nr. 5275/1 überlappt sich im Süden mit dem im ROP ausgewiesenen Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund. Zur Ausschaltung dieses Konflikts wird angeregt, dieses entsprechend weiter nach Norden zu rücken.	Die Abgrenzung des Gebietes LGB-Nr. 5275/1 geht auf rohstoffgeologische Daten unter Berücksichtigung umweltrelevanter Informationen und Priorisierungen zurück, wie im "Bericht Regionale Rohstoffsicherung" dargelegt. Im Süden sind dem entsprechend die Biotope nach § 30 BNatSchG ausgenommen worden und nicht Bestandteil der "bereichsscharfen" Darstellung des ROP. Die verbleibende Überlagerung des Rohstoffgebietes wird gegenwärtig nicht als raumplanerischer Konflikt gesehen, da Gebiete, die der langfristigen Sicherung von für den Rohstoffabbau geeigneten Gebieten dienen, nach Ziel 93 ROP im Gültigkeitszeitraum des ROP nicht für einen Rohstoffabbau in Betracht kommen. Der regionale Biotopverbund hat im Gültigkeitszeitraum des ROP jedenfalls Vorrang vor einem Rohstoffabbau und signalisiert, dass auch im Zuge einer Fortschreibung des ROP eine weitere Konkretisierung der raumbedeutsamen Belange des Rohstoffabbaus und des Biotopverbundes erforderlich ist, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass durch Kies- und Sandabbau neu geschaffene Wasserflächen strukturelle und wertvolle Elemente eines Biotopverbundes in langfristiger Hinsicht sein können. Diese Fragen können insbesondere im Zuge einer kommenden Fortschreibung des ROP unter Berücksichtigung einer verbesserten Datenlage bezüglich des regionalen Biotopverbundes und der sog. Bewirtschaftungspläne zu den Natura 2000-Gebieten im Eicher Rheinbogen beantwortet werden. Eine Vorstufe hierfür kann das informelle teilräumliche Entwicklungskonzept Eicher Rheinbogen sein. Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließender Bewertungen naturschutzfachlicher Aspekte. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Keine Änderung ergab sich nach bereits vorgebrachter Anregung zum Entwurf 2015 zum Vorranggebiet für den langfristigen Rohstoffabbau mit der ROP-Nr. D 36 bzw. LGB-Nr. 5226/1 , Sandsteinabbau bei Flonheim. Bereits 2015 wurden hierzu bzw. zur Teilverlagerung bisher im Westen ausgewiesener Vorrangflächen (40 ha) nach Osten Richtung Bornheim (30 ha) Bedenken erhoben, da sich hier nun ca. 90% des Gebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Alzeyer Berg" befinden. Sein Schutzzweck ist der Erhalt der wenigen bewaldeten Flächen im inneren Rheinessen für die Erholung, aber auch zur Stützung und Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dem würde ein Sandsteinabbau zuwiderlaufen.	LGB-Nr. 5226/1: Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung Die getroffenen Festlegungen erfüllen den Zweck der langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten. Die Voraussetzungen für einen zeitnahen Rohstoffabbau sind damit nicht geschaffen. Durch Ziel 93 ist sichergestellt, dass dieses Gebiet in der Laufzeit des ROP nicht für einen Rohstoffabbau in Betracht kommt. Landschaftsschutzgebiete sind bei der Rohstoffgebietsfestlegung als Raumwiederstand berücksichtigt. Sie stellen jedoch auf der raumplanerischen Ebene zunächst kein hartes Ausschlusskriterium dar. Im Zuge der Fortschreibung des ROP ist eine Überprüfung und ggfs. weitergehende räumliche Konkretisierung des Rohstoffgebietes in Abstimmung mit Erfordernissen des Landschaftsschutzes und unter besonderer Berücksichtigung von Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und vorzusehen, da das Landschaftsschutzgebiet nicht großräumig ist und die Lagerstätte mit größeren Flächenanteilen darin liegt. (Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließende Bewertung naturschutzfachlicher Aspekte. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.)
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Beim Vorranggebiet ROP-Nr. C 12 bzw. LGB-Nr. 5217 , Tagebau-Kies-und Sandgrube Wendelsheim, 1 ha Flächengröße, bestand eine zeitlich befristete wasserrechtliche Abbaugenehmigung, diese ist aber zwischenzeitlich erloschen. Ein weiterer Abbau ist nicht beabsichtigt, wohl aber die Rückverfüllung zum Zwecke der Rekultivierung.	Zur Abklärung und Abstimmung ist das zuständige LGB ist eingebunden worden. Rohstoffe sind hier noch vorhanden. Deshalb sollte hier die aktuelle Darstellung im RROP beibehalten werden. Der UA hat dem zugestimmt.

2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Beim Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ROP-Nr. D 17 bzw. LGB-Nr. 5221 Tagebau-Kies- und Sandgrube Wonsheim, 5 ha Flächengröße, bestand eine wasserrechtliche Abbaugenehmigung. Der Abbau ist aber schon 2009 für beendet erklärt. worden. Ein weiterer Abbau ist nicht beabsichtigt, die Fläche hat sich durch natürliche Entwicklung bereits vollständig rekultiviert.	Zur Abklärung und Abstimmung ist das zuständige LGB ist eingebunden worden. Rohstoffe sind hier noch vorhanden. Deshalb sollte hier die aktuelle Darstellung im RROP beibehalten werden. Der UA hat dem zugestimmt.
2.3.9	LK Alzey-Worms - Beirat für Naturschutz / untere Naturschutzbehör de	07.09.2018	Die in der Tabelle auf S. 73 als nachrichtliche Übernahme aufgeführte genehmigte Rohstoffabbaufäche LGB-Nr. 5219 - Sand- u. Kiesgrube Eckelsheim liegt im Landkreis Alzey-Worms und nicht im Landkreis Bad Kreuznach.	Kenntnisnahme Korrektur / redaktionell
2.3.9	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde beinhalten die Zielsetzungen der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe im Bereich Sicherung der Rohstoffversorgung (Z 92- Z 94) mit Festlegung von - Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau, - Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung, - Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung und - Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung naturschutzfachlich zu begrüßende, eindeutige zeitliche Differenzierungen der Flächeninanspruchnahme durch die Rohstoffgewinnung. Außerdem werden in den Grundsätzen G 96 und G 97 bereits auf regionalplanerischer Ebene sehr bedeutsame Vorgaben für die Rohstoffgewinnung, wie vollständiges Ausbeuten der Lagerstätten, Nutzung von Substitutionspotenzialen, Erweiterung bestehender Abbaustellen sowie Entwicklung qualifizierter Folgenutzungskonzepte u.a. mit ökologischen Schwerpunkten getroffen. Damit werden wesentliche Ergebnisse des durchgeführten Pilotprojektes "Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept" umgesetzt und beispielhaft ein regionalplanerischer Rahmen für die nachhaltige und naturverträglichere Rohstoffgewinnung geschaffen.	Kenntnisnahme
2.3.9	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland- Pfalz	07.11.2018	zum Entwurf werden folgende Anregungen gegeben: Rohstoffsicherung Bei der Ö-Recht-Veranstaltung in Kaiserlautern am 11.09. wurde von Prof. Spannowsky ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der ROG-Novelle im Mai 2017 klargestellt wurde, dass "Bodenschatzabbau nicht mehr automatisch Vorrang vor andern Nutzung hat". Diese Grundsatzaussage wirkt sich zwangsläufig auf die Formulierungen der Ziele der Raumordnung im Regionalplan Rheinhessen-Nahe aus. Deshalb dürfte mit dem "per-se-Vorrang" wie im Ziel 92 aber auch in weiteren Zielen zwangsläufig ein gravierender Abwägungsmangel vorliegen.	Es handelt es sich hier offensichtlich um ein Missverständnis, denn der Begriff „Bodenschatzabbau“ bezieht sich auf unterirdische Rohstoffe bzw. unterirdischen Bergbau nach Bundesbergbaugesetz. Dort ist mit der letzten Novellierung des ROG eine Raumordnungsklausel eingeführt. Die Festlegungen des ROP RHN 2014 in Kapitel 3.9. Rohstoffsicherung beziehen sich auf „oberflächennahe“ Rohstoffe.
2.3.9	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz	07.11.2018	3. Bewertung a. Die Streichung des zweiten Satzes in Ziel 92 ist sinnvoll, da es Rohstoffunternehmen nun möglich ist, den Abbau von Rohstofflagerstätten auch außerhalb von Vorranggebieten für die kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau mittels Zielabweichungsverfahren zu beantragen. b. Gegen die Ergänzung in Ziel 93 bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
2.3.9	OG Berschweiler bei Kirn	09.10.2018	Bereits mit Schreiben vom 10.10.2014 hatte die Ortsgemeinde Bedenken zu diesem Punkt angemeldet, die wir hiermit erneuern wollen. Der Steinbruch auf der Gemarkung von Berschweiler wurde demnach in die Priorität 1 aufgenommen. Der Plankarte ist zu entnehmen, dass die mögliche Abbaufäche dem Ortsrand der Gemeinde relativ nahekommen würde. Weiterhin sind durch einen Gesteinsabbau in der skizzierten Ausdehnung massive Geländeänderungen zu erwarten. Durch die großflächige Ausdehnung werden aus Sicht des Gemeinderates andere Entwicklungsmöglichkeiten für die Ortsgemeinde reduziert und die Wohnqualität nachhaltig negativ beeinflusst. Hier melden wir Bedenken an. Wir haben keinerlei Vorstellungen und Informationen wie die Inbetriebnahme des Steinbruches (Zeitfenster, flächenmäßige Ausdehnung, Transportwege, ...) durch den potentiellen Betreiber konkret vorgesehen ist. Aus Sicht der Ortsgemeinde müssen eine Belästigung der Bürger und eine Gefährdung von Gebäuden ausgeschlossen sein. Die Wohnqualität muss erhalten bleiben.	Das Rohstoffgebiet ist etwas über 500 m von der Ortslage Berschweiler entfernt. Um mögliche Konflikte zwischen Rohstoffabbau und städtebaulichen Entwicklungen zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu minimieren, wird empfohlen frühzeitig mit dem Rohstoffunternehmen über beiderseitige Planungsüberlegungen zu sprechen. Darüber hinaus werden alle umweltrelevanten Fragen, der Verkehrserschließung, potentielle Lärm- und Staubimmissionen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein.

2.3.9	OG Essenheim	27.09.2018	<p>In Umsetzung von dem beabsichtigten Ziel 93 soll in der Gemarkung unserer Partei eine Vorrangfläche für die langfristige Rohstoffsicherung für einen Kalksteinbruch in einer Größe von insgesamt 167 ha ausgewiesen werden. Unsere Partei beantragt hiermit ausdrücklich, diese beabsichtigte Ausweisung aufzugeben, jedenfalls die vorgesehene Fläche erheblich zu verkleinern.</p> <p>Diese Forderung und die Einwendungen gegen diese beabsichtigte Ausweisung begründen sich wie folgt:</p> <p>1. Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung</p> <p>Unsere Partei verkennt nicht, dass vom Grundsatz her Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung anerkannte Ziele der Raumordnung sein können. Sie dienen, wie es auch in Ziel 93 des Entwurfs zutreffend dargestellt wird, der langfristigen Sicherung einer Rohstoffgewinnung. Raumordnungsrechtlich ist eine solche Steuerung zum Zwecke der Sicherung der Rohstoffressourcen gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ROG dem Grunde nach zulässig.</p> <p>Ausweislich der Begründung zu Z 93 erfolgt die Sicherung vorliegend über den Planungshorizont des Regionalplans hinaus für einen Zeitraum von ca. 20-30 Jahre und länger. Infolge dieses langen Zeitraums ist es umso wichtiger, die gemeindlichen Belange, die gegen eine so langfristige Zielausweisung sprechen, ernst zu nehmen und mit hinreichendem Gewicht in die Planabwägung einzubeziehen.</p> <p>Wenn der Plangeber diesem Gebot vorliegend ordnungsgemäß nachkommen will, wird er die beabsichtigte Ausweisung jedenfalls in dem derzeit vorgesehenen Umfang so nicht vornehmen können. Dies ergibt sich aus mehreren, nachfolgend dargestellten Gründen.</p>	<p>Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Die Zuordnung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung weist darauf hin, dass ein Abbau innerhalb des Planzeitraums nicht in Betracht kommt. Im Rahmen des Pilotprojektes sollte die zeitliche Dimension in die Kategorie Vorranggebiet (Z100, 101, 102, G103) eingeführt werden. Diese wird erstmals im ROP dargestellt.</p>
2.3.9	OG Essenheim	27.09.2018	<p>2. Entgegenstehende Belange</p> <p>a)</p> <p>Eine Rohstoffsicherung mittels raumordnerischer Zielausweisung für einen so langen Zeitraum wie hier derzeit vorgesehen (vgl. Gliederungsziffer 1.) wäre nur dann zielgerecht und im Ergebnis verhältnismäßig, wenn es für diese beabsichtigte Ausweisung überhaupt einen hinreichend nachgewiesenen Bedarf gibt. Daran fehlt es hier. Denn der Plangeber lässt ausweislich der Begründung selbst erkennen, dass ihm eine hinreichende Datenbasis im Hinblick auf Bedarfe fehlt. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Fußnote 18 der Begründung zu Z 93, wo ausdrücklich eingestanden wird, dass aufgrund eines fehlenden Rohstoffmonitorings die Mengenzielwerte nicht gesichert sind. Dies ergibt sich zudem aus dem Abschlussbericht über das Pilotprojekt nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept in der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, wo ebenso eingestanden wird, dass die angenommenen Mengenzielwerte nicht hinreichend gesichert sind (vgl. dort Seite 18). Insoweit unterscheidet sich eben die Datengrundlage hier von der in anderen Landesentwicklungsplänen oder Regionalplänen. So gibt es z.B. in Baden-Württemberg, wie Ihnen bekannt sein dürfte, genaueste Bedarfsermittlungen, woraus sich dann auch ableiten lässt, wie viel Hektar Rohstoffgewinnungsvorrangfläche überhaupt innerhalb des Planungsraums benötigt werden und damit zu sichern sind. All diese Ausgangsdaten fehlen hier, sodass letztlich die Frage des Mengenbedarfs für den vorliegenden Planungsraum bisher völlig ungeklärt ist. Eine belastbare Bedarfsberechnung fehlt damit. Weil dem so ist, kann auch die Erforderlichkeit der Rohstoffressourcensicherung vom Plangeber hier derzeit überhaupt nicht abgeschätzt werden. Infolgedessen erweist sich die raumordnerische Sicherung eines Kalksandsteinbruchs in einer Gesamtgröße von 167 ha in der Gemarkung unserer Partei als überzogen und damit unverhältnismäßig. Es wird insoweit der konkrete Einwand erhoben, dass die bisher vorgesehene enorme Größe zur Sicherung zukünftiger Bedarfe im Planungsraum überhaupt nicht notwendig ist.</p>	<p>Das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dient der vorausschauenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe für einen möglichen zukünftigen Bedarf. Z 93 bestimmt, dass diese Gebiete im Geltungszeitraum des ROP nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen unterschiedliche Steuerungswirkungen. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter von Natur und Landschaft. Jedoch sind keine Maßnahmen in diesem Bereich zulässig, die dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung entgegenstehen.</p>

2.3.9	OG Essenheim	27.09.2018	<p>b) Auch unter einem anderen Gesichtspunkt verstößt die beabsichtigte Planung wegen ihres erheblichen Umfangs gegen die kommunale Planungshoheit. Anerkannt ist in der Rechtsprechung, dass eine Raumplanung dann gegen die kommunale Bauleitplanung verstößt, wenn sie ihr wesentliche Teile einer durchsetzbaren Planung entzieht, vgl. hierzu nur BVerwGE 69, 256, 261; 81, 95; BVerwG, ZfB 1994, 213, 217. Dies ist vorliegend bereits infolge des enormen Umfangs der vorgesehenen Vorrangfläche mit 167 ha der Fall. Damit werden für die vorgesehene Vorrangfläche mehr als 16 % der Gemarkung unserer Partei in Anspruch genommen und gleichzeitig der kommunalen Bauleitplanung entzogen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB). Damit wird das Recht unserer Partei auf kommunale Eigenentwicklung allzusehr beschränkt. Dies ist unverhältnismäßig, sodass die vorgesehene Fläche unabhängig von der zuvor erörterten Bedarfsfrage auf jeden Fall zu verkleinern ist.</p> <p>c) Schließlich verstößt die Ausweisung in dem vorgesehenen Umfang auch deswegen gegen die kommunale Planungshoheit, weil bei Ausnutzung dieser Vorrangausweisung konkretisierte Planungen unserer Partei beeinträchtigt würden. So hat unsere Partei in unmittelbarer Nachbarschaft zwischenzeitlich bereits ihre Bauleitplanung für eine Gewerbefläche von 2,2 ha hinreichend konkretisiert. Es ist zu befürchten, dass bei Umsetzung des Abbaus dieses Gewerbegebietes beeinträchtigt würde. Jedenfalls beeinträchtigt die Umsetzung der beabsichtigten Vorrangausweisung ganz konkret die Ortslage unserer Partei, die mit ihrer Bestandsbebauung nur 100m entfernt ist. Damit sind hier Konflikte (Lärm, Erschütterung usw.) vorprogrammiert. Deswegen ist es erforderlich, zur Konfliktvermeidung und aus Vorsorgegesichtspunkten die Vorrangfläche zu verkleinern, um einen größeren Abstand zur Ortslage hin zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass die Planungsgemeinschaft die diesseitigen Bedenken teilt und daher die angeregte Umplanung befürwortet.</p>	<p>Die Ortsgemeinde Essenheim ist gemäß ROP als Gemeinde ohne besondere Funktionszuweisung gekennzeichnet. Ihre städtebauliche Entwicklung orientiert sich daher an der Eigenentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der 426 wird und wurde in der Vergangenheit landesplanerisch und auch seitens des Trägers der Flächennutzungsplanung grundsätzlich kritisch gesehen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist ein ursprünglich in diesem Bereich geplantes Gewerbegebiet aus dem ROP 2014 zweite Teilfortschreibung nach Abstimmung zwischen Verbands- und Ortsgemeinde herausgenommen und im Süden der Ortslage dargestellt worden. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 ist auch nach dem aktuell neu aufgestellten Flächennutzungsplan der VG Nieder-Olm nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ und Schonung agrarstrukturell hochwertiger Landwirtschaftsflächen käme dem Gebiet im Bereich des Vorranggebietes für den langfristigen Rohstoffsicherung bei einer eventuellen Nichtanspruchnahme für den Abbau zudem vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzung zu, so dass eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 auch zukünftig nicht erfolgen soll. Für städtebauliche Entwicklungen im Zuge der Eigenentwicklung stehen grundsätzlich Flächen im unmittelbaren Siedlungszusammenhang zur Verfügung. Die Berücksichtigung spezifischer gemeindlicher Belange (Abstand zur Siedlung, Verkehr und Immissionsschutz, Hydrogeologie) im Zuge eines eventuellen Rohstoffabbaus in längerfristiger Perspektive erfolgt soweit erforderlich ggfs. auch durch weitere räumliche Konkretisierungen des Gebietes in dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Normen . Die Ausweisung für den Kalksteinabbau in einem derzeit ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet "Freizeit, Erholung und Landschaftsbild" stellt vor diesem Hintergrund der Ausweisung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung keinen Widerspruch dar. Abgesehen davon, dass ein Kalksteinabbau an dieser Stelle durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung nicht zwingend auch langfristig zum Tragen kommen muss, können renaturierte Steinbrüche ebenfalls der Naherholung zugänglich sein. Derzeit sind keine konkreten städtebaulichen Planungen bekannt, welche mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in Konflikt stünden und gesondert abzuwägen wäre.</p>
2.3.9	OG Gimbsheim	02.10.2018	<p>Bezüglich des Kapitals Rohstoffsicherung stimmt der Rat ausdrücklich der vollständigen Streichung des Vorranggebiete "Altrheininnenbogen" zu, lehnt aber weiterhin alle anderen genannten Vorranggebiete aus den Zeilen 92 und 93 in den Gemarkungen der Gemeinde Gimbsheim ab.</p>	<p>Die Zustimmung zur Streichung von Gebieten wird zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung im Zuge der zweiten Teilfortschreibung sind die beiden Gebiete im Altrheininnenbogen jedoch zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung erklärt worden.</p> <p>Desweiteren handelt es sich um eine pauschale Ablehnung von Gebietsausweisungen, welche vor dem Hintergrund der hohen räumlichen Dichte von vorhandenen und geplanten Rohstoffabbaugebieten grundsätzlich nachvollzogen werden kann, jedoch in der konkreten Abwägung nicht handhabbar ist. Es wird daher auf die bekannten Erfordernisse zur planerischen Sicherung von Rohstoffabbaugebieten und Vorsorge für zukünftige Bedarfe sowie die methodische Herleitung der Rohstoffgebiete und die diesbezüglichen Beschlüsse der Regionalvertretung verwiesen aber auch auf die zukünftigen Entwicklungspotentiale, die mit der Transformation der Landschaft in einer räumlich-zeitlichen Perspektive einhergehen. Mit dem teilräumlichen Entwicklungskonzept soll eine mit den regionalen Akteuren und der Bevölkerung abgestimmte Grundlage für die zukünftige Entwicklung möglichst zeitnah erarbeitet werden.</p>
2.3.9	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	<p>Bezüglich der Erweiterung der Abbaufäche Rammelsheim II + III liegt ein Positionspapier der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und Langenlonsheim aus dem Jahr 2010 vor: Diesem Positionspapier schließen wir uns vollumfänglich an. a) Die Erweiterungsflächen liegen im Naherholungsbereich der örtlichen Wohnlage. Wir betrachten den Eingriff in die Natur als Verlust von Freiraum sowie eine Einschränkung der Wohn-, und Lebensqualität Die Ortsgemeinde Weiler lehnt die Erweiterung der Abbaufächen Rummelsheim II + III daher ab. b) Ein Quarzit-Steinbruch in Waldalgesheim (im ehemaligen Bergwerkswald) als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung wird von der Ortsgemeinde Weiler entschieden abgelehnt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die Weilerer Gemarkung und wird im Falle einer Realisierung durch vorherrschende Westwinde zu einer schweren Belastung der Wohngemeinde führen. Bereits 1982/1983 hatte eine landesweit beachtete Bürgerinitiative "Kein Steinbruch im Binger Wald" ein solches Ansinnen verhindern können. Die heutigen umweltbedeutsamen Anforderungen an Leben und Gesundheit werden heute ungemein schwerer gewichtet als vor 30 Jahren. Die Ablehnung wird auf die seinerzeitigen ministeriellen Erklärungen gestützt und heute zusätzlich damit begründet durch die Angrenzung an das mittlerweile im Jahr 2002 verordnete Naturschutzgebiet „Bergsenkungsgebiet an der Amalienhöhe- Wiesen nördlich von Weiler“. Daneben wird es eine verkehrstechnische Erschließung dieses Gebietes über Gemeindestraßen von Weiler nicht geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der hier genannten Erweiterung handelt es sich nicht um eine neue durch die Regionalplanung festgelegte Rohstofffläche. Vielmehr handelt es sich bei den beiden Lagerstätten und Abbaugebieten Rummelsheim II (LGB-Nr. 5265) und Rummelsheim III (LGB-Nr. 5266) um bereits <u>genehmigte Rohstoffabbauflächen</u>, welche in die regionalplanerische Kategorie Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau eingebunden sind. Da es sich um bereits genehmigte Abbaufächen handelt, ist eine regionalplanerische Abwägung nicht mehr möglich.</p> <p>b) Es handelt sich um den Quarzitsteinbruch Waldalgesheim (LGB-Nr. 5268/1) Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Hiermit werden die vorhandenen standortgebundenen Rohstoffe vorsorgend für einen möglichen Bedarf zukünftiger Generationen gesichert. Soweit an diesem Standort in längerfristiger Sicht Rohstoffe abgebaut werden sollen, sind hierfür alle relevanten Umweltbelange und Fragen der Verkehrserschließung in dem dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

2.3.9	Stadt Bad Kreuznach	20.09.2018	<p>Die Ziele wurden auf Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojektes der Regionalen Rohstoffsicherung für verschiedene Rohstoffvorkommen in der Planungsgemeinschaft festgelegt. a) Zur Bewertung der Eignung der verschiedenen Rohstoffvorkommen wurde die Raumverträglichkeit anhand nachvollziehbarer Kriterien definiert. Wie verhält es sich jedoch mit dem vorkommen streng geschützter Arten? Auf der Erweiterungsfläche für den Steinbruch in Traisen wurde zum Beispiel der streng geschützte Segelfalter vorgefunden. Grundsätzlich fehlt aus Sicht der Stadt Bad Kreuznach die Berücksichtigung des Vorkommens streng geschützter Arten bei der Beurteilung der Eignung. Oder wird diese Fragestellung auf die Ebene der Genehmigung mit ggf. erforderlichen Auflagen verlagert?</p> <p>b) Des Weiteren wird der Hinweis gegeben, dass bereits auf Grundlage des Regionalplanes von 2004 auf den Flächen Nr. 4084/1 (Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Rohstoffabbau) und 4084/2 (Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung) Ausgleichflächen durch die Stadt Bad Kreuznach geplant und umgesetzt wurden. Nachdem der Kiesabbau aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit eingestellt wurde, erwarb die Stadt Bad Kreuznach die Flächen und nutzt diese gem. genehmigten Flächennutzungsplan als Ausgleichsflächen.</p>	<p>a) Bezüglich der Thematik streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen der SUP S. 36 verwiesen.</p> <p>b) Die Hinweise werden dem fachlich zuständigen LGB mitgeteilt</p>
2.3.9	Stadt Idar-Oberstein	30.08.2018	Gegen die Änderungen der Ziele im Kapitel Rohstoffsicherungen bestehen keine Bedenken, da städtische Belange nicht berührt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.3.9	Stadt Ingelheim am Rhein	30.08.2018	<p>Zusammenfassend regt die Stadt Ingelheim am Rhein deshalb an, den Entwurf der Kapitel "Siedlungsstruktur-Siedlungsentwicklung" und "Sicherung der Rohstoffversorgung" zu überarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist im Entwurf nachvollziehbar darzulegen, wie die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs nach der Fusion der Stadt Ingelheim am Rhein und der Verbandsgemeinde Heidesheim zu erfolgen hat. 2. Die Dichte- und Grundwerte sind nicht schematisch, sondern anhand fachlicher, teilträumlich differenziert erhobener Kriterien und Daten transparent herzuleiten. 3. Es ist zu regeln, wie vorzugehen ist, wenn das Zieljahr der Flächennutzungsplanung vom Zieljahr 2030 der Bedarfsermittlung abweicht. 4. Die Ausnahmeregelung in Satz 4 des Ziels 20 ist ersatzlos zu streichen oder durch eine Ausnahmeregelung mit Geltung für alle Träger der Flächennutzungsplanung zu ersetzen. 5. Die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau soll beibehalten werden. 	<p>Die Anregungen der Stadt Ingelheim am Rhein wurden im Kap. 2.2.4 abgewogen. Nach Abschluss der Gremienberatungen wird die Geschäftsstelle einen entsprechenden Abwägungsvorschlag unterbreiten.</p> <p>Punkt 5 (siehe Abwägung unten)</p>
2.3.9	Stadt Ingelheim am Rhein und Verbandsgemeinde Heidesheim	30.08.2018 05.09.2018	5. Die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau soll beibehalten werden.	<p>Die Stadt Ingelheim und die Verbandsgemeinde Heidesheim haben gleichlautende Stellungnahmen abgegeben und werden daher hier zusammengeführt und wie folgt abgewogen.</p> <p>Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben mit dem Pilotprojekt Rohstoffsicherung eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffsituation in der Region vorgenommen und darauf aufbauend einen Rahmen erarbeitet für die Sicherung zukünftig erforderlicher Rohstoffabbauflächen für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf sowie für die langfristige Sicherung von Gebieten, die für die Rohstoffsicherung geeignet sind. Diese Rahmensetzung basiert auf kalkulatorisch ermittelten Mengenbedarfen, Eignungsbewertungen für einzelne Rohstoffarten und Berücksichtigung umweltrelevanter Raumfunktionen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass über die ermittelte Rohstoffgebietskulisse hinaus voraussichtlich keine zusätzlichen Rohstoffabbaugelände in der Laufzeit des ROP erforderlich werden. Soweit dies jedoch in einem begründeten Einzelfall dennoch erforderlich werden würde, z.B. bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, hätte eine sog. Konzentrationsplanung zur Folge, dass ein weiteres Rohstoffabbauvorhaben keiner formellen raumordnerischen Prüfung mehr zugänglich ist. Dem Regionalplan käme die notwendige Flexibilität abhanden.</p> <p>Da im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung/Raumordnungsverfahren das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen sowie von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, wird sichergestellt, dass auch etwaige Konflikte mit Freiraumschutzbelangen zu prüfen sind.</p> <p>Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben sich jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen mehrheitlich gegen eine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung im Regionalplan ausgesprochen. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, eine solche durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für den Rohstoffabbau im Flächennutzungsplanung der Stadt Ingelheim am Rhein zu verankern.</p>
2.3.9	Stadt Mainz	08.10.2014	Die Darstellung der Kalkvorkommen auf der Laubenheimer Höhe als „Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung“ mag zwar den geologischen Gegebenheiten entsprechen, darf jedoch aus Sicht der Stadt Mainz auf keinen Fall zu einer Neuaufgabe der Diskussion um den Abbau in diesem siedlungsnahen Bereich führen. Wir halten einen Abbau an dieser Stelle nicht für vermittelbar und fordern eine Streichung dieses Vorbehaltsgebietes.	In der Region der Planungsgemeinschaft wurde zum Thema Rohstoffsicherung ein Pilotprojekt durchgeführt. Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Die Zuordnung als Vorbehaltsgebiet weist bereits darauf hin, dass eine Vielzahl an Raumwiderständen überwunden werden müssten, um an dieser Stelle Kalk abbauen zu können.

2.3.9	Stadt Stromberg	29.10.2014 und 26.09.2018	<p>Insbesondere zum Thema "Rohstoffsicherung" wird eine ähnliche Verfahrensweise befürchtet. Nach dem Motto "was im Regionalplan steht, ist für die Gemeinden bindend" hat die Stadt anschließend kaum noch Instrumentarien zur Verfügung, um die Städtebauförderung selbst weitgehend frei zu regulieren, wenn auch hier die nachträgliche Anpassung der Flächennutzungspläne gefordert wird.</p> <p>5. a) Genau aus diesem Grunde spricht sich die Stadt Stromberg auch entschieden gegen das Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau "Kalkstein" 4078/1 sowie das Gebiet für langfristige Rohstoffsicherung Hunsfels 4078/2 aus. In der Vergangenheit hat Stromberg erheblich unter dem Kalksteinabbau im Bereich Hunsfels gelitten.</p> <p>b) Zwischen dem Betreiber des Steinbruchs und der Stadt wird z. Z. ein Bebauungsplan erarbeitet. Der Abbau wurde bereits eingestellt. Unter anderem erfolgte die Einstellung deshalb, weil sich ein fast 50 Meter tiefer Grundwassersee gebildet hat, der darüber hinaus von einer warmen Quelle gespeist wird.</p> <p>Durch die angedachte langfristige Rohstoffsicherung wird dieses Ökosystem, das gerade dabei ist, sich zu regenerieren, erneut empfindlich gestört werden.</p> <p>Im Rahmen dieses Bebauungsplanes wird auch das Gelände Hunsfels, das z. Z. nicht weiter ausgebeutet wird, derzeit überplant. Alleine mit der Wiedereinstellung ist ein erhebliches Konfliktpotenzial gegeben, das der tatsächlichen Sachlage nicht Rechnung trägt.</p> <p>6. Gleiches gilt für das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung für die Gesteinsart Kalkstein (6001/1) und das Vorbehaltsgebiet 6001/2 Gollenfels). Dieser Bereich wurde bislang als Kalkofen/Stadtwald bezeichnet. Stromberg ist hier durch die Verkehrsbelastung unmittelbar betroffen.</p> <p>Die möglichen Belastungen des Luftkurorts Schindeldorf und des Stadtzentrums sind hinlänglich bekannt. Zudem wird mit einem weiteren Bebauungsplan im Bereich des alten Kurhauses gegenwärtig die Erschließung eines unmittelbar angrenzenden Wohngebietes vorgenommen, was mit einem Rohstoffabbau unvereinbar wäre.</p> <p>7. Weiterhin wird widersprochen, dass in dem Bereich zwischen Roth/ Waldlaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf) ein weiteres Gebiet zur nachhaltigen Rohstoffsicherung vorgesehen ist. (Quarzit 4079, 76,19 ha) Bei der Erschließung dieses Rohstoffgebietes sind erhebliche Bereiche des Stadtgebietes betroffen. Das Rohstoffgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Wohnbaugebietes. Mit einer Erschließung von Rohstoffen in diesem Bereich kann und wird sich die Stadt nicht einverstanden erklären.</p>	<p>Auftrag des Pilotprojektes war alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen.(2014)</p> <p>6. Die Zuordnung der Flächen zum Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung und zum Vorbehaltsgebiet zeigt, dass diese Flächen der Rohstoffsicherung dienen und innerhalb der Gültigkeit des ROP nicht für einen Rohstoffabbau zur Verfügung stehen.(2014)</p> <p>7. Die Zuordnung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung weist darauf hin, dass Abbau innerhalb des Planzeitraums nicht in Betracht kommt.</p> <p>Gesamt abwägung (zweite Teilfortschreibung ROP 2018):</p> <p>Das Gebiet der VG und der Stadt Stromberg ist durch zahlreiche Lagerstätten (Quarzit und Kalkstein) und aktive Tagebaue gekennzeichnet. Die relativ hohe Konzentration von Abbau- und Lagerstätten ist auf die gute Eignung und Abbauwürdigkeit der Rohstoffe zurückzuführen und weist das Gebiet um Stromberg als einen regionalen Schwerpunkt des Rohstoffabbaus und auch für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten zur Deckung eines möglichen Rohstoffbedarfes zukünftiger Generationen aus. Letzteres erfolgt durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung im Regionalen Raumordnungsplan (RROP). Dabei bedeutet die Darstellung von Rohstoffsicherungsflächen dieser Kategorie keine Vorwegnahme einer Abbaugenehmigung. Sie sichert die Flächen, um zu verhindern, dass eine anderweitige Planung einem möglichen zukünftigen Abbau entgegensteht. Dies ist aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe letztlich so erforderlich und nicht vermeidbar. Alternativen, welche zu einem geringeren Rohstoffbedarf in der Zukunft beitragen und sich dadurch möglicherweise die Inanspruchnahme des Rohstoffes vermeiden lässt, sind gegenwärtig nicht in Sicht, jedoch ist eine solche Entwicklung auch nicht von vornherein auszuschließen.</p> <p>Im Zuge des Pilotprojektes Regionale Rohstoffsicherung sind raumbedeutsame Umweltbelange berücksichtigt worden. Es wird hierzu auf den Bericht „Regionale Rohstoffsicherung“ sowie auf die Ausführungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) verwiesen. Die derzeit getroffenen Abgrenzungen der Rohstoffabbau- und Rohstoffsicherungsgebiete sind in der Regel nicht parzellen- sondern bereichsscharf. Räumliche Konkretisierungen zukünftiger Abbauflächen sind somit im Zuge der immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Genehmigung möglich. In diesem Zusammenhang sind auch vertiefend umweltrelevante Wirkfaktoren (beispielsweise Lärm- und Staubemissionen) im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu analysieren und zu bewerten.</p> <p>Die Stadt Stromberg spricht sich nun wiederholt gegen weitere Festlegungen von Rohstoffgebieten auch außerhalb ihres Stadtgebietes aus, da aus ihrer Sicht mit dem Rohstoffabbau auch gewisse lokale Beeinträchtigungsmomente (Umwelt, städtebauliche Entwicklung) verbunden sein können, und die Stadt Stromberg auch Anstrengungen zur Entwicklung touristischer Angebote unternimmt und eine harmonische städtebauliche Entwicklung anstrebt. Sie sich spricht konkret gegen folgende Gebiete aus.</p> <p>4077 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau, hier genehmigte Abbaufläche) Daxweiler 4077/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Daxweiler 4077/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Daxweiler 4078/1 (Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) Stromberg 4078/2 (Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung) Stromberg 4079 Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zwischen Roth/Waldlaubersheim (Stromberg Hahn und Schindeldorf) (4080 und 4080/1 sind nicht mehr Gegenstand der regionalen Rohstoffsicherungsplanung) 6001/1 und 6001/2 Stromberg.</p> <p>(Hinweis: Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließende Bewertung naturschutzfachlicher und sonstiger Aspekte. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.)</p> <p>Seitens der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden werden im Zuge der zweiten Teilfortschreibung keine Bedenken oder Anregungen mitgeteilt.</p> <p>Aus Sicht der Geschäftsstelle sind die Rohstoffgebiete in einem schlüssigen Gesamtkonzept und in einem transparenten Verfahren ermittelt worden. Auf dieser Grundlage hat die Regionalvertretung den Ausweisungen zugestimmt. Es kann daher aktuell nur in Einzelfällen darum gehen, nochmals die örtliche Perspektive der Stadt Stromberg in Bezug auf aktuelle städtebauliche Entwicklungen zu erörtern und abzuwägen. Diesbezüglich soll nochmal ein gemeinsames Gespräch mit der VG und der Stadt Stromberg geführt werden. Danach erfolgt eine abschließende Abwägung.</p>
2.3.9	Stadt Stromberg	29.10.2014 und 26.09.2018	<p>8. Mit den Quarzitsteinbrüchen Alexandra 4077, 4077/1 und 4077/2 werden insgesamt 100 ha (!) Abbaufläche als Abbauflächen ausgewiesen. Dies bedeutet eine enorme Vergrößerung der Flächen im Guldenbachtal (zu den vorhandenen 24,91 ha kommen weitere 85,93 ha hinzu, bei gleichzeitig verringerten Abständen zu den bebauten Flächen. Die Stadt Stromberg spricht sich dagegen aus.</p> <p>Die Quarzitgrube "Marie Luise" in Schöneberg, angrenzend an den Luftkurort Stromberg- Schindeldorf, erscheint in der Planung (4080, 4080/1) als Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau. Die Nähe zum Schindeldorf, aber auch zu Eckenroth und Schöneberg und die mit einem Betrieb verbundenen Beeinträchtigungen lassen das Vorhaben nicht sinnvoll erscheinen.</p> <p>Insgesamt stehen alle beschriebenen Abbauflächen (Gesamtfläche 211 ha) und deren mögliche Erschließung in eklatantem Widerspruch zu den teilweise schon in der Umsetzung befindlichen planerischen Vorhaben der Stadt Stromberg. Aktuelle Veränderungen sind nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Anstrengungen der Stadt Stromberg zur Entwicklung des touristischen Angebots und zu einer harmonischen städtebaulichen Entwicklung werden mit den Vorhaben des Raumordnungsplans im Bereich Rohstoffsicherung ad absurdum geführt.</p>	<p>8. Im Regionplan werden Flächen für die Rohstoffsicherung ausgewiesen, die Details über einen möglichen Abbau werden im Genehmigungsverfahren geklärt.</p> <p>Ergänzung der Abwägung im November 2018 Bei dem Gebiet 4077 handelt es sich um einen bereits genehmigten Rohstoffabbau, 4077/1 kurz- bis mittelfristiger Rohstoffabbau und 4077/2 langfristige Rohstoffsicherung.</p> <p>Die Rohstoffgebiete 4080 und 4080/1 sind im Zuge der ersten Teilfortschreibung des ROP aus der Planung herausgenommen</p>

2.3.9	Stadt Worms	21.10.2014 und 5.10.2018	<p>Die Stadt Worms ist durch Festlegungen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung an insgesamt 5 unterschiedlichen Standorten im Stadtgebiet betroffen, in den Gemarkungen Worms-Ibersheim, Worms-Rheindürkheim, Worms-Abenheim und Worms Herrnsheim sowie in Worms- Pfeddersheim und Worms-Heppenheim.</p> <p>Die Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind zu überprüfen und zu berichtigen:</p> <p>Gemarkung Worms-Ibersheim Maßgebend für die Begrenzung des Vorranggebietes ist hier der Planfeststellungsbescheid der SGD-Süd vom 01.07.2013. Die Neufestlegung einer Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung bis zur Ortslage von Worms-Ibersheim und zur K 16 (Verbindungsstraße Worms-Ibersheim nach Eich) wird abgelehnt.</p> <p>Gemarkung Worms-Rheindürkheim Hier wird mit Hilfe der Regionalplanung ein neuer Standort als Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung festgelegt. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind an diesem Standort (LGB-Nr. 5204, Worms-Rheindürkheim, Gewanne Hainböhl) insbesondere die Belange des Artenschutzes und des Biotopverbundes zu beachten.</p> <p>Gemarkungen Worms-Abenheim und Worms-Herrnsheim (LGB-Nr. 5211/2) Hier wird eine Vorbehaltsfläche für die Rohstoffsicherung (RROP 2004) erweitert und zur Vorrangfläche für eine langfristige Rohstoffsicherung aufgewertet ohne die bekannten Konflikte zum Vorranggebiet Landwirtschaft und zu den Belangen des Naturschutzes zu beachten bzw. zu bewältigen.</p> <p>Bei der Lagebezeichnung (LGB-Nr. 5196 vgl. S. 70 des Berichtes) ist nach unserer Kenntnis nicht die Gemarkung Worms-Wiesoppenheim, sondern die Gemarkung Worms-Heppenheim betroffen. Wir bitten darum, unsere Anregungen und Hinweise zu beachten, den Planentwurf entsprechend zu überarbeiten sowie die aufgezeigten Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung auszuräumen.</p>	<p>Die Stadt Worms verweist in ihrer Stellungnahme vom 5.10.2018 auch auf ihre Stellungnahme vom 21.10.2014. Die dortgenannten Hinweise werden mit einer Ausnahme (siehe Worms-Abenheim 5201 und Worms-Herrnsheim 5211/1) weiterhin aufrechterhalten und die mitgeteilten Hinweise sollen in der nächsten Teilfortschreibung behandelt werden.</p> <p>Der Behandlungsvorschlag der Planungsgemeinschaft zur Stellungnahme der Stadt Worms vom 21.10.2014 lautet wie folgt: Anmerkung: In der Region der Planungsgemeinschaft wurde zum Thema Rohstoffsicherung ein Pilotprojekt durchgeführt. Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Worms Ibersheim 5203: Der Planfeststellungsbescheid wurde berücksichtigt. Darüberhinaus gehende Flächendarstellungen dienen der Rohstoffsicherung. Sie sind als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung dargestellt. Worms Rheindürkheim 5204: Die Fläche 5204 ist als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, das bedeutet dass vor einem möglichen Abbau umfangreiche Untersuchungen vorangestellt werden müssten. Dem Konzept für die Ausweisung folgend sind in diesem Bereich keine Arten Biotopschutz Flächen vorhanden, die Ausschlusswirkung entfalten. Die Abstufung auf VBH Gebiet ist auf ein Wasserschutzgebiet zurückzuführen. (Lediglich der nördliche Bereich der Fläche ist von regio. BioVB betroffen. Diese wurden im Konzept als RWK II gewertet.) Worms-Abenheim 5201 und Worms-Herrnsheim 5211/1: Das ursprüngliche Vorranggebiet von 2004 wurde im Rohstoffpilotprojekt differenziert bewertet was zur Folge hatte, dass der Großteil der Fläche als Vorranggebiet für die langfristigen Rohstoffsicherung ausgewiesen werden konnte. Damit wurde die Flächenkulisse für die kurzfristige Flächeninanspruchnahme (innerhalb Laufzeit ROP 2014) deutlich reduziert. In Angleichung an den rechtswirksamen Regionalplan Rhein-Neckar wurde inzwischen wieder die gesamte Fläche als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau festgelegt. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Projekt mit untersucht mit dem Ergebnis, dass keine RWK's die Abstufung zum Vorbehalt rechtfertigen. (RWK II: arch. FS, unteri. Leit. rBVs) Die Lagebezeichnung wird übernommen.</p>
2.3.9	Stadt Worms	05.10.2018	Keine Anregungen aber Hinweise zum Kapitel 3.9 - Sicherung der Rohstoffversorgung	Kenntnisnahme
2.3.9	Stadt Worms - Hinweise der unteren Naturschutzbehörden	05.10.2018	<p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde leiten wir weiter, damit diese im Rahmen der nächsten Teilfortschreibung behandelt werden können. Konflikte zwischen Rohstoffabbau und Naturschutz werden insbesondere bei folgenden Rohstoffsicherungsflächen und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung befürchtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • LGB-Nr. 5202 Hamm, Neumorgensee Mittellache (36 ha) • LGB-Nr. 5203/1 Ibersheim Unterfeld, Hamm Breitleckensee (19 ha) • LGB-Nr. 5204 Vorbehaltsgebiet in Rheindürkheim, Hainböhl (97 ha) <p>Die naturschutzfachlichen Hinweise, die bereits 2014 - kritisch im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans - zur Rohstoffsicherung vorgetragen wurden, werden aufrechterhalten. Die Belange des Umweltschutzes sind im Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau zu prüfen und zu beachten.</p>	<p>Die mitgeteilten Hinweise sollen in der nächsten Teilfortschreibung behandelt werden, da weiterhin Konflikte zwischen Rohstoffabbau und Naturschutz befürchtet werden. Seitens der Geschäftsstelle wird hier zunächst auf die vorgenommene Abwägung 2014 (siehe oben) verwiesen.</p> <p>5202 = Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung 5203/1 Vorranggebiet für den kurz- mittelfristigen Rohstoffabbau 5204 Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung</p> <p>Ergänzend hierzu wird ausgeführt, dass die Tiefenschärfe der Betrachtung der Umweltbelange auf regionalplanerischer Ebene nicht der späteren Zulassungsebene entsprechen kann. Insbesondere sind Erhebungen zum Artenschutz in der Regel nicht auf Ebene der Regionalplanung möglich. Es wird diese bezüglich auf die Ausführungen der Strategischen Umweltprüfung (S. 36) verwiesen.</p> <p>Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen wegen der unterschiedlichen Steuerungswirkung auch Unterschiede in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung und abschließende Bewertung naturschutzfachlicher Aspekte. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Schutzgüter und anderer Schutzgüter von Natur und Landschaft.</p>
2.3.9	Städtetag RLP	02.10.2018	Ferner schließen wir uns der Ansicht der Stadt Ingelheim an, dass die Konzentrationswirkung des Regionalen Raumordnungsplans im Hinblick auf den Rohstoffabbau beibehalten werden sollte, um Konflikte mit sonstigen Raumfunktionen, zum Beispiel Erholung und Landschaftsbild, zu vermeiden.	<p>Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben mit dem Pilotprojekt Rohstoffsicherung eine umfassende Analyse und Bewertung der Rohstoffsituation in der Region vorgenommen und darauf aufbauend einen Rahmen erarbeitet für die Sicherung zukünftig erforderlicher Rohstoffabbauflächen für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf sowie für die langfristige Sicherung von Gebieten, die für die Rohstoffsicherung geeignet sind. Diese Rahmensetzung basiert auf kalkulatorisch ermittelten Mengenbedarfen, Eignungsbewertungen für einzelne Rohstoffarten und Berücksichtigung umweltrelevanter Raumfunktionen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass über die ermittelte Rohstoffgebietskulisse hinaus voraussichtlich keine zusätzlichen Rohstoffabbaugebiete in der Laufzeit des ROP erforderlich werden. Soweit dies jedoch in einem begründeten Einzelfall dennoch erforderlich werden würde, z.B. bei Vorliegen neuer Erkenntnisse, hätte eine sog. Konzentrations-planung zur Folge, dass ein weiteres Rohstoffabbauvorhaben keiner formellen raumordnerischen Prüfung mehr zugänglich ist. Dem Regionalplan käme die notwendige Flexibilität abhanden.</p> <p>Da im Rahmen einer raumordnerischen Prüfung/Raumordnungsverfahren das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung abzustimmen sowie von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, wird sichergestellt, dass auch etwaige Konflikte mit Freiraumschutzbelangen zu prüfen sind.</p> <p>Die Gremien der Planungsgemeinschaft haben sich aus grundsätzlichen Erwägungen mit Beschlussfassung vom 18.06.2018 mehrheitlich gegen eine Konzentrationsplanung mit Ausschlusswirkung im Regionalplan ausgesprochen. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, eine solche durch Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes für den Rohstoffabbau im Flächennutzungsplanung der Stadt Ingelheim am Rhein zu verankern.</p>

2.3.9	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.09.2018	Bezüglich der Konfliktpunkte zwischen Grundwasserschutz und Rohstoffabbau folgende Anmerkung: Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete, die in der Zone III des WSG Eich liegen, sind aufgrund der Rechtsverordnung grundsätzlich nicht zulässig. Dies trifft insbesondere die Nr. 5240, 5240/3 und 5240/2 Sand-Kiesgrube Gewinn Permutt, Eich und 6003 Hamm Erweiterung	LGB-Nr. 5240: Es handelt sich um eine genehmigte Rohstoffabbaufläche ohne Raumwiderstand. LGB-Nr. 5240/1: Es handelt sich um ein Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau. Aufgrund eines rechtskräftigen Wasserschutzgebietes ist eine planerische Abwägung im Sinne einer Letztentscheidung nicht möglich LGB-Nr. 5240/2: Es handelt sich um eine Kies-Sand-Lagerstätte für die langfristige Rohstoffsicherung. Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Grundwasserschutzes Belange des Grundwasserschutzes kann zum derzeitigen Zeitpunkt nach aktuellem Kenntnisstand nicht abschließend beurteilt werden. Eine Letztabwägung im Sinne eines Vorranggebietes ist daher planungsrechtlich nicht vertretbar. Das Gebiet kann nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. LGB-Nr. 5240/3 Sand-Kiesgrube Gewinn Permutt. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet. LGB Nr. 6003: Hamm Erweiterung. Es handelt sich um ein Vorbehaltsgebiet. Die Kategorie Vorbehaltsgebiet stellt keine planerische Letztentscheidung dar. Die Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes muss daher in einem konkreten Zulassungsantrag berücksichtigt werden.
2.3.9	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Das Referat 22 weist mit Blick auf die Tabelle (Seiten 65/66) zu Ziel 92 (Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau) in Kapitel 3.9 „Sicherung der Rohstoffversorgung“ darauf hin, dass die unter den LGB-Nummern 4091* und 4078/1 genannten Abbaubetriebe „Andesitsteinbruch Langenthal“ und der „Kalksteinbruch Stromberg, Hunsfels“ nach seinem Kenntnisstand bereits aufgegeben wurden.	Zur Abklärung und Abstimmung ist das zuständige LGB ist eingebunden worden. 4091: Nach eigenen Erhebungen und Informationen des Betriebes findet Abbau und Rekultivierung statt. 4078/1: Die Rohstoffe in dieser Fläche sind nicht vollständig abgebaut. Deshalb sollten hier die aktuelle Darstellungen im RROP beibehalten werden. Der UA hat dem zugestimmt.
2.3.9	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Nord	05.10.2018	Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz gibt allerdings Hinweise zu den Themenbereichen allgemeine Wasserwirtschaft (z. B. Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes) und Grundwasserschutz (Aufnahme der neuen, sich im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete) . Diese Themen sind nicht Gegenstand der in Rede stehenden Teilfortschreibung. Allerdings sollten die Hinweise des Referates 32 in der nächsten Teilfortschreibung des ROP 2014 aufgegriffen werden. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge einer neuen Fortschreibung des ROP.
2.3.9	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	18.10.2018	In der Karte für die Entwurfsfassung zur Anhörung sind die Änderungen gegenüber der genehmigten Gesamtkarte des RROP Rheinhessen-Nahe 2014 nicht gekennzeichnet. So ist z.B. im Bereich von Trechtingshausen im genehmigten Plan die im Abbau befindliche Fläche des Steinbruchs „Sooneck“ als „nachrichtliche Übernahme genehmigter Rohstoffabbauflächen mit Raumwiderstand“ dargestellt. Dagegen ist im vorliegenden Anhörungsexemplar in diesem Bereich fälschlicherweise ein Vorranggebiet Wald ausgewiesen.	Die Darstellung ist zu berichtigen.
2.3.9	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	Im Hinblick auf die Festlegung von Rohstoffsicherungsflächen haben sich im Gemarkungsbereich der Stadt Worms und damit im Überlappungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar mit dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe gem. vorliegenden Planunterlagen keine Änderungen ergeben. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die auf einen unterschiedlichen planungsmethodischen Ansatz zurückzuführenden Abweichungen zu den im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar getroffenen Festlegungen sowohl hinsichtlich der verwendeten Planungsinstrumente als auch in Bezug auf die Flächenzuschnitte damit nach wie vor Bestand haben. Insbesondere im Bereich Ibersheim und Rheindürkheim gehen die Rohstoffsicherungsflächen des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe teilweise deutlich über die Ausweisungen des Einheitlichen Regionalplans hinaus. Vor diesem Hintergrund ist bei potenziellen Abbauvorhaben die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar im Einzelfall zu prüfen.	Bezüglich dieser Hinweise sind Abstimmungsgespräche mit dem Verband Region Rhein-Neckar geführt worden mit dem Ergebnis, dass nur für die flächengleichen Gebietsdarstellungen in beiden Plänen auch eine Zielkongruenz herbeizuführen ist. Für Flächenausweisungen im ROP PGRN, welche außerhalb der Gebietskulisse des EROP VRRN liegen, besteht kein Handlungsbedarf. Nach Beratung im Unterausschuss am 12.12.2018 soll die bisherige Kategorisierung des ROP RN beibehalten werden. Die oberste Landesplanungsbehörde soll diesbezüglich nochmals eingebunden werden.
2.3.9	Verband Region Rhein-Neckar	25.10.2018	Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die im Plansatz Z 92 vorgenommene Streichung des letzten Satzes, wonach Rohstoffabbauvorhaben im Geltungszeitraum des Regionalen Raumordnungsplans nur in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau zulässig waren, nicht dazu führt, dass ein während der Laufzeit des Regionalen Raumordnungsplans geplantes Abbauvorhaben möglicherweise nun auch in den hierfür eigentlich nicht vorgesehenen Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung (Z93) und in den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung (Z94) in Betracht kommt.	Dies ist mit dem geänderten Ziel nicht beabsichtigt.
2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	1. Kapitel Rohstoffsicherung: Zu den Zielen 92 und 93 Wir begrüßen die Umformulierung der Ziele 92 und 93. Durch die Streichung wird klargestellt, dass es sich um Vorranggebiete handelt, die keine außergebietliche Steuerungswirkung im Sinne von §7 Abs. 3 Nr. 3 ROG entfalten, so wie dies ja auch nicht beabsichtigt war.	Kenntnisnahme
2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	Schade finden wir, dass es keine Textkarte zum Thema Rohstoffsicherung gibt. Vielleicht könnte man diese wieder aufnehmen.	Eine Textkarte Übersicht der Rohstoffsicherungsgebiete gab es bislang nicht in der gedruckte Textfassung des ROP nicht. Sie ist jedoch Bestandteil des Berichtes "Regionale Rohstoffsicherung" (siehe dort S. 20 und S. 23

2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	<p>2. Kapitel Rohstoffsicherung: Wegfall des Vorranggebietes 5244/1</p> <p>Aus der Tabelle Vorranggebiete für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist ersichtlich, dass die Fläche LGB-Nr. 5244/1 entfällt. Das Gebiet ist 52 ha groß.</p> <p>Nach der Systematik des Pilotprojektes „Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept“, die für das Kapitel Rohstoffsicherung im ROP 2014 angewandt wurde, ist der Wegfall nicht erklärlich. Durch den Wegfall der Fläche 5244/1 fehlen 52 ha zur Deckung des Bedarfs während der Laufzeit des Regionalplanes. Daher müssen für den Wegfall entsprechende Flächen aus den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung zu Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau umgewandelt werden, um den Bedarf decken zu können. Wir bitten, dies zu überprüfen und den Bedarf entsprechend zu gewährleisten.</p>	<p>Das Rohstoffgebiet liegt im Innenbogen des Altrheinarmes, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und gleichsam mit östlich angrenzenden Bereichen europäisches Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) sowohl FFH- und VSG-Gebietsstatus hat. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes durch ein Vorhaben auch außerhalb aber in der Umgebung eines Schutzgebietes nicht auszuschließen sind, ist das Vorhaben nicht zulässig. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung wäre daher vorab einer regionalplanerischen Letztentscheidung zugunsten eines Vorranggebietes zwingend Voraussetzung. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt hier nicht vor und kann vom Träger der Regionalplanung auch nicht erbracht werden. In dieser Verträglichkeitsprüfung wären weiterhin auch kumulative Aspekte zu prüfen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist daher unabhängig des Ergebnisses der methodisch-systematisierten Vorgehensweise in diesem Fall allein aus formal rechtlichen Gründen angreifbar. Bezüglich der Bedarfsdeckung ist auf darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes zwar eine am Bedarf orientierte kalkulatorische Ermittlung vorgenommen wurde, welche auf regionalplanerischer Ebene als Rahmensetzung zu verstehen ist, diese aber nicht in Bezug auf die Hektarangaben als abschließend auszulegen ist, da mit Ziel 92 keine Konzentrationsplanung festgelegt ist. Für die festgelegten Vorranggebiete nach Z 92 ist lediglich ein landesplanerischer Vorrang eingeräumt. Die schlussfolgernde Forderung, es müssen für den Wegfall entsprechende Flächen aus den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung zu Vorranggebieten für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau umgewandelt werden, um den Bedarf decken zu können, kann daher aus dem Festlegungsprogramm des Kapitels nicht abgeleitet werden. Dies stünde zudem im Widerspruch zu Z 93, wonach Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung innerhalb der Laufzeit des ROP für einen Rohstoffabbau nicht in Betracht kommen. Soweit jedoch aus Gründen des tatsächlichen Bedarfes innerhalb der Laufzeit des ROP ersatzweise Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung vorgezogen werden sollen, ist dies Einzelfallbezogen in einem geeigneten landesplanerischen Verfahren zu prüfen.</p> <p>Da mit den Zielen des Kapitels Rohstoffsicherung keine Konzentrationsplanung verbunden ist, somit auch kein genereller Ausschluss weiterer genehmigungsfähiger Rohstoffabbau vorliegt, ist es grundsätzlich möglich, für das wegfallende Rohstoffgebiet bei der zuständigen Behörde den Abbau des Rohstoffes an dieser Stelle zu beantragen. In diesem Zuge wäre die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens festzustellen.</p> <p>Nach erneuter Prüfung im Zuge der zweiten Teilfortschreibung sind die beiden Gebiete zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung erklärt worden.</p>
2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	<p>3. 3. SUP Anhang 3: Steckbriefe Rohstoffabbau</p> <p>a) Uns ist aufgefallen, dass der Steckbrief D01 fehlt. Nach C30 geht es mit D02 weiter.</p> <p>b) Die Steckbriefe D15 und D29 sind inhaltsgleich und beziehen sich auf die Fläche, LGB-Nr. 5202.</p>	<p>a) Der fehlende Steckbrief kann redaktionell ergänzt werden</p> <p>b) D15 und D 29 sind zwar lage- und flächenmäßig identisch aber nochmals nach Rohstoffart differenziert, denn in der Lagerstätte befinden sich Kies- und Sand, wobei der hier vorkommende Sand Quarzsandqualität aufweist. Insofern wird die Lagerstätte LGB 5202 Hamm, Neumorgensee Mittellache in der Lagerstättensystematik des LGB doppelt geführt.</p>
2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	<p>4. Tagebau Kappelbach (LGB.-Nr. 4086/4087): getroffene Ausweisungen Fläche 4086</p> <p>Für den Tagebau Kappelbach sind folgende Ausweisungen getroffen:</p> <p>Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau 4086/1 (siehe Steckbrief C21) und Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung 4086/2 (siehe Steckbrief D26), sowie genehmigter Abbau 4086. Beide Teilflächen der Vorranggebiete waren auf Grund der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Kappelbach/Heiliggeist/E2“ eingeschränkt worden.</p> <p>Dieser Grund ist zukünftig nicht mehr gegeben, da durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) eine Neuabgrenzung und deutliche Verkleinerung des Wasserschutzgebietes geplant ist. Das Gutachten zur geplanten Neuabgrenzung befindet sich zurzeit in der Phase der Endabstimmung.</p> <p>In verschiedenen Abstimmungsgesprächen wurde bereits festgestellt, dass der veröffentlichte Abgrenzungsvorschlag des Wasserschutzgebietes nicht mehr aktuell ist und der Tagebau das geplante Wasserschutzgebiet nicht beeinflusst. (vgl. Anlage Stellungnahme Hydrogeologie S. 8).</p> <p>Gleichzeitig liegt für wesentliche Teilbereiche der Vorranggebiete eine Befreiung von Schutzziele der Naturparkkernzone vor. Diese Befreiung wurde von der SGD-Nord ausgesprochen (siehe Anlage). Wir bitten um Anpassung der Vorranggebiete 4086/1 und 4086/2 entsprechend der Karte (siehe nächste Seite).</p>	<p>Die aktuelle Gebietskulisse der Rohstoffgebiete im ROP ist auf der Grundlage des Rohstoffsicherungskonzeptes insbesondere unter Berücksichtigung kalkulatorisch ermittelter quantitativer Bedarfe mit dem LGB und den Unternehmen abgestimmt. Die Geschäftsstelle geht davon aus, dass die aktuellen Flächenausweisungen im ROP für die Laufzeit des ROP grundsätzlich als tragfähige Gebietskulisse gelten, da auch seitens der fachlich zuständigen Behörde, hier das Landesamt für Geologie und Bergbau, welche alleiniger Ansprechpartner für die Rohstoffunternehmen ist, im Anhörverfahren keine Neubewertung und Anpassung einzelner Rohstoffgebiete angeregt wird. Darüber hinaus handelt es sich um geplante Neuabgrenzungen von Wasserschutzgebieten, welche noch nicht rechtskräftig sind.</p> <p>Neue Erkenntnisse sind letztlich bei konkret geplanten Erweiterungen von Abbaugebieten in den dafür vorge-sehene Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren bzw. in raumordnerischen Prüfungen zu berücksichtigen. Dabei können die Maßstäbe/Kriterien des Rohstoffsicherungskonzeptes zur regionalplanerischen Beurteilung der Erweiterung herangezogen werden.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden jedoch im Zuge einer zukünftigen Fortschreibung des ROP im Kontext der dann neu zu beurteilenden Rohstoffsicherungserfordernisse oder soweit erforderlich und zuvor ausgeführt in einer raumordnerischen Prüfung beantragter Erweiterungen der Abbaugebiete noch in der Laufzeit des ROP zu berücksichtigen sein. Die redaktionelle Berichtigung der Darstellung zur genehmigten Abbaufäche 4086 wird ebenfalls in diesem Zuge vorgenommen.</p>
2.3.9	Vero der Baustoffverband	27.09.2018	<p>Die Fläche 4087 wurde von der Juchem-Gruppe als Erweiterungsfläche in die Fachplanung eingebracht. Die Überlagerung dieser Fläche mit dem Wasserschutzgebiet „Hottenbacher Quellen“ führte zum Ausschluss dieser Fläche. Diese Tatsache hat sich nun verändert, da die Hottenbacher Quelle nicht mehr für die Trinkwassergewinnung herangezogen wird. Dies hat die Auflösung des Schutzgebietes zur Folge. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Neubewertung der Fläche 4087 und um die Ausweisung dieses Gebietes als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet (siehe Karte unten).</p>	<p>Neue Erkenntnisse sind letztlich bei konkret geplanten Erweiterungen von Abbaugebieten in den dafür vorge-sehene Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren bzw. in raumordnerischen Prüfungen zu berücksichtigen. Dabei können die Maßstäbe/Kriterien des Rohstoffsicherungskonzeptes zur regionalplanerischen Beurteilung der Erweiterung herangezogen werden.</p> <p>Die mitgeteilten Hinweise werden jedoch im Zuge einer zukünftigen Fortschreibung des ROP im Kontext der dann neu zu beurteilenden Rohstoffsicherungserfordernisse oder soweit erforderlich und zuvor ausgeführt in einer raumordnerischen Prüfung beantragter Erweiterungen der Abbaugebiet noch in der Laufzeit des ROP zu berücksichtigen sein.</p>
2.3.9	VG Bad Kreuznach	27.09.2018	<p>Zu den Vorranggebieten für den langfristigen Rohstoffabbau LGB Nr.: 4105/1 und 4106/1 in der Ortsgemeinde Hallgarten ist mitzuteilen, dass die Ortsgemeinde noch unter der Bezeichnung Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein gelistet ist. Diese Verbandsgemeinde wurde zum 31.12.2016 aufgelöst. Die Ortsgemeinde Hallgarten gehört nunmehr zur Verbandsgemeinde Bad Kreuznach.</p>	<p>Kenntnisnahme redaktionelle Änderung</p>
2.3.9	VG Bad Kreuznach	27.09.2018	<p>Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach schließt sich der Stellungnahme der Verbands-gemeinde Sprendlingen-Gensingen grundsätzlich an.</p> <p>Unter Punkt 8 der Stellungnahme der VG Sprendlingen wird zum Kapitel Rohstoffsicherung ausgeführt: Die Plansätze Z 92 ff. betreffen die Sicherung der Rohstoffversorgung. Insoweit wird eine detaillierte Skizzierung entsprechend den sonstigen zeichnerischen Darstellungen gefordert. Diese fehlt. Das im Jahr 2010 erzielte Mediationsergebnis ist einzuhalten.</p>	<p>Was mit einer detaillierten Skizzierung entsprechend den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des ROP gemeint ist, erschließt sich der Geschäftsstelle hier nicht. Es sind alle Rohstoffgebiete in der ROP-Karte dargestellt.</p> <p>Bezüglich des Mediationsergebnisses wurde am 17.05.2018 eine ausführliche schriftliche Stellungnahme seitens der Geschäftsstelle an die VG Sprendlingen-Gensingen übermittelt, in welcher dargelegt wurde, dass die Mediationsempfehlungen berücksichtigt sind. Da es sich schließlich auch um eine Empfehlung handelt, ist die Diktion, im Schreiben der Rechtsanwältin "das Mediationsergebnis ist einzuhalten" schwerlich nachvollziehbar. Mit Email vom 04.08.2018 teilt die VG S-P dann Folgendes mit.</p> <p>"Im Ergebnis sind die für einen zukünftigen Rohstoffabbau maßgeblichen „Vorrangflächen“ und „Vorbehaltsgebiete“ auf der Grundlage des Mediationsergebnisses 2010 (73,00 ha) und des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 (70,90 ha) nahezu gleich. Einer Flächenkorrektur für den Bereich unserer Verbandsgemeinde bedarf es daher derzeit nicht. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage"</p>

2.3.9	VG Eich	28.08.2018	Bezüglich dem Kapitel Rohstoffsicherung lehnt der Rat alle genannten Vorranggebiete aus den Zielen 92 und 93 im Gebiet der Verbandsgemeinde Eich ab. Des Weiteren fordert der Verbandsgemeinderat, das im Jahr 2016 bereits angekündigte teilsräumliche Nutzungskonzept für unser Gebiet vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine pauschale Ablehnung von Gebietsausweisungen, welche vor dem Hintergrund der hohen räumlichen Dichte von vorhandenen und geplanten Rohstoffabbaugebieten grundsätzlich nachvollzogen werden kann, jedoch in der konkreten Abwägung nicht handhabbar ist. Es wird daher auf die bekannten Erfordernisse zur planerischen Sicherung von Rohstoffabbaugebieten und Vorsorge für zukünftige Bedarfe sowie die methodische Herleitung der Rohstoffgebiete und die diesbezüglichen Beschlüsse der Regionalvertretung verwiesen aber auch auf die zukünftigen Entwicklungspotentiale, die mit der Transformation der Landschaft in einer räumlich-zeitlichen Perspektive einhergehen. Mit dem teilsräumlichen Entwicklungskonzept soll eine mit den regionalen Akteuren, somit auch mit den Kommunen und der Bevölkerung abgestimmte Grundlage für die zukünftige Entwicklung möglichst zeitnah erarbeitet werden.
2.3.9	VG Gau-Algesheim	02.10.2018	Im Kapitel Rohstoffsicherung sprechen wir uns weiterhin im Bereich Laurenziberg gegen die Ausweisung von 23 ha Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung (LGB-Nr. 5261/1) aus. Der Laurenziberg ist mit dem angrenzenden Jakobsberg ein nachgefragtes Naherholungsgebiet. Daneben werden auch die Belange des Vogelschutzes und als FFH-Gebiet tangiert.	Bereits in der Abwägung im Zuge des Anhörverfahrens zum ROP 2014 wurde mitgeteilt, dass insbesondere wegen der potentiellen Betroffenheit eines FFH-/Vogelschutzgebietes für dieses Gebiet auf regionalplanerischer Ebene keine Vorranggebietsfestlegung erfolgt ist. Mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes ist dann auch keine landesplanerische Letztentscheidung getroffen. Dies bedeutet, dass die Zulässigkeit etwaig geplanter Rohstoffabbauvorhaben an die Verträglichkeit mit den Natura 2000-Schutzgebietszielen gebunden ist und im Übrigen auch andere Belange, wie z.B. die Naherholung, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Aufgrund der o.g. Sachverhaltsdarstellung wird der vorgetragenen Forderung keine Vorbehaltsgebietsausweisung vorzunehmen, nicht Rechnung getragen Aufgrund der o.g. Sachverhaltsdarstellung wird der vorgetragenen Forderung keine Vorbehaltsgebietsausweisung vorzunehmen, nicht Rechnung getragen
2.3.9	VG Herrstein	19.10.2018	der Ihnen bereits vorliegenden Stellungnahme der Ortsgemeinde Berschweiler schließen wir uns vollinhaltlich an.	zur SN OG Berschweiler: Das Rohstoffgebiet ist etwas über 500 m von der Ortslage Berschweiler entfernt. Um mögliche Konflikte zwischen Rohstoffabbau und städtebaulichen Entwicklungen zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu minimieren, wird empfohlen frühzeitig mit dem Rohstoffunternehmen über beiderseitige Planungsüberlegungen zu sprechen. Darüber hinaus werden alle umweltrelevanten Fragen, der Verkehrserschließung, potentielle Lärm- und Staubimmissionen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein.
2.3.9	VG Langenlonsheim	14.09.2018	der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 05.09.2018 den Inhalt der 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Kapitels "Rohstoffsicherung" ergeht die ausdrückliche Forderung, dass die Ausbeutung von Kiesgruben in der benachbarten Verbandsgemeinde verkehrstechnisch nicht zu Lasten der Ortsgemeinde Rummelsheim erfolgen darf.	Kenntnisnahme. Verkehrstechnische Fragen unter Berücksichtigung des rechtlich normierten Immissionsschutzes müssen letztlich im Genehmigungsverfahren behandelt werden, dabei wird von regionalplanerischer Seite eine frühzeitige Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde, dem Rohstoffunternehmen und der Ortsgemeinde empfohlen.
2.3.9	VG Monsheim	24.09.2018	Nach Überprüfung der Planunterlagen wurde bezüglich der Rohstoffsicherung festgestellt, dass die im Plan ausgewiesene Fläche des Vorranggebietes für den langfristigen Rohstoffabbau (ROP-Nr. D 31) im westlichen Bereich bis direkt an die B 271 heranragt. Aufgrund der Errichtung des Feuerwehrhauses, dem langfristig, geplanten Lückenschluss der Bebauung in diesem Bereich bis zum Wertstoffhof, aber auch der Betrieb des Wertstoffhofes selbst und der Bebauung mit einer Bauhofhalle, wird seitens der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde Monsheim angeregt, die zeichnerische Darstellung des Gebietes auf die tatsächlichen Begebenheiten anzupassen.	Der Sachverhalt konnte zwischenzeitlich abschließend geklärt werden, es besteht kein Anlass mehr für eine zeichnerische Anpassung.

2.3.9	VG Nieder-Olm	24.10.2018	<p>Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm und die ihr angehörigen Kommunen tragen geschlossen erneut erhebliche Bedenken zur Ausweisung eines Kalksteinabbaus unter Z93 in der Kategorie "Vorranggebiete für den langfristigen Rohstoffabbau" nördlich der Ortslage von Essenheim vor. Aus Sicht der Verbandsgemeinde sprechen insbesondere folgende Gründe eindeutig gegen die Ausweisung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage im "hochverdichteten Bereich" <p>Die Verbandsgemeinde gehört laut Regionalplan zum 'hochverdichteten Raum'.</p> <p>Aus kommunaler Sicht sind in diesem Raumtyp die erheblichen Flächenkonkurrenzen um die Nutzung des verfügbaren Raums hervorzuheben. Ausgeprägte Verteilungskonflikte bestehen in erster Linie zwischen der expandierenden baulichen Nutzung einschließlich Infrastruktur und der landwirtschaftlichen Nutzung. Für die Landwirtschaft stehen neben primären Flächenverlusten durch Siedlungsentwicklung sekundäre Verluste durch Ausgleichserfordernisse. Weitere Ansprüche an den Freiraum resultieren aus der freizeittlichen Nutzung, hier sowohl in baulicher Hinsicht (z.B. Reiteinrichtungen), wie auch als Möglichkeit zum Landschaftserleben (z.B. Spaziergehen, Radfahren) Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist es nicht vertretbar, diese kaum noch zu lösenden Konflikte durch eine ausgedehnte Abbaufäche für Kalkstein weiter zu verschärfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freiraumbedeutung der Fläche <p>Die Ausweisung für den Kalksteinabbau ist eine Insellage in einem ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet "Freizeit, Erholung und Landschaftsbild". Aus Sicht der Verbandsgemeinde wäre eine solche Widmung auch für die fragliche Fläche die eigentlich passende. Das betroffene Essenheimer Oberfeld stellt einen der ganz wenigen größeren und unzerschnittenen Freiräume in Rheinhessen dar.</p> <p>Auf die Nachbarschaft zum Naherholungs- und Landschafts- wie auch Naturschutzgebiet des Ober-Olmer Waldes wird hingewiesen. Dessen Funktionsfähigkeit steht mit dem Kalksteinabbau in Frage.</p> <ul style="list-style-type: none"> • absehbare schwerwiegende Eingriffe in den Wasserhaushalt <p>Die Ortslage von Essenheim liegt an einem Süd- und Südosthang mit einer topographisch geringeren Höhe unterhalb des geplanten Abbaubereiches. Im Ort sind in historischer wie auch in heutiger Zeit zahlreiche Quellen und Wasseraustritte festzustellen. Diese schütten zum Teil stark. Die Speisung erfolgt mit großer Wahrscheinlichkeit durch Schichtwasser des höher gelegenen Essenheimer Plateaus, auch als "Essenheimer Oberfeld" bezeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • absehbare Immissionsbelastung der Ortslage von Essenheim <p>Nach der Darstellung im Regionalplan reicht der Kalksteinabbau bis auf 250 m an die Ortslage heran. Nächstbetroffen ist neben Wohnbebauung ein größeres Altenwohn- und Pflegeheim.</p> <p>Aufgrund des für eine großtechnische Abbaustelle geringen Abstands ist mit erheblichen Einwirkungen wie Staub, Lärm und Erschütterungen zu rechnen. Die Wohnstandortqualität wird dadurch wesentlich vermindert. Die geringe räumliche Distanz schließt effektive Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen faktisch aus.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm fordert, gemeinsam mit der Ortsgemeinde Essenheim, auf die Darstellung des Kalksteinabbaus nördlich von Essenheim zu verzichten.</p>	<p>Das Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dient der vorausschauenden Sicherung standortgebundener Rohstoffe für einen möglichen zukünftigen Bedarf. Z 93 bestimmt, dass diese Gebiete im Geltungszeitraum des ROP nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Zwischen den Vorranggebieten für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau und den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung sowie den Gebieten von besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung bestehen unterschiedliche Steuerungswirkungen. Denn bei den Vorranggebieten für die langfristige Rohstoffsicherung und bei den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung ist der Abbau während der Geltungsdauer des Regionalplans ausgeschlossen. Deshalb besteht während dieses Zeitraums nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter von Natur und Landschaft. Jedoch sind keine Maßnahmen in diesem Bereich zulässig, die dem Ziel der langfristigen Rohstoffsicherung entgegenstehen. Die Ortsgemeinde Essenheim ist gemäß ROP als Gemeinde ohne besondere Funktionszuweisung gekennzeichnet. Ihre städtebauliche Entwicklung orientiert sich daher an der Eigenentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der 426 wird und wurde in der Vergangenheit landesplanerisch und auch seitens des Trägers der Flächennutzungsplanung grundsätzlich kritisch gesehen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist ein ursprünglich in diesem Bereich geplantes Gewerbegebiet aus dem ROP 2014 zweite Teilfortschreibung nach Abstimmung zwischen Verbands- und Ortsgemeinde herausgenommen und im Süden der Ortslage dargestellt worden. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 ist auch nach dem aktuell neu aufgestellten Flächennutzungsplan der VG Nieder-Olm nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ und Schonung agrarstrukturell hochwertiger Landwirtschaftsflächen käme dem Gebiet im Bereich des Vorranggebietes für den langfristigen Rohstoffsicherung bei einer eventuellen Nichtinanspruchnahme für den Abbau zudem vorrangig eine landwirtschaftliche Nutzung zu, so dass eine Siedlungsentwicklung nördlich der L 426 auch zukünftig nicht erfolgen soll. Für städtebauliche Entwicklungen im Zuge der Eigenentwicklung stehen grundsätzlich Flächen im unmittelbaren Siedlungszusammenhang zur Verfügung.</p> <p>Die Berücksichtigung spezifischer gemeindlicher Belange (Abstand zur Siedlung, Verkehr und Immissionsschutz, Hydrogeologie) im Zuge eines eventuellen Rohstoffabbaus in längerfristiger Perspektive erfolgt soweit erforderlich ggfs. auch durch weitere räumliche Konkretisierungen des Gebietes in dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Normen .</p> <p>Die Ausweisung für den Kalksteinabbau in einem derzeit ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet "Freizeit, Erholung und Landschaftsbild" stellt vor diesem Hintergrund der Ausweisung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung keinen Widerspruch dar. Abgesehen davon, dass ein Kalksteinabbau an dieser Stelle durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung nicht zwingend auch langfristig zum Tragen kommen muss, können renaturierte Steinbrüche ebenfalls der Naherholung zugänglich sein.</p> <p>Derzeit sind keine konkreten städtebaulichen Planungen bekannt, welche mit der Festlegung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung in Konflikt stünden und gesondert abzuwägen wäre.</p> <p>(Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Die Zuordnung als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung weist darauf hin, dass ein Abbau innerhalb des Planzeitraums nicht in Betracht kommt. zurückzuführen.</p> <p>Im Rahmen des Pilotprojektes sollte die zeitliche Dimension in die Kategorie Vorranggebiet (Z100, 101, 102, G103) eingeführt werden. Diese wird erstmals im ROP dargestellt.)</p>
2.3.9	VG Rhein-Nahe	19.12.2014	<p>Sicherung der Rohstoffversorgung</p> <p>Bezüglich der Erweiterung der Abbaufäche Rümmlsheim II liegt ein Positionspapier der Ver- bandsgemeinden Rhein-Nahe und Langenionsheim aus dem Jahr 2010, mit folgendem Ergeb- nis vor:</p> <p>"Das geplante 23 ha große Vorhaben der Erweiterung der beiden Abbaufächen Rümmlsheim II und 111 widerspricht zunächst den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung, da durch das Vorhaben verschiedene raumordnerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betroffen sind. Dieser Sachverhalt trifft in gleichem Maße für verschiedene Fachplanungen (Landschaftsrahmenplanung, forstlicher Fachbeitrag usw.) zu. Für das Vorhaben ist somit die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 17 Landesplanungsgesetz erforderlich. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang ein Zielabweichungsverfahren vonnöten. Grundlage für diese Verfahren ist eine technische Planung sowie eine Vielzahl von Fachgutachten und Fach- planungen. Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens ist jedoch zuerst ein Lagerstättengutachten zu fertigen, in dem die Eignung der Fläche (Planrechtfertigung) zum wirtschaftlichen Abbau von Rohstoffen aufgezeigt wird.</p> <p>Führt das Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren zu dem Ergebnis, dass das Vorha- ben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, schließt sich das eigentliche Genehmigungsverfahren nach Bergrecht an. Auch hier ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Rodung von > 10 ha Wald gemäß der Anlage 1, Nr. 17.2.1 UVPG). Möglicherweise sind separate wasserrechtliche Erlaubnisansträge zu stellen." Außerdem ist die Fläche im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung dargestellt. Es überlagert sich mit dem Regionalen Grünzug (multifunktional - Klimaschutz, Hochwasserschutz, Arten- und Biotopschutz, Grundwasserschutz, Erholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft), Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild, Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz, angrenzend an Randzone Weltkulturerbe (siehe Anlage 2).</p> <p>Aus Sicht der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe wird die Fläche als nicht raum- und umweltver- träglich eingestuft und ist daher zu entnehmen.</p> <p>Weiterhin ist das als Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesene Gebiet "Im Stöckert" (LGB-Nr. 5268, Quarzitsteinbruch Waldalgesheim) komplett herauszunehmen und als Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild auszuweisen, was auch den tat- sächlichen Entwicklungsabsichten der Ortsgemeinde Waldalgesheim entspricht.</p> <p>Wir empfehlen außerdem die Zuordnung der Tabellen der Ziele Z 100 bis 103 (Flächen der Rohstoffsicherung) zu den Flächen z.B. durch eine Nummerierung zu vereinfachen.</p>	<p>Rümmlsheim:</p> <p>Gegen die Festlegung dieser Fläche wurden ernsthafte und schwerwiegende Bedenken vorgebracht. Zur Ermittlung und Bewertung des Sachverhaltes sind weitere Prüfungen erforderlich. Deshalb kann die abschließende Abwägung hier nicht vorgenommen werden. Es wird vorgeschlagen, dieses Abwägungsergebnis in ein gesondertes Verfahren zur Entscheidung zu bringen. Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>"Im Stöckert":</p> <p>Auftrag des Pilotprojektes war, alle potenziell geeigneten Flächen für die Rohstoffsicherung in der Region zu untersuchen und darzustellen. Die Zuordnung der Flächen zum Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung zeigt, dass ein Rohstoffabbau hier grundsätzlich möglich ist. Allerdings nicht innerhalb der Gültigkeit des ROP. Quarzitvorkommengibt es in ganz Rheinland-Pfalz nur wenige. Daher ist das Rohstoffvorkommen weiterhin zu sichern und von dauerhaft dem Rohstoffabbau entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.</p> <p>Flächenzuordnung durch Steckbriefe sicher gestellt.</p>

2.3.9	VG Rhein-Selz	11.10.2018	Im Kapitel "Rohstoffsicherung" ergeben sich, für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz keine Änderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3.9	VG Sprendlingen-Gensingen		Unter Punkt 8 der Stellungnahme der VG Sprendlingen wird zum Kapitel Rohstoffsicherung ausgeführt: Die Plansätze Z 92 ff. betreffen die Sicherung der Rohstoffversorgung. Insoweit wird eine detaillierte Skizzierung entsprechend den sonstigen zeichnerischen Darstellungen gefordert. Diese fehlt. Das im Jahr 2010 erzielte Mediationsergebnis ist einzuhalten.	Was mit einer detaillierten Skizzierung entsprechend den sonstigen zeichnerischen Darstellungen des ROP gemeint ist, erschließt sich der Geschäftsstelle hier nicht. Es sind alle Rohstoffgebiete in der ROP-Karte dargestellt. Bezüglich des Mediationsergebnisses wurde am 17.05.2018 eine ausführliche schriftliche Stellungnahme seitens der Geschäftsstelle an die VG Sprendlingen-Gensingen übermittelt, in welcher dargelegt wurde, dass die Mediationsempfehlungen berücksichtigt sind. Da es sich schließlich auch um eine Empfehlung handelt, ist die Diktion, im Schreiben der Rechtsanwältin "das Mediationsergebnis ist einzuhalten" schwerlich nachvollziehbar. Mit Email vom 04.08.2018 teilt die VG S-P dann Folgendes mit. "Im Ergebnis sind die für einen zukünftigen Rohstoffabbau maßgeblichen „Vorrangflächen“ und „Vorbehaltsgebiete“ auf der Grundlage des Mediationsergebnisses 2010 (73,00 ha) und des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 (70,90 ha) nahezu gleich. Einer Flächenkorrektur für den Bereich unserer Verbandsgemeinde bedarf es daher derzeit nicht. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage"
2.3.9	VG Stromberg	02.10.2018	Zu Kapitel 3.9. (Rohstoffsicherung) verweist der Stadtrat voll inhaltlich auf seine bereits im vorangegangenen Verfahren abgegebene ausführliche Stellungnahme und macht diese auch zum Gegenstand dieses Verfahrens. Die damals geltend gemachten Bedenken wurde im Rahmen der Teilfortschreibung nicht abgearbeitet bzw. berücksichtigt.	siehe Stadt Stromberg
2.3.9	VG Wonnegau	21.09.2018	Seitens der Verbandsgemeinde Wonnegau, sowie der ihr angehörigen Gemeinden, werden inhaltlich keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme
2.3.9	VRN	24.09.2018	der VRN wurde im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zur zweiten Teilfortschreibung ROP Rheinhessen-Nahe für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur und das Kapitel Rohstoffsicherung beteiligt. Aus Sicht des VRN sind keine Bedenken oder Anmerkungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
2.3.9	VSE Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstr aße	25.09.2018	wir bedanken uns ausdrücklich für die Übersendung der vorgenannten Entwurfsfassung mit Schreiben vom 26.07.2018. Als Verband, der im Gebiet der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe hauptsächlich die Unternehmen der Kies- und Sandindustrie betreut, nehmen wir zu der Teilfortschreibung, jedoch nur zu dem Kapitel Rohstoffsicherung (dies bedeutet hauptsächlich die Textänderungen bei den Zielen 92 und 93) wie folgt Stellung: Zu den geplanten Textänderungen der Ziele 92 und 93 (S. 64 des Textentwurfs) sowie der Begründung und den Erläuterungen haben wir keine Anmerkungen, sie werden von uns so mitgetragen.	Kenntnisnahme
2.3.9	VSE Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstr aße	25.09.2018	Wir widersprechen jedoch der geplanten Streichung der Gebiete 5244/1 Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen und 5244/2 , ebenfalls Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen als Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau (S. 66) bzw. Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung. Es sind die einzigen Gebietsausweisungen, die nunmehr gestrichen werden sollen, obwohl beide hervorgehobene Bestandteile des Pilotprojekts "Nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept" im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Rheinhessen-Nahe waren. Wir verweisen insoweit nur auf die Ausführungen auf S. 32 des Berichts "Regionale Rohstoffsicherung" vom 15.06.2015.	5244/1 Vorranggebiet für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau (Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen) 5244/2, Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Sand- und Kiesgrube Altrheininnenbogen) Nach erneuter Prüfung im Zuge der zweiten Teilfortschreibung sind die beiden Gebiete zu Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Rohstoffsicherung erklärt worden.
2.3.9	VSE Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstr aße	25.09.2018	Diese Streichungen sind für uns nicht nachzuvollziehen, da sich die "Umstände" oder maßgeblichen Faktoren seit der Entscheidung der Planungsgemeinschaft und der Genehmigung des ROP 2014 durch die Landesregierung am 04.05.2016 nicht geändert haben. Es sind keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich Natur-, Boden- oder Wasserschutz hinzugekommen, die eine Abänderung erforderlich machen würden. Seide Flächen weisen nach wie vor einen niedrigen Konfliktwert und eine gute Priorisierung auf. Die Hinweise in den Steckbriefen der SUP: "Das Gebiet ist aufgrund der hohen Konzentration an Rohstoffgebieten im Eicher Rheinbogen und damit verbundener kumulativ negativer Umweltauswirkungen (unmittelbar benachbartes FFH-Gebiet) aus der Planung herausgenommen." sind absolut Nichtssagend, sodass wir davon ausgehen, dass hier keine fachlich fundierten sondern rein politische Entscheidungen getroffen wurden. Wobei wir zudem die Frage stellen, ob nicht bereits die Genehmigung des Raumordnungsplans durch die Landesregierung in 2016 diesen geplanten Änderungen entgegensteht, da im betreffenden Normenkontrollverfahren nach unserer Kenntnis lediglich die textlichen Aussagen zu Z 92 und Z 93 gerügt wurden. Und beide vorgesehenen textlichen Veränderungen der Zielaussagen haben in keinster Weise direkte Auswirkungen auf die beiden geplanten Flächenstreichungen. Hier muss daher nach unserer Auffassung der Bestands- und Vertrauensschutz für das davon betroffene Unternehmen wie auch für die Rohstoffsicherung allgemein vorgehen. Auch war für uns diese Entscheidung total überraschend, da weder mit der Fachbehörde (LGB), dem Unternehmen oder mit uns im Vorfeld über diese geplanten Änderungen gesprochen wurde, was wir im Hinblick auf die zuvor gepflegte vertrauensvolle Zusammenarbeit und dem regen Austausch im Moderationsverfahren für sehr bedauerlich halten. Wir gehen auch davon aus, dass dies sehr kurzfristig entschieden sein dürfte, da auf diese geplanten Änderungen in den Einladungsunterlagen zur Regionalvertretung am 18.06.2018 nicht hingewiesen wurde. Auch in der jetzt vorgelegten geänderten SUP zur 2. Teilfortschreibung sind die beiden Flächen nach wie vor erwähnt (siehe S. 42, letzter Absatz, Hinweis auf ROP Nr. C15; S. 44 Hinweis auf ROP Nr. D19). Auch dies spricht für eine rein politische Entscheidung.	Das Rohstoffgebiet liegt im Innenbogen des Altrheinarmes, der als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist und gleichsam mit östlich angrenzenden Bereichen europäisches Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) sowohl FFH- und VSG-Gebietsstatus hat. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen eines europäischen Schutzgebietes durch ein Vorhaben auch außerhalb aber in der Umgebung eines Schutzgebietes nicht auszuschließen sind, ist das Vorhaben nicht zulässig. Eine förmliche Verträglichkeitsprüfung wäre daher vorab einer regionalplanerischen Letztentscheidung zugunsten eines Vorranggebietes zwingend Voraussetzung. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt hier nicht vor und kann vom Träger der Regionalplanung auch nicht erbracht werden. In dieser Verträglichkeitsprüfung wären weiterhin auch kumulative Aspekte zu prüfen. Die Festlegung eines Vorranggebietes für den kurz- bis mittelfristigen Rohstoffabbau ist daher unabhängig des Ergebnisses der methodisch-systematisierten Vorgehensweise in diesem Fall allein aus formal rechtlichen Gründen angreifbar. Der Forderung des Industrieverbandes Steine und Erden kann nicht Rechnung getragen werden, da auch durch Festlegung eines Vorranggebietes für die langfristige Rohstoffsicherung eine landesplanerische Zulässigkeit für einen Rohstoffabbau in längerfristiger Perspektive dokumentiert wird (gleichwohl hieraus aber auch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann). Für die landesplanerische Zulässigkeit wäre aber das Vorliegen einer positiven Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf das FFH- und Vogelschutzgebiet erforderlich. Es wird weiterhin folgender Hinweis gegeben: Da mit den Zielen des Kapitels Rohstoffsicherung keine Konzentrationsplanung verbunden ist, somit kein genereller Ausschluss weiterer genehmigungsfähiger Rohstoffabbau vorliegt, ist es grundsätzlich möglich, für das wegfallende Rohstoffgebiet bei der zuständigen Behörde den Abbau des Rohstoffes an dieser Stelle zu beantragen. In diesem Zuge wäre die Natura 2000-Gebietsverträglichkeit des Vorhabens festzustellen.

2.3.9	VSE Industrieverband Steine und Erden e. V. Neustadt/Weinstr aße	25.09.2018	Die beiden Flächen sind daher wieder als Vorranggebiete für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau bzw. langfristige Rohstoffsicherung in den ROP aufzunehmen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass für diese Flächen keine Ersatzflächen in den Entwurf der Teilfortschreibung aufgenommen wurden. Die Formulierung im letzten Absatz auf S. 35 der SUP, Textfassung, wäre ansonsten nicht mehr zutreffend. Zumindest müssten diese beiden Flächen im ROP als Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung ausgewiesen werden, da doch diese neue Kategorie bewusst für solche Fallkonstellationen im Moderationsverfahren entwickelt wurde. Nun soll dies offensichtlich nicht mehr gelten. Bei einem zukünftigen Raumordnungsverfahren würden zudem diese vollständigen Streichungen negativ für das den Antrag stellenden Unternehmen gewertet werden, da die Gremien der Planungsgemeinschaft doch damit eindeutig signalisieren, dass hier ein Abbau auch in der weiteren Zukunft nicht gewollt ist. Wir bitten daher, Ihre diesbezüglichen Entscheidungen rückgängig zu machen und die Vorranggebietsausweisung unverändert im ROP zu belassen.	siehe oben. Das Instrument Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung gilt zunächst für Rohstoffgebiete, die für den langfristigen Bedarf gesichert werden sollen. Es stellt jedoch per se keine "Ausweichkategorie" dar, für Fälle in denen eine zweifellos besondere Natura 2000-Gebiets-Problematik vorliegt, welche abschließend nur durch eine Verträglichkeitsprüfung beantwortet werden könnte. Es wäre letztlich zu beanstanden, wenn die Einzelfallwürdigung der besonderen Sensibilität des Altrhein-Innebogens im naturschutzfachlichen Kontext , insbesondere unter Berücksichtigung kumulativer Effekte durch einen konzentrierten Rohstoffabbau unterbleiben würde, zumal die untere Naturschutzbehörde und Umweltverbände wiederholt auf diese Problematik hinweisen. Gegenwärtig aber können erhebliche negative Umweltauswirkungen, auf das FFH- und Vogelschutzgebiet durch eine Konzentration des Rohstoffabbaus nicht ausgeschlossen werden, so dass der ROP an dieser Stelle die bisherigen Ausweisungen zurücknehmen muss. Auch ohne Ausweisung von Vorranggebieten kann im Bedarfsfall an dieser Stelle ein Rohstoffabbau beantragt werden, da andere regionalplanerische Belange dem Vorhaben nicht ausschließend entgegenstehen. Jedoch ist in einem Zulassungsverfahren die Verträglichkeit mit dem Natura 2000.Gebiet nachzuweisen.
2.3.9	Wasserversorgung Rheinhesse- Pfalz GmbH	02.10.2018	im Zuge des o. g. Verfahrens verweisen wir auf unsere vorangegangene Stellungnahmen im Rahmen des ROP 2014. Diese bleiben in vollem umfang bestehen.	Es wird auf den unten stehenden Behandlungsvorschlag der Geschäftsstelle im Anhörverfahren 2014 verwiesen.
2.3.9	Wasserversorgung Rheinhesse- Pfalz GmbH	21.12.2015	Zur o. g. Teilfortschreibung nehmen wir zu zwei betroffenen Bereichen aus dem Kapitel 3.9 "Sicherung der Rohstoffversorgung" wie folgt Stellung: <u>Kalksteinbruch Nierstein</u> Außerhalb der nördlichen Abgrenzungen des "Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau" (Nr. 5229) sowie dem Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung (Nr. 5230) befindet sich der Hochbehälter "Nierstein Niederzone" (Flur 20, Parzelle 124 und 123/1). Über diesen wird die Versorgungssicherheit eines Großteils von Nierstein gewährleistet. Des Weiteren befindet sich im unbefestigten Wirtschaftsweg (Flur 20, Parzelle 349) das aus westlicher Richtung kommende Steuerkabel "DL Nierstein" (siehe beiliegenden Übersichtsplan 1:1500). Im direkten Umfeld des Steuerkabels ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen von 4,00 m (beidseitig 2,00 m ab Achse) einzuhalten. <u>Sandsteinbruch Flanheim</u> Innerhalb des neu hinzugefügten und bestehenden "Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung" (Nr. 5226/1) bzw. "Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau" (Nr. 5225) verlaufen aus nördlicher Richtung kommend- vermutlich in den Wirtschaftswegen (Flur 7, Parzelle 218/3; Flur 6, Parzelle 162/15 und 162/23)- die Quelleitung "Aulheimer Tal" (DN 100, PVC), Füllleitung "HB Flanheim (DN 250, PVC) sowie die Pumpenleitung "HB Flanheim" (DN 150, PVC), inklusive dem dazugehörigen Steuer- und Stromkabel bis zum Hochbehälter Flanheim (Flur 6, Parzelle 120/12, 162/24 und 142/3). Über diesen Hochbehälter wird die Versorgung der Ortsgemeinde Flanheim sichergestellt (siehe beiliegenden Übersichtsplan 1:1000). Im direkten Umfeld der Leitungen ist nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 ein Schutzstreifen einzuhalten. Dies sind wie folgt: DN 100 und DN 150-4,00 m (beidseitig 2,00 m ab Achse). DN 250- 6,00 m (beidseitig 3,00 m ab Achse). Im Falle eines Rohstoffabbaus müssten alle Leitungen, einschließlich des Hochbehälters, "aufgegeben" werden. FAZIT: In den ausgewiesenen Gebieten mit Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung" (Nr. 5226/1) bzw. "Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau" (Nr. 5225) sind bereits vielfache Wasserversorgungsanlagen vorhanden. Somit ist eine dauerhafte Freihaltung mit einer dem Rohstoffabbau entgegenstehende Nutzung möglich. Wir können deshalb der geplanten Flächenausweisung in diesem Umfang nicht zustimmen.	Es handelt sich hierbei um wichtige Hinweise und Empfehlungen, welche keine unmittelbare Relevanz für die Abwägung im Regionalplan haben, jedoch in konkretisierenden Planungs- und Genehmigungsvorfahren zu beachten sind oder aber zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und der Planungsentscheidungen beitragen. Diese Hinweise werden hier zu Kenntnis genommen und seitens der Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen weitergeleitet.
2.3.9	Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe- Hunsrück	27.09.2018	auf Ihr Schreiben vom 23.07.2018 sowie auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH- zuständig für Hochspannungsfreileitungen- vom 18.09.2018 nehmen wir Bezug. Diese Stellungnahme betrifft die Anlagen des Verteilnetzes (Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Fernmelde- und Erdgasnetz) im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-NaheHunsrück. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf ROP 2014. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebiets sehen wir von einer Zusendung von Bestandsplänen der Verteilnetzanlagen ab, stehen Ihnen aber für Planauskünfte von Detailbereichen gerne zur Verfügung. Anfragen hinsichtlich der Lage unserer Versorgungseinrichtungen senden Sie bitte an planauskunft-rnh@westnetz.de Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.3.9	Zentralstelle der Forstverwaltung	26.09.2018	Auch die Änderungen im Bereich Rohstoffsicherung haben keine Auswirkungen waldrechtlicher Art. Es bestehen daher keine Einwände.	Kenntnisnahme

II.4 Verkehr und technische Infrastruktur				
2.4	OG Biebelnheim	24.09.2018	<p>Unter Punkt 4. Verkehr und Infrastruktur, wird auf die notwendige und erforderliche Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur eingegangen. Die Ortsgemeinde Biebelnheim hat bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, dass die innerörtlichen Belastungen durch die ständig steigende Bebauung in den Nachbargemeinden und dem damit verbundenen Pendlerverkehr nicht mehr akzeptabel sind. Das Schutzgut Mensch und hier insbesondere die menschliche Gesundheit wird durch die permanente Lärmbelastung und die vorhandene Luftverschmutzung immer stärker belastet.</p> <p>Es ist sicher nachvollziehbar, dass in den sogenannten Grundzentren, zu denen ja auch Gau-Odernheim zählt, eine stärkere Siedlungsentwicklung angestrebt wird. Eine solche Entwicklung kann aber nur dann erfolgen, wenn eine sinnvolle Verkehrsanbindung an das überregionale Straßennetz, in unserem Fall die Autobahn A61 und A63 gegeben ist. Dies ist hier ganz und gar nicht mehr der Fall. Die mittlerweile an die 10.000 Fahrzeuge, die sich täglich durch die Gemeinde Siebelnheim zwängen, wären vielleicht noch akzeptabel, wenn die vorhandenen Landesstraßen in diesem Bereich eine entsprechende Ausbaubreite sowohl für den Fahrzeug-, aber auch für den Fußgängerverkehr hätten. Das ist für beide Bereiche nicht der Fall. Ein Begegnungsverkehr zwischen LKW und Bus oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist in den Engstellen nicht möglich, was täglich zu erheblichen Staus und Beeinträchtigungen führt. Ein Bürgersteig, der in manchen Bereichen gerade noch eine Breite von 60cm ausweist ist unverantwortlich und für Fußgänger und hier speziell für Schulkinder nicht ausreichend, erst recht nicht bei einem so hohen Fahrzeugaufkommen.</p> <p>Hinzu kommt der stetig steigende Wertverlust angrenzender Immobilien und somit die abnehmende Attraktivität der Ortsgemeinde als Wohnort. Es ist somit dringend geboten, für den Bereich der Ortsgemeinde Biebelnheim für die L408 eine Umgehungs- oder Ortsentlastungsstraße zeitnah umzusetzen. Entsprechende Konzepte hierzu liegen den Verwaltungen vor.</p> <p>Das unter Punkt 4.1.2.1 G140 beschriebene " Funktionale Straßennetz": Die Straßenverbindungen des funktionalen Straßennetzes leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in der Region. Daher sollten sie ihrer jeweiligen Funktion entsprechend leistungsgerecht modernisiert und ausgebaut werden , ist für Biebelnheim nicht mehr gegeben.</p> <p>Wir bitten daher, die Ortsgemeinde Biebelnheim in dem vorliegenden Entwurf mit in die Liste der unter Z 139 und G 140 gelisteten Gemeinden für Straßenneubaumaßnahme mit aufzunehmen.</p>	Die Aufnahme im Z 139 und Z 140 kann nur in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Mobilität erfolgen. Die angeführte Liste im Z 140 ist als ein Teil des Beitrages des LBMs zu Aufstellung des ROPs zu betrachten. Die Planungsgemeinschaft kann nicht eigenmächtig eine Festlegung vornehmen.
II.4.1 Verkehr				
2.4.1	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	<p>Z131: "Für mittel- bis langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Main ist der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Schienenverbindung zwischen beiden Flughäfen anzustreben.</p> <p>Die Ortsgemeinde Weiler, im Kernbereich des UNESCO-Welterbes "Oberes Mittelrheintal" gelegen, geht davon aus, dass eine solche Hochgeschwindigkeitstrasse ausschließlich unterirdisch verlaufen muss, damit keine einschneidende und trennende Wirkung entsteht und Beeinträchtigungen durch Immissionen und Lärm die Wohnqualität der Gemeinde nicht tangieren. Im Übrigen ist das Gebiet der Gemeinde durch unterirdische Stollen und Grubenanlagen aus dem früheren Bergwerksbetrieb Eisenhöhe/Amalienhöhe erheblich belastet und lässt für solche Baumaßnahmen überhaupt keinen Raum. Deshalb lehnt die Ortsgemeinde Weiler eine solche Trasse in ihrem Gemarkungsbereich mit Entschiedenheit ab.</p>	Es handelt sich lediglich um einen groben Trassenkorridor, der genaue Trassenverlauf wird erst im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
2.4.1	OG Weiler bei Bingen	05.10.2018	<p>Z131: "Für mittel- bis langfristige bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen Frankfurt-Hahn und Frankfurt Main ist der Neubau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zur leistungsfähigen und schnellen Schienenverbindung zwischen beiden Flughäfen anzustreben.</p> <p>Die Ortsgemeinde Weiler, im Kernbereich des UNESCO-Welterbes "Oberes Mittelrheintal" gelegen, geht davon aus, dass eine solche Hochgeschwindigkeitstrasse ausschließlich unterirdisch verlaufen muss, damit keine einschneidende und trennende Wirkung entsteht und Beeinträchtigungen durch Immissionen und Lärm die Wohnqualität der Gemeinde nicht tangieren. Im Übrigen ist das Gebiet der Gemeinde durch unterirdische Stollen und Grubenanlagen aus dem früheren Bergwerksbetrieb Eisenhöhe/Amalienhöhe erheblich belastet und lässt für solche Baumaßnahmen überhaupt keinen Raum. Deshalb lehnt die Ortsgemeinde Weiler eine solche Trasse in ihrem Gemarkungsbereich mit Entschiedenheit ab.</p>	Es handelt sich lediglich um einen groben Trassenkorridor, der genaue Trassenverlauf wird erst im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens festgelegt.
II.4.1.4 Luftverkehr				
2.4.1.4	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	07.08.2018	durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand September 2018.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4.1.4	Bundesaufsichtsa mt für Flugsicherung	07.08.2018	<p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>Zu Ihrer Information füge ich meinem Schreiben eine zweidimensionale Übersicht der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Plangebiet für den Bau von Windkraftanlagen anliegend bei.</p> <p>Eine zweidimensionale Übersicht der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Plangebiet für die Errichtung von Bauwerken außer Windkraft steht unter dem Link https://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de nach Akzeptanz der Rechtlichen Hinweise und Druck auf den Button „Anlagenschutzbereiche Bauwerke außer Windkraft“ zur Verfügung.</p> <p>Anlage zweidimensionale Übersicht der Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen im Plangebiet für den Bau von Windkraftanlagen</p> <p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---------	---	------------	--	--

II.4.2 Telekommunikation und Postdienste

2.4.2	Bundesnetzagent ur	07.09.2018	<p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der Bundesnetzagentur eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Den Umgang mit den beigefügten ermittelten Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur auf der Internetseite unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen, Deponien und Raumhalden etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.</p> <p>Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB (möglichst per E-Mail an 226.Postfach@BNetzA.de) sind bitte folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) • mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen <p>Umfassende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie zusätzliche Hinweise finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und folgendem Link: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn.</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat 814 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
-------	-----------------------	------------	--	--

2.4.2	Bundesnetzagentur	07.09.2019	<p>Das Vorranggebiet Nr. 07/1, Wachenheim, Landkreis Alzey Worms befindet sich im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur. Deshalb habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Wachenheim war bereits im Teilplan Windenergienutzung 2012 ausgewiesen und ist bereits im FNP der VG Monheim als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt.</p>
II.4.3 Energieversorgung				
2.4.3	Amprion GmbH	05.10.2018	<p>mit Schreiben vom 26.11.2014 und 19.11.2015 haben wir zur Neuaufstellung bzw. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe bereits Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezugnehmend auf die nun vorgestellte 2. Teilfortschreibung des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe möchten wir Ihnen einen Überblick über den aktuellen Bestand unserer Höchstspannungsfreileitungen sowie weiterer Netzanlagen der Amprion GmbH verschaffen.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe verlaufen folgende Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 11 0-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt- BASF W 210, Bl. 2328 3. 11 0-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Windesheim - Niederhausen, Bl. 2362 4. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz- Windesheim, Bl. 4512 5. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bürstadt - BASF W 210, Bl. 4542 <p>Ebenfalls über den Geltungsbereich verlaufen die folgenden Richtfunkstrecken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtfunkstrecke Schanzerkopf- Donnersberg, RF. 49 2. Richtfunkstrecke Schanzerkopf- Marxheim, RF. 84 <p>Darüber hinaus befindet sich unsere Umspannanlage Waldlaubersheim im Geltungsbereich.</p> <p>Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien haben wir in Ihre eingereichte Raumordnungskarte im Maßstab 1: 75000 mit Amprion-Stempel vom 26.09.2018 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Amprion plant, die unter 2. genannte 220-kV-Freileitung Bürstadt-BASF W210, Bl. 2328 durch eine neue 380-kV-Freileitung Bürstadt Frankentahl, Bl. 4642 zu ersetzen. Detaillierte Unterlagen zu dieser geplanten Freileitung liegen in der aktuellen Planungsphase leider noch nicht vor. Diese werden in den ausstehenden Genehmigungsverfahren vorgestellt.</p> <p>Wir bitten Sie ebenfalls zu berücksichtigen, dass Amprion im südwestlichen Bereich der Gemeinde Bacharach eine neue Umspannanlage errichtet. Diese Umspannanlage befindet sich bereits im Bau und wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Betrieb gehen. Die Lage der Umspannanlage können Sie ebenfalls der v. g. Raumordnungskarte entnehmen. Wir bitten Sie, diese in den zeichnerischen und textlichen Teil des Raumordnungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen und Netzanlagen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Für die Bereiche des Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen bzw. Netzanlagen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die Vorgaben des BImSchG und hier vor allem der §50 zu beachten.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.</p>

2.4.3	Amprion	26.11.2014	<p>Die Amprion GmbH betreibt im Geltungsbereich des Regionalplans Rheinhessen-Nahe Höchstspannungsfreileitungen der 110-/220- und 380-kV-Spannungsebenen.</p> <p>Zu Ihrer Information und zur Kenntnisnahme haben wir unsere bestehenden Höchstspannungsfreileitungen in den Regionalen Raumordnungsplan (Maßstab 1: 75000) eingetragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-/220-kV-Leitung Windesheim - Rheinau, Bl. 2327 - 220-kV-Leitung Niederhausen - Otterbach, (Gemeinschaftsleitung mit den Pfalzwerken) Bl. 2361 - 110-/220-kV-Leitung Windesheim - Niederhausen, Bl. 2362 - 380-kV-Leitung Koblenz - Windesheim, Bl. 4512 - 380-kV-Leitung Windesheim - Rheinau, Bl. 4523 <p>Die eingetragene Kurzbezeichnung an den Leitungsführungen mit Bl.-Nummer (=Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung und dient der exakten Identifizierung unserer Leitungen.</p> <p>Die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen wurden vor Errichtung durch entsprechende Verfahren öffentlich rechtlich genehmigt und durch Eintragungen in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer privatrechtlich gesichert. Für die Höchstspannungsfreileitungen besteht somit Bestandsschutz.</p> <p>Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass durch diese Verordnungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind. Alle Maßnahmen in den Schutzstreifen der Leitungen sind im Vorfeld von Amprion auf die Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften zu prüfen und zu genehmigen. Maßnahmen die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-/220- und 380-kV Höchstspannungsnetzes der Amprion GmbH.</p>	<p>Die Abwägungsmaterialien dieser Tabelle stehen allen Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten zu. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.</p>
2.4.3	Amprion	09.12.2014	<p>im Nachtrag zu unserem Schreiben vom 26. November 2014 Az.: B-LB/93.368, teilen wir Ihnen bezüglich unserer geplanten Höchstspannungsfreileitung noch folgendes mit:</p> <p>Die Amprion GmbH plant eine 380-kV-Leitung von der Umspannanlage (UA) Bürstadt bis zur Umspannanlage der BASF in Ludwigshafen. Diese Planung durchquert voraussichtlich einen regionalen Grünzug im Bereich Worms. Ein genauer Trassenverlauf steht noch nicht fest, da das Projekt sich noch in der Konzeptphase befindet.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-/220- und 380-kV Höchstspannungsnetzes der Amprion GmbH.</p>	<p>Die Abwägungsmaterialien dieser Tabelle stehen allen Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten zu. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.</p>
2.4.3	Bundesnetzagentur	08.10.2018	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Der Raum, der durch die zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 in Anspruch genommen werden soll, kommt voraussichtlich für eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2), auch Ultratnet genannt, in Betracht.</p> <p>Für die vorliegend relevanten Abschnitte A und D von Riedstadt nach Mannheim-Wallstadt und von Weißenthurm nach Riedstadt liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 02.12.2014 und vom 29.10.2015 der Amprion GmbH vor, die den Vorschlag für einen rechtsrheinisch verlaufenden Trassenkorridor enthalten. Nach Einreichung der Anträge führte die Bundesnetzagentur am 24.02.2015 in Weinheim, am 03.03.2015 in Bingen und am 23.02.2016 in Mainz öffentliche Antragskonferenzen durch. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 15.06.2015 und am 24.06.2016 Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit die Inhalte der von den Vorhabenträgerinnen einzureichenden Unterlagen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

2.4.3	Bundesnetzagentur	08.10.2018	<p>In den bei der Bundesnetzagentur am 07.09.2017 und am 09.02.2018 eingereichten Unterlagen nach § 8 NABEG schichtete die Vorhabenträgerin die im Antrag enthaltene und von der Bundesnetzagentur zur Untersuchung aufgegebene, linksrheinisch von Weißenthurm nach Bürstadt verlaufende Trassenkorridoralternative in einem vorgezogenen Alternativenvergleich mit der Begründung ab, dass die Trassenkorridoralternative weder vernünftig sei im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) noch ernsthaft in Betracht komme im Sinne des NABEG. Die linksrheinisch verlaufende Trassenkorridoralternative verläuft unter anderem in dem Raum, der durch Ihre Planung in Anspruch genommen werden soll. Nach Abschluss der Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen führte die Bundesnetzagentur vom 25.10.2017 bis zum 24.11.2017 für den Abschnitt A und vom 21.06.2018 bis zum 20.08.2018 für den Abschnitt D Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durch.</p> <p>Die im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung von der Bundesnetzagentur durchgeführte Plausibilitätskontrolle der Unterlagen ergab in Bezug auf die Abschichtung der linksrheinisch verlaufenden Trassenkorridoralternative keinen Anlass zu Beanstandungen. Die endgültige Festlegung eines raumverträglichen und für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlichen Trassenkorridors erfolgt jedoch erst im Rahmen der von der Bundesnetzagentur zu erlassenden Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG. Daher möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf das Vorhaben Nr. 2 hinweisen und rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte A und D federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Dieser Hinweis erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ausweislich der vorliegenden Planunterlagen offensichtlich neue Vorranggebiete Windenergienutzung sowie Rohstoffabbau ausgewiesen wurden, die u. U. die Trassenkorridoralternative berühren, was auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen jedoch nicht abschließend beurteilt werden konnte.</p> <p>Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zu sämtlichen Abschnitten des Vorhabens Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne- auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de-zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	Die Amprion GmbH wurde beteiligt. Die vorgetragenen Hinweise werden berücksichtigt.
2.4.3	Bundesnetzagentur	07.09.2018	<p>auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung der 27 Vorranggebiete Windenergienutzung sowie des gesamten Regionalgebietes durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 28 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	Name und Anschriften der Richtfunkbetreiber werden in den Anhang des ROP übernommen, eine Einbeziehung der Betreiber macht erst im Zuge einer konkreten Standortplanung Sinn.
2.4.3	Deutscher Wetterdienst	17.09.2018	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei allen Baumaßnahmen der DWD rechtzeitig zu beteiligen und ein ausreichender Abstand zu unseren Stationen einzuhalten ist. Insbesondere bei der Einrichtung von Windkraftanlagen ist ein Abstand von dem 5-8 fachen Rotordurchmesser zwingend erforderlich, um eine korrekte Erfassung der meteorologischen Parameter zu gewährleisten.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	Der Hinweis ist auf nachfolgenden Planungsstufen zu beachten.

2.4.3	LGB	27.09.2018	<p>Landeserdbebendienst: Im Konfliktfeld Windenergieanlagen (WEA)/Erdbebenmessstationen gab es in jüngerer Zeit neuere Erkenntnisse, die erst jetzt umgesetzt werden. So kann es im Einzelfall vorkommen, dass im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplanverfahren vor 2016 keine diesbezügliche Stellungnahme vorliegt und erst in neueren Verfahren explizit zu dem Thema WEA/Erdbebenmessstationen Aussagen getroffen werden.</p> <p>Das LGB geht inzwischen in allen Verfahren im Rahmen der Träger öffentlicher Belange, in denen WEA geplant sind, von einem Mindestabstand von 3 km zwischen WEA und Erdbebenmessstationen aus, auch wenn es bereits vorhandene WEA innerhalb der Schutzradien gibt. Zwischen 3 und 5 km behält sich der Landeserdbebendienst eine Einzelfallprüfung vor. Diese Prüfung führte bei den empfindlichen IVlassstationen dazu, dass der Mindestabstand 5 statt 3 km beträgt, um die Erdbebenmessstationen nicht durch den Betrieb der Windkraftanlagen so wesentlich zu beeinträchtigen, dass sie ihre Funktion nicht mehr hinreichend erfüllen können. Konkret bedeutet dies für die beiden Flächen Nr. 1 (Gemarkung Pferdsfeld) und Nr. 15 (Gemarkung Klein-Winternheim und Mainz-Ebersheim) folgendes: Beide Messstationen des Landeserdbebendienstes Rheinland-Pfalz mit dem Kürzel ABH (geogr. Breite: 49,8797, geogr. Länge: 7,5467) und dem Kürzel BODE (geogr. Breite: 49,91105, geogr. Länge: 8,29716) zählen zu den empfindlichen Messstationen in RLP und sind daher vor relevanten Störbeiträgen durch WEA zu schützen. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 bis 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Rotationsgeschwindigkeit der WEA. So werden mit ansteigender Rotationsgeschwindigkeit im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die vermutlich Turbineninduziert sind. Bisherige Auswertungen zeigen einen Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichte-Spektren. Da die Sonderbauflächen für Windenergie allesamt den Abstand von 5 km unterschreiten, führt hier ein weiterer Ausbau mit WEAs zu einer weiteren Beeinträchtigung der Erdbebenmessstationen. Daher sind die Flächen zu reduzieren bzw. entsprechend anzupassen.</p>	Kenntnisnahme. Diese Information ist ggfs. die Träger der Bauleitplanung von Bedeutung, jedech hier nicht im Zuge der zweiten Teilfortschreibung.
2.4.3	OG Trechtingshausen	05.10.2018	Zu Z164: Die Ortsgemeinden Trechtingshausen, Niederheimbach und Oberheimbach beabsichtigten, im Rahmenbereich des UNESCO Welterbegebietes "Oberes Mittelrheintal" Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes schließt die Errichtung von WEA in der Kernzone sowie im Rahmenbereich des Welterbegebietes aus. Mit diesem Ausschluss erklärt sich die Ortsgemeinde aus den bereits schriftlich vorgebrachten Gründen, weiterhin nicht einverstanden.	Der Ausschluss im Rahmenbereich des UNESCO Welterbes wird durch den LEP IV vorgegeben. Die Vorranggebiete für Windenergienutzung im ROP erzeugen jedoch keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle. Somit bleibt es den Trägern der Bauleitplanung unbenommen eigen Planungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorzunehmen.
2.4.3	PLEdoc GmbH	26.09.2018	In Beantwortung Ihrer Anfrage haben wir in einer Übersichtskarte die innerhalb des Geltungsbereiches verlaufenden Versorgungsanlagen dargestellt. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen nur zur groben Übersicht geeignet ist.	Die Versorgungsanlagen werden bei der Planung berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme in die Karte erfolgt nicht.
2.4.3	PLEdoc GmbH	26.09.2018	Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Ferngasleitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR) sowie der Kraftwerke Mainz Wiesbaden (KMW) lediglich nachrichtlich dargestellt sind. Stellungnahmen zu Fremdplanungsmaßnahmen sowie öffentlich-rechtlichen Verfahren sind diesen Gesellschaften zur Beantwortung anzuzeigen. Gegen die Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 Rheinessen-Nahe für das Kapitel Siedlungsentwicklung und Struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung, hier Ziele 92 und 93, in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 erheben wir keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Ferngasleitungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Planungen, soweit sie die Trassen der Versorgungsleitungen betreffen, sind uns anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ der Open Grid Europe GmbH. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der Viatel Deutschland GmbH vorhanden sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.4.3	Struktur- und Genehmigungsdir ektion Süd	11.10.2018	Die Fachreferate der SGD Süd wurden mit Schreiben vom 31.07.2018 beteiligt und haben sich wie folgt geäußert: Aus Sicht des Fachreferats 22, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bestehen für die Belange der Gewerbeaufsicht im Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle Mainz zur zweiten Teilfortschreibung keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der späteren Bauleitplanung für Siedlungsflächen im Umfeld bestehender oder geplanter Windenergieanlagen Einzelfallbetrachtungen hinsichtlich des Immissionsschutzes erforderlich werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4.3	Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH	17.10.2014	Die Darstellungen „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ und „Vorranggebiet Landwirtschaft“ schließen sich gegenseitig nicht aus. Daher gehen wir davon aus, dass die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung zwischen Erbes-Büdesheim und Alzey-Heimersheim ebenfalls als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden können und es sich bei der Nichtberücksichtigung um eine fehlerhafte Darstellung handelt. Es sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob auch weitere Gebiete von dieser falschen Darstellung betroffen sind.	Die Abwägungsmaterialien dieser Tabelle stehen allen Landkreisen und den beiden kreisfreien Städten zu. Im Rahmen der nachfolgenden Verfahren werden diese Hinweise zu berücksichtigen sein.
2.4.3	Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH	02.10.2018	im Zuge des o. g. Verfahrens verweisen wir auf unsere vorangegangene Stellungnahmen im Rahmen des ROP 2014. Diese bleiben in vollem Umfang bestehen.	siehe oben
2.4.3	Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	27.09.2018	auf Ihr Schreiben vom 23.07.2018 sowie auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH- zuständig für Hochspannungsfreileitungen- vom 18.09.2018 nehmen wir Bezug. Diese Stellungnahme betrifft die Anlagen des Verteilnetzes (Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Fernmelde- und Erdgasnetz) im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-NaheHunsrück. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf ROP 2014. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebiets sehen wir von einer Zusendung von Bestandsplänen der Verteilnetzanlagen ab, stehen Ihnen aber für Planauskünfte von Detailbereichen gerne zur Verfügung. Anfragen hinsichtlich der Lage unserer Versorgungseinrichtungen senden Sie bitte an planauskunft-rnh@westnetz.de Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2.4.3	Westnetz Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück	27.09.2018	auf Ihr Schreiben vom 23.07.2018 sowie auf die Stellungnahme der Westnetz GmbH- zuständig für Hochspannungsfreileitungen- vom 18.09.2018 nehmen wir Bezug. Diese Stellungnahme betrifft die Anlagen des Verteilnetzes (Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Fernmelde- und Erdgasnetz) im Zuständigkeitsbereich der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-NaheHunsrück. Es bestehen aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf ROP 2014. Aufgrund der Größe des Verfahrensgebiets sehen wir von einer Zusendung von Bestandsplänen der Verteilnetzanlagen ab, stehen Ihnen aber für Planauskünfte von Detailbereichen gerne zur Verfügung. Anfragen hinsichtlich der Lage unserer Versorgungseinrichtungen senden Sie bitte an planauskunft-rnh@westnetz.de Dieses Schreiben ergeht gleichzeitig im Namen und Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Netzanlagen.	Kenntnisnahme
2.4.3	Westnetz Spezialexpertise Strom	27.09.2018	Regionaler Raumordnungsplan Rheinhesen-Nahe (ROP 2014); Zweite Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Kapitel Siedlungsentwicklung und -struktur sowie für das Kapitel Rohstoffsicherung, hier Ziele 92 und 93 in der Fassung der Teilfortschreibung vom 20.06.2016 - Entwurfsfassung zum Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 18. Juni 2018 über die Anhörung zum Planentwurf (§ 10 Abs. 1) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4) des Landesplanungsgesetzes 1. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz- Niederhausen, Bl. 0100 2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederhausen- Idar/Oberstein, Bl. 0102 3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Osthofen, Bl. 0104 4. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Waldalgesheim, Bl. 0144 5. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Idar/Oberstein- Ruschberg, Bl. 0167 6. 110-kV-Hochspannungsfreileitung St. Barbara - Homburg, Bl. 0168 7. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Wörrstadt, Bl. 0173 8. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach, Bl. 0720 9. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Morbach- Sohren, Bl. 0787 10. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldalgesheim- Bingen, Bl. 0842 11. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kirm, Bl. 0847 12. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Holzhof, Bl. 0866 13. 11Q-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Kreuznach/Ringstraße, Bl. 0903 14. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Birkenfeld- Ruschberg, Bl. 0916 15. 11Q-kV-Hochspannungsfreileitung Meisenheim- Pkt. Becherbach, Bl. 0987 16. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dexheim- Rosengarten, Bl. 1004 17. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wörrstadt- Dexheim, Bl. 1029 18. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oberolm- Dexheim, Bl. 1033 19. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Waldlaubersheim- Goldental, Bl. 1048 20. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Genheim- Waldlaubersheim, Bl. 1049 21. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bermersheim -Aibig, Bl. 1135 22. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Monzenheim- Gundersheim, Bl. 1184 23. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Guntersblum- Guntersblum, Bl. 1190 24. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Dietersheim- Pkt. Planig, Bl. 1228 25. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wöllstein- Pkt. Wöllstein, Bl. 1237 26. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Rheinau, Bl. 2327 27. 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Windesheim- Niederhausen, Bl. 2362 28. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Niederwörrsbach- Pkt. Erz Berg, Bl. 1134 29. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Simmern, Bl. 0738	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.

2.4.3	Westnetz Spezialservice Strom	27.09.2018	<p>diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie ggf. eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.</p> <p>Im Bereich des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe (ROG 2014) verlaufen in Schutzstreifen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichtsplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Die uns zugesandten Unterlagen haben wir ebenfalls an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück, weitergeleitet. Bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannung- und Fernmeldenetz) sowie Umspannanlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zur Darstellung in den uns übersandten Übersichtsplänen im Maßstab 1:75.000 gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb der Grenzlinien des Gemeindegebietes wurden die bestehenden Hochspannungsfreileitungen durch schwarze Linien gekennzeichnet, • der Standort der bestehenden Umspannanlage wurde durch ein schwarzgelbes Anlagensymbol dargestellt, die Kennzeichnungen Pkt. (= Punktbezeichnung) und Bl.(= Bauleitnummer) haben interne Bedeutung. <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maste der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen müssen in einem Umkreis von 15,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden. • Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. • In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. • Für die Bereiche des Regionalen Raumordnungsplanes haben wir Bestandsschutz. • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen, insbesondere Geländeveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. • Die Leitungen und die Maßstandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. 	Die Hinweise werden berücksichtigt, eine nachrichtliche Übernahme des Leitungsbestandes in die Karte erfolgt nicht.
2.4.3	Westnetz Spezialservice Strom	27.09.2018	<p>Aus heutiger Sicht ist es geplant, die im Betreff unter 1. und 29. genannten Freileitungen teilweise durch die im Betreff unter 31. genannte geplante Freileitung sowie die im Betreff unter 2. genannte Freileitung durch die im Betreff unter 30. genannte geplante Freileitung zu ersetzen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Die im Betreff unter 26. und 27. genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>(siehe Anlagen)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Strategische Umweltprüfung (SUP)				
SUP	Landwirtschaftkammer Rheinland-Pfalz	09.10.2018	<p>Die Strategische Umweltprüfung wurde in Teilen an die neue Konzeption des Planes angepasst. Den Schlussfolgerungen auf den Seiten 77 bis 79 zum Schutzgut „Fläche“ können wir so nicht folgen. Die Umrechnung des 30 ha-Zieles auf die Planungsregion macht ohne die Einbeziehung von Gewerbegebieten und Infrastruktureinrichtungen fachlich keinen Sinn, da damit wesentliche Faktoren nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Außerdem wurden Mischbauflächen nur zu 50 % eingerechnet. Das Ziel auf Bundesebene ist zudem, den Flächenverbrauch auf weniger als 30 ha zu reduzieren. Insgesamt wird die durch den Raumordnungsplan legitimierte und unterstützte Ausweitung von Gewerbebeständen in ihren Auswirkungen auf Natur, Landschaft und im Speziellen die Inanspruchnahme von Fläche in der SUP nur unzureichend gewürdigt. Die negativen Auswirkungen des Plans auf das Schutzgut Fläche sind u. E. erheblich und vor dem Hintergrund weltweit wachsender Bevölkerungszahlen und zunehmend spürbarer Auswirkungen durch den Klimawandel nicht zu verantworten.</p>	Bei den Wohnbauflächenbedarfswerten handelt es sich um Schwellenwerte. Es ist aufgrund der unterschiedlichen Dynamik in den einzelnen Gemeinden davon auszugehen, dass nicht alle Gemeinden ihre Wohnbauflächenreserven bis 2030 vollständig ausschöpfen und der tatsächliche Flächenverbrauch unter 0,3 ha je Tag bleibt.
SUP	LK Mainz-Bingen	11.10.2018	<p>Zu den Gebietssteckbriefen der Rohstoffabbauflächen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) haben wir zur Fläche ROP-Nr.: C19, LGB-Nr.: 5267/1, Vorranggebiet für den kurz- und mittelfristigen Abbau von Kies und Sand "Auf dem König" noch eine redaktionelle Anmerkung. Die Fläche liegt im Bereich der Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach.</p>	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen

SUP	Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz	07.11.2018	<p>Bodenschutz</p> <p>Die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Kapitel 1.2.2. Schutzgut Boden zeigen, dass offensichtlich nicht bekannt ist, dass für die verschiedenen, auch teilweise im entsprechenden Kapitel angeführten Bodenfunktionen, landesweit ein Bewertungsverfahren mit einem detaillierten Kartenwerk existiert. Auch wird eine aggregierte Gesamtbewertung der Bodenfunktionen angeboten.</p> <p>Das Verfahren wurde mit Rundschreiben des Umweltministerium im Juni 2016 für den Vollzug eingeführt. https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/rundschreiben-und-arbeitshilfen/rundschreiben/</p> <p>Die methodische Grundlage ist in der Schriftreihe "Themenhefte Vorsorgender Bodenschutz Heft 1 "Bodenfunktionsbewertung für die Planungspraxis" veröffentlicht. Über einen Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau kann die Bodenfunktionsbewertung sowie die aggregierte Gesamtbewertung der Bodenfunktionsbewertung eingesehen werden. https://mueef.rlp.de/de/themen/klima-und-ressourcenschutz/bodenschutz/bodeninformation/bodenfunktionsbewertung http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19</p> <p>Eine entsprechende textliche Ergänzung sollte daher erfolgen.</p>	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen
-----	--	------------	--	---------------------------------------